L. Aufb. 36.-2

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söcklen sc. 1779.

<366391568400 12

<366391568400 12

Bayer. Staatsbibliothek

Jus Civile
No 41 37.

Justizcoder.

Bearbeitet

von

Dr. Ignaz de Luca,

k. k. wirkl. Rath, und Professor.

Zweyter Band.

Wien,

bey Thadd. Edl. v. Schmidtbauer und Kompagnie

am Graben zur blauen Krone.

1793.

Oestreichischer Justitzcodex

1700. biß mit 1761.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Oestreichische

Justizchronik.

Leopold I.

Nr.	Jahr	
402	1700	Febr. 4. jede Obrigkeit kann bey seiner Behörde eine Person sub Titulo Actuarii, oder Bevollmächtigten, nicht aber einen Fiscum halten. Weingarten Cod. 630.
403	1700	März 5. das Abzugsrecht, jus detractus, wird in den sämmtlichen, dem Oestreichischen Hause angehörigen Ländern aufgehoben. Weingarten Cod. 630.
404	1700	July 8. da die Böhmen in Lüttich zu Erbschafften zugelassen werden; so sollen dieses Recht auch die Lütticher in Böhmen geniessen. Weingarten Cod. 632.
405	1700	Dec. 8. Vereinigung der N. Oest. Kammer mit der k. auch k. k. Hofkammer C. A. I 242.
406	1701	April 11. doppelte Gewerbe werden in Steyer (im Lande ob der Ens) nicht zugelassen. A. C. I. 239.
407	1701	July 20. die Vidimirung wird in Mähren nur den 2. Kanonikatstiften, Klöstern, Conventen und Stadtrechten in den

Nr.	Jahr	
		königl. Städten Olmütz und Brünn, und in den beyden königl. Tribunalen, wie auch bey der Landtafel zugelassen. Weingarten Cod. 638.
408	1701	July 10. den Städten Budweiß und Pisek in Böhmen werden ihre Privilegien in Betreff des Juris stapulæ et Possessionis bestätigt; die Nürnbergischen Fuhr- und Handelsleute sind zur Wandlung der alten Strassen, und Abführung des üblichen Telonius zu verhalten; hingegen bey Abführung des Tolonii über das Herkommen nicht zu beschweren. Weingarten Cod. 641.
409	1701	Sept. 22. in Hinsicht des juris postliminii wird verordnet, wenn jemand aus der feindlichen Gefangenschafft in sein Vaterland zurükkehrt, und das Haus, so er besessen hat, ein Dritter besitzt, ist ihm das entgangene Eigenthum gegen Zurückzahlung des Kaufschillings, und anderer Unkosten zurückzustellen. C. A. I. 637.
410	1702	April 1. N. Oe. Regierungs-Profosentaxordnung. C. A. III. 443.
411	1702	July 29. Geistliche stehen in Fiscal Sachen vor der N. Oe. Regierung und Kammer C. A. I. 399.
412	1702	Sept. 4. Landesf. General Consens zu Hypothecirung der Fideikommiß- und Majoratgüter. Lünigs Cor. Jur. feud. II. 438., Kosler 74.
413	1702	Oct. 28. Bestätigung der den zwey obern politischen Ständen zugestandenen Sessionsordnung. Bey dem Herrenstande sind diese drey Klassen: 1) der Rudolphinische, 2) der Stiftmässige, und 3) der neue Herrenstand.
414	1702	Sept. 16. den bey der k. k. N. Oest. Regierung angenommenen Advakoten wird bey

Nr.	Jahr	
		bey Niederlegung ihres Amtes eingebunden, bey keinem geistlichen Gerichte, Nunciatur, oder Konsistorium die geistliche Lehenschaft betreffende Streitigkeiten vorzubringen. Woller 261.
415	1703	Juny 15. Fundations Diplom des Banco Del Giro — Wir Leopold ꝛc. einem sogenanten an unterschiedenen andern vornehmen Haupt = und Reichs = Städten, nehmlich zu Venedig, Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, und andern, heilsam practicirenden Banco del Giro, unter der Ober = Inspection und Autorität primario, des Fürsten, geheimden Raths, Cämmerers, Johann Adam Andreä, Regierer des Hauses Lichtenstein, und Nickolspurg, Hertzogens in Schlesien zu Tropau, und Jägerndorff, Rittern des goldenen Vliesses, und secundario des geheimden Raths, Cämmerers, Land = Marschallens und General = Obristens in Oesterreich unter der Enns, Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun, Rittern des goldenen Vliesses, auch Direction eines besondern Collegii allhier in Unserer Haupt = und Residentz = Stadt Wien, auf Unsere eigene Unkosten, und in folgender Form und Weise einzuführen, allergnädigst resolviret. Erstens, wollen Wir Kraft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental = Gesetz in vim Sanctionis pragmaticæ, und respectiue pacti reciproci, unwiderruflich gehalten werden soll, in beständiger Form Rechtens verbindlich hiermit erkläret haben, pro fundatione oder dote obberührten eingeführten Banco, so lange solcher offen bleiben und continuiren wird, aus dem jährlichen Contributions, Fundo Unserer gesamten Erb = Länder, und zwar in

Nr.	Jahr
415	1703

specie des Königreichs Hungarn 1500000 fl. des Böheimischen Königreichs und incorporirten Lande 2000000. und der Oesterreicherischen 500000. fl. zusammen vier Millionen Gulden Rheinisch, zu excindiren, und jährlich nach Ordnung durch die General-Repartition einzulegen; allermassen hierüber die Nothdurft, so wohl Unsern gesamten treu gehorsamsten Königreichen und Erb-Landen, als Unserem General-Kriegs-Commissariat, und General-Kriegs-Zahl-Amt, zu deren unveränderlichen Beobachtung, intimiret wird, dergestalt, daß die Länder von nun an allemal diese pro fundo gemeldter Einlage excindirte, repartirte, und dahin gewidmete Summen, in Krafft einer guarantia, acceptiren, und bevor diese cum prioritate eingelegte Dotal-Summen ordentlich und vollständig abgeführet, und wircklich bezahlet seyn, keine andere Zahlung, wie es Nahmen haben mag, abführen und bezahlen, auch darwider keine Befehl, Verordnung Alienation oder repartition, von Uns selbst, oder Unseren nachgesetzten Stellen, von welcher es immer expediret würde, anzunehmen schuldig; auch weilen für gegenwärtiges Jahr dieser fundus, durch die verfaste, und denen Ländern von einer Zeit intimirte General-Repartition, allbereits erschöpfet ist, zu mehrerer Beförderung dieses Banco, besonders zwey Millionen der allerbesten baaren extraordinairen Mitteln, gleichmäßig zur ersten Einlage überlassen und eingeräumt seyn sollen. Zweytens, daß Wir quoad vsum et praxin dieser Banco, durch hierin erfahrene Wechsler, und Negotianten, eine besondere förmliche Banco-Ordnung verfassen

lassen

Nr.	Jahr
415	1703

lassen, und solche durchgehends in allen Puncten zu observiren, und fest zu halten. Einfolglich, daß ein jeder so wohl in als ausländischer Wechsler, Handels-Mann, Traficant, oder nach deren Art negotirende Parthey, die allhier Zahlungen haben, die obgedachte Aßignationes auf mehr berührten Banco, so wohl von Uns, als denen dahin aßignirten Credits-Partheyen, unweigerlich acceptiren, und dahero kein Creditor dergleichen richtige Zahlungs-Anweisung auf den Banco zu recusiren, und andere Facultates oder Effecten des Debitoris, oder dessen Persohn, in oder ausser Landes, zu executiren befugt, mithin auch kein Notarius publicus, bey Niederlegung seiner Notariats-Facultät, und der refusion eius quod interest, einigen protest gegen diese aßignirende Banco Zahlung, im Fall eine von obbenannten Partheyen es anzunehmen difficultiren wollte, zu unternehmen, oder zu extradiren, berechtiget seyn solle, Kraft dieses Diplomatis und legis pragmaticæ hiemit sanciret und statuiret. Dann Drittens, Wir männiglich, der ein Theil an dieser Banco haben wird, daß weder Wir selbst, noch durch jemand andern, weder in totum, noch in partem, weder in Ländern, noch der Banco Cassa nicht, was mit diesem eingelegten fundo der vier Millionen, oder weiter, von Uns oder andern Particularibus einlegenden Mitteln, diesem Fundamental-Gesetz zuwider, auf einigerley Weise disponiren, noch in solchem, unter was Prätext es seyn mag, den geringsten Eingriff thun, oder zu thun gestatten würden, kräftigst versichert, und zu solchem Ende, gleich wie obverstandener massen die Länder von aller Schuldigkeit, deme zugegen

Nr.	Jahr
415	1703

gen einige Befehl, Aßignationes, und dergleichen anzunehmen, und zu befolgen, völlig entbunden seyn, also auch Unsere Banco Deputirte, und Amts-Bediente, eben so wenig an einige deme zuwider lauffende Befehle, oder Aßignationes, gäntzlich vor null und nichtig geachtet seyn sollen, gemessen verordnet haben wollen. Damit aber Viertens, diesem Unserem Gesetz desto punctlicher nachgelebet: als haben Wir Anfangs erwehnter massen, die Ober-Inspection dessen Unsern geheimden Räthen, Cämmerern, aufgetragen, und denenselben pro Directorio ein besonderes Collegium aus Unserer Kayserl. Hof-Cammer, und Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Mitteln, wie auch ex gremio Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände, und des hiesigen Stadt-Magistrats, mit Zuziehung des Handels-Stands, samt behörigen Officianten, wie dieselbe in der Banco-Ordnung benennet sind, subordiniret, auch selbe genugsam instruiret, bevollmächtiget, und dahin autorisiret, daß sie in vim specialis priuilegii, zu mehrerer Beförderung derer Banco-Negocianten, alle in diesem Banco zwischen denen dahin girirenden Partheyen entstehende Streitigkeiten, da solche amicabiliter nicht sollten verglichen werden können, durch rechtlichen Spruch summarisime und inappellabiliter entscheiden, auch in causis magis arduis mehrere Rechts-Gelehrte oder Banco-Verständige zuziehen mögen. Allermassen Wir nicht weniger Fünfftens, zu des Banco, und deren dabey interessirten mehrern Sicherheit, selben auch dieses Privilegium zulegen, daß auf die in Banco an die particulares girirte assignationes kein gerichtliches Verbot, Sequester,

noch

Nr.	Jahr	
		noch Execution, es sey dann vorhero der Debitor in all seinen übrigen im Lande habenden Vermögen ad extremum executirt, geführt werden könne; ingleichen, daß der Banco, im Fall derselbe an einem und andern ratione Einlage zu fordern hätte, eben dieser Privilegien und Iurium, womit Unser Lands-Fürstlicher Fiscus in dergleichen Fällen privilegiret ist, fähig, und deme gleich gehalten, und dieses ferners dieser Banco di Giro keiner Gefahr, oder Münz-Calada, noch einiger Fiscalität, ex quacunque causa, ausser Criminis læsæ maiestatis, unterworffen seyn solle. Gestalten Wir auch übrigens diesem Unserem Banco noch mehrere, bey anderen Banchi gewöhnliche Freyheiten, und Prärogativen, in so weit es selben accreditiren, und zu Behuf kommen mögen, zuzulegen geneigt seyn. Stadtbanko in IX B. des politif. Cod.
416	1703	Sept. 12. Actus Cessionis Monarchiæ Hispanicæ in Carolum III. Regem. Hispaniarum C. .A III. 452.
417	1704	Juny 3. neue Ordnung für die Bank Del Giro. Wir Leopold — befehlen, daß die Fundi, oder hierzu gewidmete Gefälle von denselben, so diese in Banco abzuführen haben, eben durch Banco-Post oder Assegno dahin bezahlet werden können; ja Wir wollen und befehlen anbey gnädigst, daß wenigstens zwey Drittel sothaner abzustattenden Post, welche 150. fl. übersteigete, auf solche Weiß, und durch Banco-Post oder Assegno, eben auf dasselbe Jahr, in welchem der Erlag beschehen soll, dahin erlegt werden, also, daß hierdurch jeglicher leichtlich in facto zu erkennen hat, daß solcher Gestalten auch ein mehrers, als versprochen worden, gehal-

Nr.	Jahr	
417	1704	ten wird, allermassen noch vor Ausgang des Jahrs, die Schuld = Befreyung, oder Affrancation, bewürckt werden kan. Ferner ist Unser Wille, daß vorgedachte pro Banco destinirte Fundi, independent von Unserer Hof = Cammer, aber anderen Dicasteriis, durch den Banco selbst, dem Wir eine Ministerial - Deputation beständig zugeben, und beyde von Unserer Kayserlichen Protection allein zu dependirten haben, mit allen denen in vorigen Unserm Diplomate enthaltenen Befugnüssen, in so weit selbe diesem letztern nicht zugegen seynd, zum Besten aller Interessirten, verwaltet und administrirt werden sollen, wie hienach des mehrern zu vernehmen ist. Und zwar: Primo, versprechen Wir, statt der vorhin, laut des ersteren Diplomatis Cap. 1. jährlich einzulegen versprochenen 4. Millionen, nunmehr jährlich 5. Millionen und 500000 fl. einzulegen, dergestalt, daß zu mehrerer Sicherheit dessen, die destinirten Einlage, nicht wie es sich in vorgemelten ersteren Diplomate verhaltet, von Jahr zu Jahr, sondern jetzo gleich auf einmahl das völlige Capital, oder so viel Fundi als obige sechsthalb Millionen jährlich abwerffen, in die Administration des Banco übergeben und überlassen seyn sollen. Die pro Fundo gewidmete Mittel der jährlichen 5. Millionen und 500000 fl. aber werden seyn: der von Uns schon resolvirte und publicirte Fleisch = Kreutzer, so von Unserer Hof = Cammer dem Banco eingeräumt, und in allen Unsern Erb = Ländern, laut Unserer dißfalls ausgegangenen gnädigsten Resolution, effectuiret werden solle; das Papier = Siegel, jedoch ohne sonderbahren Beschwerde des gemeinen Mannes, und mit Aufhe-

Nr.	Jahr	
417.	1704	bung des gegenwärtigen Papier = Zolls; der Appalto des Tobacks in allen Unseren Erb = Ländern; die alienirten Fundi, welche folgends durch den Banco, und dessen Assegni, wieder können ausgelöst werden; wie auch das Ungarische Camerale, so juxta conuentiones factas, vel faciendas cum Regno, zu administriren ist; nicht weniger die bereits verschiedenen Credits = Partheyen hinaus ertheilte, und auf etliche Millionen sich belauffende Anweisungen, ausser der Militarischen, so zu Unserer Hof= Cammer Disposition verbleiben sollen, statt welcher ernannten Creditoren hinwieder so viel Banco Assegni gegeben werden; und zu völliger Completirung des assignirten Fundi, solle der bereits vieler Orten in Europa übliche Mehl = Aufschlag appliciret, anbey aber, um alle Beschwerde zu evitiren, das Banco Collegium und Deputation, auf daß die von denen Müllern, so wohl in dem Maß, als dem Mahl = Geld, verübende Eigennützigkeiten, gäntzlich abgethan werden, eyfferig darob seyn, tragen, auch endlich ein unvermercklich jährlicher Beytrag, oder Gericht = und Maaß= Tax, zu Verhütung vieler mit unterlauffenden Bevortheilungen, gereichet werden. Die übrigen Gefälle der geringern Erträgniß, so von Uns vorhin schon resolviret worden, sollen gleichfalls der Administrirung halber dem Banco überlassen werden, jedoch daß erstberührter Banco, zum Fall diese, nebst den andern eingehenden Fundis, die Summam des pro Dote constituirten Quanti übersteigeten, den Uiberschuß jährlich zu Unserer Kayserlichen Hof = Cammer zu erlegen schuldig seyn soll. Und gleichwie Secundo, Unser Wille ist, daß so wohl wegen der alten als neuen Gefälle,

Nr.	Jahr
417	1704

wie auch der bevor alienirt gewesten, und vom Banco wieder herbey gebrachten, nicht weniger aller übrigen unter des Banco Administration überlassenen Fundorum, und anderer Anweisungen halber, ausser der Militarischen, so viel derselben Einca- ßir- und Administration anlanget, jedweder den Banco allein erkenne: also befehlen Wir, daß alle aus jetztbesagten Fundis herrührende Zahlungen, ungeacht Unserer etwa in contrarium beybringenden Kayserlichen Befehlen, welche sub & obreptitie ausgewirckt zu seyn, zu supponiren ist, keines Orts, ausser des Banco, bey Vermeidung nochmahliger Bezahlung, beschehen, und die mehrerwehnte Fundos, oder Gefälle, betreffende Rechnungen, zu ermelten Banco allein gelegt werden sollen. Ingleichen erklären Wir für ungültig alle Contracte, so a die publicationis dieses Unsers Kayserlichen Diplomatis, dieser Unserer Resolution zuwider geschlossen würden; und damit der gehorsame Vollzug um so mehr in allewege geleistet werden möge, soll der Banco befugt seyn, von jeglicher Unserer Buchhaltereyen, zu Untersuchung der sich disfalls ereignenden Casuum, taugliche Sebiecta abzufordern, und sich derselben pro exigentia, so offt und so lange es die Noth erfordert, absolute zu gebrauchen. Tertio, bemelten Einlags-Fundum, wollen Wir durch dieses Ampliations-Diploma in der verbindlichsten Form, in vim sanctionis Pragmatiæ, & respectiue pacti reciproci, bis zur gäntzlichen Befreyung Abthuung der Anweisungs-Post, so man giriret, und weswegen der Banco instituirt wird, zu Bestreitung anderer Summen, nicht zu verwenden; ausser in dem Fall, da mehrere Fundi nachgelegt, oder

von

Nr.	Jahr
417	1704

von denen Allienirten widerum eingelöst würden, und solche einen Uiberschuß über das Affrancations - Quantum ertrügen, oder endlich, da diese bereits obbemelte Einlags = Fundi augenscheinlich das Quantum der sechsthalb Millionen übersteigeten, hiemit bestättiget haben. Gleich Versicherung hat es mit den von verschiedenen Creditoren zurückstellenden Aßignationen, ausser der Militarischen, so in Banco, mit der nach sich führenden Hypothec oder Priorität, zu Nutzen des Banco, und deren Interessenten, verbleiben sollen, dergestalt, daß weder von Uns, noch Unserer Hof = Cammer, bey Vermeydung der Nullität, mit sothanen hypothecirten Fundis anderwärtig soll disponiret werden können, es sey dann, wie vorgemelt, es könnte die Zulänglichkeit des Fundi, auch auf die mehrere Summam verläßlich erwiesen werden; in dessen Entstehung aber, müste dem Banco, auf berührten Cameral - Fundo, nach Proportion der Laesion, die Hypothec verbleiben, und selbe der Regress, in so weit sich der Abgang zeigete, vorbehalten seyn, und zwar, ohne daß es künfftig einer neuen Assignation, nöthig hätte: allermassen Wir solchen hiemit semel pro semper, unwiderruflich ertheilet, und von denjenigen Stellen oder Aemtern, die es etwa betreffen kan, sub pœna nullitatis befolget haben wollen. Welches ebenermassen zu verstehen ist respectu der alten, oder Fundorum ordinariorum, so die Hof= Cammer de præsenti zu exscindiren, und dem Banco zu übergeben hat; jedoch mit diesem Reservat, daß den Uiberschuß, in casu da denen Banco - Fundis andere verschiedene Cameral - Fundi substituiret würden, der Banco jedesmahl Unserer Hof=

Cam=

Nr.	Jahr	
417	1704	Cammer wiederum refundiren, wie auch die darauf hafftende Anweisungen über sich nehmen, und in Abschlag der auf Hof-Cammer Disposition destinirten Zahlungs-Post vergüten solle. 4) Der Banco hat die Richtigkeit der angewiesenen Posten nicht zu examiniren. Die Abthuung des Capitals wird beschehen mit 40. Millionen in 12. Jahren, und gleichwie besagte 40. Millionen alsogleich in Giro zu bringen sind, also wird das Jahr zu solcher Befreyung den 1. Decembris 1704. seinen Anfang nehmen, in welchem 4. Millionen, im anderen Jahr 2. Millionen 500000. fl. so viel wiederum im dritten, und im vierten Jahr 3. Millionen 500000. fl. im fünfften 4. Millionen 500000. fl. im sechsten und siebenden jedes Jahrs 4. Millionen, und letztlich in denen übrigen fünff nachfolgenden Jahren jährlich 3. Millionen bezahlet, und affranchiret werden. Für die im ersten Jahr fallende Zahlungs-Post, wird bis zur Verfall-Zeit, das Interesse mit 4. pro Cento, auf das andere und dritte Jahr mit 5. pro annis 4. 5. et 6. mit 6. auf das 7. 8. und 9. Jahr mit 7. letztens auf nachfolgende 10. 11. und 12. Jahre mit 8. pro Cento abgeführet; womit die völlige Anweisungs-Post in 12. Jahren, respective mit mehr oder wenigern Interesse, nachdem eine Post ehender oder später bezahlet würde, abgethan wird. So solte nach verflossenen 8. tägigen Termin, a die publicationis dieses Diplomatis, jedweder, der in Banco vorgeschrieben, seine habende Assegni nach Belieben weiters zu girtren befugt seyn, und werden auch damahls die Fundi des Banco, mit gedachten Posten, die Interesse aber nach verstrichener

Nr.	Jahr
417	1704

6. Monat-Frist, worin die vollkommene Liquidation beschehen kan, zu bezahlen seyn. Die Interesse-Zeit belangend, ist solche gleich zu halten, und nach eines jedwedern Vormerckung-Zeit pro rata abzustatten; fället also, vom 1. Decembris anzufangen, jede Zahlungs-Frist auf 4. Monathe abgetheilet, die erste mit Anfang Aprillis, die anderte mit Anfang Augusti, und die dritte mit Eingang Decembris, und also forthin, bis zur völligen Abstattung. 5) Obwohlen, in vorigen Unserm Diplomate Cap. 2. vorgesehen worden, daß alle Wechsler, Negotianten, oder andere auf Wechsel-Art negotirende Partheyen, in- oder ausländische, welche allhier einige Zahlungen zu empfangen haben möchten; sothane Bezahlung, es sey ex causa Contractus, oder andern Debiti, durch Banco Assegni, indistincte, und unweigerlich zu acceptiren schuldig seyn sollen, dergestalt, daß kein Creditor ermeldte Assegni di Banco recusiren, oder den Debitorem auf keinerley Weise, weder hier, noch ausser Landes, in seinen übrigen Effecten exequiren, ja so gar kein Notarius Publicus, bey Verliehrung seines Officii, und Refusion eius quod interest-, einige Proteste darwider einlegen dörffe: dann das, vermöge der vorigen Banco-Ordnung Cap. 11. einigen Wechslern, Handelsmann, oder auf Wechsel-Art negotirenden Partheyen, nicht verstattet, sondern bey Pönfall 10. pro Cento expresse prohibiret worden, einige Wechsel-Briefe, oder Assegni, es seye dann mit Vorwissen, und durch den Banco, directe vel indirecte, zu bezahlen. So wollen Wir Unsere damahlige Intention dahin limitiret haben,

Nr.	Jahr	
417	1704	Cammer wiederum refundiren, wie auch die darauf hafftende Anweisungen über sich nehmen, und in Abschlag der auf Hof-Cammer Disposition destinirten Zahlungs-Post vergüten solle. 4) Der Banco hat die Richtigkeit der angewiesenen Posten nicht zu examiniren. Die Abthuung des Capitals wird beschehen mit 40. Millionen in 12. Jahren, und gleichwie besagte 40. Millionen alsogleich in Giro zu bringen sind, also wird das Jahr zu solcher Befreyung den 1. Decembris 1704. seinen Anfang nehmen, in welchem 4. Millionen, im anderen Jahr 2. Millionen 500000. fl. so viel wiederum im dritten, und im vierten Jahr 3. Millionen 500000. fl. im fünfften 4. Millionen 500000. fl. im sechsten und stehenden jedes Jahrs 4. Millionen, und letztlich in denen übrigen fünff nachfolgenden Jahren jährlich 3. Millionen bezahlet, und affranchiret werden. Für die im ersten Jahr fallende Zahlungs-Post, wird bis zur Verfall-Zeit, das Interesse mit 4. pro Cento, auf das andere und dritte Jahr mit 5. pro annis 4. 5. et 6. mit 6. auf das 7. 8. und 9. Jahr mit 7. letztens auf nachfolgende 10. 11. und 12. Jahre mit 8. pro Cento abgeführet; womit die völlige Anweisungs-Post in 12. Jahren, respective mit mehr oder wenigern Interesse, nachdem eine Post ehender oder später bezahlet würde, abgethan wird. So solte nach verflossenen 8. tägigen Termin, a die publicationis dieses Diplomatis, jedweder, der in Banco vorgeschrieben, seine habende Assegni nach Belieben weiters zu girtren befugt seyn, und werden auch damahls die Fundi des Banco, mit gedachten Posten, die Interesse aber nach verstrichener

Nr.	Jahr
417	1704

6. Monat-Frist, worin die vollkommene Liquidation beschehen kan, zu bezahlen seyn. Die Interesse-Zeit belangend, ist solche gleich zu halten, und nach eines jedwedern Vormerckung-Zeit pro rata abzustatten; fället also, vom 1. Decembris anzufangen, jede Zahlungs-Frist auf 4. Monathe abgetheilet, die erste mit Anfang Aprillis, die anderte mit Anfang Augusti, und die dritte mit Eingang Decembris, und also forthin, bis zur völligen Abstattung. 5) Obwohlen, in vorigen Unserm Diplomate Cap. 2. vorgesehen worden, daß alle Wechsler, Negotianten, oder andere auf Wechsel-Art negotirende Partheyen, in- oder ausländische, welche allhier einige Zahlungen zu empfangen haben möchten; sothane Bezahlung, es sey ex causa Contractus, oder andern Debiti, durch Banco Assegni, indistincte, und unweigerlich zu acceptiren schuldig seyn sollen, dergestalt, daß kein Creditor ermeldte Assegni di Banco recusiren, oder den Debitorem auf keinerley Weise, weder hier, noch ausser Landes, in seinen übrigen Effecten exequiren, ja so gar kein Notarius Publicus, bey Verliehrung seines Officii, und Refusion eius quod interest-, einige Proteste darwider einlegen dörffe: dann das, vermöge der vorigen Banco-Ordnung Cap. 11. einigen Wechslern, Handelsmann, oder auf Wechsel-Art negotirenden Partheyen, nicht verstattet, sondern bey Pönfall 10. pro Cento expresse prohibiret worden, einige Wechsel-Briefe, oder Assegni, es seye dann mit Vorwissen, und durch den Banco, directe vel indirecte, zu bezahlen. So wollen Wir Unsere damahlige Intention dahin limitiret haben,

Nr.	Jahr	
		ben, daß vorgemeldter Verbot alleinig auf die vorhero geschlossene Contracte, nicht aber auf die post publicationem, zu verstehen haben. Wir haben 6) in Cap. 3. des vorigen Diplomatis in kräftigster Form, versichert, daß Wir, weder durch Uns selbsten, noch andere, auf keinerley Weise mit dem einzulegen destinirten Fundo der 4. Millionen, weder pro part, noch in totum, anderseitig in Præiudiz des Banco disponiren wollen; weswegen Unsere Stände zu guarantiren, und einigen hiegegen lautenden Kayserl. Befehl, oder Anweisung, nicht zu attendiren hätten. 7) Die Capitale können mit Vorwissen des Banco in Verbot geschlagen werden; hingegen wollen Wir sothane Banco-Posten von allen und jeden Contributionen, oder Impositionen, gäntzlich eximiret und befreyet haben. 8) Banco-Collegium est Iudex appellationis.
418.	1704	Juny 12. die Erbschaften können absque Beneficio Legis et Inventarii angetreten werden. Weingarten Cod. 646.
419.	1704	July 16. bey Gerichten soll man sich keiner andern Sprache als der teutschen oder lateinischen bedienen. C. A. III. 468.
420.	1704	July 28. Vorschrift wegen der Moratorien Wir Leopold — — primo die Moratorien-Sucher nicht bey Uns dahin, sonder directé bey derjenigen Instanz, welcher, sie in Unsern Erb Ländern unterworffen seyn, hierum einkommen und zu gleich Secundó, eine mit allen darzu behörigen Beweiß verfaßte Specification all ihres beweg- und unbeweglichen Vermögens beylegen, die Instanz aber Tertió, Also gleich die Creditores darüber sub Termino 14. dierum vernehmen, und sodann Quartó Das abgeforderte Gutachten auch längstens

Nr.	Jahr	
		innerhalb 14 Tägen zu Handen Unserer Königl. Böheimischen Hof-Cantzley zu erstatten schuldig seyn solle; Was aber Quintó, Die Absentes betrifft, setzen Wir ein Arbitrium Judicis den Terminum, pro diversitate distantiæ locorum, auf zwey, drey auch vier Wochen, doch nicht länger zu ertheilen; pro Sextó, Was die Mercatores, Juden und diejenigen, so Mobilia allein possediren; concerniret, weilen die häuffige Exempla zeugen, daß selbe, durante Instructione super Moratorio ihre Waaren und Mobilien an Mann bringen, einfolglichen denen treuhertzigen Creditorn das leere Nachsehen hinterlassen, haben Wir gnädigst vor gut angesehen, daß ihre Waaren, bey Suchung des Moratorii, also gleich contribuiret, und denenselben ein Curator constituiret werden soll, schlüßlichen und pro Septimó, werden alle Moratorien Sucher, mittler Zeit die Præstationes publicas, wie auch das Interesse denen Creditoribus zu bezahlen schuldig seyn. Weingarten Cod. 648.
421.	1704	Aug. 22. in Betreff der Fideicommissa Familiæ perpetua ist sich in Böhmen so wie in Mähren an die Novella der Böhmischen Landordnung I 1. 20. zu halten, und findet in dergleichen ohne Landesfürstl. Confirmation in infinitum nicht gemachten Substitutionibus, nur die Substitutio quoad primum Gradum statt. Weing. Cod. 649.
422.	1704	Dec. 23. in Betreff der Nichtverjährung der geistlichen Güter wird verordnet, daß die Nichtverjährung derselben ad Centenariam restringirt, mithin die Besitzer eines geistlichen Guts, oder dessen Zugehörung in Ermanglung des legitimi Tituli Possessionis sich mit der Centenaria Præscriptione zu bewehren, und die erwartende Anspru-

ch-

Nr.	Jahr	
		che dadurch abzuwenden vermögend seyn solle. C. A. III. 479.
423.	1705	May 5. † Leopold I. Joseph I.
424.	1705	Oct. 26. Weinzehent und Bergrecht: 1) Bestätigung der alten Patente von 1654 Sept. 17. und 1660. 2) Der Zehent kann in Geld oder in Natura entrichtet werden. 3) ist der Zehent in der bestimmten Zeit als nähmlich von der Lesezeit bis Lichtmeß ohne Strafe zu nehmen. 4) Bey Visitirung der Keller ist allein vom jenen, was nach Abzug des Bergrechts übrig bleibt, der Zehent zu nehmen. 5) Die Zehentherren sollen die Holden mit grösserem Maß, als der Eimer ꝛc. enthält, nicht beschweren. 6) Einstellung der Unordnung, daß über das Zimentzeichen das Körnl schwimmen müsse. 7) In Betreff des Plakengeldes nicht mehr zu nehmen, als gebührt: C. A. III. 493.
425.	1705	May 31 Criminal Inquisitionsordnung 1) zur Verhörung und Zeugen sollen taugliche Personen, darunter sich wenigstens ein Rechtsgelehrter befinden soll, bestellet. 2) in den Purgationsprocessen durch ordentlich besetztes Gericht nach Vernehmung der Rechtsgelehrten die Erkenntniß geschöpfet. 3) die Nachforschung eines Verbrechens hat genau zu geschehen, die Beschädigten sind durch beeidigte Wundärzte zu besichtigen, alle unnöthige Fragen zu vermeiden. 4) Wo kein unpartheyisches Geding zur Abfassung des Urtheils gehalten wird, soll in Beyseyn des Landgerichtsherrn oder Verwalters mit Zuziehung wenigstens sechs Rechtskundiger in dem Landgericht, nähmlich in Loco, wo der Inquisit verwachet wird, ein rechtliches Endurtheil gefällt, im Falle aber die erforderliche Zahl der Rechts-

Nr.	Jahr	
		verständigen ohne grossen Kosten nicht aufzubringen wäre, kann der Prozeß in der Stadt Wien untersucht werden. Doch soll der Prozeß mit allen Beylagen in Gegenwart des Landsgerichtsherrn, oder Verwalters durchgelesen, und 8 Tage darauf votiret, nach der Mehrheit der Stimmen das Urtheil gesprochen werden, und ist dasselbe von dem Landgerichtsherrn, oder Verwalter unterschrieben, der Regierung von der Exekution vorzulegen. C. A. III. 515.
426	1707	Jän. 7. vor der Ertheilung einer Jahrmarksfreyheit einem Orte in Böhmen, sollen die ihm auf 4 Meilen nahe liegenden Orten vernommen werden. Weingarten Cod. 651.
427	1707	April 27. in Troppau können, wie in Böhmen, und Mähren die Intabulationes auch auser der Zeit der zu haltenden Landrechte vorgenommen werden. Weingarten Cod. 652.
428	1707	Dec. 28. Einführung des Tazs-Imposto in dem Oestreichischen Ländern. Für die Tanzmusik ist zu bezahlen, in Hauptstädten Wien, Prag, Grätz, Brünn, Olmütz, Insbruck, Linz, Klagenfurt und Laybach von den Wirthen jährlich 5 fl. in kleineren Städten 3 fl. in allen Märkten 1 fl, 30 kr. und in Dörfern 1 fl. für Abhaltung eines Balls, oder eines andern Tanzes, wer immer solchen halten läßt. Für den Musikanten Ein fl. in Hauptstädten, in anderen grossen Städten 30 kr. für die Musik bey Hochzeiten, Ehren- und Faschingsfesten, wie auch anderen dergleichen Festens für jedem Musikanten 15 kr. in Dörfern 6 kr. C. A. III. 551.
429	1707	Landschranenordnung des Löbl. Herzogthums Krain, und der angereicht

Nr.	Jahr	
		Windischen March Möttling, Isterreich, und Karrstt. Gedruckt durch Joh. Georg Mayr Einer löbl. Landschaft in Krain Buch= drucker und Buchführer Anno 4to (35 S.)
430	1707	Landgerichtsordnung des Löbl. Her= zogthums Krain, und der angereichten Herr= schafften, Windischen March Möttling, Isterreich, und Karrstt. Laybach, gedruckt durch Joh. Georg Mayr. Einer Löblichen Landschaft in Krain Buchdrucker und Buch= führer 4to (19 S.
431	1708	Febr. 10. in Rücksicht der Intabuli= rung in Böhmen wird verordnet, daß nicht allein die Generales Hypothecæ expres= sæ, sondern auch die Speciales auf der Parteyen Anhalten der Landtafel einverlei= bet werden sollen, zugleich hat sich immer der Kreditor zu erklären, worauf er die Specialhypothek haben wolle. Weingarten Cod. 659.
432	1708	Aug. die Pacta Familiæ respectu Succéssionis Bohemiæ sind ohne Landfürst= licher Genehmigung in Folge der erneu= erten Landesordnung ungiltig. Weingar= ten Cod. 662.
433	1708	Sept. 17. Pragmatik in Betreff der Liquidation. Weingarten Cod. 662.
434	1708	Octob. 1. alle, privata authoritate errichteten Zünfte, und gemachten Innungs= artikel werden für ungiltig erklärt. Wein= garten Cod. 665.
435	1709	Jänner 2. kein Corpus statuum kann ohne Landesfürstl. Consens ein Darleihen aufnehmen Weingarten Cod. 667.
436	1709	Febr. 25. die Erbschafften der in=und ausländischen Stände, welche præcise in Mobilibus bestehen, sollen in Mähren den fremden Erben auf dem Lande durch die Kreishauptleute, in der Stadt aber durch

Nr.	Jahr	
		die Tribunalkommissäre übergeben werden, Weing. Cod. 668.
437	1709	May 17. Pfundgeld in dem Wiener Burgfrieden. a) die Stadt Wien begibt sich des Erbspfundgeldes an den burgerl. Häusern und Grundstücken, jedoch wird ausgenommen die Ablösung, wenn nemlich nach Absterben des Vaters, der Mutter, oder anderer, cum, vel sine Testamento den Besitzern ein oder mehrere Grundstücke auf die hinterlassene Kinder und Erben, der anderen zugleich erblich stellet, und diese in der Folge die Grundstücke nicht länger gemeinschaftlich genüssen wollten, in diesem Fall wird von Gulden Ein Kreutzer bezahlt; Eheleute, welche sich in Krafft des zwischen ihnen aufgerichten Heurathsbriefs eines das andere an die Gewöhrschreiber lassen wollte, in solchen Fall wir von der anschreibenden Hälfte, Abzug der auf dergleichen Grundstücken realiter vorgemerckten Schuldposten von Gulden Ein Kreutzer als Pfundgeld bezahlt; allen übrigen in dem Wiener Burgfriede befindlichen Grundbüchern wird beym Pfonnfall die Anrechnung eines Erbschaffts Pfundgelds verbothen, auch haben sie bey aller vorfallenden Gewöhrs Veränderungen den Parteyen zu ihrer Sicherheit ausführliche Grundbuchsextrakte mit ordentlichen Entwurf aller Taxposten ohne Weigerung zu eptradieren, Im Falle, wo nebst dem Erbfall eine weitere Veränderung quovis Titulo unterlauft, kann das Pfundgeld mit Einem Kr. vom Gulden, jedoch mit Ausschliessung des Erbfalls genommen werden — Straf von 100 Ducaten bey ungesetzmässiger Taxenabnehmung; der Grundbuchstax-Extract ist unentgeltlich zu geben. C A. III. 594.

Nr.	Jahr	
438	1709	Aug. 9. die Unterschriften der Magistrate mit N. N. werden für ungiltig erklärt. Weingarten Cod. 670.
439	1709	Octob. 8. die Interessen sollen den Hypothekgläubigern nicht auf 3 Jahr zuerkannt werden. Weingarten Cod. 673.
440	1709	Nov. 14. Fideikomiße Errichtung nicht leicht zuzulassen. C. A. III. 598.
441	1710	Febr. 28. pro Septima litis soll keine Verburgung sine Speciali hypotheca annommen werden. Weingarten Cod. 680.
442	1710	April 9. wenn auf eine, auch nur in puris narratis bestehende Klage, der Beklagte gar keine Antwort in merito erstattet, ist wider ihn in Condemnationen zu sprechen, wo aber ein Theil in Laufe des Proceß (decursu Processus) in Contumatiam verfällt, sind die Merita Causæ in Betrachtung zu ziehen. C. A. III. 603.
443	1710	Sept. 26. Weinzehent- und Bergrechts Ordnung für die Weine, welche um der Stadt Wien, und unter dem Gebirge wachsen. C. A. III. 615.
444	1710	Oct. 15. wenn Frauen für ihre Ehmänner oder andere Personen sich certioriren (verschreiben) sollen sie mit einem oder zwey Zeugen vor ihrer Obrigkeit erscheinen, und vor Richter und Rath auf ihre weiblichen Vorrechte Verzicht thun. Im Widrigen ist jede Verschreibung ungiltig.
445	1710	Oct. 15. Instruction, wie bey den Landesfürstlichen Städten, und Märkten im Lande ob und unter der Ens den Frauen, so sich für ihre Ehemänner auch für andern obligiren, und ihre weiblichen Freyheiten haben, der Vorhalt zu machen sey. Erstlich, es komme vor, daß sie in Contract N. für ihren Ehemann N. oder für einen andern N. gegen den N. sich verschrei-

be,

Nr.	Jahr
445	1710

ben, und verobligiren. Nun seye Andertens in denen geschreibenen Rechten dem weiblichen Geschlecht zu absonderlicher Wohlthat eingeführt, und zum Gesetz gemacht, daß, wenn ein Weib mit und neben ihrem Ehemanne, oder auch für jemand andern, sich in Person, oder auch ihr Haab und Gut, münd-oder schrifftlich verbindet, und die Bezahlung, oder etwas anders, über kurz oder lang zu leisten, verspricht, ein solches Weib, diese ihre Verbündnüß und Versprechen, wenn auch solches Versprechen von einem Eheweibe in ihres Ehemanns Sache öffters wiederhohlt würde, wegen der in den Rechten vorgesehenen weiblichen Freyheiten, welche zu Latein das Senatus Consultum Velleianum, und Authentica, si qua Mulier etc. genannt wird, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig, sondern solches münd- oder schrifftlich gethane Versprechen nach Belieben, wenn sie will, zu widerruffen und zurück zu nehmen befugt ist; es seye dann, daß sie neben solcher ihre Verbündniß und Versprechen auch zugleich besagt, ihrer weiblichen Freyheiten sich erinnern lasse, und sodann derselben sich ausdrücklich verziehe und begebe, mit der Erklärung, daß sie solcher weiblichen Freyheiten sich nicht bedienen, sondern ungehindert derselben ihr gethanes Versprechen halten und vollziehen wolle. Wenn nun sie anjetzo sich gerichtlich erklären werde, daß sie solcher ihr vorgehaltener und zu verstehen gegebener weiblicher Freyheiten sich entschlagen und begeben wolle, seye sie sodann künfftighin, alles, was sie anjetzo versprechen werde, ohne alle weitere Ausrede und Ausflucht, zu halten schuldig, und könne sich keiner weiblichen

Nr.	Jahr	
445	1710	Freyheiten mehr bedienen. Nach solchem beschehenen Vorhalt, ist das Weib Dritt= tens, die Abwesenheit des Ehemanns, oder eines andern Dibitoris, für welchen sie sich obligiren will, in der Güte zu befragen, ob sie den Vorhalt wohl verstanden habe, und ob sie in genwärtiger Sache N. für ihren Ehemann N. oder auch für einen an= dern N. sich verbinden, und dabey der ihr vorgehaltenen weiblichen Freyheiten, wie selbige in den Rechten vorgesehen seynd, in dieser Sache sich verziehen und derselben ungehindert ihr gethanes Versprechen hal= ten und vollziehen wolle; welches nun in ihrem freyen Willen beruhe, und sie an= jetzo vor Gericht an einem freyen Orte ste= he, allwo kein Zwang, Furcht, oder an= derer Respect statt habe; dahero sie die Sache wohl zu bedencken, und ihr vor Ge= müth zu führen habe; daß man die Bür= gen pflege zu würgen, und zur Bezahlung anzuhalten. Zum Vierten, wenn die Er= klärung von dem Weibe geschicht, daß sie die ihr vorgehaltene weibliche Freyheiten zu recht verstanden habe, und derselben sich hiermit ungezwungen und ungedrun= gen; sondern gantz freywillig verziehen und begeben haben wolle, ist ihr das Obliga= tions=Instrument gantzen Inhalts, fein langsam, deutlich, und wohlverständlich vorzulesen. Uber alles dieses solle Fünftens der Stadt=oder Marcktschreiber die besche= hene Certioration und Renuntiation unter das Obligations=Instrument solcher gestalt unterschrieben: Anheut den N. N. Tag, Monath, und Jahr zu benennen, ist vor einem ehrsamen Stadt=oder Marckt=Rath erschienen, die N. N. mit ihrem Beystand N. die ist über vorstehende Obligation, der weiblichen Freyheiten des Senatus Consul-

Nr.	Jahr	
		ti Velleiani, und Authenticae, si qua Mulier C. ad SC. Vell. nach Inhalt der vorgeschriebenen Instruction, umständlich erinnert worden, worüber selbige besagter ihrer weiblichen Freyheiten, sich freywillig und ausdrücklich begeben und verziehen hat. Endlichen ist der Summarische Inhalt des Obligations-Instruments, und des Weibs darüber beschehene Certioration und Renuntiation auch in das Gerichts-Protocoll einzuschreiben. C. A. III.
446	1711	Febr. 20. wenn eine höhere, oder eine andere adeliche Person, die keinen unterthänigen Grund besitzt, aus einem der kais. königl. Lande in ein anders Erbland sich dort ansessig macht, soll sie nicht das mindeste Abfahrtgeld zu entrichten haben. C. A. III.
447	1711	März 7. alle Verträge sind ungiltig, die ein Beamter für sich schließt, die auf das Amt einfliessen, welchem er vorsteht.
448	1711	März 7. Vorsteher, oder Amtleute können mittels eines Vertrages aus den ihnen anvertrauten Aemtern keinen Nutzen ziehen. C. A III. 625.
449	1711	April 17. †. Joseph I. Carl VI.
450	1711	Nov. 1. Asylum ist kein Motivum zur Erhaltung eines salvi Conductus C. A. III. 633.
451	1712	April 12. Pragmatik, wie in Böhmen Mähren und Schlesien mit der subhastation Licitation, und Adjudication der Eingeschuldeten, wie auch in Rücksicht der Pupillengüter zu verfahren sey. Weingarten Cod. 689.
452	1712	May 28. adoptirte Kinder erben die Lehen nicht anders, als wenn Sie des Gestorbenen recht ehelich geborne Kinder waren, im Falle aber neben den adoptirten, auch

Nr.	Jah	
		andere eheleibliche Kinder vorhanden, so erben Sie miteinander in gleichen Theilen. Woller 173.
452	1712	Juny 16. Regierungszeugen Kommissiontaxe C. A. III. 657.
453	1712	Oct. 10. bey dem Tode des kaiserl. Reichshofraths Joh. Georg von Schellern ward resolvirt: daß die in Lande gelegenen Kapitalien ohne Abzug in das Ausland zu verabfolgen sind, was aber das Ererbte von dem Unbeweglichen betrift, soll davon das Abfahrtgeld genommen werden. C. A. III. 671.
454	1712	die Breßlauer Wechselordnung von 28. Juny Jahr 1710. wird in den Prager-städten eingeführt.
455	1713	Febr. 20. wenn eine höhere Standes- oder andere adeliche keinen unterthänigen Grund besitzende Person mit ihrem freyen Vermögen aus Böhmen, oder einem mit demselben vereinten Land, in ein anderes Oestreichisches Erbland, und vice versa zieht, oder etwas von Vermögen übertragen würde, ist weder von dem Fiscus, noch von den Landständen einiges Abfahrtgeld zu fordern, hingegen von den unterthänigen Grundholden, und allen auch nicht unterthänigen Personen, welche ein dem im Lande eingeführten Unterthänigkeit, und dem Grundgericht unterworfenen Vermögen ausser Land bringen wollte, kann das Abfarthgeld gefordert werden. C. A. III. 680.
456	1713	März 27. in Betreff der divisio der Fructuum pendentium in Lehensachen in Causa Florian Fürstens von Lichtenstein, so weit es die Feuda betrifft, sind die Fructus pendentis ultimi Anni, davon juxta Cursum anni Feudalis, pro rato Tem-

Nr.	Jah
456	171

Temporis, seu Posseſſionis Defuncti in Betrachtung zu ziehen, mithin die Fürſtlichen allodial Erbinnen, von ſothanen fructibus pendentibus, und zwar ohne Unterſcheid der fructuum, ſive naturalium, ſive civilium, ſive induſtrialium, mithin von allen denen, was ultimo anno mortis, vermög der Renth, Burggrafen, Caſten, und anderer Wirthſchaffts-Raitungen; ex pendentibus eingebracht worden, drey Viertei gedachten Fürſtl. Frauen allodial Erbinnen gebühren, der vierte Theil aber davon dem Fürſtl. Herrn Feudal Succeſſori, verbleiben ſolle, welches auf gleiche Weiſe reſpectu derer erſt im October darauf, alſo ſchon poſt lapſum anni feudalis beſchehenen Wein-Fexungen und Fiſchereyen zu verſtehen jedoch reſpectu der Fiſchereyen mit noch dieſem beſondern Zuſatz, daß bey denenjenigen Teichen, welche anno obitus des Fürſtens Adami von Lichtenſtein haben geſiſchet werden ſollen, und bereits auf der dritten Hitze geſtanden, die Allodial-Erbinnen für die zwey vorhero geflоſſenen Jahre, den Nutzen mit $\frac{2}{3}$ völlig und allein, für das dritte Jahr aber, oder von dem dritten drittel Theil, ſelbe nur $\frac{3}{4}$ bekommen ſollen. So eben alſo von denen Teichen, ſo nur auf 2. Hitzen beſetzt, und anno obitus gleichfalls zu fiſchen geweſen, zu nehmen, daß nemlichen davon für das erſte Jahr der Nutzen allein, das iſt reſpectu der beeder jährigen ganzen Genußbarkeit, die Helfte vielgedachten allodial Erbinnen zum voraus allein, die andere Helfte aber pro ratione anni ſecundi, juxta ratam temporis, jenen wider mit $\frac{1}{4}$ dem Herrn Feudal-Succeſſori hingegen mit einem Viertel zuſtehen ſolle.

An-

Nr.	Jahr	
456	1713	Anlangend die fidei comiſs, oder Primogenitur Herrſchafften, bey denenſelben ſollen Ihnen allodial Erbinnen, die prætendirte fructus pendentes, eben ſo wie oben bey denen Lehenſchafften, nemlichen pro rata temporis, gebühren, mithin derſelben Diviſion gleicher Geſtalten, jedoch præciſe juxta juxta urſum anni ſolaris, alſo in caſu præſentis nur mit einer Helfte ſothaner fructuum ultimi anni, ſalvo præcipuo ut ſupra, bey denen auf 3. oder 2. Hitz beſetzt geweſten Teichen, zu Handen der allodial Erbinnen beſchehen. C. A. III. 681., Koſter 75; Woller 189. —
457	1713	März 27. Fructuum pendentium diviſio C. A. III. 681.
458	1713	April 19. Sanctio prägmatica über die Erbfolge des durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich Ihro Kayſerliche Majeſtät haben auf den 19 April 1713. um 10 Uhr allen Dero allhier in Wien anweſenden geheimen Räthen, an dem gewöhnlichen Ort zu erſcheinen anſagen laſſen. Als nun die beſtimmte Stund herbeygekommen, haben Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät in Dero geheime Raths Stube, unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayſerlichen Tiſch geſtellet, darauf auch Dero geheime Räthe und Miniſtros hineinberuffen; dieſe ſeynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an ſeinem Ort ſtehen geblieben. Als Titl. Printz Eugenius von Savoyen Fürſt von Trautſon Fürſt von Schwartzenberg Graf von Traun, Land Marſchall Graf von Thurn, Ihro Kayſerlichen Majeſtät Eleonora oberſt Hof-Meiſter

Graf

Nr.	Jahr
458	1713

Graf von Dietrichstein Obrist Stall-Meister
Graf von Seilern, Hof-Cantzler
Graf von Stahrenberg, Cammer-Präsident
Graf von Martinitz, junior
Graf von Herberstein, Kriegs-Vice-Präsident
Graf von Schlick, Böhmischer Obrist Hof-Cantzler
Graf von Schönborn, Reichs Vice-Cantzler
Ertz-Bischof von Valenzia
Graf von Sinzendorf, Obrist Cämmerer
Graf von Paar, Ihro Kayserlichen Majestät Amalia Obrist Hof-Meister
Graf von Sinzendorf, Reichs Hof-Raths Vice-Präsident
Graf Nicolaus Palfi, Königl. Hungar. Iudex Curiae
Graf Illieshasy, Hungarischer Cantzler
Graf Khevenhüller, Nieder-Oesterreichischer Statthalter.
Graf Gallas
Graf von Salm, Ihro Kayserlichen Majestät Amalia Obrist Stall-Meister
Marchese Romeo, Königl. Spanisch-geheimer Staats-Secretarius
Graf Cornis, Siebenbürg. Vice-Cantzler

Referendarius von Schickh.

Nachdeme nun alle gemeldte geheime Räthe und Ministri beysammen waren, haben Ihro Kayserliche Majestät vermeldet: Daß die Ursache und Zweck solcher Beruffung Ihrer Dero geheimen Räthe und Ministrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, daß von, und zwischen weyland Ihrer in Gott ruhenden gnädig- und hochgeehrtesten Herrn Vaters, Kaysers Leopol-

Nr. | Jahr

458 | 1713 | polbi, und geliebtesten Herrn Bruders, damals Römischen Königs, und nachgehends auch Römischen Kayserς, Josephi, Majestäten und Liebden, glorwürdigster Gedächtniß, und dann Ihro Kayserlichen Majestät, als damalig declarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, Ordnung, und Pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verschiedener Kayserlicher geheimer Räthe und Ministrorum, allerseits beschworen worden.

Weilen aber von denenselben Räthen und Ministris, wenige mehr beym Leben sich befänden, so hätten Ihro Kayserliche Majestät der Nothdurft erachtet, ihnen anwesenden geheimen Räthen und Ministris, nicht allein obige Anzeige zu thun, sondern auch gemeldte Satzung und Pacta selbsten kund zu machen, und vorlesen zu lassen; wie dann Ihro Kayserliche Majestät solche Ablesung Ihrem Hof-Cantzler, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen haben.

Solchemnach hat derselbe aus dem bey handen gehabten Königlich Spanischen, von damahls Königlichen, nunmehro auch Kayserlichen Majestät unterschriebenen, und mit Ihrem anhangenden Königlichen Insiegel bekräftigten Original Acceptions Instrument, den Spanischen Eingang, folglich aus Kayserς Leopoldi, und Römischen Königs Josephi, unterschriebenen, und mit anhangenden zweyfachen Kayser und Königlichen Insiegeln bestättigten Succes-sions-Instrument, den völligen Innhalt, vom Anfang bis zu Ende, samt dem beygefügten notariatischen Anhang: endlich wiederum aus dem Königlich Spanischen Instrument, die Annehm- und Ihrer seitige Verbindung, bis zu Ende ebenmäßig

mit

Nr.	Jahr
458	1713

mit dem Notariatischen Anhang, laut und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datiret seynd Wien den 12. September 1703.

Nachdeme dieses also geschehen, haben Ihro Kayserliche Majestät hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet: Es sey aus denen abgelesenen Instrumentis, die richtige uud beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mutuae successionis, zwischen beeden Joseph- und Carolinischen Linien, zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst, und zu denen von weyland Ihro Kayserlichen Majestät Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtniß, Ihrer Kayserlichen Majestät übertragenen Erb-Königreiche und Lander, nunmehro nach Absterben weyland ihres Herrn Bruders Majestät und Liebden, ohne männliche Erben, auf Ihre Kayserliche Majestät, auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreich und Lande gefallen, und sammentlich bey Ihren ehelichen Männlichen Leibes-Erben, nach dem Iure primogenituraе, so lang solche vorhanden, unzertheilet zu verbleiben haben. Auf Ihres Männlichen Stammes Abhang aber, so Gott gnädiglich abwenden wolle, auf die Ehelich hinterlassende Töchter, allzeit nach Ordnung und Recht der primogenitur, gleichmäßig unzertheilt kommen; ferners, in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller Ehlichen descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, dieses Erb-Recht aller Erb-Königreich und Lande, unzertheilter auf Ihro Majestät Herrn Bruders Josephi Kayserlicher Majestät und Liebden, seeligster Gedächtniß, nachgelassene Frau Tochter, und deren Ehliche Descendenten, wiederum auf

Nr.	Jahr	
458	1713	obige Weise nach dem Iure primogenitur ae, fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch, ihnen Frauen Ertz-Hertzoginnen, all andere Vorzüge, und Vorgänge, gegenwärtig zustehen und gedeyen müsten. Alles in dem Verstand, daß nach beeden, der jetzt regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer Kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses, nach dem Recht der Erst-Geburt, in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erb-Recht, und was dem anklebet, gebühre, allerdings bevorbleibe, und vorbehalten sey. Um Willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung, und Pacta, zu Ehre Gottes, und Conseruation aller Erb-Lande, angesehen, erreichet, und nächst, und sammt weyland ihres Herrn Vaters und Herrn Bruders Majestät und Liebden, von Ihrer Kayserlichen Majestät durch leiblichen Eyd-Schwur bekräfftiget worden; so würden so wohl Ihre Kayserliche Majestät darob beständig halten, als Ihre Majestät zu ihnen geheimden Räthen und Ministris sich mildest vorsähen, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und ihnen befehlten, daß nicht minder sie solche Pacta und Verordnungen vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu verthädigen, gedacht und beflissen seyn sollten, und werden; wie dann Ihre Kayserliche Majestät, zu diesem Ende, Sie geheime Räthe und Ministros, in diesem Fall ferners des vinculi silentii entlassen haben wollten. Wornach Ihre Kayserliche Majestät, und folgend die Herrn geheime Räthe und Ministri, abgetreten seynd.

Das

Nr.	Jahr
459	1713

Daß obiges alles also vorgegangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrifft, und gewöhnlichen Pettschaft.

May 27. Jus albinagii gegen Frankreich in den sämmentliche kaiserl. Erblanden — „dennach in der zwischen dem Vorder-Oesterreichischen Fisco, und dann dem aus Frankreich gebürtig, und sich als nächst- und eintzigen Erben des Anno 1706. verstorbenen de Belleville angebenen Johann Thibold, über dessen in Tyrol zurückgebliebene Verlassenschafft entstandenen Streit-Sache, von dem Richter erster und anderter Instantz gesprochen, nachgehends auch zu Ende des abgewichenen 1712ten Jahrs, von denen Vorder-Oesterreichischen Geheimen, dero rechtliche Meynung dahin erstattet worden: daß ersagte Bellevillische Erbs-Effecten besagtem Vorder-Oesterreichischen Fisco, nicht allein nach Ausweise gemeiner Rechte, da der anmassende Thibold weder der nächste, noch einzige Erbe des Abgeleibten zu seyn Rechtens dargethan, sondern jetzt auch Iure belli et Repressaliorum, und über alles dieses auch Iure Reciprocationis, des in Franckreich üblichen Albigenats, zuzuerkennen seyen; anerwogen der Frantzösische Fiscus, dergleichen Fremde in Franckreich sterbender, und per diploma Regium nicht naturalisirter, Verlassenschafft, ohne Unterschied der Friedens- oder Kriegs-Zeiten, an sich zu ziehen pfleget.

Solchemnach Ihro Kayserliche Majestät, in Dero Erb-Königreichen und Landen, eines gleichen Rechts wider jetzt vermeldte Bellevillische Erbschafft, und zwar desto mehr zu bedienen befugt wäre, weil der Erblasser so wohl, als die Erben, bekannter

Nr.	Jahr	
459	1713	kannter Dingen gebohrne Frantzosen, und feindliche Unterthanen respectiue gewesen, und noch wären, mit angeheffter Bitte, Ihro Kayserliche Majestät geruheten durch eine Sanctionem pragmaticam dieses Ius Albinagii gegen Franckreich, in allen Dero Erblanden, gleichfalls einzuführen. Wenn nun Ihro K. Maj. über sothanen Ihro beschehenen allerunterth. Vortrag unter dem 15ten Jenner instehenden Jahrs zu recht erkennet: daß von dem Richter erst- und anderer Instantz, in gedachter, zwischen dem Vorder-Oesterreichischen Fisco, und besagtem Thibold, wegen dieser Bellevillischen Erbschafft vorgewesenen Streit-Sache, wohl gesprochen und von diesem letzten übel appelliret worden, folgends erstbemeldte Bellevillische Effecten dem Fisco, aus obangezogenen mehreren Gründen, von Rechts wegen zu verbleiben haben, mithin auch offternannt Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst entschlossen seynd, dieses in ipso reciprocationis jure, mithin in der natürlichen Billigkeit vorhin schon fundirte Ius Albinagii, per legem publicam, vel sanctionem pragmaticam, in Tyrol, und übrigen Dero Erb-Königreich und Landen, nicht so viel vom neuen einzuführen, als selbiges vielmehr jure talionis schon vorhin erlaubte Recht, zu jedermanns Wissen, und damit man hierauf aller Orten desto aufmercksamer seye, kund machen zu lassen.
460	1713	Juny 14. Pragmatik wegen Aufhebung der Grundbuchs-Noteln nähmlich daß es bey den bey der N. Oest. Regierungs-Untermarschallen, und des Land-Marschallischen Gerichts-Weißboten-Amt bishero in Schuld-Sachen gebräuchigen Inhibitionen, und Fürmerckungen, mit dem

Nr.	Jah.	
460	1713	dem nach sich ziehenden Onere Reali, sein Verbleiben haben, und daß das Grund-Buch gemeiner Stadt Wien, wie auch die übrige Grund-Bücher der Stadt Wien, so wohl als auf dem Lande, sich künftig in gemeldten Schuld-Sachen allein der wircklichen Sätze und Real-Fürmerckungen, gegen Bezahlung der in Tractatu de Iuribus incorporalibus, oder sonsten durch Landes-Fürstliche Verordnungen zugelassenen, weiters aber nicht steigerenden Tax und Pfund-Gelds gebrauchen, hingegen aller und jeder sogenannter Grund-Buchs-Noteln und Verbote, oder nachrichtlicher Verordnungen gäntzlich enthalten; widrigens alle Grund-Buchs-Fürschreibungen, wie sie Nahmen haben mögen, eo ipso das Ius Real bewircken, und da die Grund-Bücher mit unordentlicher Fürmerckung gegen dieses Patent handlen würden, dieselbe den hierdurch denen Partheyen verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seyn sollen. Wobey jedoch denen Grund-Büchern ohnverwehrt seye, in jenem Fall, wo man wegen deß Werths und Uibermaß des onerirenden Hauses oder Grund-Stücks anstehet, den Satz und Fürmerkung auf des Darleihers Gefahr, wie es bishero gebräuchig gewesen, auszufertigen, und darüber die gewöhnliche Grund-Buchs-Scheine zu ertheilen. Belangend aber diejenige Partheyen, welche dermahlen mit dergleichen Notuln, Verbot, oder nachrichtlichen Verordnungen, schon versehen sind, die sollen für die Grund-Bucher sub termino peremtorio erfordert, und denenselben vorgetragen werden, daß sie durch dergleichen Noteln, Verbot, und nachrichtliche Verordnungen, kein Ius Reale über-

Nr.	Jahr	
460	1713	kommen, und zum Fall bey Unserer Nie= der=Oesterreichischen Regierung und Land= Marschallischen Gericht, von einem Credi= tore der Ansatz erhalten, und solcher her= nach durch Regierungs Unter=Marschal= len, oder Weiß=Boten, auf des gemeinen Debitoris Haus und Grund=Stück ge= führet würde, wegen ihres dargeliehenen Capitals nicht genugsam versichert wären, weilen sie diesen solchergestalten geführten, und beym Grund=Buch vorgemerckten An= satz, mit ihrem Notel und nachrichtlichen Vormerckung weichen müsten; da nun die Partheyen, ungehindert dieser Erinnerung, wegen Ersparung derer mittelst bezahlen= den, und von dem Debitore künftig wie= derum erholenden Pfund=Geldern, oder aus andern Ursachen, einen ordentlichen Satz=und Fürmerckung auszuwirken un= terliessen, hätten sie, aus Ermanglung des Real=Spruchs, den aus obbesagten von dem Regierungs=Unter=Marschallen oder Weiß=Boten führenden Ansatz, und Für= merckung, entstehenden Schaden, ihnen selbst beyzumessen. Wornach sich dann je= dermänniglich zu richten, und absonderlich alle Grund=Obrigkeiten in diesem Unserm Ertz=Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß, bey ihren Grund=Büchern, zur Vorsorge, und selbst eigener Richtigkeit, diese denen Partheyen beschehene Erinne= rung, und an Seiten derenselben etwan er= folgte Verweigerung des Satzes und Für= merckung, besonders ad Notam zu nehmen, auch darob zu halten haben. An dem be= schicht Unser ernstlicher Wille und Meynung. C. A. III. 691.
461	1714	März 6. bey der Abschätzung oder dem gerichtlichen Verkauf der Güter ist auf die Lan=

Nr.	Jahr	
		Landesfürstl. Lehen zu sehen, und in der gebührenden Zeit mit der Auffandung sowohl als der Lehensrequisition, oder Begehrung eines Lehensurlaub vorzugehen; ferner Landesfürlicher ritterniässige Lehen ohne Genehmigung an Unfähige nicht zu verkaufen. Lünigs Cor. Jur. Feud. II. 446.; Kofler 76; Woller 190.
462	1714	März 26. Bancalitäts Institut — C. A. III. 764.
463	1714	Aug. 31. den in Böhmen, und in den mit denselben einverleibten Ländern befindlicher Städten wird ein gleiches Recht zum Abfahrtgeld in Rücksicht der Stadt Wien in Quanto et Quali zugestanden. Weingarten Cod. 717.
464	1714	Dec. 24. N. De. Advokaten- und Gerichtsordnung C. A. III. 773.
465	1714	Obristhofmarschallische Gerichts-Ordnung. C. A. III. 750.
466	1715	Febr. 22. alle in Böhmen gebohrne Standespersonen, wenn sie auch keine Lehengüter, dann alle in kaiserl. Kriegsdiensten stehende von Adel und Bürgerstand, haben das Juramentum Fidelitatis in Folge Novel. decl. A. 2. 3. und 4. abzulegen. Weingarten Cod. 718.
467	1715	März 16. Bancalitäts Arrha — „Wollen Wir Carl VI. gnädigst, daß alle diejenige, so oberwehntermassen in Unsern Hof-Civil- oder auch Hof-Militar- und Cameral-Diensten sich befinden, und in dem vorigen Patent nicht sonderlich ausgenommen worden sind, neben denen Unsern Lands-Fürstlichen Schutz genieſſenden Juden, das in der Matricul, und jüdischen Beytrags-Arrha, einem jeden ausgesetzte geringe Geld-Contingent, bey der Bancalität allhier, oder dictberührten Ban-

Nr.	Jahr	
		cal-Collegien, von Zeit der fürgehenden Publication gegenwärtigen Patents innerhalb 4. Wochen, also gewiß erlegen, als im widrigen selbe, nach Ausweisung des 4. und 5. §. deren Bancal-Privilegien und Freyheiten, Eingangs ermeldt-den 22. Decembris jüngst abgeruckten Jahrs emanirten Patents, der wircklich genies-senden und künftighin zu hoffen habenden Gnaden verlustiget seyn sollen. Wornach sich dann in einem und andern ein jeder zu richten wissen, hieran auch Unser gnädigst und ernstlicher Wille und Meynung vollzogen wird. C. A. III. 785.
468	1715	Nov. 21. die kaiserl. Commites palatini können in den Böhmischen Erbländern ihre Gnadenrechte nicht ausüben.
469	1715	Dec. 16. der k. k. Haupt und Wassermauth, Amtshandlung in Wien C. A. III. 805.
470	1716	Febr. 11. An Fustigatio et Relegatio sint æquiparandæ? C. A. III. 815.
471	1716	April 20. Beobachtung, daß die Fideikommißerben die a Fidei Committente hinterlassene Schulden, sonderlich in casu, wenn keine Zeit oder Summe der Bezahlung von dem Erblasser deutlich benennet ist, unbezahlter anstehen lassen, folgsam das Fidei-Commis der Executions-Gefahr und gerichtlichen Abschätzung der Güter uud Gülten, bis zur Bezahlung der Schulden, jederzeit unterworffen bleibe. Daher befehlen wir, daß alle Gerichte, auf jenen Fall, wenn von dem Erblasser keine Zeit und Summe der zu bezahlen hinterlassenen Schulden ausdrücklich benennet worden, die Zeit und das Quantum der Bezahlung sothaner Fidei-Commis-Schulden, wenn auch die Gläubiger gegen Bezah-

Nr.	Jahr	
		zahlung der Interessen das Capital auf den Fidei - Commiss - Gütern weiters liegen lassen wallten, nach Proportion der Einkünffte und Ermessung der übrigen Umstände, von Amts wegen determiniren, und sie Gerichte, ob dieses von dem Fidei-Commiss - Inhaber vollzogen worden, von Zeit zu Zeit Nachricht einhohlen, bey nicht Befolgung dessen aber einen gerichtlichen Sequestrum aufstellen, und den Fidei-Commiss - Anwarter dessen zeitlich erinnern, dieser auch seines Orts all obiges besorgen, allenfalls das Behörige gerichtlich fürkehren, im widrigen er ihme den aus seinem Saumsal oder Nachsicht zuwachsenden Schaden selbst beyzumessen und zu entgelten haben solle. C. A. III. 820.
472	1716	Oct. 15. Grundherrliche Sperr Se. Maj. haben in dem Jurisdictionsstreit zwischen dem Paßauischen Consistorio, dann dem Herrn Probsten zu Closter = Neuburg, wegen der Sperr und Inventur eines von weyland Johann Michael Orthloffs, gewesenen Pfarrherrn zu Hörrerstorff sel. auf besagten Herrn Prälatens Grund und Boden gehabten Kellers, und darinnen befindlichen Wein, über den Ihro beschehenen gehorsamsten Vortrag, allergnädigst resolvirt: daß 1) in diesem, als einem puren Temporal - Casu, Regierung die Erkänntniß zukommen, und das Passauerische Consistorium von Ihr Regierung die Erkänntniß annehmen; 2) dem Herrn Prälaten zu Closter = Neuburg, wegen dieses auf seinem Grund und Boden liegenden Kellers, und darinnen befindlicher Weine, die Sperr und Inventur, folgends auch die grundherrliche Iura zu nehmen gebühren, hingegen aber solche Inventur dem Pas=

Nr.	Jahr	
		Passauerischen Consistorio, zu der Haupt-Abhandlung des verstorbenen Pfarrers Orthloff sel. Verlassenschaft übergeben; 3) die in vorgemeldten Keller befindliche Weine, den Orthloffischen Erben, oder deren Abkäuffern, zu Verhütung weiteren Schadens, ohnverlängt, allenfalls bey einen Anstand gegen der in einem besondern hiemit beygeschlossenen Memoriali eingelegten Caution übergeben werden sollen: worüber Regierung das weitere fürzukehren wissen wird. C. A. III. 858.
473.	1716	Oct. 27. Pragmatik, vermög welcher jeder Erb von den Legaten den Betroffenen nach Verlauf eines Jahrs die Interessen hievon zu bezahlen hat, der Termin ist von dem Tage des gestorbenen Testators zu rechnen. Weingarten Cod. 720.
474.	1716	Nov. 28. den Landes verwiesenenen R. oder G. auf den Rucken zuschröpfen. C. A. III. 858.
475.	1716	Wenz. Xav. Neumann de Bucholz de Natura et Prærogativa Feudorum Regni Bohemiæ Pragæ 4to.
476.	1717	Febr. 22. in Betreff der Unterthanen in Böhmen 1) Zusammenrottungen bey Leib, und Lebensstrafe verbothen. 2) Alle Privilegien, welche unterthänigen Gemeinden vor der böhmischen Unruhe ertheilet worden sind, werden für ungiltig erklärt. 3) den Unterthanen keine grössere Kontribution, als der Landtagsschluß vorschreibt, aufzubürden. 4) haben die Unterthanen ihrer Obrigkeit wöchentlich nur durch drey Tage zu robothen, die Frohne an Sonn- und Feyertagen wird verbothen wird verbothen; 5) den Herrschaften wird verbothen die Feilschaften ihrer Unterthanen in Schlichten oder hölzernen Muth zu verkau-

Nr.	Jahr	
		kaufen, und Erbschaften an sich zu ziehen. 6) Wegen der zu weiten Fuhren die Unterthanen mit Zehrung und Unkosten zu versehen. 7) Sollen keine Zinsen wider die Urbarien erhöhet werden. 8) Was die Klaubung des Hopfens, Haselnüs, Kimmel, Schwäme, und dergleichen betrift, sollen die Unterthanen über die natürliche Möglichkeit, vorzüglich, wenn dergleichen Früchten nicht gerahten, sine Compensatione Robotarum nicht angehalten werden. 9) Die Gefängnisse und Züchtigungen sollen an der Gesundheit nicht schaden. 10) Unterthanen haben bey Aufnehmung der Haupt- und Amtleuten weder Bürgschaft noch Zahlung zu leisten. 11) In Rücksicht der Robothen, welche auf weit entlegene Güter zu leisten sind, soll der Robother einige Schadloshaltung genüssen. Weingarten Cod. 725.
477.	1717	März 9. die bey der bürgerlichen Instanz publizirte Testamente sind gegen Entrichtung der Ingrossirungs Taxe der Landtafel einzuverleiben, welches auch die bürgerl. Magistrate mit dem bey der Landtafel publicirten Testament wegen der besitzenden Stadtgründe zu beobachten haben. Weingarten Cod. 730.
478.	1717	Aug. 31. Wechselgericht und Ordnung für das Land unter der Ens. C. A. III. 881.
479.	1717	Sept. 22. bey einer frefentlich fürkehrenden Appellation, soll das erste mahl solches dem unterschriebenen Advokaten verwiesen. das anderte Mahl von der Advokatur auf eine Zeit suspendirt, und das dritte mahl die Advocatur auf alle Zeit niedergelegt, solches auch bey denen freventlichen Revisionen beobachtet werden solle. Dessen

man

Nr.	Jahr	
		man Eingangs ermeldt = allen und jeden Advokaten und Gerichtsführern zur Nachricht, und damit sie sich für Schaden zu hüten, und ihr Jurament besser zu observiren, gedacht seyn mögen, hiermit erinnern wollen. Allermassen auch an alle Regierung nachgesetzte Stellen, wegen gleichmäßiger Beobachtung, das behörige unter heutigem dato zugleich erlassen worden. C. A. III. 904.
480.	1717	Dec. 14. Separatio Allodii a fideicomisso. C. A. III. 905.
481.	1718	Sept. 6. bey Zunftstreitigkeiten wird der schriftliche Prozeß aufgehoben, und sollen dieselben bey einer Kommission mündlich entschieden werden. Weingarten Cod. 732.
482.	1718	Sept. 18. alle in quatuor minoribus ordinibus des geistlichen Standes stehende Lehenserben, wenn sie gleich noch keinen Präbenden besitzen, sind von der Mitlehenschaft der Güter ihrer Lehens Agnaten ausgeschlossen. Lünigs Cor. Jur. Feud. III. 439.; Koster 77.; Woller 191.
483.	1718	Sept. 7. Matricul über die Legitimations Arrhe, welche alle zu erlegen haben, welche ihre Aemter, Besoldungen, Pensionen, und Adjuten beybehalten, neue Gnaden bekommen, oder andere Freyheiten, in Folge des Bancalinstituts genüssen wollen, die Erlegung geschiht nach diesen Classen: 1) Classe k.k. Hof= Civil = und Hof = Militar = Dienst stehende Fürsten, und wirckliche geheime Räthe, wovon ein jeder, unter dem Nahmen der Legitimations=Arrhe, jährlich zu erlegen haben wird 200 fl. 2) welche allein mit dem Titul eines Kayserlichen geheimen Raths begnadet seynd, jedoch darbey andere Dienst,

Nr.	Jahr	
483.	1718	Besoldungen, oder Pensionen genieſſen, werden alljährlich erlegen 150 fl. 3) jene aber nur den Titul eines geheimen Raths und darbey weder Dienst, Besoldung, noch Pension haben, entrichten jährlich 100 fl. 4) jene die Landsfürstliche geheime Räthe in Inner Oesterreich und Vorder-Oesterreich, dann alle Herrn-Standß Personen, so in Hof-Diensten, oder bey den Hof-Mitteln und Instantien sich befinden, wie auch die Capi von den Kayserlichen und Landsfürstlichen Dicasteriis, die obriste Land-Officier und Stadthalter, mit einem ex ærario habenden Genuß, deren jeder für seine Legitimations-Arrha zu bezahlen hat 150 fl. die ohne Genuß seynd haben nur die Hälfte zu reichen mit 75 fl. wie auch die Kayserliche Caroliniſche Cammer-Herren in Herren-Stand, mit einem Genuß, an statt der vormahligen 150 fl. künftighin zu bezahlen 125 fl. die Kayserliche Leopoldiniſche und Josephiniſche Cämmerer, mit einem Genuß, werden künftighin zu reichen haben 100 fl. die ohne Genuß stehende, nur die Hälfte, von dem vorletzt- und letztern Quanto, mit 62 fl. 30 kr. und 50 st. respective beyzutragen haben werden. 5) alle Herren Standß Personen, welche aus den Hof-Mitteln, bey Königlich- und Landsfürstlichen Dicasteriis, Mitteln und Stellen, als Räthe sitzen, und jährlich zu reichen haben 100 fl. werden ausgenommen die Land-Cammer- und Hof-Lehn-Rechts-Beysitzer, indem sie qua tales von der Legitimations-Arrha befreyet seynd. 6) die Herren-Standß Personen, welche Kayserliche Räthe seynd, und bey keinem Dicasterio sitzen, wie auch diejenige, die da Königl.

Nr.	Jahr
483.	1718

nigl. und Landsfürstl. Dienste haben, und keinem Colligio incorporirt seynd, als da seynd die Creyß-Hauptleute, und andere dergleichen Personen, die werden jährlich abführen 75 fl. 7) die Hof-Civil-Militar- und Cammeral-Räthe, wie auch Referendarien, und Obristen Kriegs-Commissär, sie mögen vom Ritter-Stand seyn, oder nicht. In den Ländern aber werden darunter gezogen die besoldete Obriste Land-Officiere im Ritter-Stand, wie auch aus diesem Stand die Capi bey verschiedenen Stellen und Aemtern, welche jährlich geben 100 fl. 8) die General-Auditorn, und Ober-Kriegs-Commissarii, welche zu erlegen haben jährlich 75 fl. 9) die bey denen Lands Guberniis, Regierung, und Aemtern, befindliche Kayserl. und Landesfürstliche Civil-Militar- und Cameral-Räthe, wie auch Arsenal-Haupt-Leute allhier, sie mögen vom Ritter-Stand seyn oder nicht, dann die Obrist-Hofmarschallische Assessores, die vornehmere im Herrn Stand nicht befindliche Hof-Bediente, auch die Leib-Medici, die zahlen jährlich 50 fl. 10) alle Ritter-Stands Personen, welche ohne Character eines Kayserlichen Raths Königl. und Landsfürstl. Dienste bekleiden, die Schiff-Obrist-Lieutenants, dann die Kayserlichen Cammerdiener und Hof Medici, wie auch die Unter-Kriegs-Commissarien, sollen jährlich geben 30 fl. 11) alle Kayserliche Titular-Räthe, die Land- und Haus-Zeug-Amts-Secretarien, und Fortifications-Baumeister, welche bezahlen jährlich 20 fl. 12) die Hof-Quatiermeistern, Hof-Füttermeistern, Hof-Controlörn, und dergleichen. Nicht weniger in denen bey den Hof-Aemtern, Hofstellen,

und

Nr.	Jahr	
483.	1718	und Mitteln, befindliche Secretarien, Buchhalter, und Registratores, welche jährlich zu geben haben 50 fl. 13) Die Buchhalterey- und andere Officier, wie auch Cantzley Verwandte, bis inclusiue den Expeditor. Die Jägerey-Officianten bis inclusiue den Forstmeister. Die Cammeral-Officianten in den Ländern die da ihre eigene Aemter haben, dann die Kayserlichen Gestütt-Meister. Die Christlichen Hof-Lieferanten, Die Fiscales und Cammer-Procuratores, die Stadt-Anwälde, Königliche Richter, die Bürgermeister in den vornehmen Städten, item die Primatores, die bey den Hof-Mitteln, und in den Ländern, bey vornehmen Instantien aufgenommene Aduocati, die von Kayserl. ærario besoldete Lands-Physici, die Kayserl. Musici so in höherer Besoldung stehen, die mit dem Hof negotiirende Wechsler und vornehme Handelsleute, solche conferiren jährlich 30 fl. 14) die bey den geringern Civil- und Militar-Instantien bestellte Secretarien, Arsenal-Verwalter, und ihres gleichen, nicht weniger die übrigen angenommenen Advocaten, Hof-Agenten, Lands Procuratores, und geschworne Solicitatores, die Kayserliche Mauth-Beamte, Saltz Versilberer, und dergleichen die werden jährlich geben, 15 fl. 15) alle bey den Hof-Stellen, Mitteln, und Instantien, bediente Cantzley Verwandte, bis auf die Cancellisten inclusiue, alle Cameral-Bediente, welche in den höhern Classibus nicht enthalten seynd, dann die Schiff-Amts-Verwalter, Gerichts-Schreiber, und die mit geringerer Besoldung versehene Musici, welche jährlich geben 10 fl 16) alle Persohnen, welche in geringern

Kay-

Nr.	Jahr	
		Kayserl. Königl. und Landesfürstlichen Diensten stehen, und in obigen Classibus nicht begriffen seynd, so jährlich zu erlegen haben 3 fl. 17) diejenigen, welche in einer Dignität, Character, oder Amt stehen, und keine Besoldung, Adiuta oder Pension aus dem Ærario zu geniessen haben, nur die Helfte desjenigen Quanti, welches denen in dergleichen Würde, Character, oder Amt constituirten, und aus dem Ærario einigen Genuß habenden Personen, für die Legitimations-Arrham ausgesetzt ist, zu bezahlen haben. C. A. III. 924.
484.	1719	Febr. 27. in Cridasachen soll ante ventilatam prioritatem nicht appelliret werden. C. A. III. 932.
485.	1719	July 27. Ob die von beiden Geschlechtern mit beyden ledigen Brüdern oder Schwestern geschehene fleischliche Vermischung, der am 2. May 1718. ergangenen Resolution gemäß ad §. 7. oder nur ad §. subsequentem Tituli 74. der Land-Gerichts Ordnung, zu extendiren sey? Die im vorstehenden §. 7. ausgesetzte Straffe der Blut-Schande, es werde solche gleich in männlichen Geschlecht mit seines Weibes Schwester, oder auch zwey ledigen Schwestern, und so auf gleiche Art von dem weiblichen Geschlecht zu sagen, mit ihres Manns Bruder, oder zweyen ledigen Brüdern, begangen, sind ohne Unterschied.
486.	1719	July 31. die Anbringen sind von einem Advocaten zu unterschreiben. C. A. III. 941.
487.	1719	Dec. 1. die beym Landstreif nachlässig betretenen Landgerichte haben den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen C. A. III. 945.

Nr.	Jahr	
488.	1719	Joh. Leonh. de Oheimp Disertatio de Jur. Suffragii Regni Bohemiæ novissime instaurato in comitiis S. R. I. Halæ 4to.
489.	1720	May 28. Vorschrift in Betreff des Erbrechts ausser dem Testament für das Land unter der Ens. Wir Carl VI. erbieten in Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß, was massen von weyland Unsers höchstgeehrtgeliebtesten Herrn und Vaters Leopoldi Kaiserlichen Majestät und Liebden, glorreicheste Gedächtniß, ist bemercket worden, daß in den Erb-Fällen, ausser letzt-williger Disposition, die Vatter und Mütter, und weiters aufsteigende Linie, ohne genugsam gegründeter Ursache, durch einen hiesigen Lands-Gebrauch, von den Erbschafften ihrer Kinder und übriger Descendenten ausgeschlossen werden; dann in denen Erbnehmungen, Paterna Paternis, Materna Maternis, wie eben in vielen andern ungleichen Landes-Beobachtungen, auch theils irrigen Lands-Gewohnheiten, öfftere Streit- und Irrungen entstanden seynd: als haben die schon vorhero allerhöchst benant verstorbene Kayserliche Majestät, Christmildesten Angedenckens, gnädigst verordnet, daß durch denominirte Räthe, mit Zuziehung eines Ausschusses von den allhiesigen getreu-gehorsamsten Nieder-Osterreichischen Land-Ständen, ein Tractatus de Successione ab intestato, wie solcher Rechts-gegründet zu observiren, und am füglichsten in diesem Lande zu practiciren, auf Teutsche Sprache, zu eines jeden gemeinen Manns Belehrung, zusammen getragen, und nach Hof zur allergnädigsten Ratification gegeben werden solle. Welches zwar in allen gehorsamst ist beoachtet worden; nachdem aber die hier-auff

Nr. | Jahr

489. | 1720

auff erfolgte grosse Kriege und Hungarische Empörungen, dieses Werck vollkommen auszumachen gehemmet haben, hingegen Wir Zeit Unserer Regierung Uns nichts mehrers als die Administrirung der Justitz angelegen seyn lassen, auch alles vorzukehren gedacht seynd, womit durch Einführungen klarer Satz- und Ordnungen, unnothwendige Rechts-Führungen verhütet werden: diesemnach haben Wir solchen vorhin entworffenen Tractat de Successione ab intestato, wegen verflossener langer Zeit von neuem durch einen Ausschuß von den allhiesigen getreu-gehorsamsten Nieder-Oesterreichischen Land-Ständen nachmahlen zu übersehen, und folgends von Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung vor die gegenwärtige Zeiten weiters recht einzurichten, gnädigst anbefohlen, so auch beschehen, daß der revidirte Tractatus, mit seinen Bemerckungen, nach Hof gegeben, und von Unsern Hof-Räthen auch genau und reiflich überleget worden, den Wir Uns hierauff durch Unsere Oesterreichische geheime Hof-Cantzley, zu Unserer schöpfenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit haben vortragen, denselben auch ferners gnädigst resolvirter massen, wie hernach folget, in Druck bringen lassen.

Erster Titul, Vom Erb-Recht insgemein.

Wann jemand ohne Testament, oder andern letzten Willen, so die Krafft eines Testaments hat, abstirbt, oder sein etwan aufgerichter letzter Wille ungültig, oder sonsten rechtmäßig von Kräften kommt, oder der eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht antreten will, oder kan, wie auch wann er vor dem Testir restirbt, so fällt solche Verlas-

Nr.	Jahr
489	1720

lassenschafft gemeiniglich auff dessen nähe-ste Bluts-Befreundte; und seynd deren dreyerley: Primo in absteigender Linie, als Kinder, Enckel, Ur-Enckel, und also fort, so lange die Linie währen kan. Secundo in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, An-Herr, An-Frau, Ur-An-Herr, Ur-An-Frau, so lang es menschlichem Leben nach seyn kan. Tertio die Seiten-Erben, als Bruder, Schwester, derselben Kinder, oder Kindes-Kinder, Vaters oder Mutter Bruder, Schwester, und die von ihnen herstammen. Damit nun männiglich wissen möge, wie es bey denen sich zutragenden unterschiedlichen Erb-Fällen zu halten, so seynd hierüber Unsere Satz- und Ordnungen in nachfolgenden Tituln umständig zu vernehmen. Auf daß auch jedermänniglich solches Erb-Recht desto leichter begreiffen, und sich darein richten könne, so werden hiernach bey denen unterschiedlichen Erb-Fällen Exempel und Figuren beygesetzet, in welchen dasjenige, so von Manns-Personen, als Vater, Sohn, und Enckel, gemeldet, gleichfalls auf die unverziehene Töchter, und derenselben Erben, wie auch auf die Mutter, und ihre Leibes-Erben, Manns- und Weibs-Personen, verstanden werden solle; es wäre dann in ein oder anderem Fall hierunten was anders besonders verordnet: worbey ferners zu wissen ist, daß allenthalben der abgestorbenen Nahmen schwarz (mit einem †) der lebendigen roth, (mit einem *) dann wann die Sippschafften, von mehrerley Banden, die so von einem Band, auch unter einem Cirkel (Viereck) die andern aber von beyden Banden unter zweyen Cirkeln (Vierecken) eingefaßt seynd.

Der

Nr. 489 | Jahr 1720

Der anderte Titul. Von den Erbschafften in absteigender Linie.

§. I. Der erst erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billigkeit denen Ehe-leiblichen Kindern, Söhnen, und Erb-Töchtern, Enckeln, Ur-Enckeln, und so fort an, zu ihrer Ehe-leiblichen Eltern, Vater, oder Mutter, Ehn, Ur-Ehn, und noch weiteren Verlassenschafft, und so ein Vater mehr Ehe-leibliche Kinder aus einer oder mehr Ehen verläst, auch die ihme am Leben, oder nach seinem Tode von seiner hinterlassenen schwangern Ehe-Frauen lebendig auf die Welt gebohren werden, sollen dieselbe ihres abgeleibten Vatern verlassenfrey-eigenes Hab und Gut, zu gleichem Theil, in die Häupter, das ist, eines so viel als das andere, erben, wie nachfolgende Figur ausweiset:

Exempel.

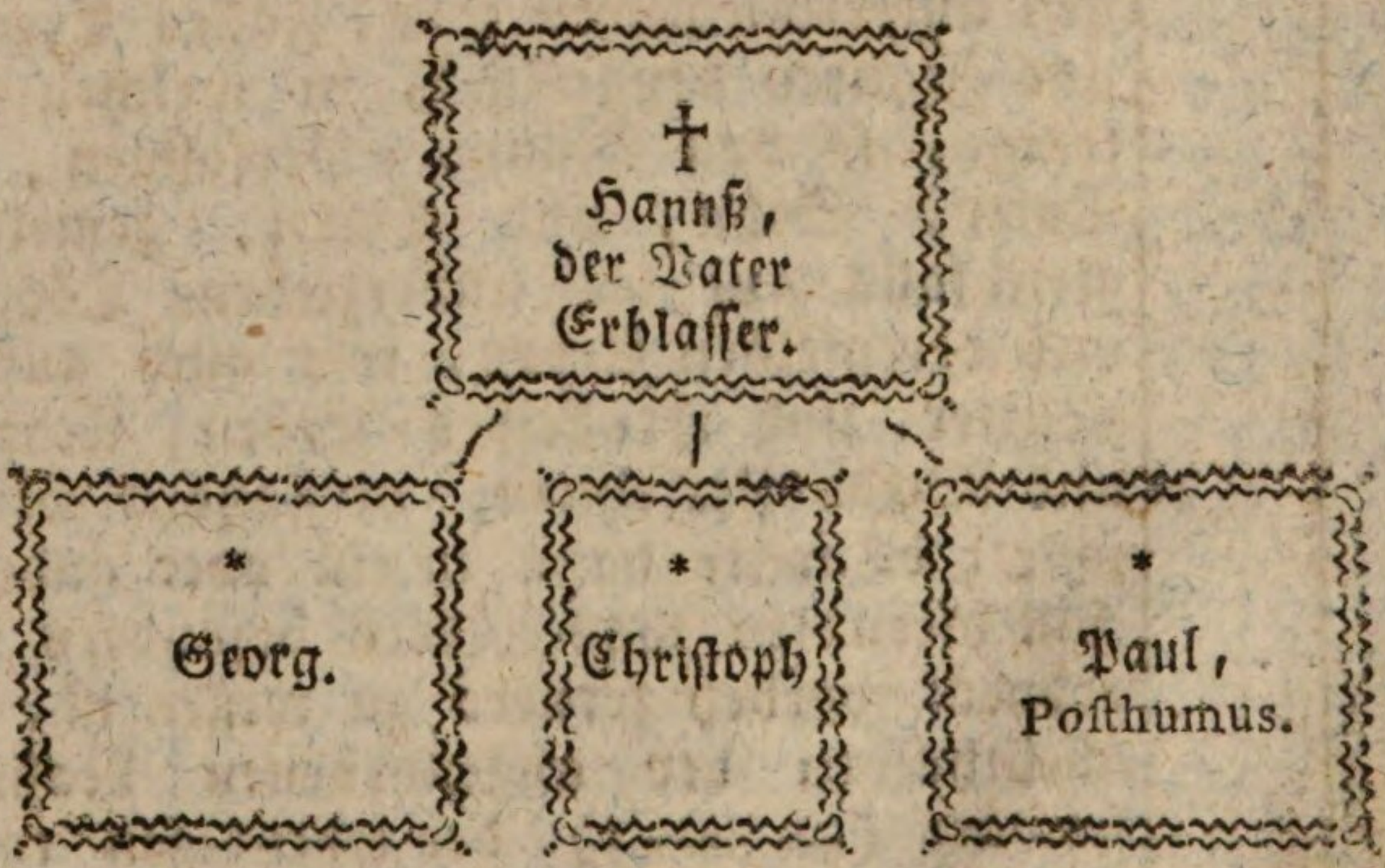

Aus diesen dreyen Söhnen erbet einer so viel als der andere, und wann sie unverziehene Schwestern hätten, so erbet eine gleich so viel, als ein Bruder. Gleiches

Nr.	Jahr	
489	1720	ches Recht hat es auch mit der mütterlichen Verlassenschafft, das nehmlich ihre Kinder, es seynd selbe Söhne oder Töchter, wie auch bey einem oder mehr Männern ehelich gebohren, ihre Mutter zugleich erben. Was aber die Lehen-Fidei-Commiss-Primogenitur- und Seniorat-Güter belanget, wie dieselbe von einem auf den andern fallen, darüber haben theils Unsere löblichen Vorfahren bereits die Vorsehung gethan, theils aber werden Wir der Nothdurft nach verordnen. §. II. Es sollen unter den ehelichen Kindern auch diejenigen durchgehends verstanden seyn, welche etwa von beyderseits ledigen Personen ausser der Ehe erzeugt, folgends aber durch beyder Eltern zulässige Heyrath zu ehelichen Kindern werden, und dißfalls die hernach in derselben, oder auch in einer vorigen Ehe gebohrne, vor ihnen keine mehrere Erb-Gerechtigkeit haben. Wann jedoch in den Fidei-Commissen was widriges vorgesehen, solle es bey selbig-Fidei-Commissarischer Disposition gelassen, und darnach gehalten werden. §. III. Diejenigen, so Wir aus Landsfürstlich-habender Macht, auf ihres Vaters unterthänigste Bitte, legitimiren, erben anderst nicht, als wann keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden seynd. Was aber Unsere Land-Leute, und andere so wohl Stands- als Adeliche in diesem Lande wohnhaffte Personen betrifft, wo keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden, werden dergleichen legitimirte Kinder, von den ehlich gebohrnen, inner des zehenden Grads sich zu legitimiren vermögenden Befreundten ausgeschlossen, und also gleich-ermeldte Befreundte denselben in der Erbschafft vorge-

Nr.	Jahr
489	1720

zogen. §. IV. Gehet eine Persohn mit Tod ab, und verläst einen oder mehr eheleibliche Söhne im Leben, und neben denselben auch Enckel, von einem oder mehr abgeleibten Söhnen, so treten solche Enckel in ihrer Väter Fuß-Stapfen, und erben neben den Söhnen in die Stammen, das ist, so viel als ihren Vätern, wann sie den Erb-Fall erlebet, gebühret hätte.

Exempel.

All-

Nr.	Jahr
489	1720

Allda ist die Erbschafft in drey Theile zu theilen, und hat der Georg allein einen Theil, Ulrich und Marx den andern, Wolf, Sigmund, und Ludwig den dritten. §. V. Gleichergestalt wird es mit den Ur-Enckeln gehalten, als, wann der Vorstorbene hinter ihm Söhne an einem, und Ur-Enckel am andern Theil verläst, so treten die Ur-Enckel auch in ihrer Väter Fußstapfen, und erben sämmtlich nicht mehr, noch weniger, dann so viel ihrem Vater zugestanden wäre.

Exempel.

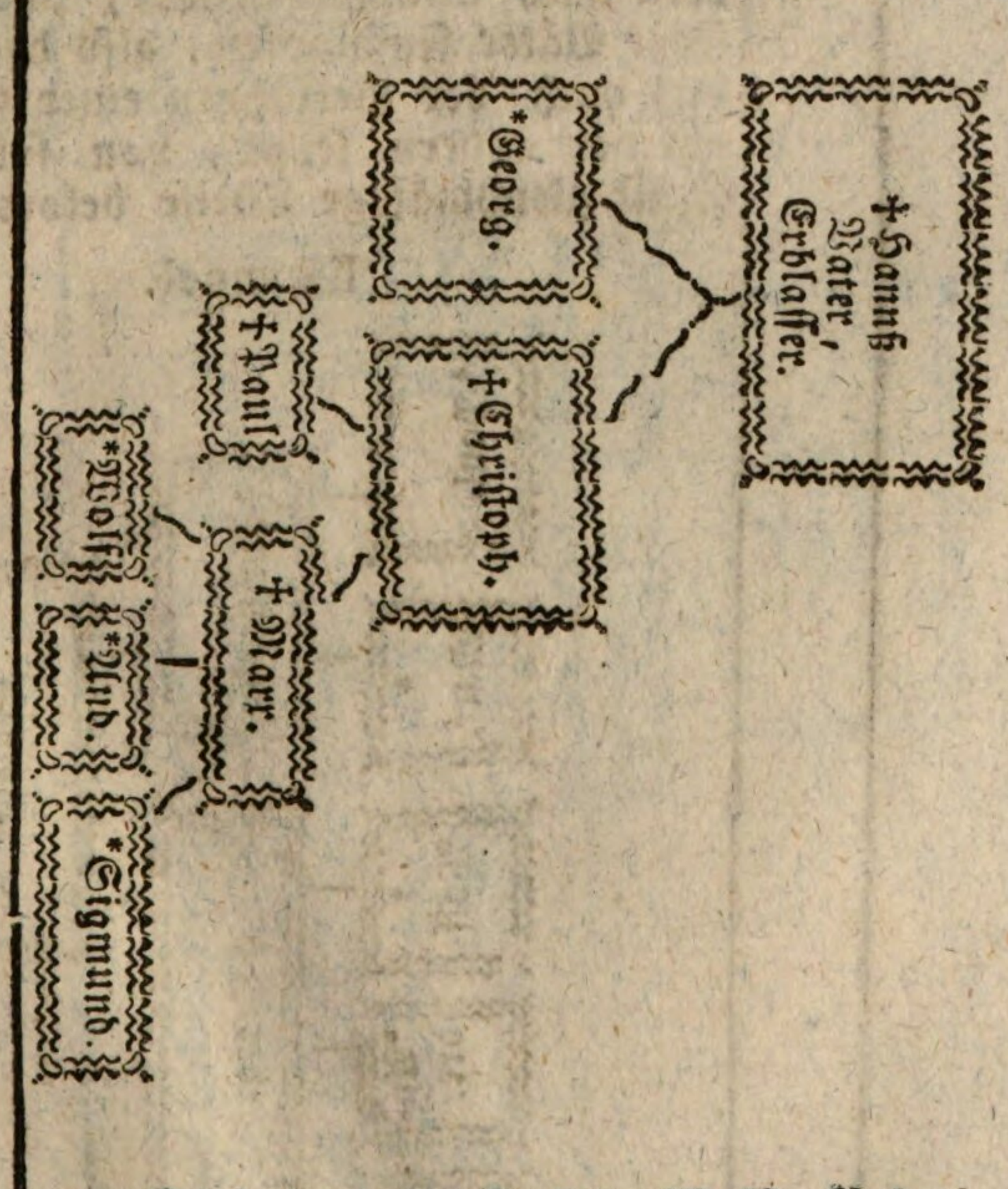

Diese drey Ur-Enckel, Wolf, Andre, und Sigmund, erben den halben, und der lebendige Sohn Georg, den andern halben

Nr. 489 | Jahr 1720

Theil; auch so der Christoph zween oder mehr Söhne, und derselben jeder ferner Söhne verlassen hätten, so würde die Erbschafft nachmahlen nur in zween Theile getheilet, und hätten beede oder mehrere des Hannsen Enckel Söhne, wie auch ihre Väter selbst, so sie im Leben wären, neben des abgeleibten Sohn Georg, nur einen halben Theil. §. VI. Stirbt einer, und verläst keinen Sohn, sondern allein Enckel, von mehr Söhnen herrührend, so sie schon in gleichem Grad seynd, erben sie doch nicht nach Anzahl der Persohnen, sondern nach Stamm-Rechte, und treten in ihrer Väter Fußstapfen, also daß sie, wie viel auch der Persohnen einer seits mehr als der andern seynd, von solcher Erbschaft gleichmäßige Theile bekommen.

Exempel.

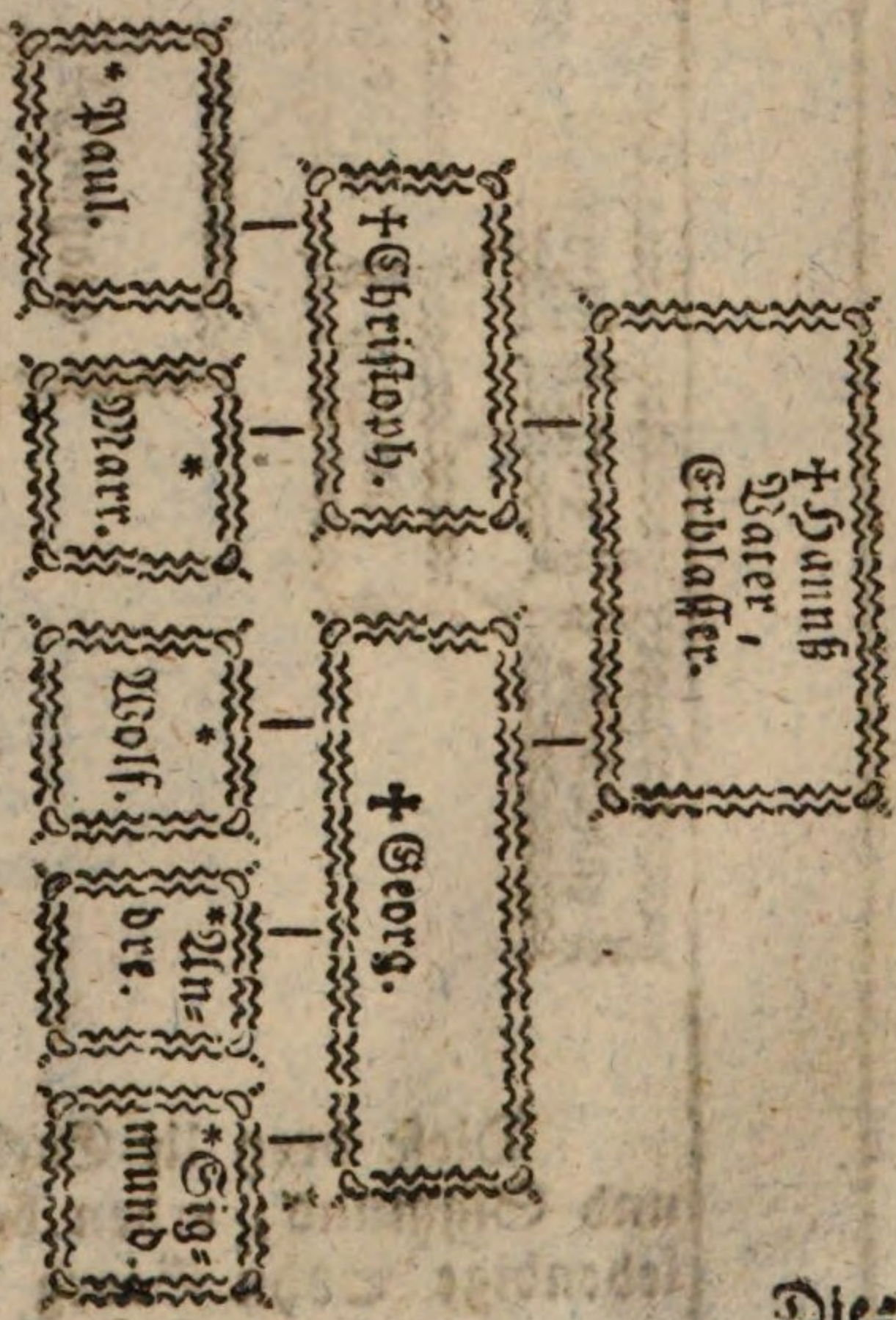

Die-

Nr.	Jahr
489	1720

Diese zwey Enckel, Paul und Marx, erben gleich so viel als die andern drey, Wolf, Andre, und Sigmund, mit einander. §. VII. Und dieses ist gleichfalls, so einer weder Kinder, noch Enckel, sondern auch mehr Ur-Enckel, von mehrern Söhnen herrührend, verläst, thun auch dieselbe nach Stamm-Recht, und nicht nach Anzahl der Personen, ihren Ur-Ahn-Herrn erben.

Exempel.

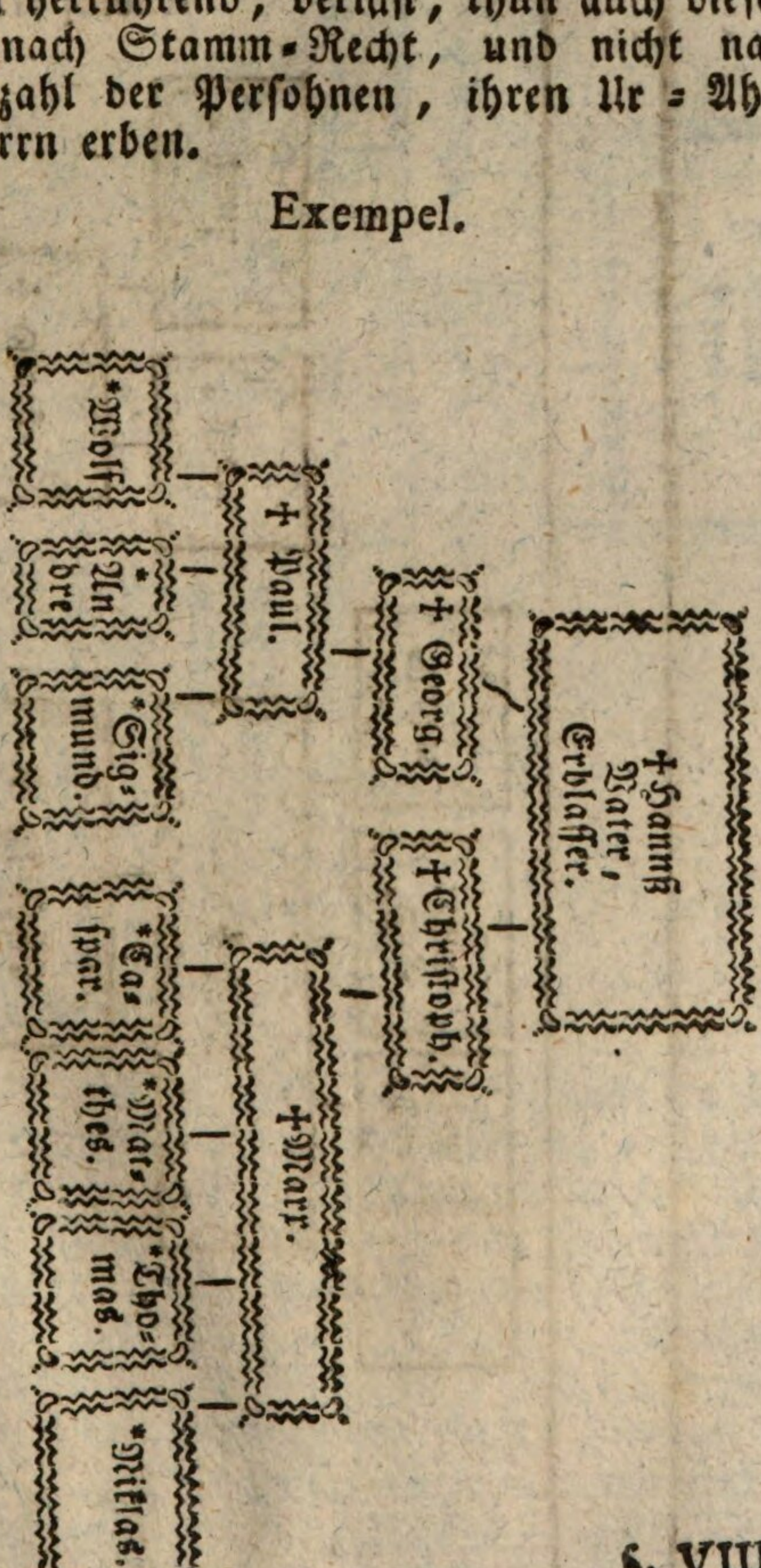

§. VIII

Nr.	Jahr
489	1720

§. VIII. So allein Enckel von einem Sohn, und Ur-Enckel von einem andern Sohn vorhanden, so treten abermahls jede in ihrer Väter Fußstapfen, und erben nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Stamm-Recht.

Exempel.

§ IX.

Nr.	Jahr
489	1720

§. IX. Dieses ist auch also, wann neben den Enckeln und Ur=Enckeln ein Sohn noch im Leben wäre.

Exempel.

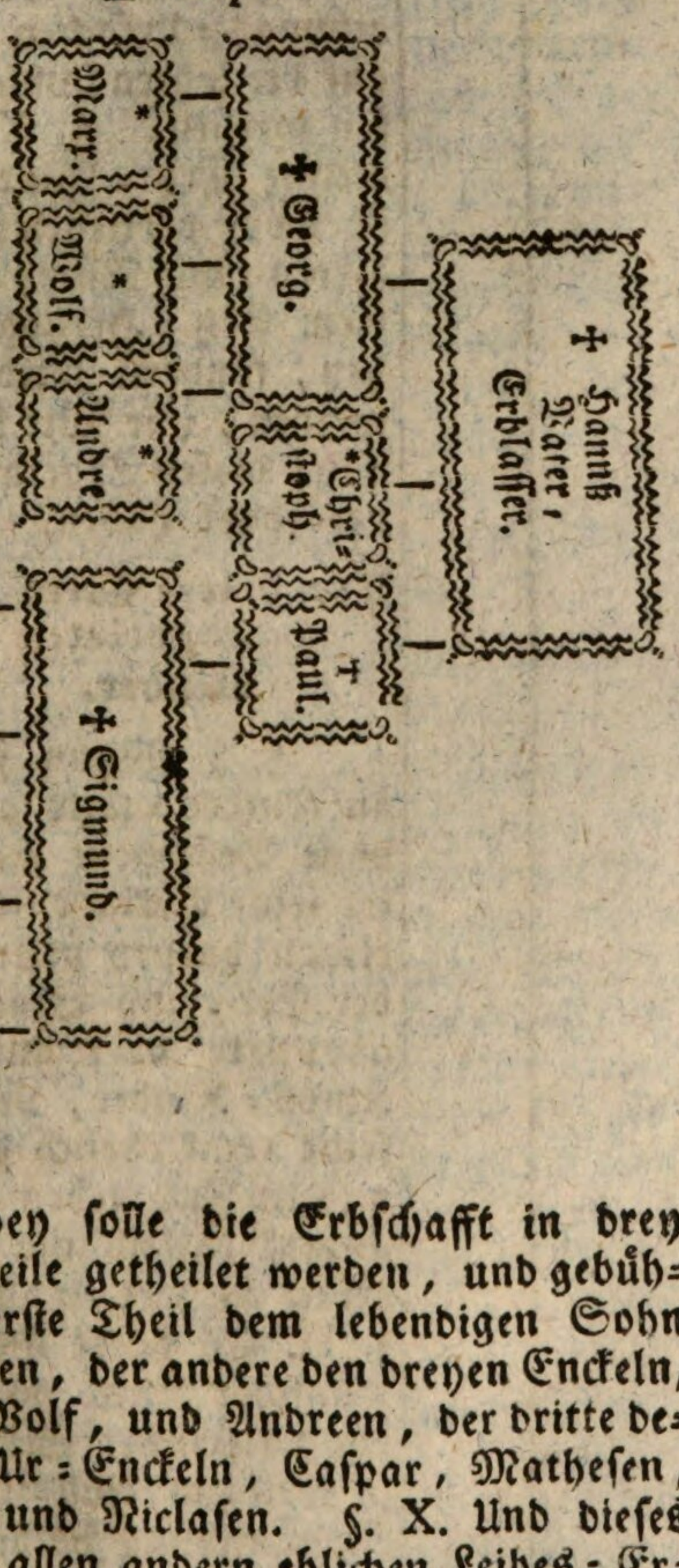

Hiebey solle die Erbschafft in drey gleiche Theile getheilet werden, und gebühret der erste Theil dem lebendigen Sohn Christophen, der andere den dreyen Enckeln, Marx, Wolf, und Andreen, der dritte denen vier Ur=Enckeln, Caspar, Mathesen, Thomä, und Niclasen. §. X. Und dieses solle bey allen andern ehlichen Leibes=Erben in absteigender Linie fort und fort, so weit sich dieselbe erstrecket, also gehalten,

auch

Nr.	Jahr	
489	1720	auch an Seiten der Eltern verlassenden Gütern kein Unterschied, woher, oder wie dieselben Güter erobert, oder gewonnen worden, gemacht, noch den Kindern die Enterbungs-Ursachen, als welche sich allein auf die letzten Willen verstehen, vorgeworfen werden. §. XI. Jedoch seynd obbemeldte Erb-Fälle von den verziehenen, oder vor verziehen geachteten Töchtern, des Herrn- und Ritter-Stands, in diesem Unserm Ertz-Hertzogthum, nicht zu verstehen, sondern wird mit denselben gehalten werden, wie Wir hernach in dem zwölften Titel dieses Tractats mit mehrern gnädigst verordnet haben.

Der dritte Titul, Vom Erb-Recht der adoptirten oder angewünschten Kinder.

§. I. Wann jemand einen oder mehr an Kindes-statt aufnimmt, und darüber ohne Testament mit Tod abgehet, so fället seine Verlassenschaft, jedoch ausser der etwan darbey befindigen Lehen, wie auch der Erb- und Stamm-Güter, auf solche adoptirte oder angewünschte Kinder, und Kinds-Kinder, nicht anderst als wann sie seine recht ehelich gebohrne Kinder wären; und im Fall neben den angewünschten auch andere eheleibliche Kinder vorhanden, so erben sie mit einander zu gleichen Theilen. §. II. Es hätte dann ein Vater das angewünschte Kind noch in seinen Leb-Zeiten der väterlichen Gewalt wiederum entlassen, in welchem Fall ihme der Adoption oder Anwünschung halber weiter keine Erb-Gerechtigkeit zu des Vatern Verlassenschafft zustehet. §. III. Wie dann auch solches

Erb-

Nr.	Jahr	
489	1720	Erb-Recht der adoptirten und angewünschten Kinder nicht statt hat, es sey dann daß die Adoption und Anwünschung unter den Lands-Mirgliedern des Herrn und Ritter-Stands, und andern in diesem Lande wohnenden Adelichen Stands-Persohnen, mit Unserm Landsfürstlich-gnädigsten Consens, auf vorhergangene Vernehmung der darbey interessirten Befreundten; unter andern Persohnen aber, wann der Angewünschte unvogtbar, vor desselben, und wann er vogtbar, vor der Adoptanten und Anwünschers ordentlichen Obrigkeit, beschehen. Gleichwie nun die Adoption, also auch wiederum die Entlassung, mit seinen beygebracht-erheblichen Ursachen, und Approbation, erfolgen solle.

Der vierte Titul, Von den unehlichen Kinder.

§. I. Die Kinder, welche aus Blut-Schande, Ehebruch, und dergleichen in Rechten verdammten Vermischungen gebohren seynd, sollen von aller väter- und mütterlichen Erbschafft ausgeschlossen, und ihnen allein die nothwendige Unterhaltung gereichet werden. §. II. Obwohlen diejenigen Kinder, welche von zween ledigen Persohnen, die sonsten wohl hätten zusammen heyrathen können, gebohren, vermög gemeiner beschriebener Kayserlichen Rechte, mit gewisser Maaß in ihrer väterlichen Erbschafft gelassen werden: jedoch, weilen sie nach altem Herkommen in diesem Unserm Ertz-Hertzogthum bishero gäntzlich davon ausgeschlossen, und ihnen allein die unentbehrliche Nahrung gereichet worden, so lassen Wir es noch hinfüran, zu mehrerer Pflantzung Christlicher Zucht

und

Nr.	Jahr	
489	1720	und Ehrbarkeit, darbey verbleiben; und solle ihnen die von Uns etwan erlangende Landsfürstliche Legitimation hierzu nicht fürträglich seyn, es wären dann keine Kinder aus rechter Ehe vorhanden, wo alles auf die Weise, wie oben im andern Titul, Faragrapho terto, geordnet, zu halten. Was aber die mütterlichen Güter belanget, sollen dergleichen unehelich gebohrne Kinder in denselben zu erben zugelassen seyn, wofern die Mütter nicht des Herrn- oder Ritter-Stands, oder auch im niedern Stande, andere ehelich gebohrne Kinder vorhanden wären; dann sonsten in diesen beyden Fällen dergleichen unehelichen Kindern von dem mütterlichen Gut mehr nicht, dann die nothwendige Unterhaltung, das übrige aber alles den ehelichen Kindern, allein erfolgen solle.

Exempel.

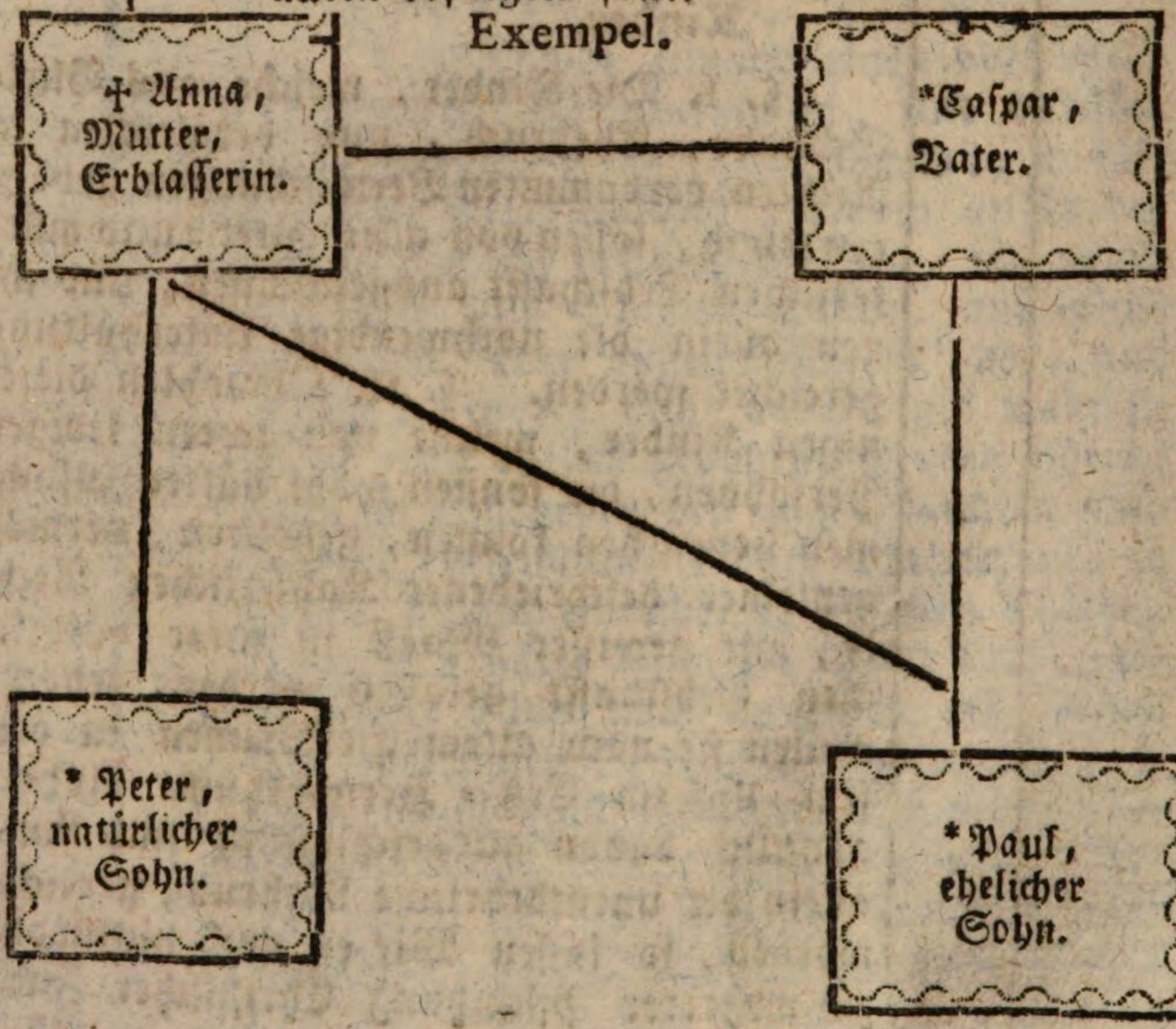

Nr.	Jahr
489	1720

Allda erbet der Paul allein, und kommet aus dem mütterlichen Gut dem Peter allein die nothwendige Unterhaltung zu gute. §. III. Was bishero in diesem Titul, von Unterhaltung der unehelichen Kinder geordnet, wollen Wir dahin verstanden haben, daß, wann dieselbe Manns- oder Weibs-Persohnen ihren Stand, durch Verehlichung, Klösterlichen Eingang, Gelübd und Profeßion, oder andere geziemende Weise verändern, oder zu Mitteln, sich selbst zu ernähren, gelangeten, sodann ist die Unterhaltung aufgehebt.

Der fünffte Titul, Von den Erbschaften in auffsteigender Linie.

§. I. Obwohlen bishero in diesem Unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß in langwierigen Gebrauch gewesen, daß keine Erbschafft, ausser Testaments oder letzten Willens, von den Kindern zurück auf die Eltern gefallen; jedoch weilen Wir es der natürlichen Neigung, wie auch den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten entgegen zu seyn befinden, so haben Wir solches, aus Landsfürstlicher Macht, nach Vernehmung Unserer getreugehorsamsten Stände, hiemit allerdings aufgehebt. Setzen demnach, ordnen, und wollen, daß hinfuran die Erbschaften auch in auffsteigender Linie folgendergestalten zugelassen seyn sollen: §. II. Wann nehmlich eine Adeliche Persohn, so nicht des Herrn- oder Ritter-Stands in diesem Lande, ingleichem ein Bürger oder Gemeiner, stirbt, und weder ehleibliche Kinder, oder deren Kinds-Kinder, so lange die absteigende Linie währet, noch auch in der Seiten-Linie

nie

Nr.	Jahr
420	1720

nie Geschwistere von beeden Banden verläst, so sollen seine überlebende Eltern, Vater oder Mutter, wann nur eines lebt allein, oder wann beede leben zugleich, erben.

Exempel.

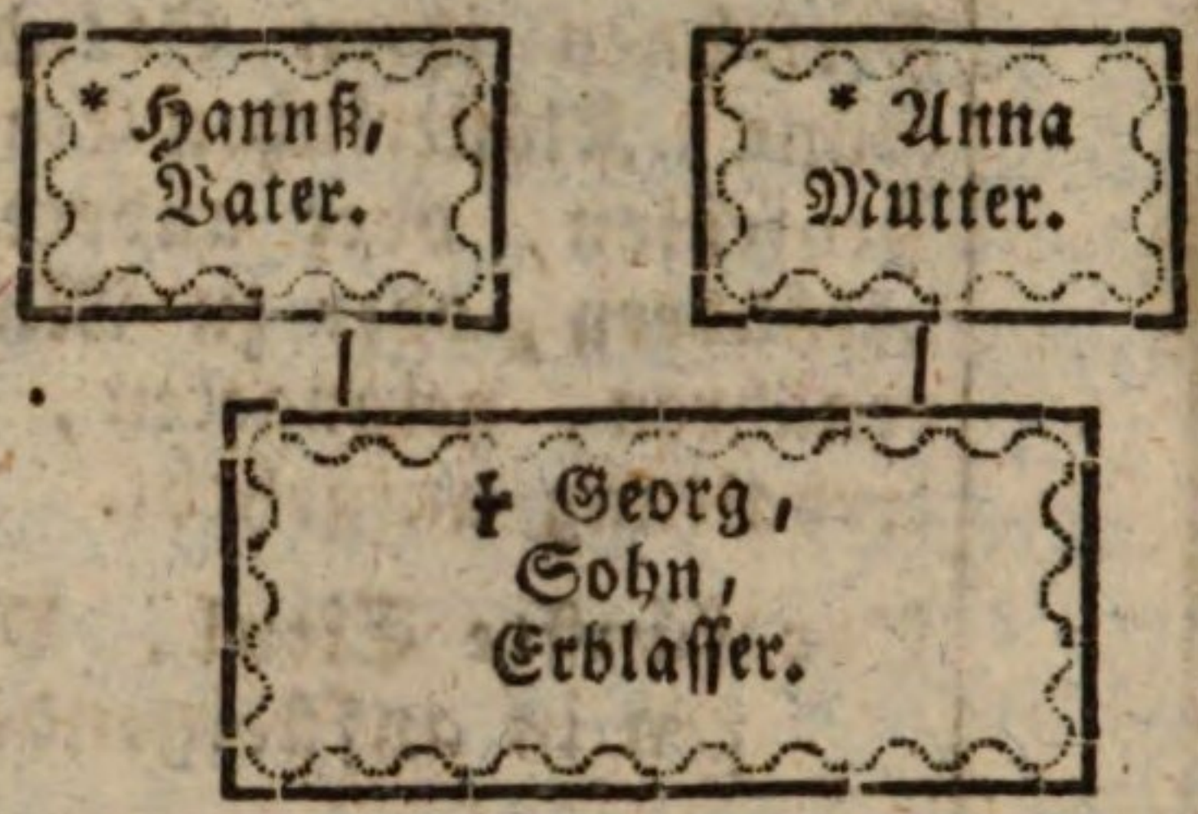

§. III. Stirbt ein Kind, und verläst einer Seiten allein seinen Vater, und auf der andern Seiten seinen Mütterlichen An-Herrn, oder An-Frauen; wie auch, da er einer Seits allein seine Mutter, und auf der andern Seite seinen Väterlichen An-Herrn, oder An-Frauen verliesse, so schliest, solcher Vater oder Mutter den An-Herrn oder An-Frau von der Erbschafft gäntzlich aus, dergestalt, daß disfalls das Ius repraesentationis nicht statt haben, das ist, der An-Herr oder An-Frau in ihrer verstorbenen Kinder Fußstapfen nicht treten, sondern der nächste im Blut, der nächste zum Gut seyn solle.

Ex-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

Allhier erbt der Hannß seinen verstorbenen Sohn Georg allein, und schliest den Paul als mütterlichen Anherrn davon aus. Ein anders

Exempel.

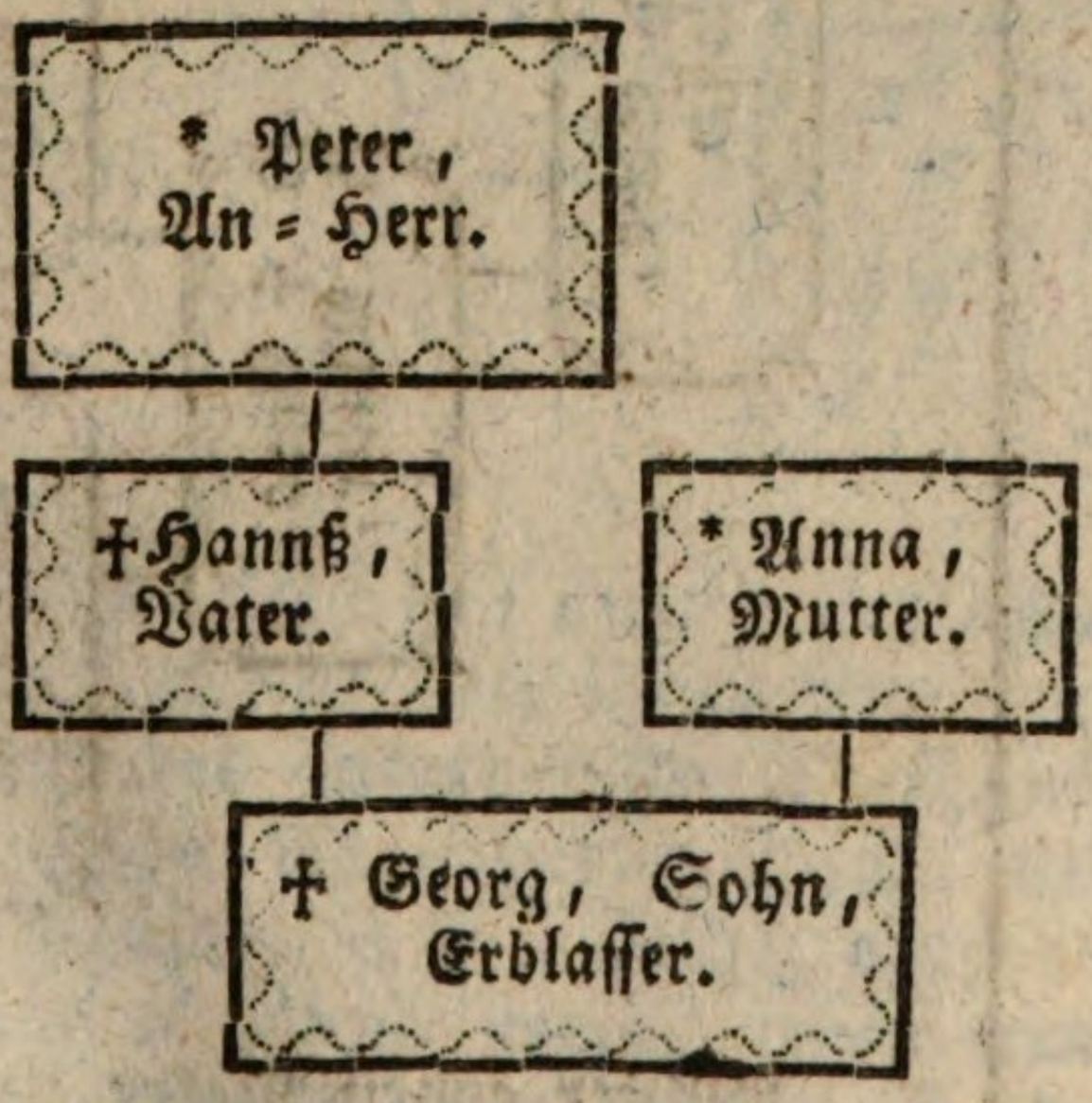

Allhier erbt die Anna ihren verstorbenen Sohn Georg allein, und schliest den Peter als väterlichen Anherrn davon aus.

§. IV. Wann ein Kind weder Vater noch Mutter, sondern allein beederseits An-

Herrn

Nr.	Jahr	
489	1720	Herrn und An=Frauen verläßt, so erben dieselbe zu gleichen Theilen; wie auch im Fall einerseits allein der An=Herr, oder An=Frau, auf der andern Seite beede zugleich vorhanden wären, so solle gleichwohl die Verlassenschaft halben Theil den väterlichen, und halben Theil den mütterlichen An=Herrn und An=Frauen, zustehen.

Exempel.

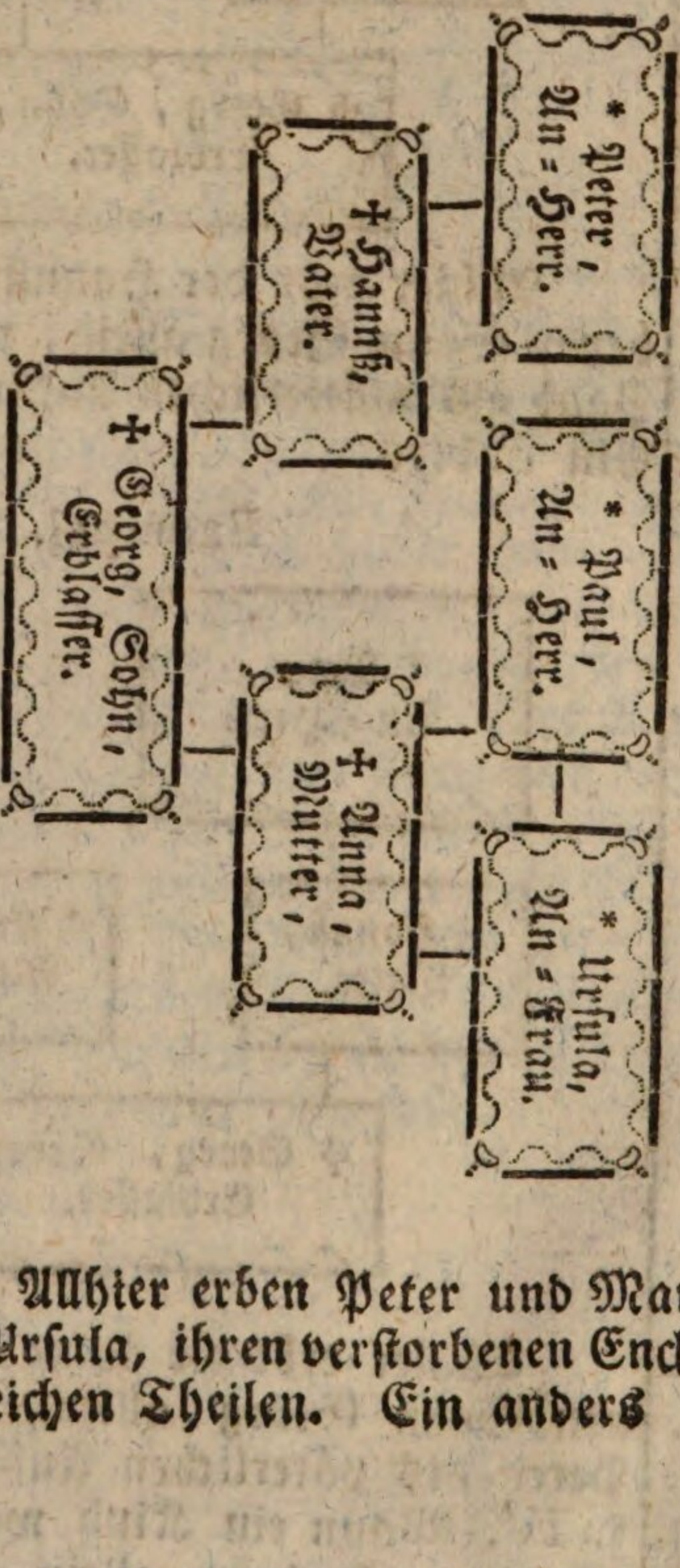

Allhier erben Peter und Maria, Paul und Ursula, ihren verstorbenen Enckel Georg, zugleichen Theilen. Ein anders

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

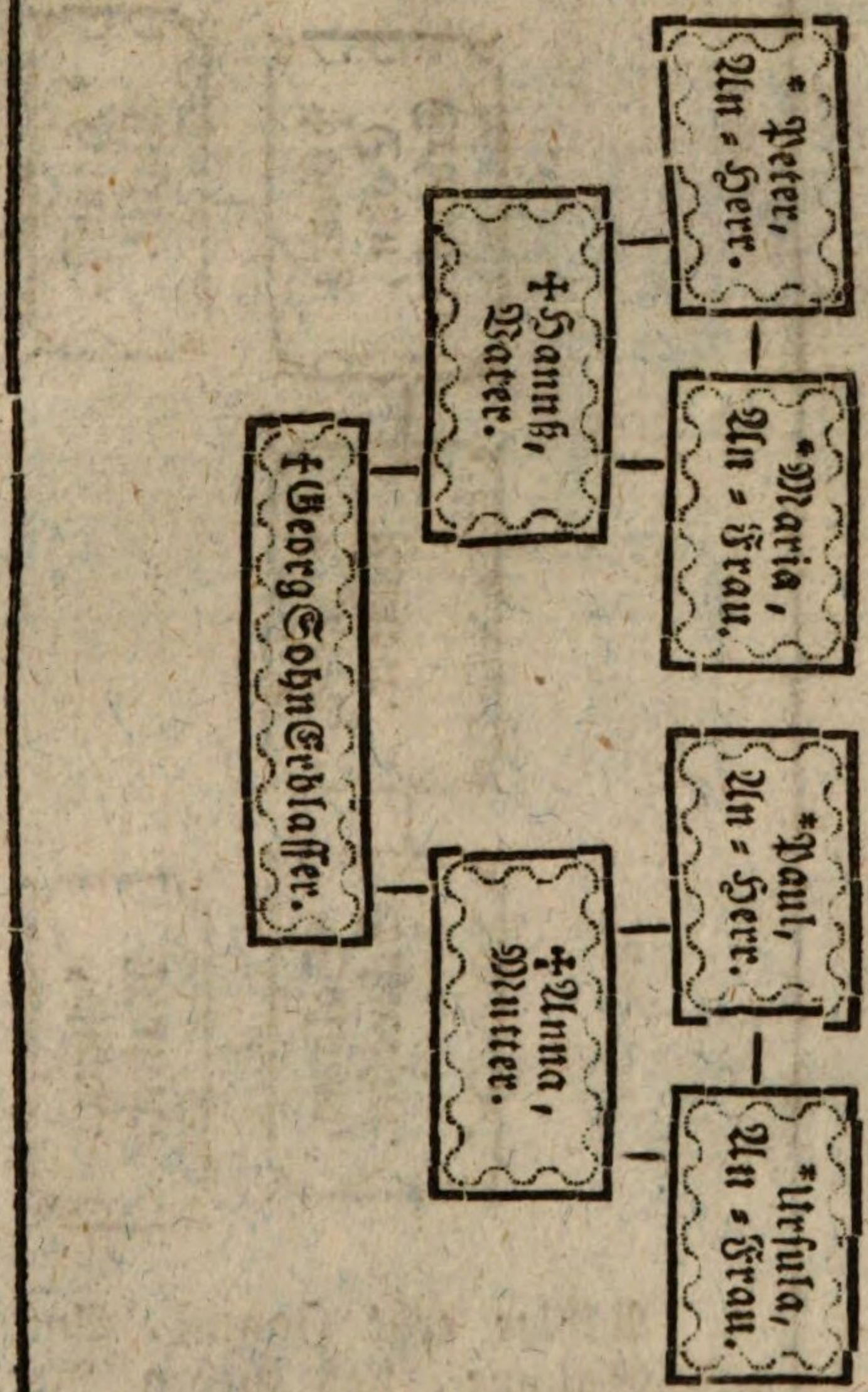

Allhier fällt des Georg Verlassenschaft, halb auf seinen väterlichen An = Herrn Peter, und der andere halbe Theil auf seinen mütterlichen An = Herrn Paul, und An= Frau Ursula. §. V. Gehet aber ein Kind mit Tod ab, und verläst neben seinen Eltern Geschwister von beeden Banden, so erben die Geschwister mit den Eltern in die Häupter zu gleichen Theilen.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

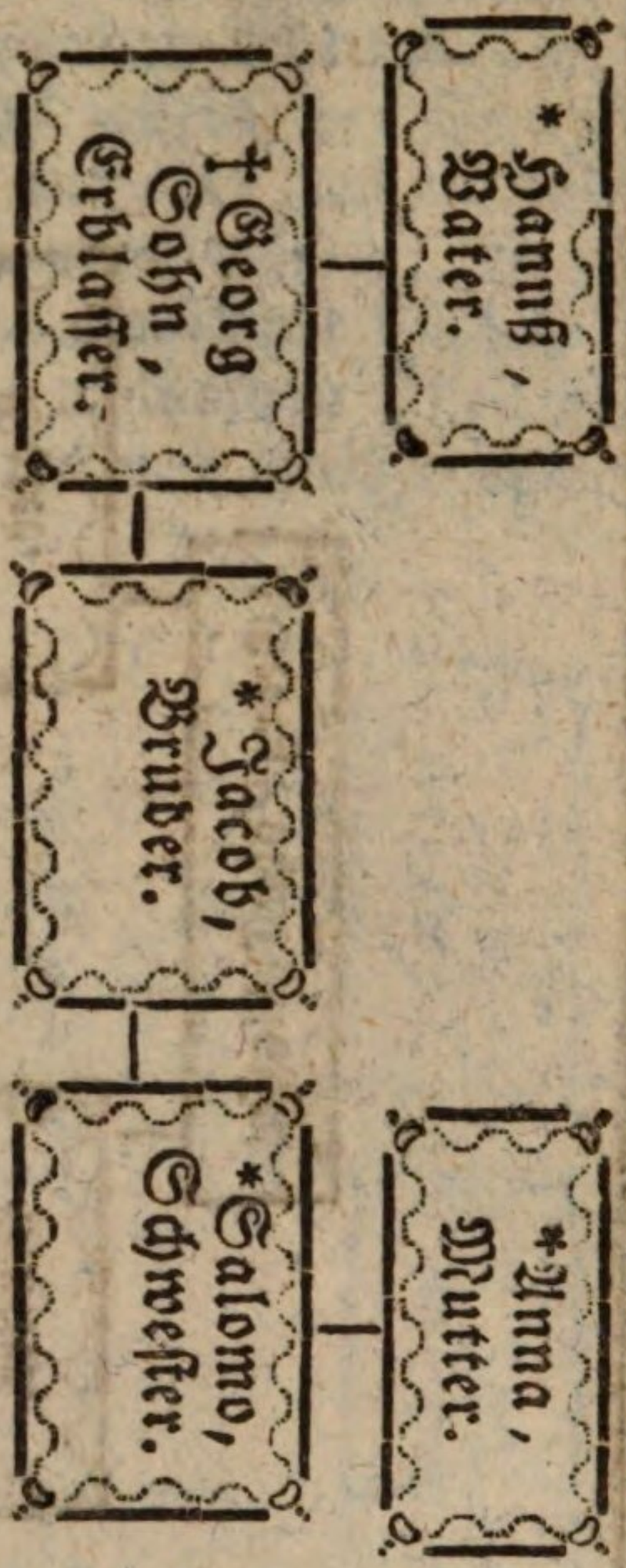

Allhier erbt Hannß, Anna, Jacob, und Salome, des Georg Verlassenschaft zu gleichen Theilen. §. VI. Da es sich begäbe, daß neben den Eltern und zweybändigen Geschwistern, auch Kinder von einem oder mehr verstorbenen zweybändigen Brüdern, oder Schwestern vorhanden wären, so stehen solche in ihrer Eltern Fußstapfen, und erben so viel als ihre Eltern, da sie noch im Leben geerbt hätten.

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

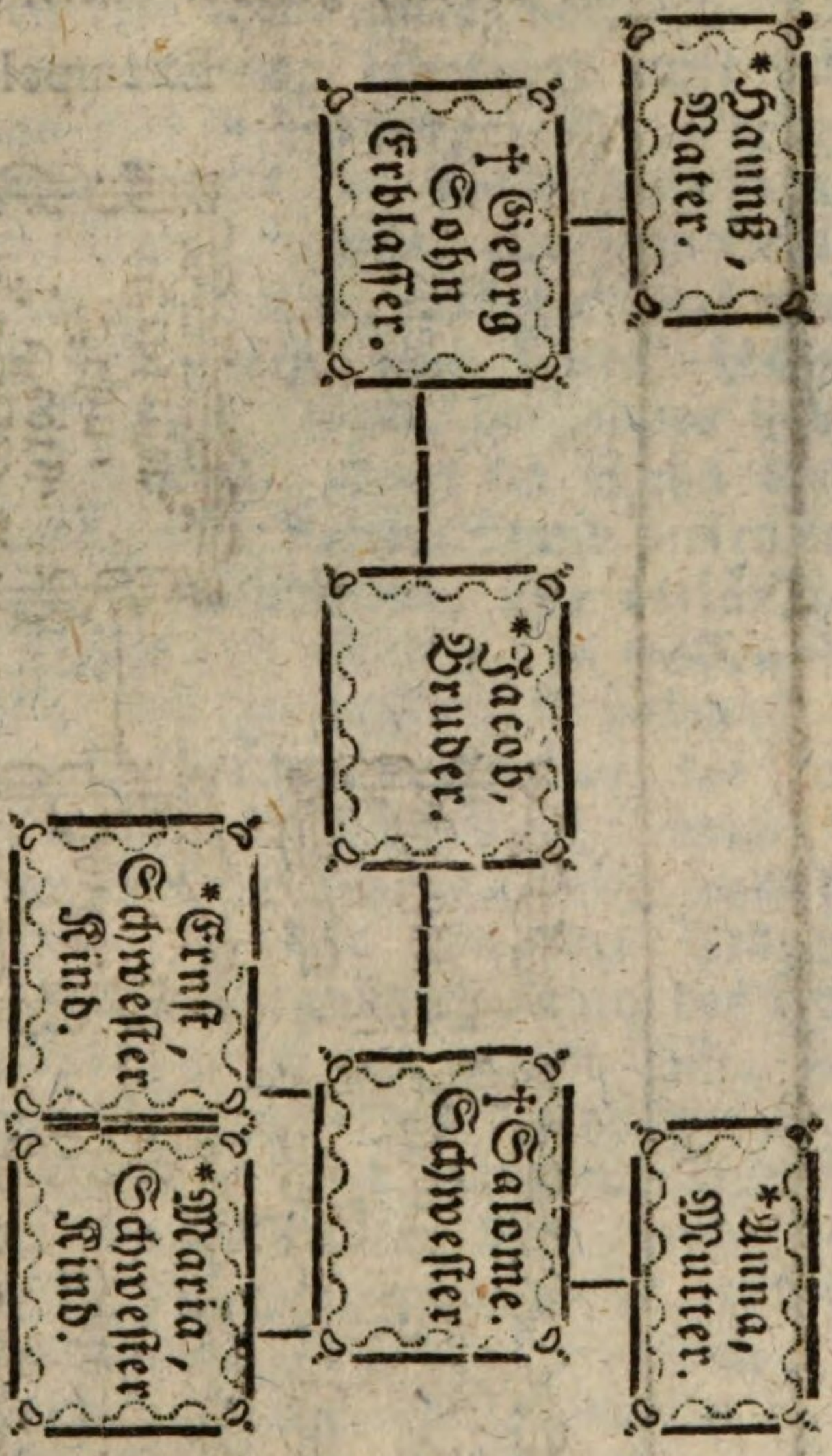

Allhier fällt des verstorbenen Verlassenschaft auf den Hannß, Anna, Jacob, Ernst, und Maria, jedoch daß diese letztere zwey mit einander nur so viel erben, als ihre abgeleibte Mutter Salome, wann sie des Georg Tod erlebt, bekommen hätte. §. VII. Ingleichen, wenn neben den Eltern, keine des Erblassers zweybändige Geschwister, sondern allein derenselben Kinder im Leben wären, so stehen solche ebenfalls in ihrer Eltern Fußstapfen, und er-

Nr.	Jahr
489	1720

ben so viel, als ihre Eltern, da sie noch im Leben, geerbet hätten.

Exempel.

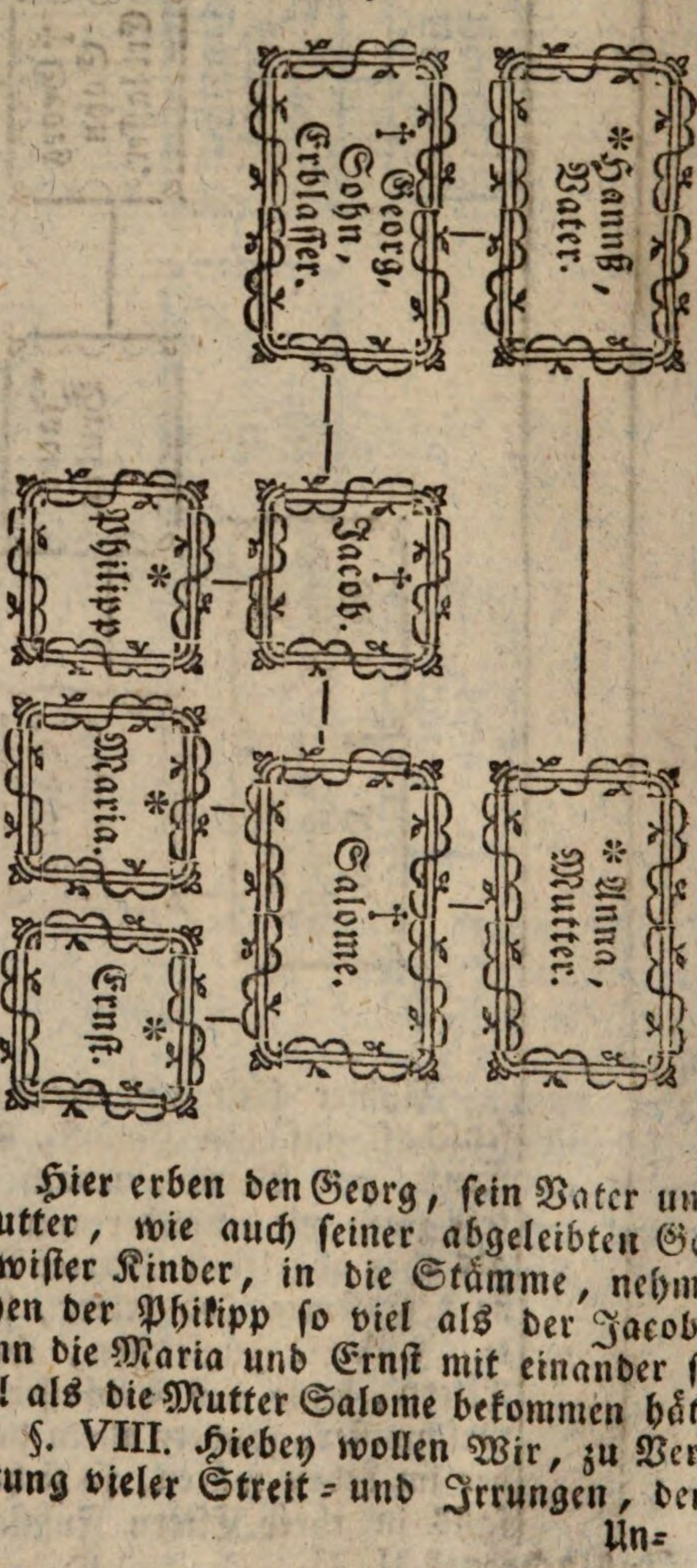

Hier erben den Georg, sein Vater und Mutter, wie auch seiner abgeleibten Geschwister Kinder, in die Stämme, nehmlichen der Philipp so viel als der Jacob, dann die Maria und Ernst mit einander so viel als die Mutter Salome bekommen hätte. §. VIII. Hiebey wollen Wir, zu Verhütung vieler Streit- und Irrungen, den

Un-

Nr.	Jahr
489	1720

Unterschied der freyeigenen Güter, ob selbige von dem ober = unter = oder nebenstämmigen herkommen, allerdings aufgehebt, und was Wir in den vorgehenden Paragraphis dieses Tituls von Erbschaften in aufsteigender Linie gerordnet, auf des Erblassers Güter insgemein, und die Personen, so nicht des Herrn = oder Ritter = Stands in diesem Lande seynd, verstanden haben. §. IX. Wie dann, wann ein Sohn stirbt, vom Herrn = oder Ritter=Stand dieses Landes, ohne Descendenten, und verläst hinter sich Vater und Mutter, so wollen Wir gnädigst, daß zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter, gleichwie die Töchter zu Faueur des Manns = Stammes vor verziehene Töchter gehalten, also auch dieses Orts die Mutter von der Erbschaft des Sohns ausgeschlossen, und der Vater allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir dis Orts vom Vater geordnet, wollen Wir von dem gantzen männlichen Stamme in aufsteigender Linie, und dessen Concurrentz männlichen Stammes, verstanden, und darmit auch die An = Frau, und höhere Gradus, mit der weiblichen Linie, an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben. §. X. Im Fall aber eine Tochter vom Herrn= und Ritter = Stand, ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche segnet, so erbet der Vater und Mutter, nach den in diesem Titul anfangs gesetzten Ordnungen, ohne Unterschied des männ = oder weiblichen Geschlechts, und also auch von den weitern Gnadibus zu verstehen.

Nr. | Jahr

489 | 1720

Der sechste Titul, Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder angewünschten Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I. Wann jemand, der von einem Fremden, so ihme mit keiner Bluts-Freundschaft beygethan, an Kinds statt aufgenommen worden, ohne eheliche Leibes-Erben mit Tod abgehet, und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vater verläst, solle dessen Erbschaft den natürlichen Eltern zufallen, und der Anwünschende hievon gäntzlich ausgeschlossen werden.

Exempel.

Hannß, natürlicher Sohn.

Anna, natürliche Mutter.

Andre, anwünschender Vater.

Ernst, angewünschter Sohn des Andre, und Erblasser.

Allda erben die natürlichen Eltern, Hannß und Anna, und wird der anwünschende Vater völlig ausgeschlossen. §. II. Wann aber jemand von seinem väterlich- oder mütterlichen An Herrn an Kinds statt aufgenommen worden, solle dessen Verlassenschaft dem anwünschenden, und nicht den natürlichen Eltern, zustehen.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

*Simon,
An-Herr,
so anwünschet.

|

*Peter,
natürlicher
Vater.

|

† Paul,
angewünschter
Sohn des Simon,
und Erblasser.

Hier erbt der Simon, und wird der natürliche Vater ausgeschlossen. §. III. Im Fall ein Arrogatus abstirbt, und weder Kinder, natürliche Eltern, noch Geschwister, oder Geschwister-Kinder von beeden Banden, wohl aber den Arrogatorem hinterläst, in dessen väterlichen Gewalt er bis in Tod verblieben, und zugleich seine vogtbare Jahre erreichet hat, so soll ihn derjenige, so ihn arrogirt, allein erben, und alle andere etwan vorhandene weitere Befreundte ausgeschlossen werden; stürbe er aber in unvogtbaren Jahren, so wird der Arrogator von der Erbschaft ausgeschlossen, und die nächste Bluts-Verwandte zugelassen.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

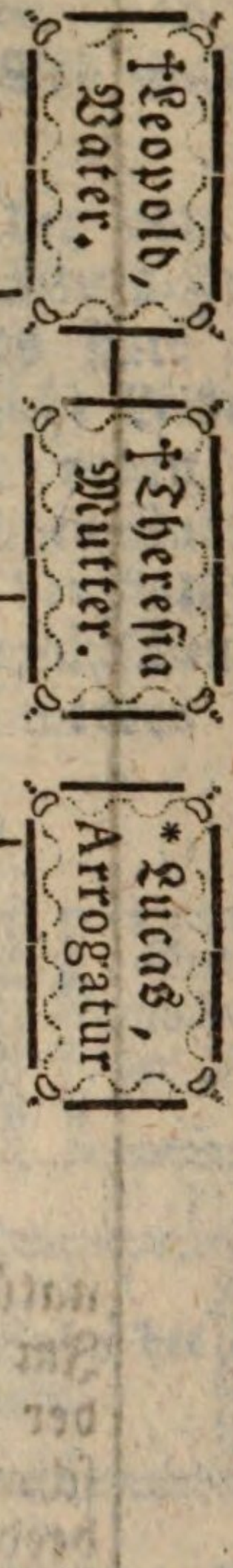

Hier erbt der Lucas den Michael allein, im Fall er bis in den Tod in des Arrogatoris väterlichen Gewalt verblieben, und zugleich seine vogtbare Jahre erreichet hat: stürbe der Michael aber in unvogtbaren Jahren, würde der Lucas von den nächst-lebenden Befreundten ausgeschlossen. §. IV. Dafern aber ein solcher Arrogatus, neben seinem Arrogatore, auch zweybändige Geschwister, oder neben zweybän-

Nr.	Jahr	
489	1720	bändigen Geschwistern auch Geschwister-Kinder verliesse, so solle der Arrogator mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.

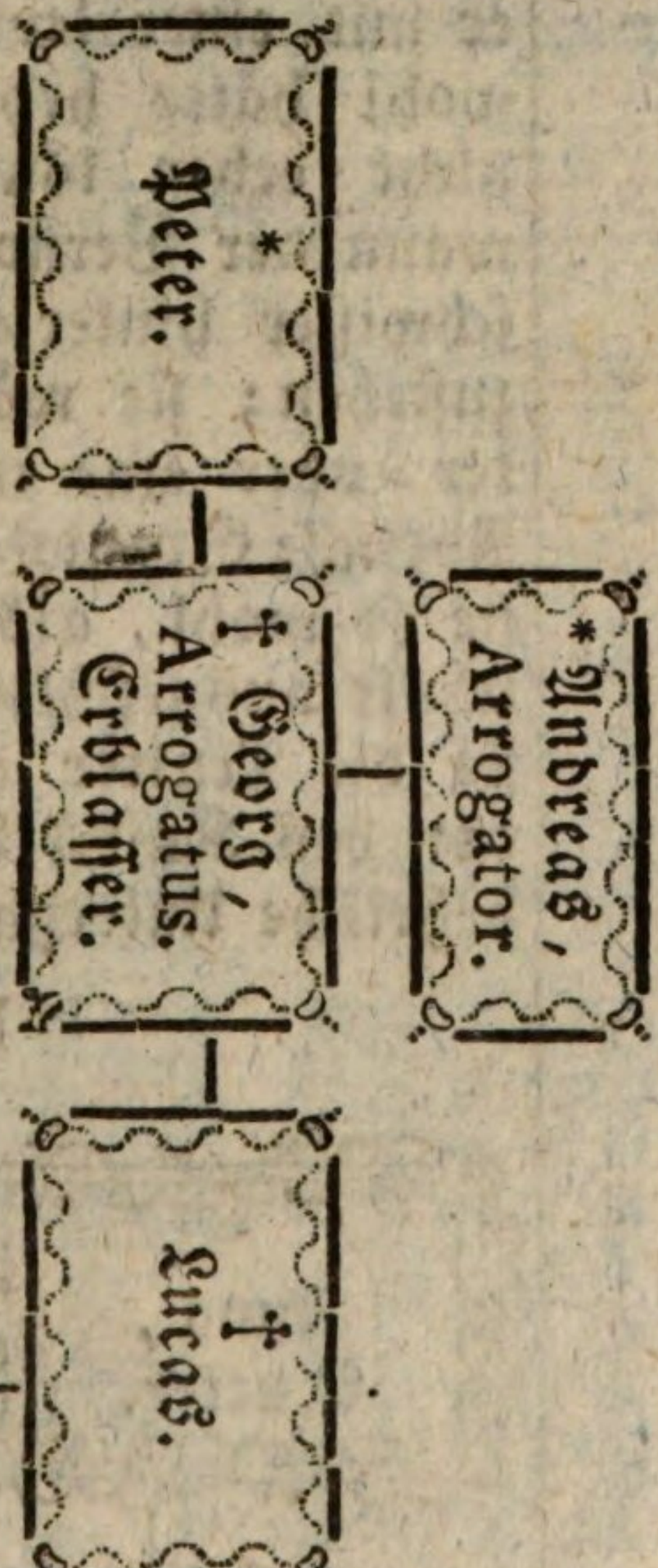

Allda erben der Peter, Andre, und Ferdinand, zu gleichen Theilen.

Der siebende Titul, Ob, und wie die Eltern zu ihrer unehlichen Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I. Gleichwie Wir oben in dem vierten Titul §. I. diejenigen Kinder, welche aus Bluts-Schande, Ehebruch, und dergleichen

Nr.	Jahr	
489	1720	gleichen in Rechten verdammten Vermischungen gebohren seynd, von aller väter- und mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen; also wollen Wir auch viel mehrers, daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keineswegs zugelassen werden sollen. §. II. Ebenermassen soll ein Vater sein Kind, welches er mit einer ledigen Persohn, die er sonst wohl hätte heyrathen mögen, erzeugt, nicht erben können: der Mutter aber, wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwister hinterlassen, die Erbschaft allein zustehen; sie wäre dann Herrn- oder Ritter- oder eine in diesem Lande wohnende Adeliche Stands-Persohn, in welchem Fall sie so wohl, als der Vater, von der Erbschaft ausgeschlossen sind, und allein, wann sie die Mutter arm und nothleidig, ihr von des Kinds Verlassenschafft die unentbehrliche Unterhaltung erfolgen solle.

Exempel.

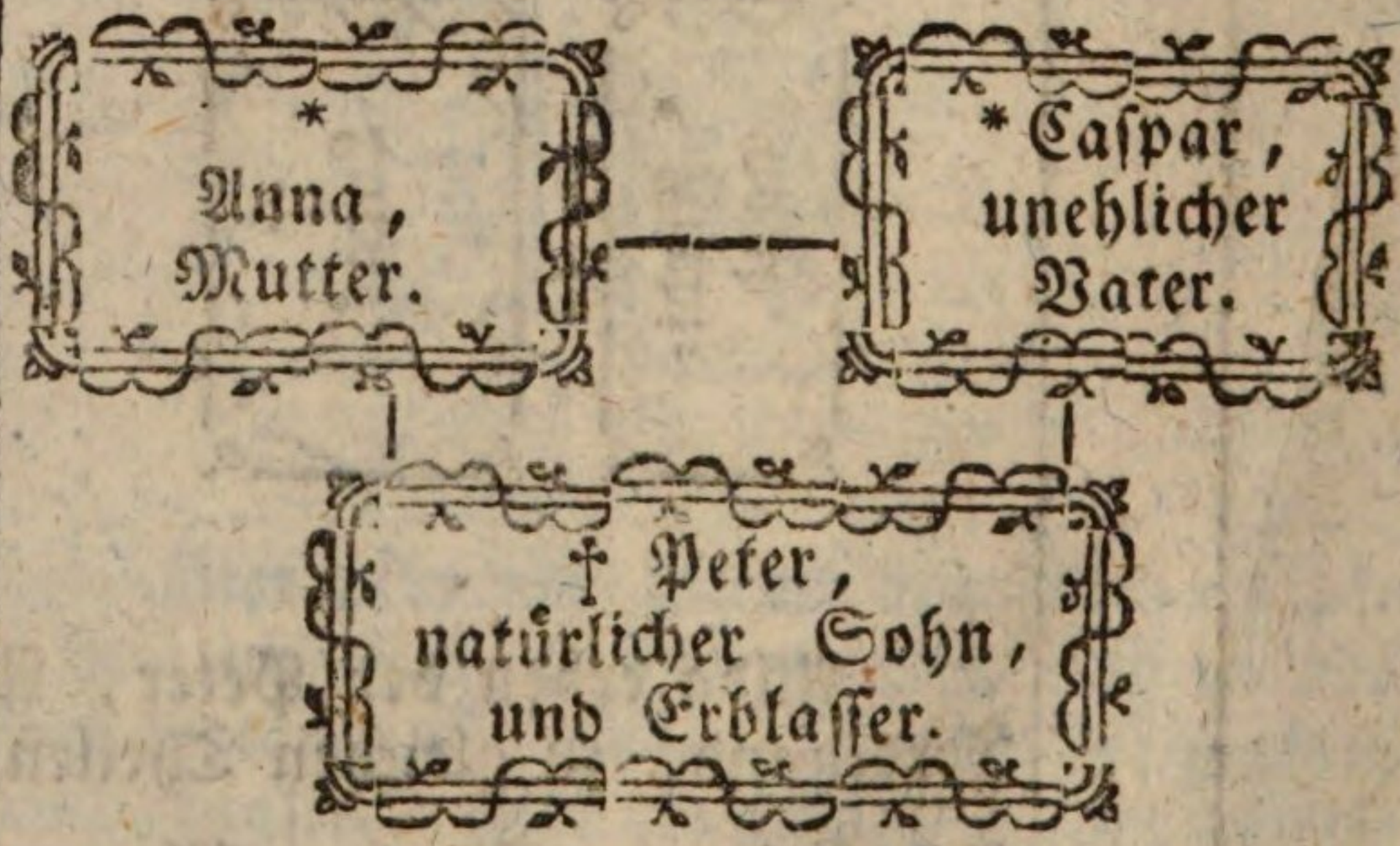

Hier ist der Caspar ausgeschlossen, und erbet den Peter seine Mutter Anna allein; wann aber die Anna des Herrn- oder Ritter-Stands, oder eine in diesem Lande

de

Nr.	Jahr
489	1720

de wohnende Adeliche Stands = Persohn wäre, würde sie, gleich dem Caspar, von der Succession ausgeschlossen, und ihr allein Falls Sie arm, die unentbehrliche Unterhaltung zureichen seyn. §. III. Wann ein solches unehliches Kind neben seiner Mutter auch Geschwister hinterlassen, so erbt die Mutter mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter.

Exempel.

Hier

Nr.	Jahr
489	1720

Hier erben die Magdalena und Catharina zu gleichen Theilen. §. IV. Was hiebey von den Müttern, geordnet worden, ist auch auf die An-Frau, und weitere Eltern in aufsteigender mütterlicher Linie, zu verstehen.

Der achte Titul, Von den Seiten-Erben, und erstlich den Geschwistern allein.

§. I. Wann der abgeleibte weder Kinder noch Eltern, sondern Geschwister von beeden Banden, ohne Unterschied des Geschlechts, verläst, so solle denselben die Erbschaft zu gleichen Theilen zufallen.

Exempel.

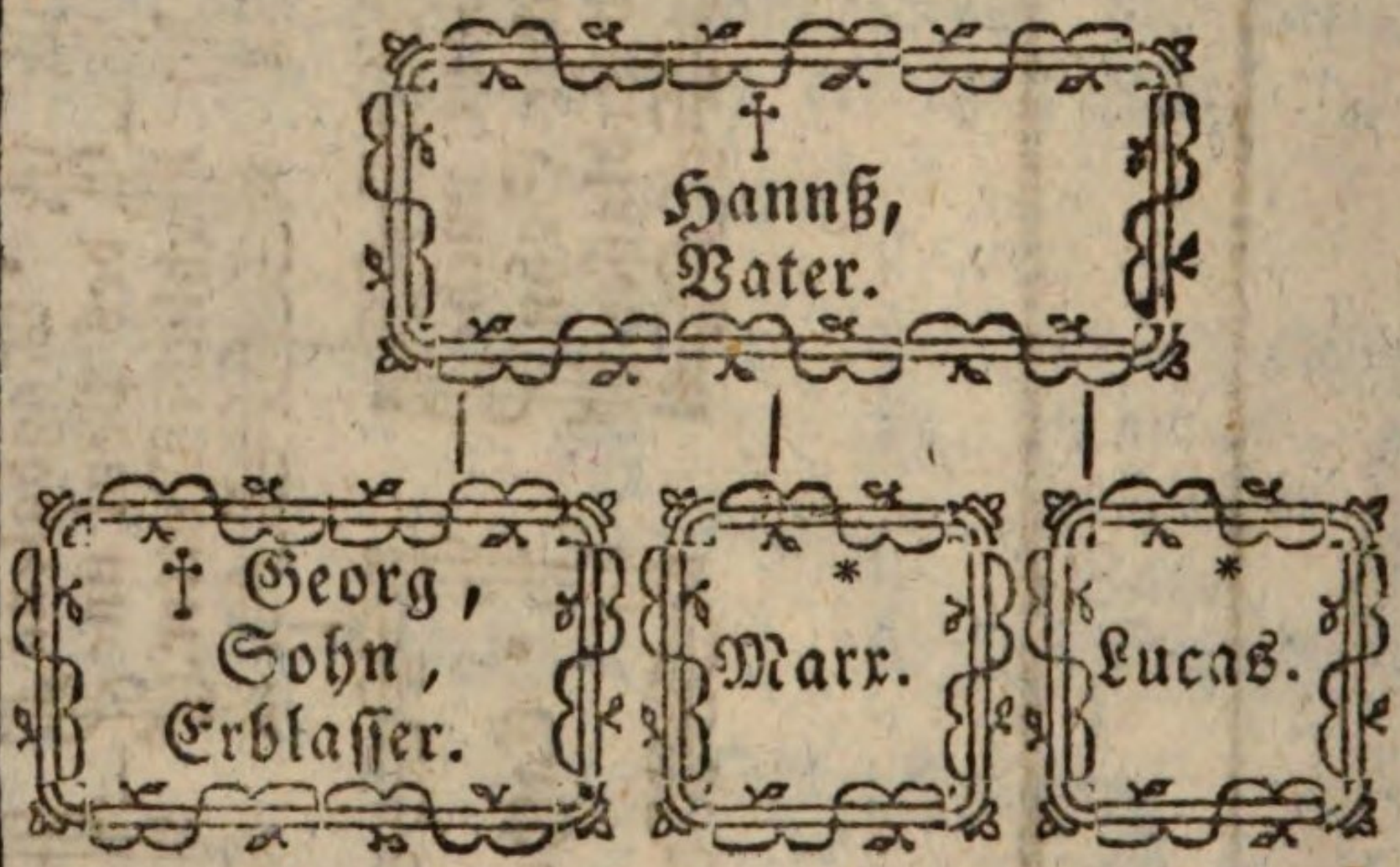

Allhier erben Marx und Lucas ihren verstorbenen Bruder zu gleichen Theilen. §. II. Wann der Verstorbene einerseits Geschwister von beeden Banden, und andererseits Geschwister-Kinder, die auch von beeden Banden herkommen, verläst, so erben diese mit den Geschwistern in Stammen, das ist, so viel als ihr Vater, oder

Mut-

Nr.	Jahr	
489	1720	Mutter, da sie den Fall erlebt, geerbet hätten.

Exempel.

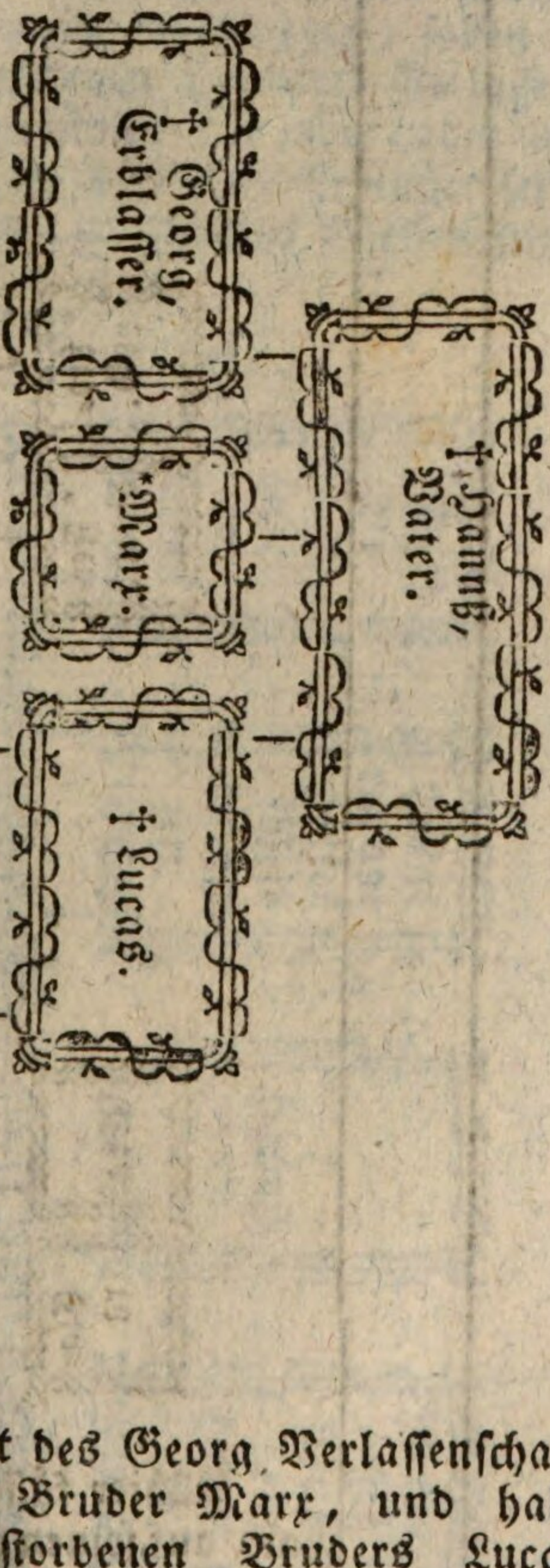

Allhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen Bruder Marx, und halb auf seines verstorbenen Bruders Lucas zwey Kinder, Leopold und Ferdinand. §. III. So aber einer Geschwister und Geschwi-

Nr.	Jahr
489	1720

schwister Kinder von beeden Banden, auch danebens Geschwister oder Geschwister Kinder von seinem Band verläst, werden die einbändigen von den zweybändigen ausgeschlossen.

Exempel.

Allhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen zweybändigen Bruder Marx, und halb auf seines verstorbenen zweybändigen Bruders Lucas Kinder, Leopold und

Fer=

Nr.	Jahr	
489	1720	Ferdinand; und wird sein einbändiger Bruder Michael, wie auch seiner verstorbenen einbändigen Schwester Sophia Kinder, Eva und Clara, ausgeschlossen. §. IV. Wann keine Geschwister von beeden Banden, sondern allein eines Bands Vater- oder Mutter-halben vorhanden, sollen sie zu ihres verstorbenen Bruders Verlassenschaft ohne Unterschied der ober- oder unterstämmig, oder von dem Erblasser selbst eroberten Güter, zu gleichen Theilen zugelassen werden.

Exempel.

Nr. 489 | Jahr 1720

Allhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf seinen vom Vater einbändigen Bruder Michael, und halb auf den andern von der Mutter her einbändigen Bruder Lucas. §. V. Die angewünschten Gebrüder erben einander nicht, es seye dann, daß sie von dem Ehn oder Ur-Ehn an Kinds statt angenommen worden. §. VI. Die unehlichen Geschwister, so einander Vaters-halber verbunden, erben einander nicht; wohl aber diejenigen, so von einer Mutter herkommen: die so durch Ehebruch, oder Blut-Schande erzeuget werden, sollen einander gar nicht erben, sondern fallen als erblose Güter dem Fisco, oder der Obrigkeit, darunter solche Verlassenschaft gelegen, anheim.

Erstes Exempel.

Wann uneheliche Geschwister Vaters-halben verbunden.

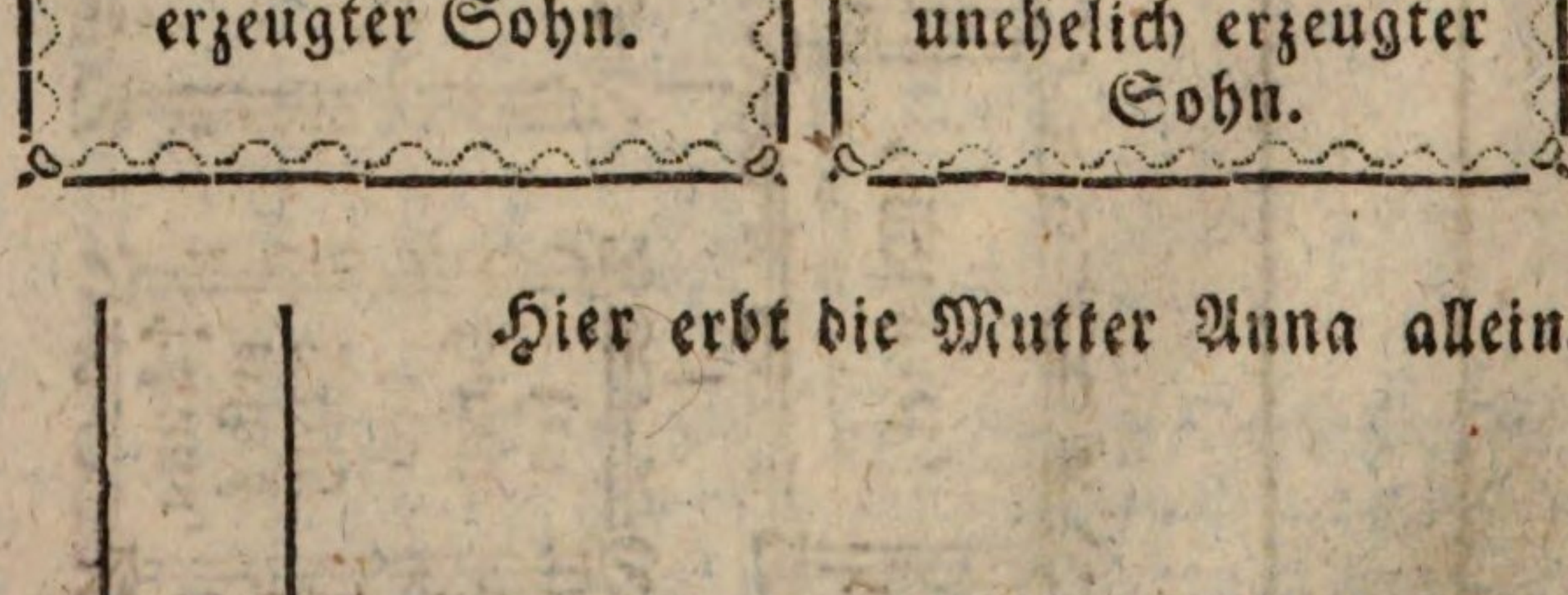

Hier erbt die Mutter Anna allein.

An-

Nr.	Jahr
489	1720

Andertes Exempel.

Wann uneheliche Geschwister Mutterhalben verbunden.

* Ernst unehelicher Vater.

† Barbara Mutter.

† Paul, Erbl. v. Ernst und der Barbara unehelich erzeugt Sohn.

* Marx, von Paul und der Barbara unehelich erzeugt Sohn.

* Lucas, unehelicher Vater.

Hier erbet der unehliche Bruder Marx allein, und falls die Mutter lebte, mit selber zu gleichen Theilen.

Der neunte Titul, Von Geschwister-Kindern.

§. I. So der Verstorbene, weder Kinder noch Geschwister, sondern allein Geschwister-Kinder, von einem oder mehr zweybändigen Bruder oder Schwester verläst,

Nr.	Jahr	
420	1720	läst, so sollen solche Geschwister = Kinder nicht nach Stamm = Recht, sondern in die Häupter, das ist, nach Anzahl ihrer Personen, jedes für sich selbsten, Erbe seyn.

Exempel.

Allhier erbet Lucas, Marx, Caspar, Melchior, und Balthasar, des Pauls, als ih-

Nr.	Jahr	
489	1720	ihres Vaters und Mutter Bruders, Verlassenschaft zu gleichen Theilen. §. II. Wären aber die Geschwister-Kinder allein von einem Band, Vater- oder Mutter halben, so sollen sie zu des Verstorbenen Erbschaft ohne einigen Unterscheid der frey-eigenen Güter, und woher diese immer an den Erblasser gekommen seynd, zu gleichen Theilen in die Häupter zugelassen werden.

Exempel.

† Mathias der Maria anderer Mann.

† Maria, andertes Weib des Hannsen.

† Hannß

† Anna erstes Weib des Hannsen.

† Lucas.

† Georg Erblasser.

† Michael.

* Simon

* Marx.

* Caspar.

* Melchior.

* Balthasar.

Nr.	Jahr
489	1720

Allhier fällt des Georg Verlassenschaft auf seines Vater-halb-einbändigen Bruders Michael drey Kinder, Caspar, Melchior, Balthaser, und auf des andern Mutter-halb einbändigen Bruders Lucas zwey Kinder, Simon und Marx, zu gleichen Theilen. §. III. Wann jemand Geschwister an einem, und Geschwister Kinder am andern Theil verläst, welche sämmtlich ihm nur von einem Band, Vater- oder Mutter halben befreundet wären, so erben auch diese einbändige Geschwister-Kinder mit den einbändigen Geschwistern, ohne Unterschied der Güter, in die Stämme.

Jahr 1720

Exempel.

† Matthias, der Maria anderter Mann.

† Maria, andertes Weib des Hannsen.

† Hannß,

†Anna, erstes Weib des Hannsen.

* Lucas.

†Georg, Erblasser.

* Michael.

* Caspar.

*Melchior.

* Balthasar.

Nr.	Jahr
489	1720

Allhier fällt des Georg Verlassenschaft halb auf den Lucas allein, und halb auf des Michael drey Kinder, Caspar, Melchior, und Balthasar. Jedoch solle in den alten Erb-Stamm-Gütern, den Agnatis vor den Cognatis dergestalten der Vorzug gebühren, daß sothane alte Erb-Stamm-Güter den Agnatis, in dem zur Zeit der Abtheilung gangbaren Preiß, überlassen, und von diesem ihnen Cognatis die zukommende Erb-Portion per rata zugetheiwerden.

Der zehente Titul. Von Geschwister-Kinds-Kindern.

Was nächst hie oben von den Geschwister-Kindern geordnet, das erstrecket sich auch auf die Geschwister-Kinds-Kinder, ausser daß bey ihnen das Ius Repraesentationis nicht mehr statt hat, das ist, in den Fällen, wo der Verstorbene neben den Geschwister-Kinds-Kindern auch zugleich Geschwister, oder Geschwister-Kinder verläst, so die Geschwister Kinds-Kinder in ihrer abgeleibten Eltern Fußstapfen nicht treten, sondern von denen noch lebenden Geschwistern, oder Geschwister-Kindern, von der Erbschaft ausgeschlossen werden sollen; also, daß wann einer nach seinem Ableiben, einen Bruder, dann von einem andern Bruder Kinder, und vom dritten Bruder Kinds-Kinder verliesse, so erbten ihn allein sein Bruder, und Bruders-Kinder, so wohl in den väter- als mütterlichen Erb- als denen selbst gewonnen- und eroberten Gütern; die Kinds-Kinder aber vom dritten Bruder würden gar ausgeschlossen, wie in beygesetzter Figur zu sehen.

Ex-

Nr.	Jahr
489	720

Exempel.

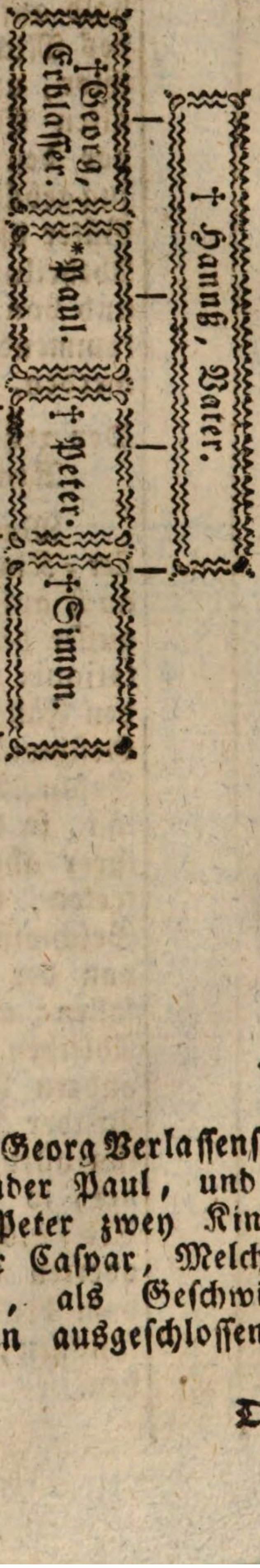

Allhier fället des Georg Verlassenschaft allein auf seinen Bruder Paul, und des verstorbenen Bruder Peter zwey Kinder, Anna und Maria, der Caspar, Melchior, und Balthasar aber, als Geschwister-Kinds-Kinder, werden ausgeschlossen.

Der

Nr.	Jahr	
489	1720	Der eilfte Titul, Von den andern Seiten-Erben, und weiter gesippten Freunden.

Wann keine Geschwister, noch deren Kinder, oder Kinds-Kinder, vorhanden, so fället die Erbschaft auf die Persohn, welche sonsten in der Seiten-Linie die nächste im Grad der Sippschaft ist: wann aber mehr Persohnen in gleichen Grade vorhanden wären, so erben dieselben des Verstorbenen Haab und Güter, ohne Unterschied, ob selbige von dem Ober- oder Unter-Stamm herrühren, oder von dem Erblasser selbst erobert worden; und zwar nicht nach dem Stamme, sondern nach Anzahl der Persohnen.

Der zwölfte Titul, Von den verziehenen Töchtern des Herrn- und Ritter-Stands.

§. 1. Weilen in diesem Unserm Ertz-Hertzogthum, bey dem Herrn- und Ritter-Stand, von Alters her gebräuchlich gewesen, daß die Töchter, zu besserer Erhaltung der Adelichen Geschlechter sich des Erb-Rechts gegen den Vater, und dessen ab- und aufsteigende Linie, so lange derselbe Stamm währet, verzeihen müssen: so wollen Wir es noch hinfüro dabey allerdings bewenden lassen, mit dem Zusatz, daß ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten, dannoch so lange der Manns-Stamm ab- und aufsteigender Linie währet, für verziehen gehalten werden sollen; wo aber die Verzichte durch besondere Pacta Familiæ auf den gantzen Nahmen und Stamm vorgesehen seynd, lassen Wir es dabey auch verbleiben.

Ex-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

Hier erbt des Johannes An-Herr Caspar die Verlassenschaft des Johannes, mit Ausschliessung des Erblassers zweyer Schwestern, Margaretha, und Juliana.

Andertes Exempel.

Wo die Verzichte auf den ganzen Nahmen und Stamm vorgesehen.

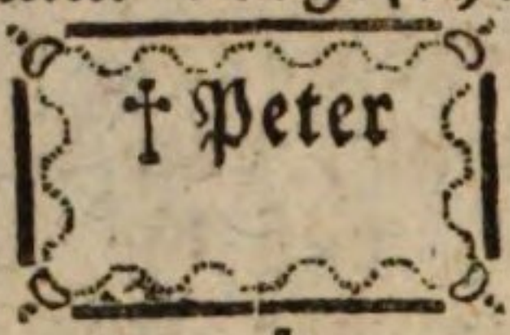

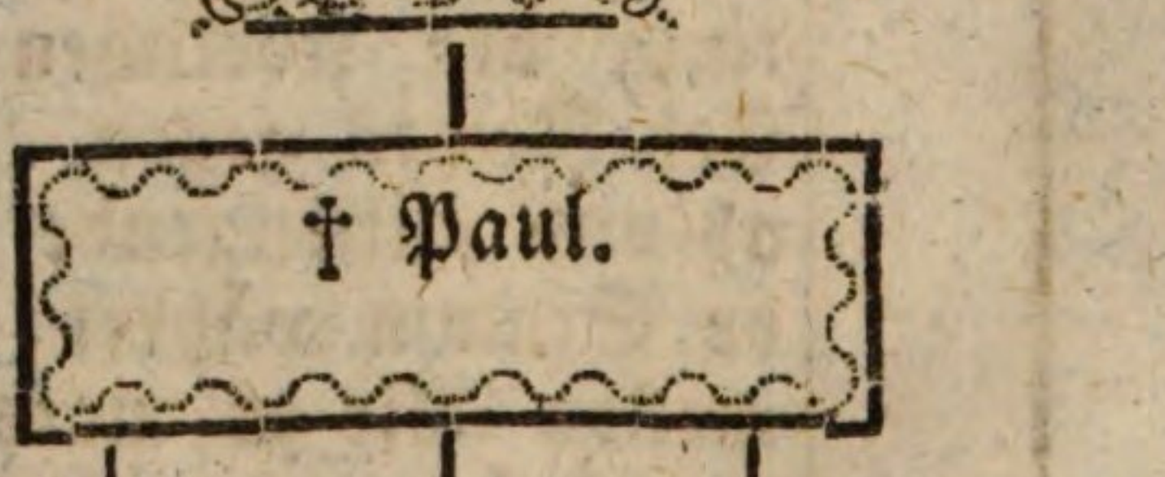

Hier

Nr.	Jahr
489	1720

Hier kommet auf Absterben des Caspar, nicht dessen Schwester Anna, sondern des vorverstorbenen Bruder Melchiors Sohn Balthasar, allein zur Succession. §. II. Herentgegen ist derjenige von gedachten Manns-Stamme, welcher die also verziehene Töchter von der Erbschaft ausschliesset, selbige, bis zu ihrer Verehlichung, oder Clösterlichen Eingang und Gelübd, dem Stand und Vermögen gemäß zu unterhalten, nach der Verehlichung, oder beschehenen Clösterlichen Gelübd aber, einer des Herrn-Stands zwey tausend Gulden, und einer vom Ritter-Stand ein tausend Gulden, zum Heyrath-Gut, neben vorhergehender gebührender Bekleid- und Ausstaffirung, es wäre dann ein wissentliches Unvermögen vorhanden, längst inner Jahrs-Frist, nebst dem von Zeit der Verehlichung zu 5. per cento verflossenen Intereſſe, zu reichen schuldig. §. III. Jedoch sollen die Töchter, und ihre Erben, in den mütterlichen Haab und Gütern, auch allen Erbschaften, welche von dem mütterlichen Stamme, alß An-Frauen, Ur-An-Frauen, Schwestern, oder dergleichen Persohnen, verlassen werden, neben ihren Brüdern, und dem Manns-Stamme, zu erben zugelassen werden.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

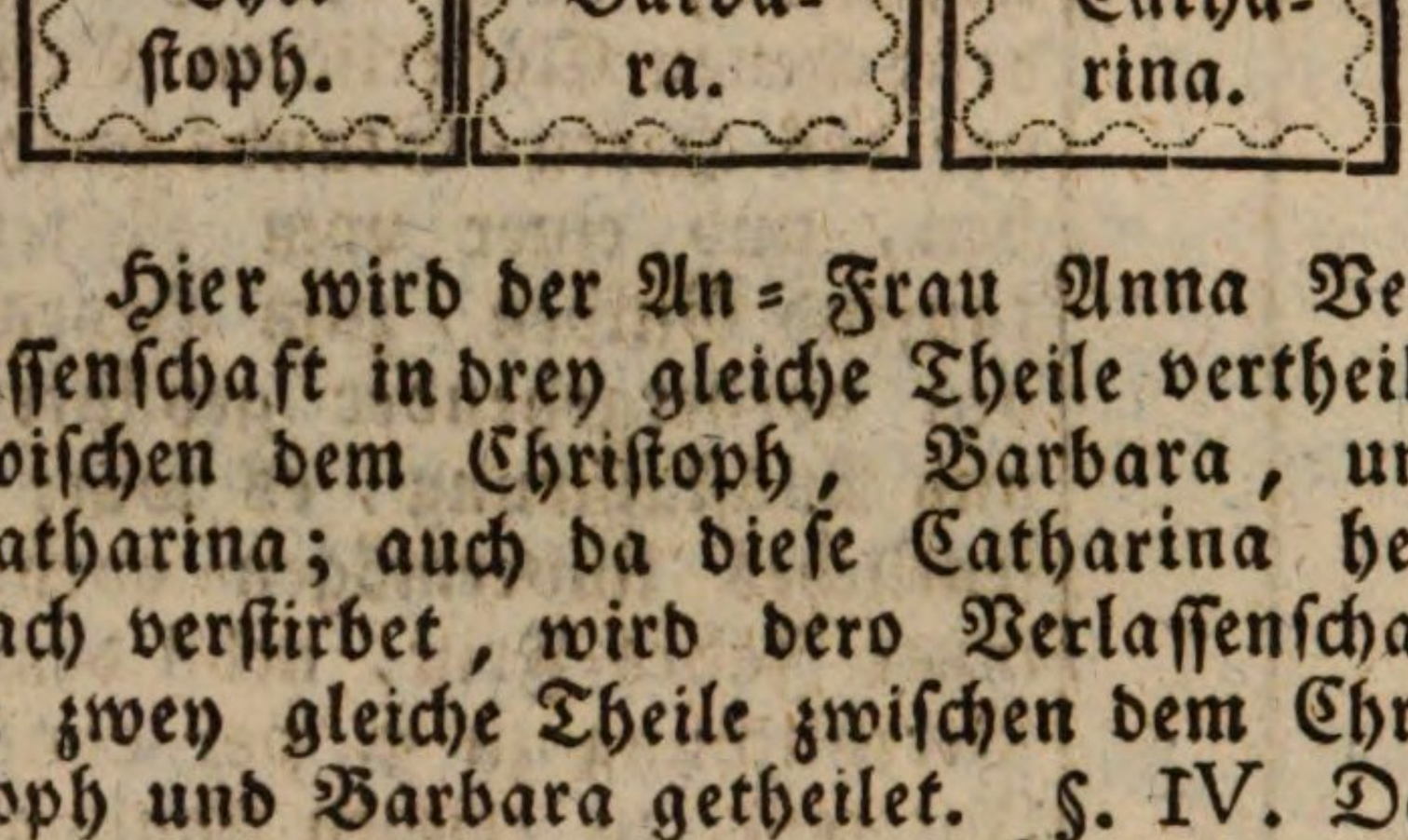

Hier wird der An= Frau Anna Verlassenschaft in drey gleiche Theile vertheilt, zwischen dem Christoph, Barbara, und Catharina; auch da diese Catharina hernach verstirbet, wird dero Verlassenschaft in zwey gleiche Theile zwischen dem Christoph und Barbara getheilet. §. IV. Dafern ein Land=Mann keinen männlichen Leibes=Erben, sondern Brüder, oder andere weitere Befreundte an einem, und dann Töchter, oder Töchter=Kinder andern Theils verliesse, so sollen die Töchter, oder ihre Kinder, und nicht des abgeleibten Bruder, oder andere seiner Befreundte vom Manns=Stamme, erben, es hätte sich dann eine solche Tochter: gegen den gantzen Manns=Stamm in ab= und aufsteigender und Seiten=Linie, freywillig verziehen; oder es wäre in eines Geschlechts Erb=Einigung lauter vorgesehen, daß sich die Weibs=Personen auf den ganzen Nahmen und Stamm verzeihen sollen, in welchen Fällen die Töchter auch von des Vaters Brudern, und deren männlichen Erben ausgeschlossen wären.

Exem=

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

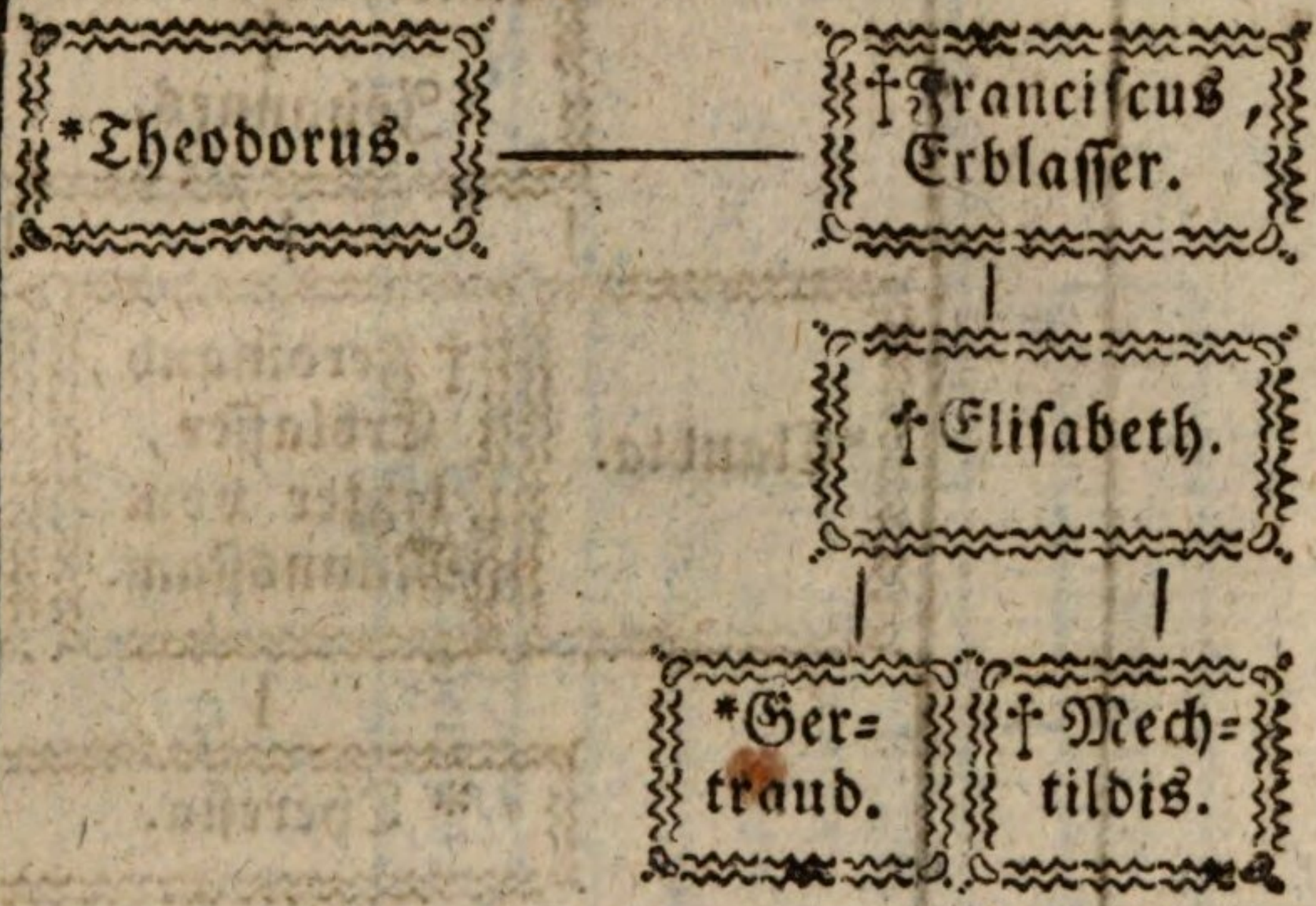

Hier schliessen des Francisci beede Enckel, Gertraud und Mechtildis, den Theodorum darum aus, weilen aus Mangel der männlichen Leibes-Erben, die Elisabeth für keine verziehene Tochter auf die freye väterliche Verlassenschaft kan angesehen werden, mithin hat es bey dem ordinari Successions-Recht sein Bewenden. §. V. Wann neben den Töchtern auch verziehene Schwestern des letzt verstorbenen Manns-Stammes vorhanden, sollen dieselbe in bonis renuntiatis als Regredient-Erbinnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

† Johannes.

*Claudia. | † Ferdinand, Erblasser, letzter vom Mannsstam. | *Elisabeth.

* Theresia.

Hier erben den Ferdinand, als letzten der Familie, in bonis renuntiatis, die beede Schwestern, Claudia und Elisabeth, nebst des Ferdinand Tochter Theresia, in gleiche Theile. Wären aber keine verziehene Schwestern, sondern deren Kinder, oder Kinds-Kinder vorhanden, so sollen sie nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach dem Stamme, zur Erbschaft zugelassen werden.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

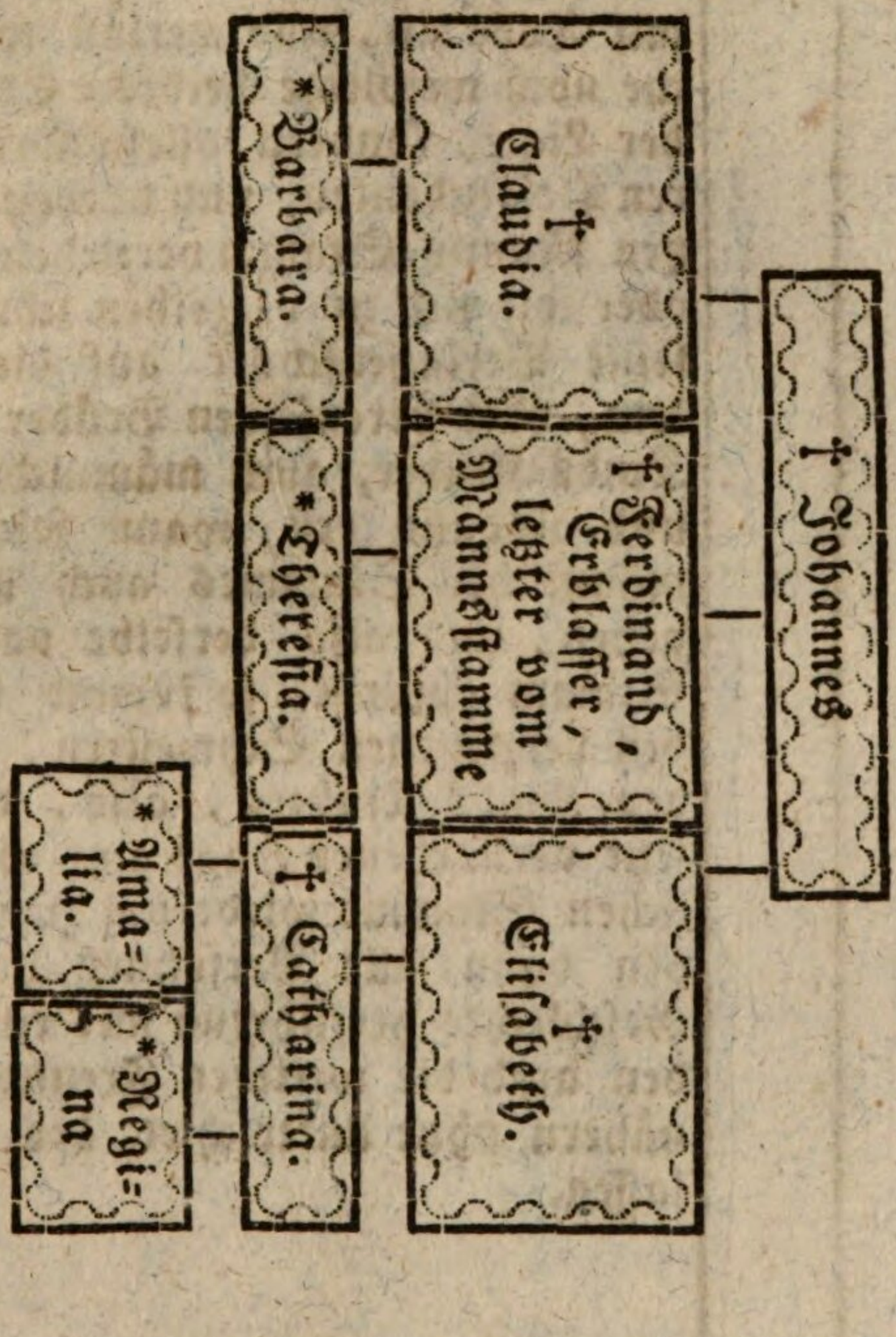

Hier, wann Ferdinand Erblasser mit Tod abgehet, so wird dessen Verlassenschaft in bonis renuntiatis, unter die Theresia, Barbara, auch des Ferdinand Schwester Elisabetha Enckel, Amalia und Regina, in die Stämme vertheilet: in dem vom Ferdinand Vatern und Erblassern eigens eroberten Gut aber ist die Tochter Theresia allein Erbin. Damit aber künftiger Streit de bonis renuntiatis verhütet werde, solle man in den Casibus, wo die Renuntiations-Fälle sich ereignen, alle Vorsehung zur künftigen Probe der renuncir-

ten

Nr.	Jahr	
488	1720	ten Güter fürkehren. §. VI. Gehet einer mit Tode ab, und verläst weder männliche noch weibliche Leibes-Erben absteigender Linie, sondern allein Brüder, oder deren Descendenten, und darbey auf den gantzen Manns-Stamm verziehene Schwestern, oder die sich zu verzeihen schuldig, so fällt seine Verlassenschaft auf die Brüder allein, oder derenselben Brüder Kinder, und Kinds-Kinder, auch männlichen Stammes; und alsdann erst, wann solche Persohnen männlichen Stammes auch mit Tod abgehen, und also derselbe gantze Manns-Stamm abstirbt, so kommt es wieder zu den verziehenen Schwestern, oder deroselben Kinds-Kindern, also, daß derselben letzt verstorbenen Haab und Gut dem weiblichen Stamme wiederum zufällt; und erben dann alle Persohnen von demselben Geschlechte herrührend mit einander, werden auch die weiteren Freunde neben den nähern ohne Unterschied des Grads zugelassen.

Exem-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

Hier erben auf Ableiben Friderici des Georgs Enckel, Josephus und Rudolphus allein; und mithin werden dessen beede Schwestern, Barbara und Appollonia, gänzlichen ausgeschlossen. VII. Doch in die Theilung nicht in die Häupter, sondern nach dem Stamm-Recht fürzunehmen, der-

Nr.	Jahr	
489	1720	dergestalt, daß wann einer zum Exempel eine verziehene Schwester, und dann von der andern verziehenen Schwester zwey Töchter hinterließe, seine Verlassenschaft nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach dem Stamm ausgetheilet, und den zweyen Schwester Kindern sämmtlich mehr nicht, als der verziehenen Schwester allein davon zustehen, und also forthin in den Verzichts-Fällen das Ius Repræsentationis nicht allein bey den Geschwister-Kindern, sondern auch bey weiteren Befreundten deren verziehenen Töchtern statt haben, und jederzeit nach Anzahl der Stämme deren, davon die Verzichte herrühren, die wiederfallende Erbschaften geheilet werden sollen.

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

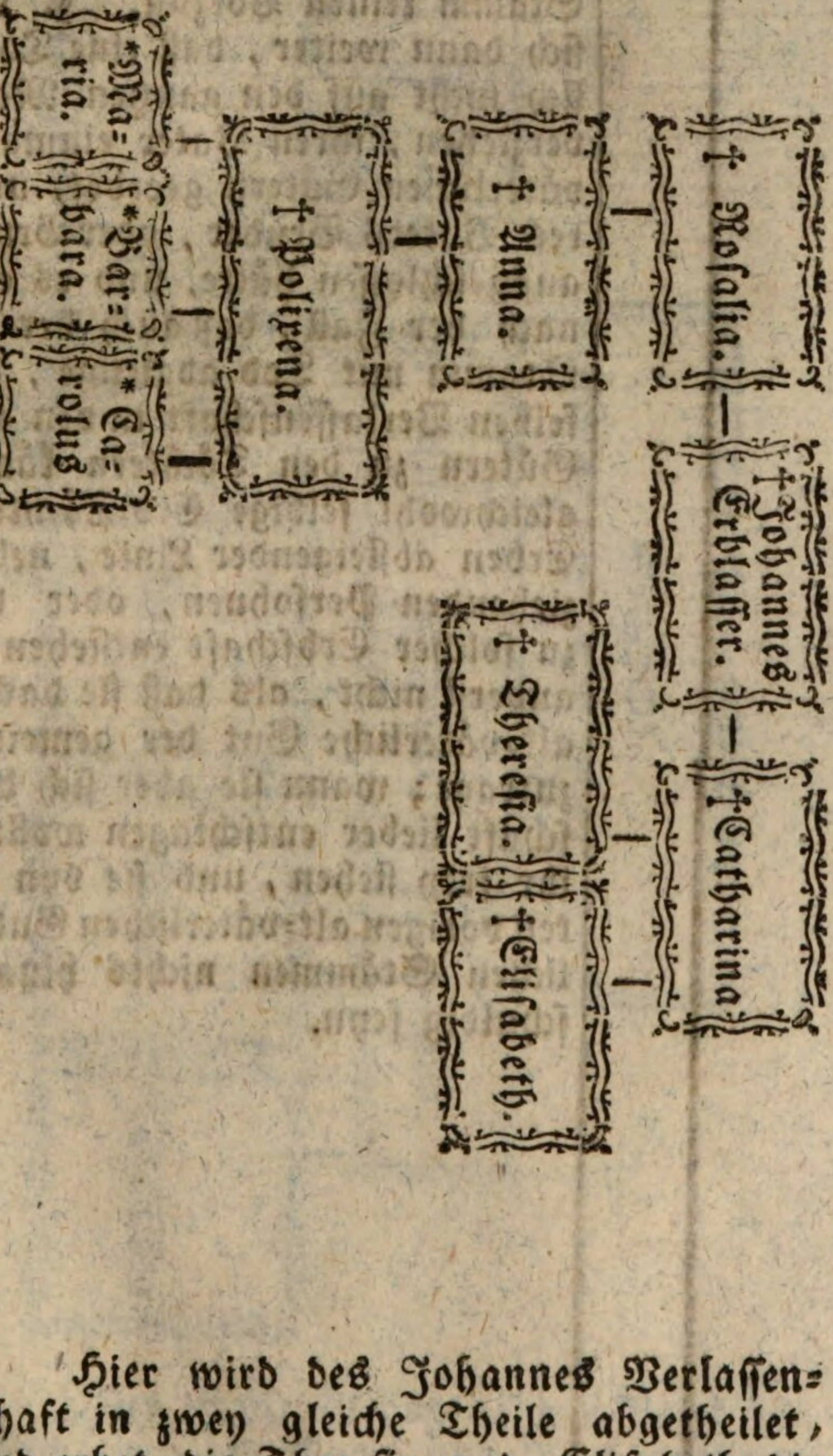

Hier wird des Johannes Verlassenschaft in zwey gleiche Theile abgetheilet, und erbet die Theresia und Elisabeth die Helfte, und die Maria, Barbara, und Carolus, unerachtet sonsten nach den gemeinen Rechten in diesem das Ius repraesen-

Nr.	Jahr
489	1720

sentationis nicht mehr statt hätte, die andere Helfte in die Stämme, und hat der von der weiblichen Linie herrührende Manns-Stamm keinen Vorzug. §. VIII. Begäbe sich dann weiter, daß eine Tochter, welche sich nicht auf den gantzen Manns-Stamm verziehen, ihren Vater einmahl in den alt-väterlichen Gütern geerbet, und mithin ihres Vaters Bruder, oder Bruders-Kinder, ausgeschlossen hätte, und es entstünde hernach der Fall, daß auch der letzte Manns-Stamm mit Tod abgienge, dardurch desselben Verlassenschaft in den alt-väterlichen Gütern zu den Töchtern käme: so sollen gleichwohl selbige Erb-Töchter, oder ihre Erben absteigender Linie, neben den verziehenden Persohnen, oder deren Erben, zu solcher Erbschaft entstehen mögen, doch anderst nicht, als daß sie das zuvor ererbt-alt-väterliche Gut der gemeinen Erbschaft zutrage; wann sie aber sich der neuen Erbschaft lieber entschlagen wollte, so solle es ihr frey stehen, und sie von ihrem ererbten vorigen alt-väterlichen Gut andern weiblichen Stämmen nichts hinaus zu geben schuldig seyn.

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

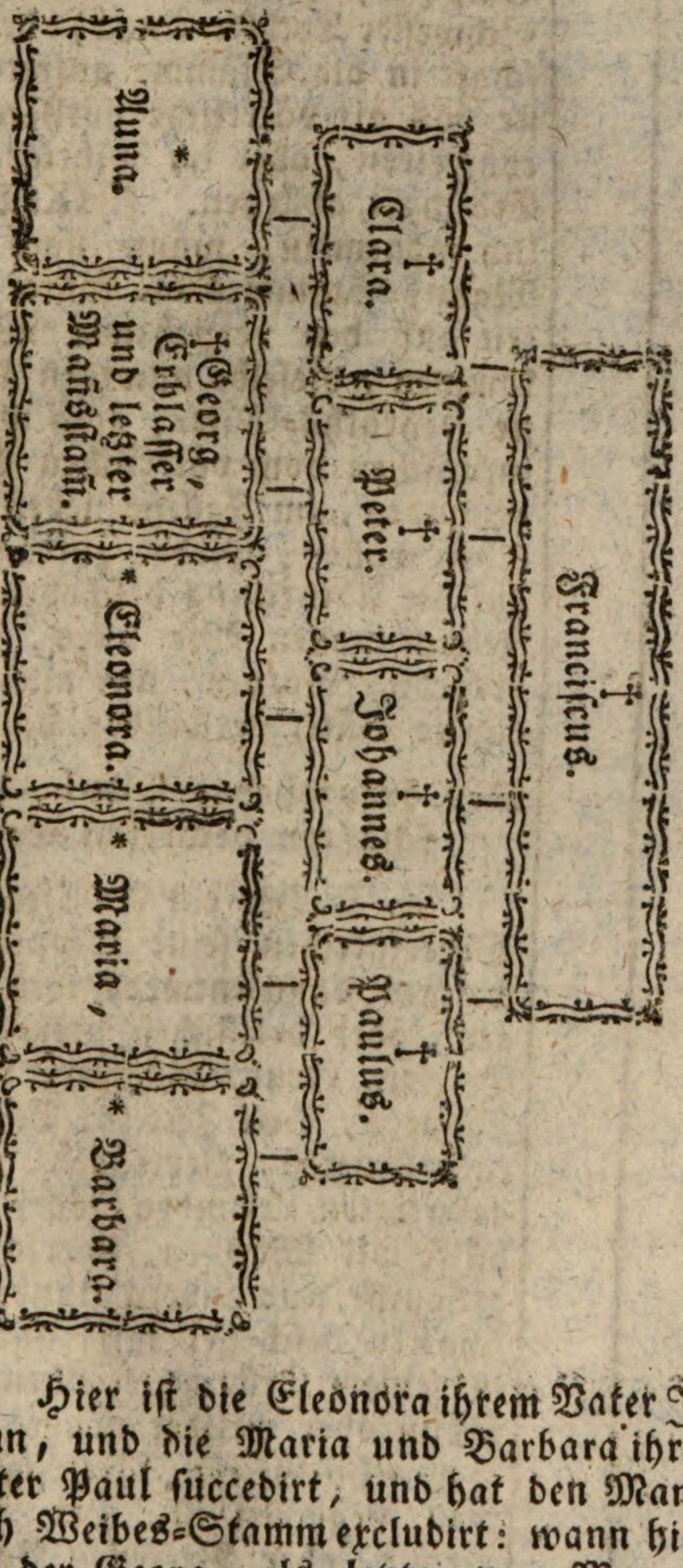

Hier ist die Eleonora ihrem Vater Johann, und die Maria und Barbara ihrem Vater Paul succedirt, und hat den Mannauch Weibes-Stamm excludirt: wann hieraus der Georg, als letzter vom Manns-Stamme, mit Tod abgehet, und will als-

Nr. | Jahr

489 | 1720

dann die Eleonora, oder die Maria und Barbara, mit ihres Vaters verziehenen Schwester Tochter Anna, des Georg Erbschaft in die Stämme antreten, so müssen sie das alt-väterliche vorhero ererbte Gut conferiren, oder im widrigen von solcher Erbschaft abstehen. §. IX. Wie dann letztlich insgemein, wann nach Abgang des Manns-Stammes die Güter und Erbschaften auf den verziehenen Weibs-Stamm kommen, dieselbe allwegen ihre empfangene Heyraths-Güter, auch was ihnen etwa inzwischen vom väterlichen Gut erblich zugestanden, im Fall sie neben andern gleich erben wollen, wieder zutragen, und darauf die Abtheilung beschehen solle. §. X. Jedoch wollen Wir alles, was hierinnen verordnet worden, nur allein auf die freyeigene Güter verstanden haben.

Der, dreyzehente Titul, Wie die Sippschaften bewiesen werden sollen.

§. I. Der ein Erbe seyn will, soll auf Widersprechen seine Sippschaft beweisen, welches dann entweder mit lebendigen Zeugen, oder brieflichen Urkunden, als Lehen-Briefen, Grund-Büchern, Vabariis, Tauf-Büchern, Bett-Zetteln, Testamenten, Heyrath-Briefen, Verträgen, und dergleichen gefertigten Urkunden, oder auch zur Beyhülfe mit Wappen, Überschriften der Begräbnisse, und andern glaubwürdigen Kundschaften beschehen kan; und wann jemand in seinem Testament einen andern seinen Sohn oder Bruder nennet, oder in einem Heyraths-Briefe, Vertrage, und dergleichen begriffen ist, wer der verstorbenen Braut, oder Vertrags-Personen Vatter, Mutter, oder Bruder gewesen, so ist es

zum

Nr.	Jahr	
489	1720	zum Beweiß derselben Verwandschaft so lang genugsam, bis ein anders mit mehrerm erwiesen wird: welche Gegenweisung denen Interessirten jedesmahl bevor stehet. §. II. Obwohlen auch, gemeinen Rechten nach, die Sippschaft a communi stirpe, das ist, von gemeinem Haupt desselben Stammes her, und dann von einem Grade, oder von einer Person auf die andere, ausgeführt und erwiesen werden solte; weilen aber oftmahlen solches, wegen Länge der Zeit, darunter diejenigen Persohnen, denen darum bewust gewesen, abgestorben, und um das, sonderlich zwischen gemeinen Leuten, nicht allweg verfertigte Verbriefungen aufgericht, oder auch dieselbe so fleißig nicht aufbehalten werden, nicht eigentlich geleistet werden kan: so wollen Wir, in frey-eigenthümlichen Erb-Gütern, Unsern nachgesetzten Obrigkeiten vertrauet und heimgestellet haben, den in einem und andern Fall fürkommenden Beweiß für genugsam oder nicht zu erkennen. Was aber die Lehen-Güter belangt, und wie es in denselben gehalten werden solle, derowegen wird in tractatu feudali absonderlich gehandelt werden.

Der vierzehente Titul: Wann, und wie die Eheleute einander erben mögen.

§. I. Stirbt jemand ohne letzten Willen, und verläst einen Ehe-Genossen, oder mit Ordnung versprochene Braut Persohn, sonsten aber keine Bluts-Verwandte, weder in auf- oder absteigender, noch Seiten-Linie; in diesem Falle solle seine Verlassenschaft der überlebenden Con- oder Braut-Persohn erblich zufallen. §. II. Jedoch ist das allein von demjenigen Eheleuten zu ver-

Nr.	Jahr	
489	1720	verstehen, welche in Conlicher Liebe und Treue bis in Tod mit einander gelebet, oder sich vor oder bey dem Todes-Falle wiederum versöhnet haben. Trüge es sich aber zu, daß die Eheleute vor dem Tode nicht zusammen kämen, und sich versöhneten, solle der gerichtlich erkannt-unschuldige Ehegatte zu des schuldig verstorbenen Verlassenschaft ebenfalls gelassen werden. §. III. Wann zwischen den verstorbenen und überlebenden Ehegenossen ein aufgerichter Heyraths-Briefs zu betragen, und demselben gemäß die Abfertigung zu begehren, oder sich der völligen Verlassenschaft im vorgemeldten Casu zu unterfangen. §. IV. Begäbe es sich, daß eine vermögliche Con-Persohn mit Tod abgienge, und zwar eheleibliche Kinder, Eltern, oder andere Bluts-Verwandte, beynebens aber auch seinen getreuen Ehegenossen hinter sich verliesse, welcher weder mit Heyraths-Vermacht, noch andern Mitteln, zur ehelichen Unterhaltung versehen wäre, so solle einer solchen überlebenden armen Con-Persohn, sammt den vorhandenen Kindern, wann deren drey oder weniger, oder aber neben andern Erben in aufsteigender oder Seiten-Linie, der vierte Theil von der Verlassenschaft, zum Fall aber der Kinder mehr wären, ein gleicher Kind-Theil erfolgen; doch dergestalt, daß das Eigenthum von solchem vierten oder Kinds-Theil, ihren mit dem verstorbenen ehelich erzeugten Kindern unverthunlich verbleiben, und sie allein die Nutz-Niessung auf ihr Lebenlang haben, in andern Fällen aber, wo keine Kinder vorhanden, ihr auch das Eigenthum zuständig seyn solle.

Der

Nr.	Jahr	
489	1720	**Der funfzehente Titul, Wie eine Verlassenschaft erblos werde, und wohin dieselbe alsdann falle.**

§. I. Wann einer ohne Testament, wie auch ohne gesippte Freunde ab- oder aufsteigender, oder Zwerch-Linie, in was für einem Grade sie auch dem verstorbenen verwandt, mit Tod abgehet, auch keinen Ehegenossen nach sich verläst, so wird desselben Verlassenschaft erbloß. §. II. Wann nun eine Verlassenschaft erblos wird, so solle dieselbe Uns als Landes-Fürsten heim- und zufallen; es wäre dann die Stadt, oder Ort, allwo der Fall beschicht, von Uns, oder Unsern Vorfahren absonderlich befreyet, auch dessen in ersessenen Nutz und Gebrauch, daß dergleichen erblose Güter ihnen zu ihren gemeinen Cassen heimfallen, so wollen wir es darbey gnädigst verbleiben lassen, auch dißfalls Unsern getreu gehorsamsten Ständen an dero alt hergebrachten Gewohnheiten, daß sie von ihren Unterthanen dergleichen erblose Verlassenschaft zu sich nehmen, nichts entzogen haben; wie dann die bey solchen erblosen Verlassenschaften etwan befindliche Grund-Stücke ihrem Grund-Herrn zufallen sollen. §. III. Jedoch setzen und ordnen Wir, daß so wohl von Unserer Landsfürstlichen Cammer, als andern, denen dergleichen erblose Güter heimfallen, alles dasjenige geleistet werde, was sonsten ein rechtmäßiger Erbe, mit Abzahlung des Verstorbenen Schulden, und in andere Wege, zu thun verbunden gewesen wäre.

Nr.	Jahr	
489	1720	Der sechzehente Titul. Von der Erben Bedacht-Annehm- und Antretung der Erbschaften, auch wie es zu halten, so lange sich kein Erbe anmeldet, und legitimiret.

§. I. Es stehet zwar dem ausser Testament, oder andern letzten Willen, in des Verstorbenen Verlassenschaft den Zutritt habenden nächsten Erben bevor, sich eine Zeit lang zu bedencken, ob er die Erbschaft mit oder ohne Inuentario antreten, oder derselben sich allerdings begeben wolle; damit aber andere Befreundte oder Interessirte, sonderlich aber des Abgeleibten Gläubiger, als welche wider die liegend- und unangetretene Erbschaft im nachgesetzten Termino legali keine Execution führen können, nicht aufgezogen, noch mit dem Bedacht wider Gebühr verschoben werden, so solle sich derjenige, so unwidersprechlich Erbe ist, gar bald erklären, und solches über den dreyßigsten Tag, ohne erhebliche Verhinderung, nicht anstehen lassen: und wann jemand ein Erbschaft, entweder durch rechtliche Klage oder gütige Handlung, zwar suchte, jedoch mit der That sich derselben nicht theilhaftig machte, so soll er ehender für keinen Erben gehalten werden, bis er darzu durch rechtliche Aussprüche erkennet, oder die Sachen in der Güte auf ein Ende verglichen worden. §. II. Wann nach eines Absterben keine Bluts-Freunde sich für Erben anmelden, oder die anmeldende sich nicht genugsam legitimirten, oder auch sonsten unbewust, wer, oder wo dieselben seyn? so solle die Obrigkeit, darunter die Verlassenschaft gehört, solche alsobald inventiren, und beschrei-

Nr.	Jahr	
489	1720	schreiben, auch tauglichen hierzu verordneten Curatoren zu getreuer Verwaltung, und auf ehrbare Raitung, gegen gebührlicher Ergötzlichkeit, einantworten lassen: wann nun nach Verstreichung Jahr und Tag kein rechtmäßiger Erbe fürkäme, mag zwar jedes Orts-Grund- oder andere Obrigkeit die Verlassenschaft in Verwahrung zu sich nehmen, damit falls inner zwey und dreyßig Jahren, von Zeit der Ableibung an zu rechnen, Bluts-Verwandte sich anmeldeten, und sich legitimirten, denenselben die Verlassenschaft sammt gebührender Nutzung, wieder abgetreten und hinaus gegeben werden könne. §. III. Wann auf eines Ableiben, zwar Bluts-Freunde, die sich zu Erben legitimiren können, vorhanden, benebens aber fürkömmt daß ein näherer seyn sollte, der sich an fremde Orte begeben, viel Jahre ausgeblieben. und nicht bewust wo er zur Zeit sich aufhalte, auch, ob er noch am Leben, oder doch von ihme Leibes-Erben vorhanden: in diesem Fall soll abermahl des Abgeleibten Verlassenschaft alsobald ordentlich inventiret werden, und so die weiteren gesippten Freunde genugsame Versicherung thun, daß sie, zu was Zeit hernach, über kurz oder lang, derjenige oder andere nähere Befreundte und Erben fürkämen, demselben solche Erbschaft sammt der Nutzung wiederkehren wolle, so solle ihnen dargegen solche Erbschaft eingeantwortet werden. Würden sie aber keine genugsame Versicherung leisten, solle die Verlassenschaft gleichfalls tauglichen Persohnen, zu getreuer Verwaltung, auf jährliche Rechnung, gegen gebührlicher Ergötzlichkeit, bis zu Ende des zwey und dreyßigsten Jahrs an-

Nr.	Jahr	
489	1720	vertrauet, und sodann nach Ausgang des zwey und dreyßigsten Jahrs den vorhandenen nächsten Bluts-Freunden, mit aller gefallenen Nutzung abgetreten und eingeantwortet werden. Doch wann inzwischen genugsam beygebracht würde, daß derjenige, dessen man erwartet, nicht mehr im Leben, so solle alsbald denen die sich nach ihme am nächsten legitimiren die Einantwortung beschehen. Jedoch sollen denjenigen nähern Befreundten, welche die zwey und dreyßig Jahr, ohne ihrem Verschulden verstreichen lassen, die gewöhnliche Beneficia juris vorbehalten seyn. §. IV. So bey einem Haus-Wirth, ein In-Mann, oder bey einem Gast-Geber, ein fremder reisender Gast, mit oder ohne Geschäfte abstirbt, so solle derselbe Haus-Wirth, oder Gast-Geber, solches seiner Obrigkeit ohne allen Verzug anzeigen, wie auch alles was der In-Mann, oder Gast, bey sich gehabt, dahin überantworten, und gefährlicher Weise nichts verhalten, darüber ihme auch nach Beschaffenheit der Sachen einen Eyd zu thun auferlegt werden mag; und wann man weiß, woher der Abgeleibte gewesen, solle man solches seiner Obrigkeit, sofern es das Ius Albigenatus, oder andere Landsfürstliche Gerechtsame zugeben, zu wissen machen, damit es denen Befreundten von dort aus gleichfalls kund gethan werde. Wäre aber nicht bewust, wer, und von wannen der In-Mann oder Gast gewesen? auch sich seinetbalben kein Erbe anmeldete, wofern dann dasjenige, so er bey ihme gehabt, und über die Zehrung, Cur, Artzney, Begräbniß, und andere nothwendige Bestätigung und aufgewandte Unkosten verblieben, ein geringes, und über 20. Gul-

Nr.	Jahr
489	1720

Gulden nicht austrüge, so solle dasselbe alsobald nach Jahrs-Zeit unter arme Leute, als ein Allmosen ausgetheilet, oder zu andern milden Sachen angewendet; da es aber ein mehrers austrüge, bis zu verjährter Zeit in Obrigkeits Händen aufbehalten werden, und hernach, da sich in zwey und dreyßig Jahren niemand darzu erblich anmeldet und legitimiret, derselben Obrigkeit, welcher das Ius Fisci von Rechts-Gewohnheit halber, oder ex Priuilegio, zustehet, allerdings verbleiben. Der Haus-Wirth oder Gast-Geber aber, so gefährlicher Weise ichtes verhält, und dessen genugsam überwiesen wird, solle zur Sachen Erstattung angehalten, und wofern er es nicht im Vermögen hätte, nach Gutbedüncken der Obrigkeit, nicht weniger in beeden Fällen, wann er vorhero einen leiblichen Eyd geschworen, des Mein-Eyds halber, absonder- und peinlich gestraft werden. §. V. Wann mehrern Personen in gleichen Grade eine Erbschaft zustehet, und deren einer oder mehr derselben wolten solche, entweder aus Nachläßigkeit, oder aus freyer Willkühr, nicht annehmen, so solle selbiger Theil den andern Erben zufallen.

Der siebenzehente Titul. Von Theilungen der Erbschaften.

§. I. Wann ein Vater oder Mutter, durch ihren letzten Willen, oder sonsten, keine Theilung hinterlassen, welche ihnen dann in allweg bevor stehet, und also zwischen mehr Söhnen oder Erb-Töchtern, ihrer Eltern Verlassenschaft halber, eine Theilung fürgenommen werden müste, so solle das ältere, es sey ein Manns- oder

Weibs-

Nr.	Jahr	
483	1871	Weibs-Bild, oder diejenigen, so die ältere Persohn vertreten, und an deren statt stehen, die Theilung machen, auch sie selbst unter einander so viel unterschiedliche Theil-Libell, als der Erben seynd, aufrichten, fürnehmlich in den Fällen, wo Pupillen, Abwesende, nahmhafte Schulden, oder sonsten Intereßirte vorhanden seyn. §. II. In solche Theil-Libell seynd alle verlassene Haab und Güter, liegende und fahrende, Activ-und-Passiv Schulden, Forderungen, Rechte und Gerechtigkeiten, Sprüch und Actionen, einzuverleiben, und lediglich nichts in die Erbschaft gehöriges auszulassen. §. III. Der Anschlag liegender Güter, und Gülten, solle nicht per Pausch auch nicht nach eines odern andern Erben Gutachten, sondern nach jedes Orts, allwo die Güter gelegen, gebräuchigem Werth verfast; die fahrende Haab aber, nach geschworner oder anderer der Sachen verständiger Leute Schätzung, betheuret, und alles mit richtigem Verzeichniß in die Theil-Libell eingetragen werden. §. IV. Es solle keinem Theil allein Güter, und dem andern allein Geld- oder andere Mittel, wider Willen, sondern beedes, so viel möglich, und der Erbschaft Gelegenhenheit zuläst, zugleich abgetheilet; jedoch was zu einem Gut gehörig, oder darzu gebracht worden, nicht leichtlich davon gesondern werden. §. V. Es ist auch sonderlich darauf achtung zu geben, daß fürnehme Stücke und Güter, die ohne Nachtheil und füglich nicht zu theilen, unzertrennet verbleiben; dahero wann einem Theil ein grösseres untheilbares Gut, und dem andern ein geringeres zufiele, der Abgang

Nr.	Jahr	
489	1720	gang mit andern liegend- oder fahrenden Gütern; oder in baarem Gelde, zu erstatten wäre. §. VI. Wann ein Stück oder Gut eines so hohen Werths wäre, daß die andern Theile gegen demselben nicht zu vergleichen, so solle dasselbe zuförderst dem Manns-Stamme, weilen Wir dem Unter-Stamme, so lang ein Erbe im Ober-Stamme vorhanden, in den untheilbaren Land-Gütern alle Wahl-Gerechtigkeiten benehmen, zukommen, und auch unter den Manns-Erben demjenigen, der den meisten Theil an der Erbschaft hat, oder bey dessen Nahmen und Stamme es lange Zeit gewesen, zugetheilet, und die völlige Ablösung mit Geld zu thun bevor gelassen werden; ob er dann dasselbe so hoch annehmen will, als die andern Erben darfür darbieten, soll es ihme bleiben, wo nicht, soll es derjenige Erbe haben, der am meisten darum geben will. Hätten aber die Erben alle gleiche Theile an solcher Erbschaft, und wolte jeder die Ablösung haben, doch keiner mehr als der andere darum geben, so sollen sie, des Vorzugs halber, mit dem Looß die Sachen entscheiden; so aber keiner der Erben die Ablösung begehrte, solche Stücke oder Gut verkauft und das Kauf-Geld unter die Erben ausgetheilet werden. VII. Wann nun der ältere Bruder, oder die ältere Schwester, die Theilung gemacht, und die Theil-Libell aufgericht worden, sollen sie dem jüngeren, oder der unvogtbaren Gerhaben angehändiget, und ihnen zu ihrer freyen Wahl Bedacht gelassen werden; die mögen alsdann nach Ordnung wählen, also daß der jüngste Bruder oder Schwester die erste, der jün-

Nr.	Jahr	
489	1720	jüngere oder nächste nach ihme die andere, und also folgends einer nach dem andern, ihrer Geburt nach, jederzeit der jüngere vor dem ältern die Wahl habe, und so es sich begebe, daß zur Zeit des Erb=Falls, drey Brüder im Leben gewesen, vor der Theilung aber der älteste mit Tod abgangen, und einen Sohn verlassen, der zur Theilungs Zeit am Alter gleichwohl jünger als der andere oder dritte seines verstorbenen Vaters Bruder wäre, jedoch weilen er allein in seines Verstorbenen Vaters Fußstapfen eintritt, so sollen die überlebende Brüder vor ihme die Wahl haben; herentgegen auch derselbe, ob er gleich jünger als die noch lebende seines Vaters Brüder, dannoch durch seinen Gerhaben die Theilung machen, und seinen Vettern die Wahl lassen. Wann aber neben den Hindern mehr Kinds=Kinder eines Stammes, zur Zeit des Erb=Falls oder der Theilung, vorhanden, solle zwische ihnen die Theilung durch das Looß beschehen. §. VIII. Zum Fall die hinterlassene Wittwe neben den Kindern zu gleichem Theil für eine Erbin eingesetzt würde, so gebühret derselben weder die Theilung zu machen, noch die Wahl zu haben, sondern der letzte Theil, auser des ältesten, so die Theilung gemacht. §. IX. Würde der ältere in Machung der Theilung, oder der jüngere mit der Wahl, oder Ablösung, säumig seyn, solle die Obrigkeit, auf eines oder des andern Theils Anhalten, Einsehung thun, und auf merklichen Ungehorsam die Theilung nach Beschaffenheit der Sachen von Amts wegen fürnehmen. §. X. Wann eine Erbschafft zwischen andern Erben, als Kindern, und Kindes=Kindern, oder weiteren Befreundten zu theilen,

Nr.	Jahr
489	1720

len, wie auch, wann mehr Brüder einen abgeleibten Bruder erben, mögen dieselbe solche Theilung selbst mit und unter einander machen, oder darzu andere erkiesen; könnten sie sich aber so weit nicht vergleichen, solle die Obrigkeit, auf Anhalten, taugliche Commissarien und Schieds-Leute darzu verordnen: wann sodann die Theilung auf einen oder andern Weg gemacht, und sie sich wegen Annehmung der gemachten Theile in Güte nicht vergleichen könnten, sollen sie darum das Looß werffen, und jeder an dem ihm zufallenden Theil sich begnügen zu lassen schuldig seyn. XI. Stirbt einer, und verläst neben seinen Kindern auch seine Wittwe schwangern Leibes, solle mit der Abtheilung bis zur Niederkunft inne gehalten, und inzwischen die Verwaltung der Erbschafft, mit vorgehender Errichtung des Inuentarii, der Wittwe gelassen werden; es hätte dann die Obrigkeit erhebliche Ursachen, hierin ein anders zu verordnen. §. XII. So sich begäbe, daß einem Fremden, oder auch der überlebenden Con-Personn, neben den Mit-Erben, als Kindern, oder andern Bluts-Befreundten, ein liegendes Gut verschaffet würde, obschon solches füglich nicht zu theilen, so seynd doch die Fremde nicht verbunden den Befreundten die Ablösung zuzulassen; es wäre denn Sach, daß sie sonsten ihren Theil nicht behalten, sondern in fremde Hände kommen lassen wolten: in welchem Fall den Befreundten, darvon dasselbe Gut herrühret, der Vorkauf und Einstand bevor stünde, also auch, wann gleich ein Erbe an einem verschafften liegenden Gut mehr Theil hat als der andere, kan er doch denselben wider seine Ge-

Nr. 60 4 | Jahr 1713

legenheit zur Ablösung nicht bringen, es wolte dann solcher seinen wenigern Theil auf fremde Personen verwenden, alsdann solle der Mit-Erbe, gegen Bezahlung dessen was ein Fremder gäbe, den Vorzug haben. §. XIII. Die briefliche Urkunden, so zu jedes Erben erwehlten und zugetheilten Haab und Gütern insonderheit gehören, sollen auch demselben Erben in originalii gelassen werden; die gemeine briefliche Urkunden aber, so den Erben sämmtlich gehörig, unvertheilt verbleiben: und so fern sich die Erben selbst keines andern willkührlichen vergleichen, demjenigen Erben, welcher den meisten Theil in der Erbschaft hat, vertraut, auch mit einem ordentlichen Inuentario in Verwahrung und Behältniß zugestellet werden. Wo aber die Erben oder Repräsentanten gleiche Theile an der Erbschafft haben, solle der älteste unter ihnen, so lange derselbe im Lande verbleiblich, solche Urkunden ebenfalls mit einem ordentlichen Inuentario zu sich nehmen, und an einem sichern Ort verwahrlich auf behalten, da aber wider den ältesten erhebliche Ursachen vorhanden, oder derselbe im Lande nicht wohnhafft wäre, dem nächsten im Alter solche Verwahrung zustehen, und wann folgends ein Mit-Erbe solch gemeiner brieflicher Urkunden bedürfftig, sollen demselben glaubwürdige Abschriften, auch zum Fall der Nothdurft die Originalia selbst, sich deren zu gebrauchen, zugestellet, doch hernach selbige zu den andern wieder erleget werden. §. XIV. Es begiebt sich mehrmahls, daß ein Mit-Erbe die erblichen Haab und Güter nicht allein für sich sondern auch im Nahmen und an statt der

Nr.	Jahr	
489	1720	andern Mit=Erben, Gerhabweiß, oder in andere Wege besitzet, braucht, und genieſt; wann nun in solchem Fall von den andern andern seinen Mit=Erben um Theilung der Erb=Güter angehalten wird, und sonsten kein erhebliches Bedencken darwider für=kommt, so kan sich der inhabende Mit=Er=be der Theilung, unter dem Schein seiner etwan noch nicht aufgenommenen Raittun=gen, nicht weigern, sondern es solle auf der Mit=Erben Begehren zuförderst die Theilung, und nachmahls die Raitungen, wofern es vorhero nicht beschehen, fürge=nommen werden. §. XV. Ein Erbe ist dem andern, der zugetheilten Güter halber, wann dieselbe nach beschehener Theilung, völlig, und zum Theil in oder auſſer Rech=tens, anspruchig würden, sie hätten sich denn deſſentwegen ausdrücklich eines andern verglichen, Landsbräuchig zu schirmen und schadlos zu halten schuldig; wann auch vor der Theilung, aus gemeiner Erbschafft, und derselben zum besten, ein Stück ver=pfändet worden, welches hernach unbewuſt solcher Verpfändung einem andern in der Theilung zukommen, so solle derselbe von den andern, nach eines jeden Antheil, ge=gen den Pfand=Mann vertreten und schad=los gehalten werden, wann aber ein Te=stirer in seinem letzten Willen die Theilung der Güter, zwischen seinen Kindern, oder andern Erben, ausdrücklich selbsten gemacht, so ist ein Erbe den andern weiter zu schir=men nicht schuldig, es wäre dann dardurch einem Kinde seine natürliche Erb=Gebühr entzogen, oder geschwächet, alsdann seynd die andern Mit=Erben hierum zu schirmen schuldig. §. XVI. Da nach beschehener Abtheilung, durch einen oder andern Mit=kom=

Nr. | Jahr

489 | 1720

Erben könnte beygebracht werden, daß in derselben etwas, gefährlicher Weise verschwiegen, oder sonsten dabey, bevortheilet worden, so solle der beschwerte Theil allweg darüber gehöret, und demselben die Billigkeit ertheilet, wie auch der Uebertreter nach Beschaffenheit der Sachen von der Obrigkeit abgestraft werden. §. XVII. Obwohlen zu künftiger besserer Nachricht über die beschehene Theilung, gemeiniglich ordentliche Theil-Briefe, oder schriftliche Urkunden aufgerichtet, so mögen doch dieselbe durch Zeugen, oder andere in Rechten zuläßige Wege, ebenfalls bewiesen werden, dabey auch demjenigen, welcher sich wider die fürgegangene Abtheilung einer Ungleichheit halber beschwert zu seyn vermeynte, eine andere Abtheilung, in denen beweglichen inner sechs Wochen und drey Tägen, in den unbeweglichen aber inner vier Monathen hernach, und länger nicht, zu begehren unbenommen seyn solle.

Der achtzehente Titul, Von Zutragung der Güter, zu Latein Collatio bonorum genannt.

§. I. Wann es zwischen den Erben absteigender Linie zur Theilung kommt, wie auch absonderlich im Fall, da dem verziehenen Weibs-Stamm, nach Abgang des Manns-Stammes, gegen dem die Verzicht beschehen, der erbliche Zutritt wiederum eröffnet wird, so ist in Acht zunehmen, ob, und was ein Mit-Erbe, oder auch dessen Eltern, an deren statt er eintritt, vor dem andern Mit-Erben, vorhero bey Leb-Zeiten des Abgestorbenen, und die Verziehenen zu ihrer Abfertigung oder sonsten empfangen haben; alsdann zu Erhal-

Nr.	Jahr	
489	1720	haltung der Gleichheit zwischen den Erben nach Beschaffenheit der Theilung zu machen, und dieselbe dahin zu richten, damit, was ein Theil etwa hievor, sonderbar in Abschlag seines Erbtheils empfangen, wieder zu gemeiner Erbschafft zutrage, und entweder seinem Mit-Erben, auch so viel bevor lasse, oder aber selbst um so viel weniger empfange. §. II. Wann die Eltern ihre Kinder, Enckel, oder Ur-Enckel im Testament, oder andern, letzten Willen, auf gleiche, oder ungleiche Theile zu Erben einsetzen, und darbey nicht ausdrücklich vermelden, daß dasjenige, so ein oder anderes Kind von ihnen in Leb-Zeiten empfangen, an dessen Erbtheil abgezogen werden solle, so kann von den Mit-Erben die Zutragung des vorigen Empfangs nicht begehrt werden, jedoch ausgenommen das Heyrath-Gut, und Wiederlag, deren Zutragung, obwohlen in der Eltern letzten Willen hievon keine Meldung beschehen, dannoch die Mit-Erben zu begehren, und demjenigen, der es empfangen, an seinem Ertheil abzuziehen befugt seyn sollen; welches dann in den Erb-Fällen ausser letzten Willens, ebenmässig, und viel mehrers statt hat; so aber die Eltern in ihren letzten Willen ausdrückliche Verordnung thun, daß nach ihrem Tod derley heyrathliche Gaben ihren Kindern an dem Erbtheil nicht abgezogen werden sollen, so hat es dabey billig sein Verbleiben. §. III. Was die Eltern im Leben auf ihre Kinder, zu deren gebührenden, nicht aber gar übermässigen Unterhaltung, an Unserm, oder andern Fürstlichen Höfen, hohen Schulen, Reisen, im Kriegs-Wesen, Ranzionirungen, Erlernung guter Künste, Handthie-

Nr.	Jahr	
489	1720	rungen, und dergleichen, aus freyem Willeu anwenden, solches, wie auch geringe oder solche Gaben, so die Eltern ihren Kindern aus sonderer Zuneigung thun, zu Latein simplices donationes genannt, wo keine andere Erklärung von ihnen vorhanden, solle für eine freye Gabe und Schenckung geachtet, und wann es zur Theilung kommt, der Begabte dasselbe der Erbschafft zuzutragen, oder ihm abziehen zu lassen, nicht schuldig seyn: jedoch ist dieses von den ungerathenen Kindern, welche dasjenige, was ihnen ihre Eltern zu mehrerm Aufnehmen also treuhertzig hergeben, übel anlegen, verbanpuetiren, verspielen, oder sonst liederlich unnützlicher Weise verthun, wie auch von demjenigen, was die Eltern um eines Kinds Missethat willen zur Strafe hergeben, oder sie derentwegen aus der Gefangenschaft auslöst, nicht zu verstehen, sondern es sollen von denselben dergleichen Vorlagen an ihrer Erb-Gebührniß in allweg abgezogen werden; es wäre dann von ihren Eltern ein anders ausdrücklich vermeldet und bezeuget worden. §. IV. Wann aber die Kinder eigene anderwerts her ererbte, oder sonsten selbst errberte Güter haben, deren Verwaltung, oder auch Nutz- und Niessung den Eltern derley nahmhafte Ausgaben und Vorlagen wie nächst gemeldt, auf solche ihre Kinder über die selbstschuldige nothwendige Unterhaltung beschehen, und zu dero Ableiben nicht eigentlich und genugsam bewust, ob sie es aus dem ihrigen, oder der Kinder eigenen Gut, und derselben Ertragniß, hergenommen, und anwenden wollen; so ist dieser Unterschied in Acht zu nehmen, daß

Nr.	Jahr	
489	1720	daß nehmlich, im Fall die Eltern allein die blosse Verwaltung der Güter gehabt, besagte Ausgaben erstlich an der Nutzung und Ertragniß der Güter, und wann solche nicht erklecklich, alsdann an deren Haupt-Gut selbst abzuraiten; da aber die Eltern solche Güter im Leben, jedoch unverthunlich, und ohne Schmälerung, auch zu geniessen gehabt, in diesem Fall, was sie über die Ertragniß ein mehrers angewendet, daß solle für eine freywillige Gabe der Eltern gehalten, und den Kindern keineswegs abgezogen werden, es wäre dann von den Eltern in deren letzten Willen ein anders ausdrücklich verordnet. §. V. Begäbe es sich, daß ein Vater mehrere Kinder hätte, und eines derselben in Lebzeiten vom Vater etwas, so den gemeinen Rechten nach zu conferiren wäre, empfienge, selbiges Kind aber darauf noch vor dem Vater, oder nach des Vaters Tod jedoch noch unvergriffen der väterlichen Erbschaft mit Tod abgienge, hinterlassend einen Enckel, so kommet dieser Enckel zu der Erbschaft seines Anherrns, mit Repräsentirung der Persohn seines Vaters, und muß selber, wann er mit andern seines Vaters Geschwistern miterben will, jenes, was sein Vater empfangen, wann es auch der gantze Theil wäre, sich abraiten lassen, und kan von Rechts wegen nichts mehr prätendiren, oder aber den wenigeren von seinem Vater empfangenen Theil zu der Verlassenschaft, wegen machender gleicher Theilung, conferiren.

Ex-

Nr.	Jahr
489	1720

Exempel.

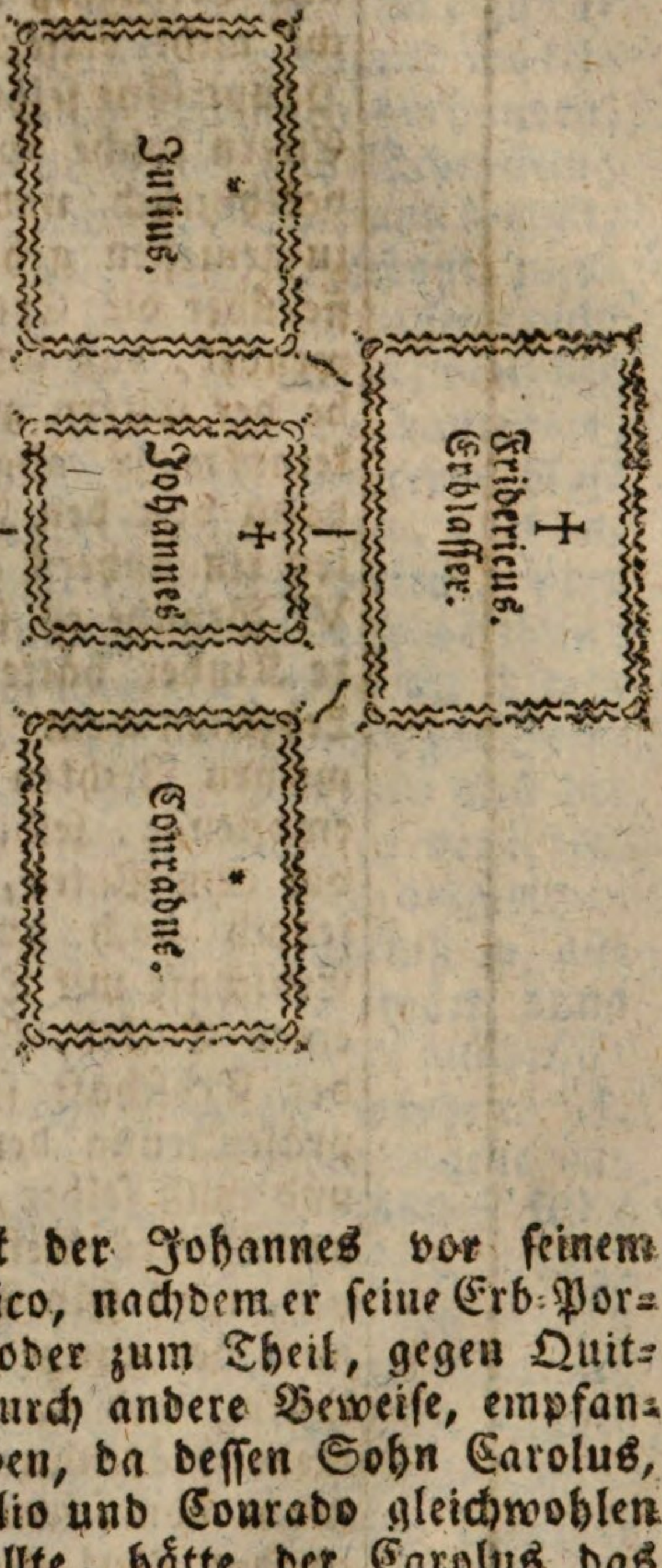

Hier ist der Johannes vor seinem Vater Friderico, nachdem er seine Erb-Portion völlig, oder zum Theil, gegen Quittung, oder durch andere Beweise, empfangen, verstorben, da dessen Sohn Carolus, mit dem Julio und Courado gleichwohlen miterben wollte, hätte der Carolus das von seinem Vater empfangene sich abraiten zu lassen, oder zu conferiren. §. VI. So ein verziehen- oder unverziehenes Kind, Enckel, oder Ur-Enckel, mit deme, was es von seinen Eltern im Leben, oder sonsten

Nr.	Jahr	
489	1720	sten empfangen, vergnügt seyn, und sich der übrigen Erbschaft, begeben wolte, daß solle auch dabey gelassen, und das empfangene den andern Erben zuzutragen nicht gedrungen werden; denenjenigen aber, so miterben wollen, und doch der schuldigen Zutragung aus erheblichen Ursachen sich verweigern, solle an ihrem Erbtheil so viel, als die schuldige Zutragungs-Gebühr sich beläuft, nach Willkühr der Obrigkeit, entweder in der Mit-Erben Händen, oder sonsten bis zu rechtlich-oder gütlichen Austrag der Sachen, aufbehalten, im übrigen aber die Abtheilung gleichwohl fürgenommen werden. §. VII. Da aber einem Kind Enckel, oder Ur-Enckel, solche übermässige Schenckung, so zu Latein Donationes inofficiosæ genennet werden, zu Präjudiz der übrigen Kinder gebührenden rechtmäßigen Erb-Antheils, gemacht würden, müsten gemeldte Donationes, in so weit als diese der übrigen Kinder Erb-Gebührniß, id est Legitime, benachtheilen, rescindirt, und den übrigen Kindern zu Erfüllung der Erb-Gebühr, zugetheilet werden.

Der neunzehente Titul, Von den Erb-Einigungen.

§. I. Nachdem in diesem Unserm Ertzhertzogthum Oesterreich unter der Ennß, nicht weniger als in andern Landen, unter einem Adelichen Geschlecht, jedoch unter mehrern Linien, wie auch unter etlichen verschiedenen Adelichen Geschlechtern, gewisse Erb-Einigungen dem Manns-Stamm zu gute aufgericht, und Wir befinden, daß solche zu Erhaltung des Adels nützlich und ersprießlich seynd: als wollen Wir auch inskünftige allen Adelichen Geschlech-

Nr.	Jahr
489	1720

schlechtern des Herrn- und Ritter-Stands zugelassen haben, daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigung, ohne Schmälerung Unserer Rechte, und der Gesetze aufrichten mögen. §. II. Es bestehet aber die Erb-Einigung fürnehmlich in diesem, daß von einer Adelichen Familie etliche Brüder und Vettern, von einer oder mehrern Linien, oder auch mehrern Geschlechtern, so viel deren zu einer Zeit im Leben, sich mit einander willkührlich dahin vergleichen daß ihre Güter gegenwärtig und künftig dergestalt gegen einander verhafft, und dem Manns-Stamm verbunden seyn und bleiben, daß, wo über kurz oder lang eines oder des andern absteigenden Stamm- und Namens-Erben mit Tod abgehen würden, alsdann solche Güter auf des andern männlichen Namens- und Stammens-Erben, so lange einer vorhanden, mit gänzlicher Ausschliessung des weiblichen Geschlechts, jedoch gegen Reichung des gebührenden Heuraths-Guts, Aus-Steurung, oder wittiblicher Abfertigung, allein fallen, und keiner dieselbe ausser dem Geschlecht und Nahmen zu verwenden, noch auch sonsten mit Schulden, oder in anderweg, ohne aller Mitvereinigten absonderlichen Consens, zu beladen Macht haben solle. §. III. Wann aus vielen Brüdern und Vettern sich nur etliche, und nicht alle sämmtlich, einer Erb-Vereinigung vergleichen, so ist selbige gegen denen, so nicht darein gewilliget, unverbindlich, und haben daraus weder Nutzen noch Schaden zu gewarten; desgleichen auch durch solche Erb-Einigung, ob sie schon von allen Brüdern und Vättern zugleich aufgericht, auch so gar von Uns gnadigst confirmiret wäre, niemand an-

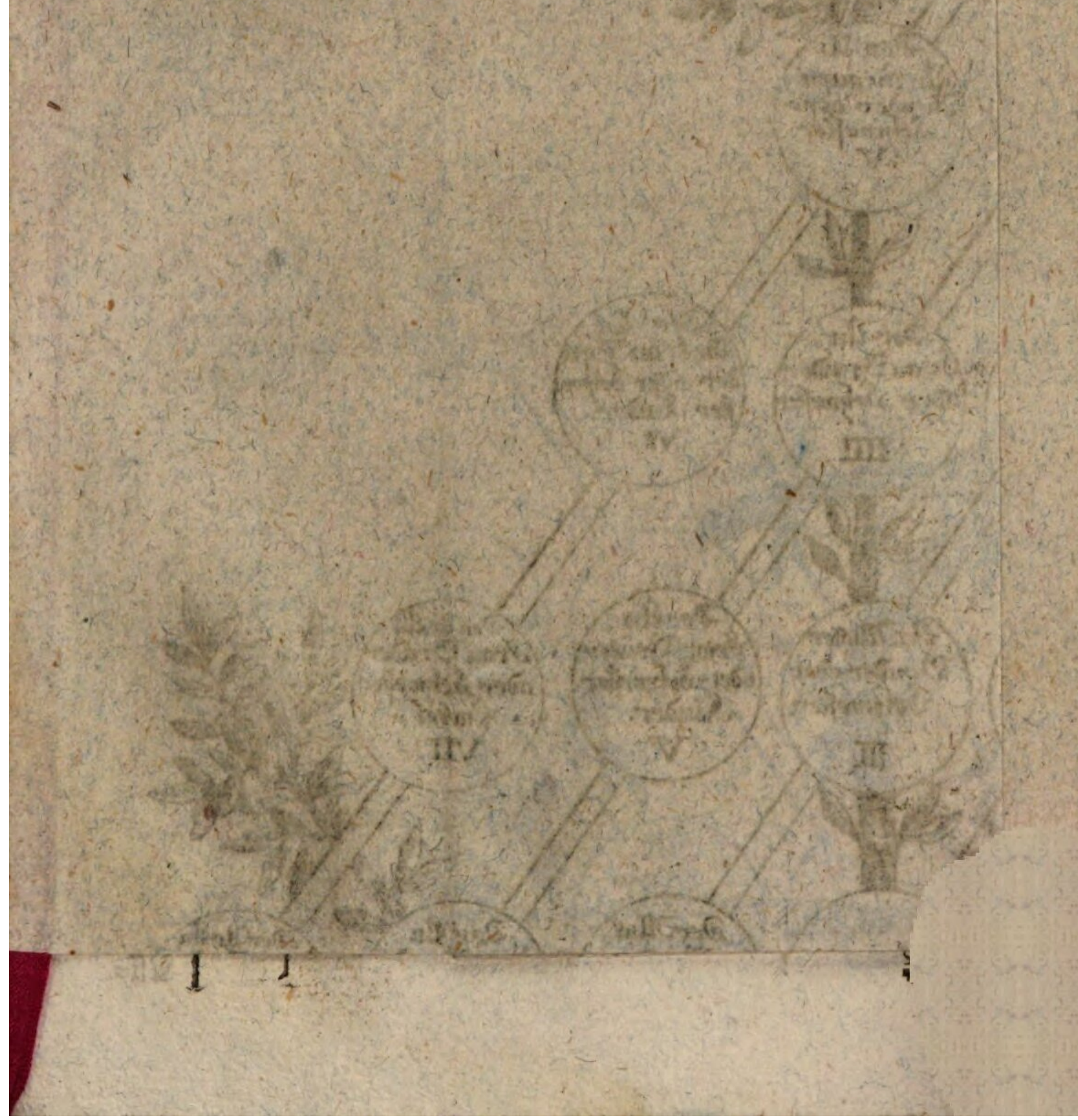

an=

Nr.	Jahr
489	1720

andern an seinen hievor gehabten Rechten nichts benommen, noch auch dem Weibs-Stamme, so sich nur auf eine Linie, und nicht auf den ganzen Manns-Stamm verziehen, solches ohne dero absonderliche Einwilligung, und genugsamer Renuntiation, nachtheilig seyn solle. §. IV. Damit aber die aufgerichte Erb-Einigung, zu männiglichs Nachricht und Warnung kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; als wollen Wir, daß dieselbe bey Unserm Land-Marschallischen Gericht, von den Interessirten fürgebracht, und von dannen aus, durch öffentlich angeschlagene Patente, drey ganze Jahr lang hindurch publicirt, und jedermann zu wissen gemacht, auch nach Beflieſſung bemeldter drey Jahre, dem Land-Gedenck-Buch, des gantzen Inhalts, sammt der Execution wegen beschehener Anschlagung, einverleibt, wie auch bey dem Weis-Boten-Amt auf die vererbeinigte Güter fürgemerkt, und sodann darob wircklich gehalten werden, im widrigen aber gegen den dritten ungültig und ohne Nachtheil seyn solle.

Der zwantzigste Titul, Vom Unterschied der Sippschaft, und wie derselben Grade zu zehlen sind.

§. I. Der Sippschafften sind dreyerley, als erstlich in absteigender Linie, andertens in aufsteigender Linie, und drittens in gleich- oder ungleicher Zwerch- oder Seiten-Linie, wie aus beygefügtem Sipp-Baum zu ersehen. (Er kommt am Ende des Bandes unter A. vor.) §. II. Damit aber männiglich desto besser wissen möge wie die Grade der Sippschafften in den Erb-Fällen zu zehlen? so seynd folgende

Re-

Nr.	Jahr
489	1720

Regeln in Obacht zu nehmen. §. III. Wann sich ein Erb-Fall in auf- oder absteigender Linie begiebt, und man wissen will, wie des verstorbenen Erblassers Bluts-Verwandte in solcher Linie ihm befreundt, auch wer unter ihnen der nächste, und darum den Zutritt der Erbschafft habe; so müssen die Grade auf- oder abwärts von des Erblassers Persohn, bis auf diejenigen so erben wollen, und hinwiderum von diesen auf den Erblasser, gezählet werden, und so viel sich Persohnen in solcher Zahl, ausser einer, befinden, so weit seynd die Befreundte, so erben wollen, dem Erblasser verwandt.

Exempel.

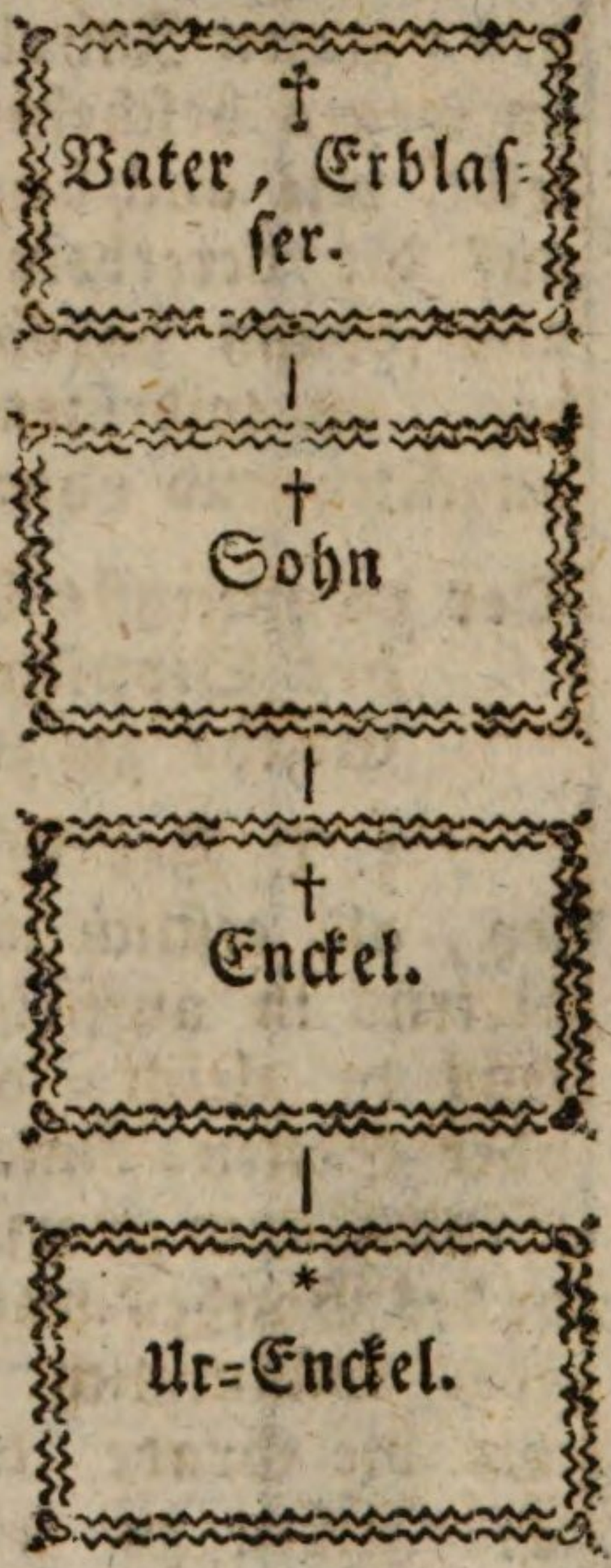

Als

Nr.	Jahr
420	1720

Allhier werden gezählet vier Persohnen, und nach Abzug einer, ist der Ur-Enckel dem Erblasser im dritten Grad verwandt. §. IV. In der Zwerch- so wohl gleich- als ungleichen Linie, seynd so viel Grade als Persohnen, ausser des gemeinen Stamms, von welchem der Erblasser, und diejenigen so erben wollen, herkommen, als nehmlich: wann einer zween Brüder verläst, und man wissen will, in welchem Grade sie dem Verstorbenen verwandt seyn, so müssen diese beede Gebrüder, sammt ihrem Vater, als gemeinen Stamme, von welchem sie gebohren, gezählet werden, und weilen sich in solcher Zahl drey Persohnen befinden, nach Abzug des gemeinen Stammes zwey verbleiben, so seynd die zween Brüder einander im zweyten Grad verwandt.

Exempel.

In der gleichen Zwerch-Linie.

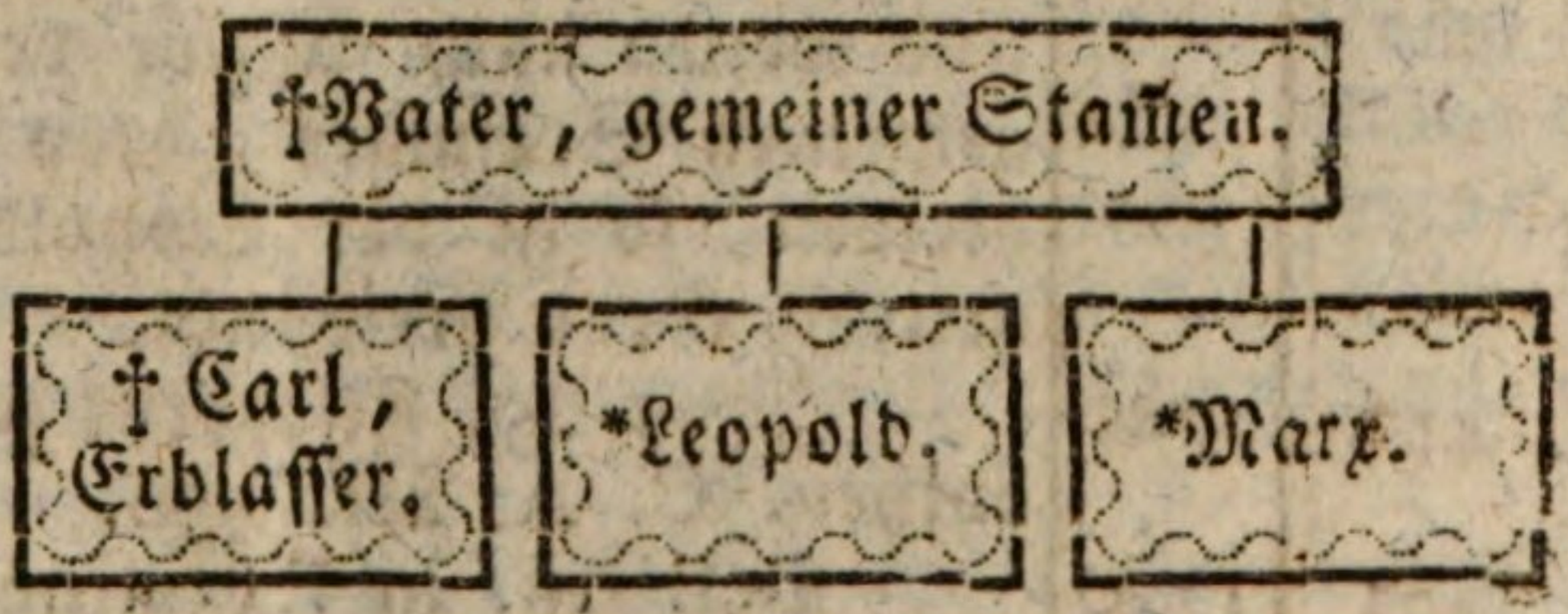

Bey dieser gleichen Zwerch-Linie seynd Leopold und Marx, ihrem verstorbenen Bruder Carl in dem anderten Grad befreundt.

Exem-

Nr.	Jahr	

Exempel.

Der ungleichen Zwerch = Linie.

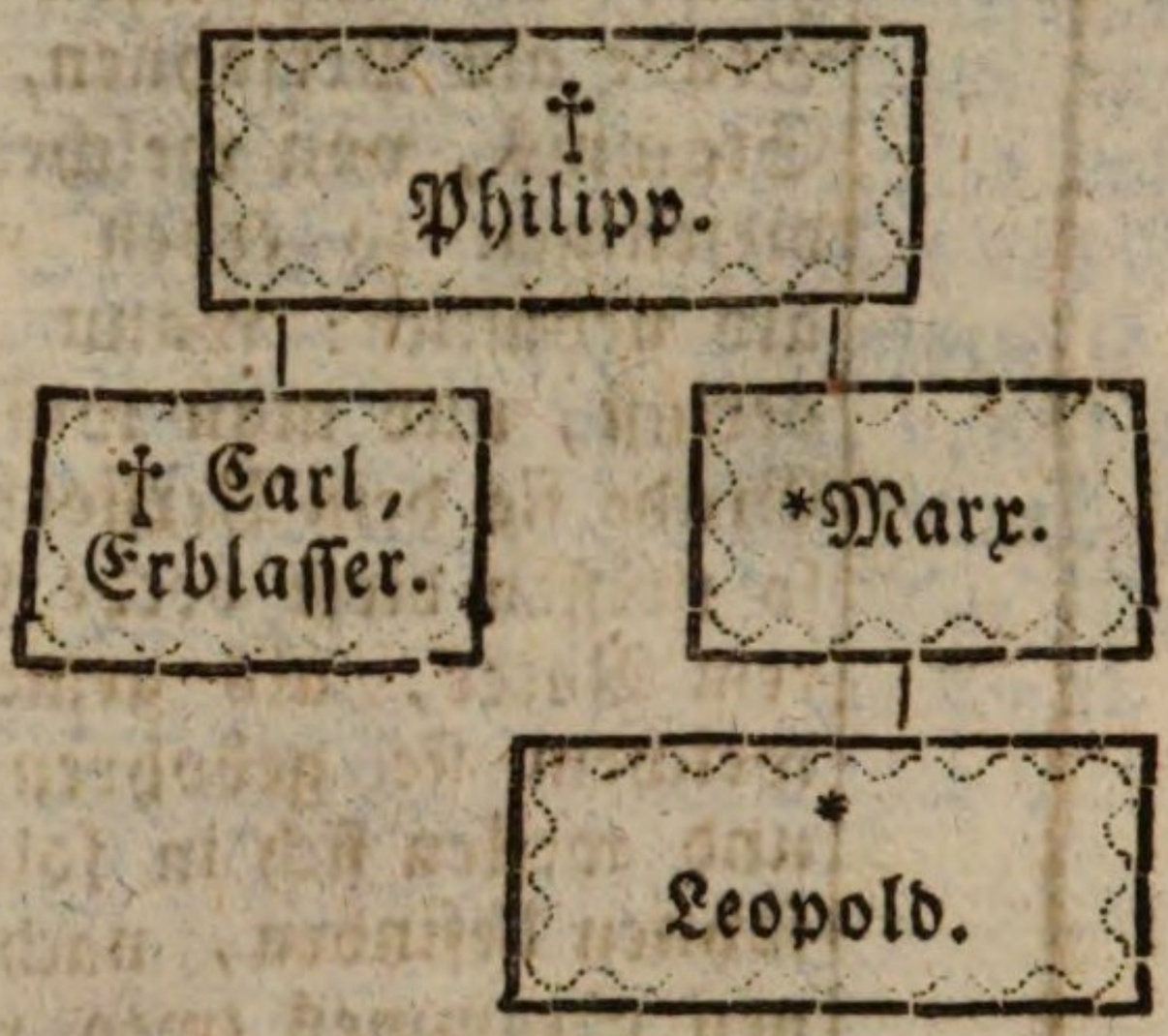

Bey dieser ungleichen Zwerch = Linie, wann die Frage entstehet, wie nahe der Leopold dem verstorbenen Carl, als seines Vaters Maximilian Brudern, verwandt? seynd alle vier Personen, als Philipp, Carl, Marx, und Leopold, zu zehlen, und weilen nach Abzug des Philipp, als gemeinen Stammes, drey Personen verbleiben, so ist der Leopold dem Carl im dritten Grad verwandt.

490	1720	Juny 25. Fischbrut zu fangen ist verbothen. C. A. III. 996.
491	1720	Oct. 18. in Examine articulato sind Suggestiones verbothen. C. A. III. 1005.
492	1721	July 7. Erläuterung der N. Oestr. Wechselordnung. C. A. IV. 11.
493	1722	März 18. Hyypothecæ antiquiores gehen dem gerichtlichen Ansatz vor, auch in Behebung der Zinse. C. A. IV. 37.
494	1722	May 20. Inneröstr. Merkantil = und Wechselordnung. C. A. IV. 49.

Nov,

Nr.	Jahr	
495	1722	Nov. 9. die Stadt Weitra wird für unterthänig erklärt. C. A. IV. 118.
496	1723	März 1. das Abfahrtgeld zwischen den Böhmischen und Oestreichischen Ländern wird aufgehoben. C. A. IV. 127.
497	1723	May 11. Vicedomische Holden und Pfarrer zu Stockerau haben auf der Donau freyen Handel. C. A. IV. 134.
498	1723	May 14. ohne Entlassung kann Niemand in eine andere Instanz aufgenommen werden. C. A. III. 134.
499	1723	Juny 3. Successio sexus fœminei, Aug. Domus austriacæ ad sacram Regni Ung. Coronam, offertur, acceptatur, stabilitur, et usuroboratur (1723) art 1. et. 2 1721 (Oct. 29. art 1 et 2 Corpus jucis Ungar. &c. II. 137 & 190.
500	1723	Oct. 7. das Abfahrtgeld zwischen Bayrn und Oestreich wird aufgehoben. C. A. IV. 143.
501	1724	März 20, Ernenerung des §. 8. der Wechselordnung, alle Handelsleute, Negotianten und Juden, wie immer ihr Handel beschaffen, er mag allein oder mit Kompagnie geführt werden, haben sich mit ihren Sociis bey dem Wechselgericht protocolliren zu lassen; eben so auch jede Veränderung und Separation der Raggion anzuzeigen. C.A. IV. 172.
502	1724	Juny 1. Privilegia mere personalia können nicht transferirt werden. C. A. IV. 195.
503	1724	Nov. 28. Gerichts-und Taxordnung der Wiener Universität. C. A. IV. 234.
504	1725	July 16. Wechselpatent. C. A. IV. 277.
505	1725	July 26. fremde Bothschafter, Gesandte, Residenten, Deputirte, Reichshofräthe, und Reichshofrathsagenten sind dem Wechselgericht nicht untergeordnet,

Nr.	Jahr	
		mithin ist die Schuldforderung einer dergleichen Person bey dem gewöhnlichen Forum des Debitors zu suchen. C. A. IV. 289.
506	1725	Sept. 5. Ausziehungsordnung (Wechsel der Miethe) S. Miethe im 6ten Bande des politischen Codexs.
507	1725	Sept. 6. Fremde welche in Klosterneuburg Mitleiden gelegene Grundstücke kaufen, haben das darauf kommende Steuerquantum zu bezahlen. C. A. IV. 290.
508	1725	Dec. 19. Instruction für die Befehlshaber in den Seehöfen Triest und Fiume in Betreff politischer und Justizangelegenheiten. C. A. IV. 361.
509	1726	März 8. dem Hypothecario gebührt das Jus offerendi. C. A. IV. 384.
518	1726	Jän. 7. Erläuterung des Wechselpatents in Betreff fremder Negotianten. C. A. IV. 410.
511	1727	Jän. 30. Erläuterung des Wechselpatents in Betreff trockner Wechsel. C. A. IV. 412.
512	1727	April 28. Lehen können durch Gewalttrager empfangen werden. C. A. IV. 432; Woller 174.
513	1727	Oct. 9. Jus albinagii wird bey Milizpersonen in dem Invalidenhaus zu Pest gegründet. C. A. IV. 443.
514	1728	Jän. 30. Successionsordnung für Unterofficiere und gemeine Soldaten. C. A. II. 463.
515	1729	Jän. 28. der Geistlichkeit sind keine unbeweglichen Güter zu lassen, und bürgerliche Häuser können mit Gelde nicht frey gemacht werden. C. A. IV. 517.
516	1729	März 16. Erbrecht außer Testament im Lande ob der Ens C. A. IV. 539.

Nr.	Jahr	
517	1729	Apr. 29. Grundbuchsgebührniße. C. A. IV. 586.
518	1729	Oct. 3. Jägerzeil Jurisdiktion und Freyheit C. A. IV. 608.
519	1729	Nov. 4. Abfarthgeld kann bey der Miliz nicht statuirt werden. C. A. IV. 611.
520	1730	März 2. in Betreff der Aussetzung neuer Weingärten 1) Erneuerung des Generale von 13. März 1564. und des §. 5. im Titulus 7. des Tract. de Jur. incorp. 2) die Aussetzung neuer Weingärten ausser in den Gebirgen, welche zum Getreidbau nicht taugen, und vormahls schon Weingärten gewesen, bey Strafe von 10 fl. von jedem Viertel neuer Weingärten, verbothen. 3) nur jene Aecker, Wiesen, und Weiden, welche noch vor Publicirung des Tractat. de Jur. incorp. zu Weingärten gemacht worden, können, wenn sie abstehen, wieder zu Weingärten, jedoch mit Genehmigung der Landesregierung, erhoben werden. C. A. IV. 625.
521	1730	März 31. Gerichtsordnung für das Obermarschallische Gericht.
522	1730	July 11. wegen des Abfahrtgeldes nach Ober- und Vorderöstreich wird das Generale von 20. Febr. 1713. bestätigt. C. A. IV. 638.
523	1730	Aug. der Universität in Wien gebührt nicht die Abhandlung des Nobilis C. A. IV. 639.
523	1730	Sept. 26. Wem die Abhandlung gebührt, wenn eine Person stirbt, die ehevor Bürger war, bevor sie sich auf einen Freygrund niedergelassen (angessen) hat, enthält das Patent van 9. Nov. 1725. C. A. IV. 641.
524	1730	Dec. 7. die Hofdammen sind nicht verbunden in ihren, an das Obrist Hofmarschal-

Nr.	Jahr	
		schallische Gericht gestellten Schriften, dem Herrn Obrist Hofmarschall, Excellenz zu tituliren. C. A. IV. 651.
525	1731	Febr. 3. wenn ein Lehen mehreren Pupillen zufället, und der Gerhab für sämtliche die Investitur requiriret, und für alle erhält, ob jeder von den Pupillen nach erlangter Vogtbarkeit, die Lehen für seinen Antheil anzusuchen schuldig seye? Ob die Mit-Erben an Lehen ihren Antheil vor der Investitur einander abtreten können? Ob der Abtreter secundo loco könne coinvestiret werden? Wenn der volljährige Bruder die Investitur erhält, ob sie bey dem jüngern ipso facto exspiriret? Wenn den Pupillen mehrere Lehen zufallen, wie es mit denen Coinvestitis & Agnatis bey Lehensfälligkeit zu halten. C. A. IV. 176.
526	1731	Febr. 10. Bestätigung der §. 41. und 42. der Wechselordnung. C. A. IV. 658.
527	1731	May 29. die Regimenter müßen sich mit ihrem Primipillar-Forderungen bey der Kride melden, und ihre Schuld liquidiren C. A. IV. 662.
528	1731	July 19. streitiges Erbpfundgeld ist bey der Herrschaft zu erlegen. C. A. IV. 677.
529	1731	Oct. 9. wenn eine Landesfürstliche Pfarr, oder ein anderes Beneficium cujuscunque gradus & dignitatis durch Tod-Fall, Resignation, oder auf andere Weis erlediget wird, sollen die Früchte und Einkünfte von dem Fest Georgii bis auf künftigen Georgii an, zu rechnen, in zwölf Theil, oder Monathe des Jahrs als der Pfarrer die Pfarr, oder das Beneficium nach St. Georgii-Tage innen gehabt, getheilet, und solches pro rato temporis der zwölf Monathe dem Pfarrer, oder dessen Erben, bis

Nr.	Jahr
529	1731

bis zu diesem Abtritt, der Uberrest aber dem Nachfolger zugeeignet werden z. B. ein Pfarrer stirbt den 24. November id est sieben Monath nach Georgii, so kämen dessen Erben sieben, und dem Successori die übrigen fünf Theil zu, jedoch, daß er, Successor, die von dem Verstorbenen in die Acker, und Wein-Gärten, oder andere Grund-Stücke, auch auf Einbringung der Fechsung, gemachte Auslagen, pro rato portionis suæ, das ist, im vorgestellten Casu zum fünften Theil, dann auch die etwa im vorgegangenen Herbst, für die künftige Jahrs-Fechsung auf das Anbauen, von dem Vorfahrer verordnete Unkosten, zu ersetzen gehalten seye. Da aber der Pfarrer eben um Georgii mit Tod abgienge, so fiele zwar die ganze künftige Fechsung auf den Successorem allein; es müste aber dieser des Verstorbenen Erben, die von ihrem Erblasser wegen sothaner Fechsung gethane sämtliche Auslagen vergüten. Welche Vertheilung dann auch bey den andern pfarrlichen, oder Beneficiat-Einkünften, als Zehent, Grund-Buchs-Gefälle, Deputaten im Geld, Korn und Wein, ausser der von dem Pfarrer eingenommenen Stola, so ihm allein bleibet, beobachtet werden solle. Auch die von dem Vorfahrer würklich eingefechsten, und nach Haus gebrachte Früchte, sollen unter desselben Erben, und den Nachfolger, nach obigem rato temporis dem zwölf Monathen, getheilet werden; verstehe sich dieses ratum temporis desselben Jahrs, da eine Pfarr, oder anders Beneficium ledig wird, auf jeden Fall der Ersetzung, es geschehe gleich selbe vor, in, oder nach dem vierten Monath der Erledigung. Wenn aber eine Pfarr,

Nr.	Jahr	
		oder anderes Beneficium in besagten vier Monathen nicht, sondern erst nach einiger Zeit ersetzet wird; in diesem Fall solle dem neu antretenden Pfarrer, oder Beneficiato die freye Wahl gelassen werden, ob er nach Abzug obbemeldter seinem Vorfahrer oder dessen Erben gebührenden Quotæ, mit seinem rato temporis, mit beygeruckten Bedingnissen sich lediglich bedienen und damit sich begnügen, den Uberrest aber, der nach der Hand gefallenen Früchte und übrigen Einkünfte, der Kirchen pro fabrica, und andern Nothwendigkeiten überlassen, oder aber gemeldtes sein ratum temporis der Früchte und Einkünfte beytragen, folgends mit der Kirche zur Hälfte theilen wolle. Wenn die Kirche bemittelt ist, und keine Kirchen- oder Pfarr-Hof-Gebäude vonnöthen hat, soll sothane Halbscheid der Beneficiat-Früchte und Einkünfte den Armen bey der Pfarrmenge zufallen. Diese Norma ist auf alle Oestreichische geistliche Beneficia zu extendiren. C. A. IV. 728.
530	1731	Dec. 20, N. Oest. Gerichts- und Advokatenordnung C. A. IV. 743.
531	1732	März 28. bey Vidicirung der Kirchengüter ist der Professor der Dokuwanten zu extradiren schuldig. C. A. IV. 750.
532	1732	May 29. snpremus Advocatus & Prodictor Ecclesiæ succurit per remedia extra ordenaris C. A. IV. 771.
533	1732	Juny 16, fructuum divisio zwischen Allodial- und Fideicommiß Erben in der schriftlichen Nothdurft-Handlung zwischen sel. Franz Eusebii Trauthson Grafens von Falkenstein, sel. hinterlassenen Herren, Frauen und Fräulein Allodial-Erben, Kläger eines, dann Herrn Vitum Eusebium Trauthson, Grafen von Falkenstein,

Nr.	Jahr	
		Administratorio nomine Beklagten andern Theils, die begehrte Decidirung des ein- und andern Theil gebührenden rati temporis von der Anno 1728 gestandenen Getreid- und Wein-Fechsung betreffend; geben Herr Land-Unter-Marschall und die Herren Beysitzer der Land-Rechte über die der Ordnung nach collationirte schriftliche Nothdurften zu Abschied: Der Herr Beklagte seye, ungehindert seiner Weigerung den Herren, Frauen, und Fräulein Klägerinnen von der libellirten Wein- und Korn-Fechsung das ratum temporis a 1. Januarii bis auf den 9. Junii 1728 zu erfolgen schuldig. C. A. IV. 772.
534	1732	Oct. 11 Bestättigung der 1660 und 1705. erlassenen Wein-Zehent- und Bergrechtsordnung. Wir Carl der Sechste, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, die um Unsere Residenz-Stadt Wien und unter dem Gebierg Wein-Gärten haben; davon Uns Unserm Bisthum Wien, und andern, die neben Uns Theil haben, der Zehend gebühret, wie auch denen Berg Herren, welchen man das Berg-Recht an Most zu reichen pfleget, Unsere Gnade und alles Gutes, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; daß Wir Uns, nach Vernehmung der andern Unserer Zehend-Mittheiler, so wie gemeldt, nebens Uns, und erwähnt Unserm Bisthum Wien Zehend-Theil, und gleichfalls denen, so Berg-Recht haben, der Ablösung des Zehends und Berg-Rechts halber, auf dieses gegenwärtige 1732 Jahr dahin gnädigst entschlossen: daß wofern man einen Eymer Most-Zehend mit Geld ablösen will, solches per zwey Gulden funfzehn Kreutzer, das Berg-Recht aber per zwey Gulden dreyßig Kreutzer geschehen

Nr.	Jahr
534	1732

hen solle; jedoch dergestalt, daß in eines jeden, der den Zehend oder Berg-Recht zu entrichten schuldig, Willen stehe, seinen gebührenden Zehend oder Berg Recht in Most oder Geld zu entrichten, und solches die Zehend- oder Berg-Rechts-Herren also unverweigerlich anzunehmen schuldig. So nun die Abführung in Most geschiehet, solle derselbe gut und unverfälscht, auch nicht mit alten und verlegenen Weinen angemischet seyn. Beynebenst wollen Wir: daß die Zehend- und Berg-Rechts Herren, unter was Prätex es immer seyn wolle, ein mehrers nicht, als die deswegen ausgegangenen Generalien vermögen, für sich selbst zu erpressen sich nicht unterstehen; da jemand auch inzwischen etwas mehrers, als die Satzung austrüge, bezahlet haben möchte, demselben der Ueberest wiederum zuruck gegeben und erstattet werden solle. Und demnach vorkommet, daß die hievorige, wegen Einbringung des Zehend und Berg-Rechts gemachte heylsame und Lands-Fürstliche Satzungen und Ordnungen gebührender massen nicht beobachtet, sondern in mehr Wege dawider gehandelt werden wolle; Wir aber solches zu verstatten nicht gemeynet seynd: Als wird euch Zehend- und Berg-Rechts-Herren, allen und jeden insonderheit ganz ernstlich anbefohlen, daß ihr den von weyland herzliebst gewesenen Herrn Vater Leopoldo 1660. nicht weniger von weyland Unserm jüngst abgeleibten Herrn Bruder Josepho 1705. als erwählten Römischen Kayserrn Christseeligsten Andenkens, ausgegangenen gedruckten Generalien in allen und jeden Punkten bey unausbleiblicher Straf nachkommet, und ihr Zehend-Herren fürs Erste, den zu reichen

Nr.	Jahr
534	1732

chen schuldigen Zehend oder Berg-Recht in natura oder Geld, so in der Zehend oder Berg-Rechts-Holden Willkühr allein stehet, von demselben annehmet: im widrigen Fall, und da die Zehend- und Berg-Rechts-Herren solche Wahl den Zehend und Berg-Rechts-Holden benehmen wollten, der also unbefugt eingenommene Zehend oder Berg-Recht unfehlbar confisciret werden solle. Andertens, den Zehend, wann man denselben in der vorgesetzten Zeit, als nemlich vom Lesen bis auf Lichtmeß geben will, wie er gesetzt ist, ohne einig darauf schlagenden Wandel annehmet. Drittens, bey Visitirung der Keller allein von demjenigen, was nach Abzug des Berg-Rechts übrig bleibet, den durch obgedachte Generalien auch zugelassenen Zehend rechnet und nehmet. Viertens, Imgleichen ihr Zehend-Herren vielleicht mit grösserer Maaß, als es sonsten der gemeine Eymer Viertel oder Achtering austräget, keineswegs beschweret, noch jemand zwinget, den Zehend anders, als nach der ordentlichen Visir, oder nach darauf gerichteten Heim-Maaß zu geben. Wie auch Fünftens; die Unordnung, daß über das Zi-ment-Zeichen das Körnl schwimmen müsse, gänzlich eingestellet, und sonsten in dem übrigen, allen besagten ausgegangenen Kayserlichen Generalien, als wann solche von Wort zu Wort hierinnen gedruckt stünden, bey Vermeidung der darinn gesetzten Straf, gehorsamst nachlebet. Auch die Obrigkeiten, welche das Planken-Geld einzunehmen haben, nicht mehr als sich gebühret, und vonnöthen thut, abfordern und nehmen lassen; Beynebenst darob seyn sol-

Nr.	Jahr	
		len, damit die Planken zugerichtet, und baulich erhalten werden, wie Wir auch nicht unterlassen werden, die Uebertreter, der Gebühr nach, andern zum Exempel, wohlempfindlich abzustraffen. Hier geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. C. A. IV. 785.
535	1732	Oct. 13. beym Tode der Stabs = und übrigen Officiere gebühret den Regiments= Obristen das beste Pferd sammt Sattel und Zeug in natura oder der davor erlöste Preiß Wo keines vorhanden, ein Aequivalent nach ausgesetzter Taxe, von Fähndrich oder Cornet können funfzig Gulden, von Lieutenant fünf und siebenzig Gulden, von Hauptmann oder Rittmeister, hundert und fünfzig Gulden, von Obrist = Wachtmeister, zwey hundert Gulden, von Obrist = Lieutenant, drey hundert Gulden, und von den Verlassenschaften als ein præcipium, vor allen andern Paßiv = Schulden abgezogen werden; jedoch ist auf das Vermögen und Stand der Erben, sonderlich, wo Witwen und Waisen vorhanden seynd, zu reflectiren, damit in Abforderung dieses Sterb= Pferds die Verlassenschaft nicht etwa gar erschöpfet, noch die Erben gegen Billigkeit beschweret, sondern viel ehender die armen Witwen und Kinder ohne Abzug gelassen, oder sich mit demselben glimpflich abgefunde. Sterb = Pferd bey Antretung der Chargen oder Avancirung zu nehmen, ist verbothen. Regiments = Obristen sollen unter keinem andern Prätext einen Abzug bey Strafe und Wiedergab thun. C. A. IV. 786.
536	1732	Jani Perontini juris consulti de Consiliis ac dicasteriis, quæ in urbe vindobona habentur liber singularis. Halæ Mag=

Nr.	Jahr	
536	1732	Magdeburgicæ 8vo pag. 186. Index Pars prima de iis, quæ ad cæsarem tanquam aug. Imperatorem pertinent. Cap. I. dc exc. Consilio imperiali aul. §. 1. de Cancellaria consilii imperialis aul. Cap. II. de Consilii imper. aulico bellico §. de Commissariatu generali bellico: Pars secunda de Consiliis pertinentibus ad cæsaris personam, tanquam Regem Bohemiæ, Hungariæ & Principem Transilvaniæ Cap. I. de Regio Consilio aulico Bohemiæ, ejusque cancellaria. Caput II. de Regio Consilio aulico Hungariæ, Croatiæ et Slavoniæ, deque ipsius Cancellaria Cap. III. de Consilio aulico Principatus Transilvaniæ. Pars tertia de Vindobonensibus Austriæ Tribunalibus adCæsarem pertinentibus, ubi Archiducem Austriæ, dominum Styriæ, carinthiæ, Tirolis & omnium ditionum, quas Provincias, status, quæ hæreditarios Austriacos appellamus. Cap. I. de aulæ Cancellaria austriaca. Cap II. de supremo ærarii Regiminis austriæ inferioris Tribunali Cap. IV. de Mareschallatus Tribunali Cap. VI de dicasteriis ecclesiasticis civitatis Vindobonensis §. 1. de Consil. imper. aul. §. 2. de Consist. Archiep vindob. §. 3. de Consist. Archiep. Passaviensis vindob. Constuto §. 4. de vindob. Nuntiatura. Pars quarta de Consiliis Vindobonæ const. quæ Cæsarem respiciunt tamquam Monarcham Regnorum, Statuumque Italicarum et Belicarum, Provinciarum, quæ ab hispanica Monarchia abscissa Carolo Regi adjudicata sunt. Cap. I. de supremo Regioquæ Hispaniorum Consilio §. 1. de Hispaniæ Inquisitionis Tribunali §. 2. de commissariatu generali

Cro-

Nr.	Jahr	
		Croatiæ Cap. 3. et ultimum de ſanctionis Conſilii Secretaria, quæ pro univerſali expeditione regiorum mandatorum rerum Regna et Provincias ab Hispanica Monarchia ſejunctas respicientium, erecta eſt. §. 1. de veredaria per Italiam et Belgium adminiſtratione de Advocatis.
537	1732	Nov. 20. Curator kann mit ſeinem Curando nicht in Rechtsſtreit ſtehen. C. A. IV. 788.
538	1733	April 30. Gerichtsordnung bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften, bey Abhandlung einer der Landesfürſtl. Jurisdiction, unterworfenen geiſtlichen Verlaſſenſchaft ſind nur zwey Edicte, und zwar jedes auf 4. Wochen, mit Einrechnung der in dieſen Terminen fallenden Ferien, das letztern iſt mit der Klauſul perpetui silentii auszufertigen und die Konvokationstagſatzung iſt in die Zeitung zu drucken. C. A. IV. 806.
539	1733	July 6. Stadtbanko-Kapitalien können auch in causis Fiſci mit keinem Verbothe beleget werden. C. A. IV. 807.
540	1733	Sept. 21. die Abzahlung der auf Fideikommiß-Gütern, haftenden Schulden haben die Inſtantien ex officio zu beſorgen. Auch iſt ein Curator aufzuſtellen. C. A. IV. 810.
541	1733	Dec. 24. Hypotheca antiquior gehet dem gerichtlichen Anſatz, auch in Behebung der Zinſen vor. C. A. IV. 827.
542	1733	Adam Joſeph Greneck de Jurisdictione hodierna ad Praxim austriacam infra onasum. Eine teutſche Ueberſetzung von dieſem Werke erſchien zu Wien in Großfolio im Jahr 1752. Theatrum Jurisdictionis Austriacæ oder Neu-eröfneter Schau-Platz Oeſterreichiſcher Gerichtbarkeit, darinnen zu erſehen die Gerechtſamkeiten welche

Nr.	Jahr
542	1733

che in den Erz=Herzogthum Oesterreich unter der Enns allen Ständen von dem allerhöchsten Lands=Fürsten, bis auf den geringsten Haus=Vatter in Ansehung eines jedwederen seinem Gebiet und Herrschaft zustehen, wie weit der Vogt=Dorf=Grund= und anderer Obrigkeiten Bothmäßigkeit sich erstrecke, wie durch klugen Gebrauch derselben sowohl das Vatterland insgesamt, als auch eine jedwedere Haushaltung insbesondere könne in blühenden Stand erhalten, der Verfall gehinderet, und denen einschleichenden Mißbräuchen gesteuret werden. Deme beygesetzet ein neuer Anhang von Errichtung deren Urbarien, Grund=Büchern, und anderen Prothocollen, welches vormals zu Gebrauch erwehnten Erz=Herzogthums in lateinischer Sprach, mein abgeleibter Adam Joseph Greneck, Ihro Kayserl. Königl. Majestät fürgewesten N. De. Hof=und Cammer Procurator, jedannoch nur in Kürze entworfen. Anjetzo aber in teutscher Sprach weitläufig ausgeführet, mit denen schönsten und zahlreichen kayserl. königl. Hof= Resolutionibus, Zusätzen, und sehr heilsamen neuen Materien vermehret auch hin und wieder mit nothwendigen Anmerkungen erläuteret Franciscus JosephusGreneck, beeder Rechten Doctor, Hof= und Gerichts= Advocat, dann eines hohen teutschen Ritter=Ordens der Löbl. Balley Oesterreich Secretarius. Register deren Capiteln und Abschnitten in gegenwärtigen Werk. Das erste Capitel. Von dem Gerichts=Zwang oder sogenannten Jurisdiction insgemein, Erster Abschnitt: Von Ursprung und Wachsthum des Gerichts=Zwang. Anderter Abschnitt:

von

Nr.	Jahr	
542	1733	Von dem Gerichts-Zwang nach dem gemeinen Römischen Recht. Dritter Abschnitt: Von Hoch Gericht und Blut-Bann. Vierter Abschnitt: Von dem Nieder-Gericht. Fünfter Abschnitt: Von dem einfachen oder gemeinen Gerichts-Zwang. Sechster Abschnitt: Von anderen Abtheilungen des Gerichts-Zwang nach denen Römischen Rechten. Das anderte Capitel. Von verschiedenen Abtheilungen des Gerichts-Zwang, wie es heut zu Tag gebräuchlich. Erster Abschnitt. Von denen vornehmeren Gattungen des Gerichts-Zwangs, und insbesondere von den geistlichen Gericht, worunter aber in Notis pag. 40. von denen Zehenden eine Erwehnung beschiehet, laut deren ergangenen Hof-Resolutionen. Anderter Abschnitt. Von den geistlichen Consistorial-Gerichts-Zwang, wobey fol. 56. in Notis von Jura Patronatûs eine Meldung gemachet wird. Dritter Abschnitt: Von dem heutigen weltlichen Gerichts-Zwang und desselben Gattungen. Vierter Abschnitt: Von der Majestätischen Ober-Herrschaft. Fünfter Abschnitt: Von der hohen Landes-Oberherrschaft. Sechster Abschnitt. Von gemeiner gerichtlichen Bothmäßigkeit und Ober-Herrschaft. Siebender Abschnitt. Von dem hohen Gericht- oder Blut-Bann. Achter Abschnitt: Von der niederen Gerichtbarkeit, oder sogenannten Jurisdictione Bassa. Neunter Abschnitt. Von der Lehen-Hofs-Gerichtbarkeit, samt denen besonderen Notis de Laudemio, Felonia, und Lehens-Sachen in Verfolg deren aberlassenen Hof-Resolutionen, fol. 102. Zehnter Abschnitt: Von der Jagd-Gerechtigkeit und Forstlichen Obrigkeit. Eylfter Abschnitt: Von dem Hof-Ge-

Nr.	Jahr	
542	1733	Gericht, oder Hof-Marschallischen Gerichts-Bothmäßigkeit. Zwölfter Abschnitt: Von der hohen und academischen Gerichtbarkeit. Das dritte Capitel. Von der Vogt, Dorf- und Grund-Obrigkeit. Erster Abschnitt: Von der Vogt-Obrigkeit. Anderter Abschnitt: Von der Dorf-Obrigkeit. Dritter Abschnitt: Von der Grund-Obrigkeit. Vierter Abschnitt: Von Recht der ersten Instanz. Fünfter Abschnitt: Von Frohn-Diensten deren Unthanen, wobey auch in Notis Pag. 163. de Præscriptione, oder von der Verjährung laut deren Hof-Resolutionen einige Erläuterung beygefüget. Sechster Abschnitt: Von Pfund-Todten-Fall und Abfahrt-Geld. Siebender Abschnitt: Von Pfund-Geld. Achter Abschnitt: Von dem Todten-Fall-Pfund-Geld. Neunter Abschnitt: Von dem Abfahrtgeld. Zehenter Abschnitt: Von denen übrigen Gerechtsamkeiten deren Herrschaften in Ansehung deren Erbschaften, und Abhandlung deren Verlassenschaften. Dann folgen fol. 264. ohnmaasgebige Gedanken, und zwar zum Gebrauch deren Land-Gerichts-Verwaltern und Pflegern, wie man auf den Land bey Abhandlung der Verlassenschaft bis zu Entlassung deren Kinder aus der Gerhabschaft zu verfahren habe, wie die Pupillen sicher gestellet, auch die Gerhabschafts-Ordnung samt denen Abhandlungs-Taxen eingeführet werden sollen. Eylfter Abschnitt: Von Abstiftung deren Unterthanen. Von Erhaltung deren Unterthanen. Von verschiedenen Verkauf deren Häusern auf dem Land und dessen Executions-Ordnung, dann denen vorgesehe-

Nr.	Jahr	
542	1733	nen Wöhrungen, wie auch von Abhandlung der Cridæ. Wobey gleich der vorgehenden Materie von der Abhandlung deren Verlassenschaften die Erwehnung beschehet, wie viel an denen Canzley-Täxen genommen werden könte. Zwölfter Abschnitt: Von den Grundherrlichen Einstand, oder de Retractu Dominico. Dreyzehenter Abschnitt: Von denen Grund-Büchern und Gewöhren. Vierzehender Abschnitt: Von denen Grund-Büchlichen Sätzen. Dann von denen Unterpfänden insgemein. Von denen gemeinen verschriebenen Sätzen, seu de Hypotheca Conventionali. Von den heimlichen und rechtmäßigen Satz, de Hydotheca legali, seu tacita. Von der gerichtlichen Hypothec, Spörr, und Ansatz, de Hypotheca, Judiciali, & Pignore Prætorio. Von denen aus den Satz entstehenden Klagen, de Actione Hypothecaria. Von dem Vorzugs-Recht in denen Pfändern, de his, qui Potiore in pignore sunt. Von Verkauf und Veräusserung deren Pfändern, seu de distratione Pignorum. Von dem Zusammenlauf deren Gläubigern, seu de Concursu Creditorum. Funfzehender Abschnitt; Von gerichtlichen Verbott, oder de Jure Arresti Judicialis. Das vierte Capitel. Von gehinderter Gerichtbarkeit, und tauglichen Mittlen dieselbe zu beschützen. Erstes Abschnitt: Von Hindernuß der Gerichtbarkeit insgemein. Anderter Abschnitt: Von Hindernuß der Gerichtbarkeit insbesonders. Dritter Abschnitt: Von rechtlichen Mittlen wider die Hindernussen der Gerichtbarkeiten. Von denen gerichtlichen Klagen und Klag-Libellen. Von denen Beweis-Gründen, oder de Proba-

Nr.	Jahr	
		bationibus. Von denen Zeugen, oder de Testibus. Von der Weiß und Manier bey Gericht zu verfahren. Von richterlichen Sprüchen und Rechts-Mittlrn wider selbe. Von denen Schied-Richtern, seu de Compromissis.
543	1734	Aug. 5. Vorschrift in Kridasachen. C. A IV. 853.
544	1734	Aug. 18. Fallitenordnung für das Land ob und unter der Ens. Vier Hauptursachen der Fallimente: 1) Das die Handlungen über die Proportion angewachsen, und dahero viele Kaufleute verderben. 2) Die mehresten Negotia mit leeren Händen angefangen werden, und folglich in Kürze zerfallen müssen. 3) Wann eine Handlung zum Bruch gekommen, die Weiber gemeiniglich die beste Substanz jure prioritatis heraus gezogen, und dahero fast niemand mehr einem Kaufmann borgen will. Dem noch öfters 4) Beykommet die unwirthschaftliche und dem Kaufmanns-Stand nicht gemässe Auffführung, so wohl an Seiten einiger Männer als Weiber. Diesem Uebel dann fürs künftige zu steuren, und die behörigen Mitteln fürzukehren, folgends über eine gemessene Ordnung wider die Falliten und Decoctoren Uns zu resolviren, Wir aus Lands-Fürstlicher Obsorg, über gehörigen Orts abgefordert- und erstatteten, Uns auch gehorsamst vorgetragenen Bericht und Gutachten, für nöthig befunden haben; wie folget: Erste Abtheilung. Von künftiger Verhütung der Fallimenten. Articulus. I. Erstens, haben Wir schon verordnet, und seiner Gehörde mitgegeben: daß keine neue Handlung in so lang aufgerichtet werde, bis

Nr.	Jahr	
544	1734	bis die übermässige Zahl derselben reducirt worden. Wir verordnen hiemit noch weiter: daß auch künftighin nach beschehener Reduktion keiner zum Wechsler, oder andern Handelsman aufgenommen werde, welcher nicht in der Handelschaft wohl erfahren, und mit eigenen Mitteln oder realen Fundo eines würcklich verhandenen Einlag Capitals, und zwar ein Wechsler mit fünfzig bis sechszig tausend Gulden, ein Niederläger oder Universal-Waaren-Händler aber mit dreyßig bis vierzig tausend Gulden, dann in einer geringern Handlung wenigstens mit acht, zehen, zwölf, bis fünfzehn tausend Gulden versehen seye; dergestalt, das die eigenen Mittel oder der reale Fundus gleichwohl das Drittel betrage, die übrigen zwey dritte Theil mögen zwar durch Darleiher oder Socios eingeleget werden, jedoch seynd hierunter folgende Stück unumgänglich zu beobachten: 1) Daß der Erlag des Darlehns, oder die von den Sociis zu thun habende Einlag auch realiter geschehe, und die oben ausgesetzte Summe würcklich erfüllet werde. 2) Das Capital allda in der Handlung verbleibe, und nichts davon ehender ausgezogen werde, bis das Negotium bey dem Mercantil-Gericht ordentlich dissolviret, und mit den Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden ist. Daß mithin 3) Der Darleiher und Socius von seinem eingelegten Capital, über Abzug der gemeinsamen bey dem Mercantil-Gericht ausmachenden Unkosten höchsten nur sechs per Cento Interesse, und zwar nur in jenem Fall heraus nehmen könne, wann bey dem zu Ende jeden Jahrs gezogenen Bilanz, ein über sechs per Cento steigen-

Nr.	Jahr	
544	1734	der realer Gewinn sich klar und richtig zeiget; und da auch ein Darleiher oder Socius von dem verhandenen ergiebigern Gewinn ein mehrers, als gedachte sechs per Cento heraus nähmen; wären sie diese Uebermaß der Raggion bey künftig sich äusserdem Abgang zu ersetzen schuldig. Wie aber 4) Zweyerley Socii seynd, öffentliche und heimliche: also ist zwischen ihnen pro futuro der Unterschied zu machen; daß pro 5) Ein öffentlicher oder apertus Socius beym Mercantil oder Wechsel-Gericht, auch in den Oblatoriis ausdrücklich benennet, ein so anderes allda protokolliret, und die Raggion mit Ausdrückung des Socii Namens, oder doch mit beständiger Zusetzung der Worte: und Compagnie, geführet werde. 6) Daß diese Socii aperti wann sie gleich nur um einen gewissen unter ihnen pactirten Antheil in der Handlung stehen, den Creditoribus dennoch in solidum obligiret seyen. Dahero 7) sie von solcher Obligation nicht ehender befreyet werden, als bis die Societät coram Judicio Mercantili wie oben gemeldet, ordentlich dissolviret, und alle Handlungs-Creditores vergnüget worden; gestalten im widrigen Fall der in der Stille, ohne Vorwissen des Mercantil Gerichts ausgetretene öffentliche Socius den vorigen Handlungs-Creditoren im Fall sie von dem in der Handlung bleibenden Socio hernach nicht befriediget worden, jederzeit haften müste: welches sich auch von denenjenigen neuen Creditoren verstehet, die nach der Hand von der heimlichen Austretung eines dergleichen Socii nichts wissend, auf die gerichtliche Protocollirung und Firma vertrauend, der Raggion weiter fidiret haben. Betreffend 8)

die

Nr. 544 | Jahr 1734

die heimlichen Socios, welche bey einer Handelschaft keinen Namen, aber dabey keinen Antheil haben: seynd auch dieselben qua tales oder als Mit-Interessirte bey dem Mercantil-Gericht namhaft zu machen, und mit ihrem Einlags-Capital, item wegen des Gewinns und Verlusts, auch wegen der Zeit der fürwährenden sollenden Compagnie, und übrigen zwischen ihnen machenden Conventionen zu protocolliren; werden aber in der That als Socii Particulares angesehen, derentwillen auch derselben Namen weder ausdrücklich, noch unter dem Namen Compagnie bey der Raggion geführet. Es seynd auch 9) diese Socii particulares mit dem Quanto ihres eingelegten Fundi, oder nach Inhalt und Beschaffenheit des beym Mercantil-Gericht protocollirten Societäts-Contracts einen gewissen Antheil des sich äussernden Verlusts zu tragen; mithin um den übrigen Abgang in solidum zu stehen nicht schuldig: sie müssen aber auch ihr Capital bis zur ordentlichen bey dem Mercantil-Gericht geschehenen Aufhebung der Societät allda liegen lassen, und seynd nicht befugt, sub quocumque prætextu, auch nur einen Theil davon herauszunehmen; ausser es würde bey gedachtem Mercantil Gericht anstatt des austretenden ein anderer substituiret, oder von dem Negotianten selbst der genugsame Fundus ausgewiesen. Was hieroben wegen der Zeit der fürwährenden sollenden Handlung nebst andern gemeldet worden, dieses habe den Verstand: Daß wann auch die pactirte Zeit verflossen, und der Socius particularis (ohne daß eine ordentliche Aufhebung der Compagnie geschehen) gleichwohl in der Societät still-

schwei-

Nr.	Jahr
544	1734

schweigend verbleibet, v. g. den vorhin pactirt=und genossenen Gewinn ferner ex communione ziehet, andurch eo ipso die Societät so lang prorogiret seye, und er mit dem Quanto seiner Einlage haften müsse, bis sothane Compagnie gehörter massen vor dem Mercantil=Gericht ordentlich aufgehoben wird. Es solle demnach 10) Die Protocollirung einer künftighin neustabilirenden, oder auch wieder aufhebenden Handlung bey mehrgedachtem Mercantil=Gericht, mit genauer Beobachtung obiger und hernachstehender Puncten aufrichtig, und, wie es fides publica erfordert, getreulich geschehen; mithin so wohl der neue Handlungs=Werber, als dessen zur Errichtung des Negotii herstellende Darleiher oder Socii glaubwürdig darthun: daß der Betrag eines jedweden Einlags=Quanti würklich verhanden, auch in der That frey seye, mithin ohne Benachtheilung anderer Creditoren eingeleget werde; in Entstehung dessen so wohl der Principal, als die mit ihm etwa colludirende Interessenten, wann zum Exempel der Principal mit vorgegebenen eigenen Mittel, welche er doch von andern heimlich entlehnet, oder sonsten noch schuldig ist, das Mercantil=Gericht hintergehet; item derjenige, welcher zu dem Ende dem angehenden Handelsmann wissentlich & per conclusionem darleihet, oder der Socius anderwärts obäriret ist, sammtlich als Betrüger geachtet, und nicht allein den Creditoren, wegen der zur Errichtung des Negotii gehörter massen per Collusionem dargeliehene Summe, zu geschweigen, wann selbe realiter gar nicht wäre eingeleget worden, oder die Einlag gegen den Inhalt obiger §. 7. & 9. heim=

Nr.	Jahr	
544	1734	lich heraus gezogen würde, gleichwohl obligiret seyn; sondern auch bey dem sich mithin äussernden Verlust mit den in der dritten Abtheilung vorgesehenen Straffen, nach vernünftigem Ermessen des Richters angesehen werden sollen. 11) Womit dann das Mercantil-Gericht bey Errichtung einer Wechsel-oder anderen Handlung alle Obsorg dahin anzuwenden hat: Daß das Negotium gemeldter massen recht dotiret, das Capital auch sicher und richig, mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Gerhabschaft zweifelhaften oder sonst schweren Berechnung verstricket, noch mit anderweitern Schulden beladen, oder doch zu deren Befriedungen, ausser dem Handlungs-Fundo mit genugsamen Mitteln versehen seye; welches absonderlich respectu der weiblichen Sprüche zu beobachten, und künftighin pro 12) Dahin anzutragen seyn wird: daß wann der Handlungs-Werber allschon verehelicht ist, dessen Weib vor das Mercantil-Gericht erfordert, die Ehe-Pacten allda untersuchet, und das Weib, wo möglich, dahin vermöget werde: daß sie entweder ausser dem Negotio ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Socia in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers von sich stelle, und bey dem Mercantil-Gericht einlege: daß sie ihre obschon privilegirte Heyraths-Sprüche bey der Handlung so lang nicht fordern wolle, bis nicht gesamte Handlungsglaubiger vollkommen befriediget seynd. 13) Das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und andern Handlungs-Cre-

Nr.	Jahr
544	1734

Creditoren vorgehen wollen: wäre das also afficirte Vermögen vor keinen richtigen Fundum zu achten, noch bey dem Mercantil-Gericht als eine reale Einlage anzunehmen; ausser es könte der Handlungs-Werber zeigen, daß er über die frey- und unafficirt gebende Einlage noch andere Mittel besitze, und damit sein angehendes Negotium mehr zu unterstützen gedenke; in welchem Fall möge nach Maaß solcher Mittel, die er ultra dotem negotii in die Handlung wendet, dem Weib einige Priorität vor andern Creditoren etiam negotii zugestanden werden, jedoch anders nicht, als wann selbe ausser dem zugebrachten Heyrath-Gut keine andere Mittel zu ihrer wittiblichen Versorgung hätte, und das Mercantil-Gericht befände, daß besagtes Heyrath-Gut, und die etwa verschriebene Widerlag mit den Kräften des Negotii proportionirt, folglich den Handlungs-Creditoren, auf deren Sicherheit Wir Unser vornehmstes Absehen richten, kein sonderbarer Nachtheil daraus zu befahren seye; widrigens sollen derley exceßive Ehe-Pacten entweder mit Einstimmung des Weibes nach billigen Dingen moderiret, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden. Dafern aber 14) Ein bereits stabilirter Handelsmann sich verehelichen wolte; statuiren und setzen Wir: daß die gepflogene Heyraths-Abred vorhero dem Mercantil-Gericht, und zwar bey Verlust des Vorrechts zur gehörigen Approbation oder gutfindenden Mäßigung fürgelegt werden solle; wobey dann besagtes Gericht förderst auf die Sicherheit des Negotii zu sehen, und die etwa zu hoch gespannte Sprüche dergestalt einzuschränken

Nr.	Jahr
544	1734

hat, damit der Handlungs-Fundus dadurch nicht geschwächet, und die treuherzigen Creditores sich einer zu ihrem Nachtheil, etwa zu Favor des Weibes fürgegangenen excessiven Freygebigkeit nicht zu beklagen haben. Was aber 15) Eines Handlungs-Weibes übrige Mittel belanget, die sie neben dem Heyrath-Gut hat, oder ihr während der Ehe zufallen; stehet in derselben Willkühr, ob sie solche selbst verwalten, oder ihrem Mann in die Hände geben und unterthänig machen wolle: doch solle sie letztern Falls, ihre Sicherheit ausser der Handlung suchen, und sich entweder mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vormerken lassen; widrigens bey entstehenden Concursu sich keines mehreren Rechts, als andere gemeine Creditores zu erfreuen haben. Belangend auch 16) Die zwischen Ehe-Leuten öfters vorkommende Schenkungen; mit diesen solle es künftighin respectu der Handels-Leute so gehalten werden: diejenige Schenkungen, welche realiter per traditionem, oder durch eine Anschreibung an die Gewähr fürgegangen, sollen sodann gültig seyn, wann sie zur Zeit, wo solche Donation in Effectu geschiehet, den Creditoren, oder auch dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheil gereichen. Da auch nach der Hand der Mann nicht solvendo würde; ausser es wäre dergleichen Donation aus denenjenigen des Manns Mitteln geschehen, welche derselbe gegen obige Verfassung in §. 7. &. 9. über die 6. der Cento jährliches Interesse aus der Handlung genommen hätte, da nemlich das Weib nicht zeigen könte, daß besagte Donation von des Mannes ausser

der

Nr.	Jahr	
544	1734	der Handlung gehabten Vermögen gemacht worden; in welchem Fall auch das Weib sothane noch in gutem Standt des Manns realiter fürgegangene Donation der nach der Hand verschuldeten Massæ Mariti beyzutragen hätte; andere des Mannes Donationes aber, welche obgehörter massen nicht realiter geschehen seynd, solleo pro 17) Seinen Creditoren lediglich nachgehen; und dabey auch den etwa verhandenen Kindern ihr Recht in salvo verbleiben. So viel aber 18) Eines Handlungs-Socii etwa habende Privat-Creditores belanget; stehet zwar denselben frey, ihre Forderung an des Debitoris Handlungs-Antheil gebührend zu ersuchen, auch im Fall die Sache nicht gütlich beygeleget wird, darauf die ordentliche Execution zu führen, es gehet aber sothane Execution nicht weiter, als auf das, was dem Socio, nach Abzug der Handlungs-Schulden annoch zu Guten kommet. Was 19) Die respectu der bereits vorhandenen Wechsler und Handels-Leute schon errichtete Heyraths-Briefe angehet; lassen Wir es pro præterito dabey (wie solche bishero bey den Gerichts-Stellen in concursibus Creditorum angesehen worden) als besondern hierunterwaltenden Bewegnissen verbleiben; sie wolten dann zu mehrerer Stabilirung ihres Credits sich demjenigen, was respectu der künftighin annehmenden Handels-Leute hiemit verordnet wird, selbst freywillig unterziehen: wie Wir es dann auch in den übrigen in dieser neuen Ordnung specialiter nicht vorgesehenen Fällen, bey den gemeinen Rechten, und bisherigem Usu bewenden lassen. 20) Bey diesen also, wegen Stabilir- und Rottirung der Wechsel-

und

Nr.	Jahr	
544	1734	und andern Handlungen, hieroben gemachten, auch in dem nächstfolgenden §. andertens, noch ferner machenden Anstaltungen, und zuversichtlich nicht mehr so leicht ausbrechenden Fallimenten, finden Wir unnöthig, das in der Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung Articulo 47. den förmlichen Wechsel-Briefen beygelegte Vorrecht, oder Jus prioritatis vor den Cambiis siccis, Chyrographis, und übrigen Current-Schulden fernerhin stehen zu lassen. Wollen dahero, und statuiren hiemit: daß mittelst Aufhebung dieses besagten Wechsel-Briefen in gedachter Wechsel-Ordnung Anno 1717. zugestandenen Vorrecht, zwischen den Wechsel- und andern Personal-Forderungen ein gleiches Recht, wie von Alters her, bis ad annum 1717. gebräuchlich gewesen, künftighin ertheilet werden solle. Damit nun Articulus II. Andertens, die bereits vorhandene und künftig annehmende Kauf- und Handels-Leute desto besser bestehen, und zu ihren rechtmässigen Forderungen ehender gelangen mögen, daß sie wegen der auch ihres Orts ausgestellten Wechsel-Briefe richtige Zahlung leisten, oder die schleunige Execution bey dem Wechsel-Gericht leiden müssen; so haben Wir schon verordnet, auch an seine Gehörde ergehen lassen: damit ihnen bey allen Gerichtern das Recht summariter und schleunig wiederfahren, auch in liquidis parata executio ertheilet werden solle. Welches auch zu männiglichem Wissen hiemit kund gemacht wird, und überhaupt in dem bestehet: daß 3) ein jeglicher Richter über die von den Schuldnern unterschriebene Handlungs- oder auch Handwerks-Auszügel, nach Jahr und Tag, von den übrigen

Nr.	Jahr
544	1734

gen Auszügeln aber von Zeit der ersten Klag, da selbe nach gewöhnlichen Abbruch für richtig erkennet oder liquidiret worden, fünf per Cento Interesse den Handlungs- und Handwerks-Leuten anrechnen und passiren lassen, denselben auch, wie nicht weniger den, wiewohl trockenen, doch liquiden Wechsel-Briefen schleuniges Recht, nach Inhalt der Gerichts- und Executions-Ordnung ertheilen solle. Zu dem Ende haben alle und jede Gerichts-Stellen, wie es bey einigen bereits üblich ist, gleich auf die erste über sothane Auszügel eingereichte Klag eine Erforderung oder mündliche summarische Verhör, ohne Gestattung einer schriftlichen Exception anzuordnen, und zugleich wegen Vermeidung der weitläuftigen Recognoscirungen, dem Kläger die Mitbringung des Handels- oder Handwerks-Buchs, oder auch unterschriebenen Original-Conto oder Auszügels aufzuerlegen, mithin auf die Liquidirung des Crediti allenfalls auf einen Vergleich super quanto und der Zahlung-Zeit anzutragen, in Entstehung dessen facta liquidatione die Execution in ordine zu ertheilen. Wie aber 2) Die Liquidirung sowohl der Wechsler und all'ingrosso handelnden Kauf-Leute Conti, als auch der übrigen Hof-Befreyten und burgerlichen Ellen- und Pfund-weis verkauffenden Handels-Leute, endlich auch der Handwerks-Auszügel geschehen solle; so haben Wir das zwar derentwillen noch Anno 1693, den 19. May publicirte, aber nicht allerdings ad usam gebrachte Edict dahin erläutert: daß sowohl der Wechsler und all'ingrosso handelnden Kauf-Leute, als der übrigen Hofbefreyten und bürgerlichen

Nr.	Jahr
544	1734

chen Ellen- und Pfund-weis verkauffenden Handels-Leute Bücher, wann selbige die in mehr gedachtem Edict enthaltene, und gleich hernachfolgende Requisita haben, semiplenam probationem machen, auch der Producens, und dessen Erben ad juramentum suppletorium gelassen werden sollen. Der Bücher Repuisita aber bestehen in in dem: fürs erste, daß derjenige Handelsmann, so die Bücher hält, bonæ famæ & probatæ vitæ seye. Fürs andere daß die einkommende Posten aus dem Straz-zä-Buch und Journal in das Handlungs-Buch, entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungs-Bücher verständigen Bedienten eingetragen, und das Handlungs-Buch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seye. Fürs dritte, daß solches Handlungs-Buch ordentlich die Data & Accepta; imgleichem fürs vierte Diem & Annum in sich halte, und die Personen, denen und durch welche creditiret worden, specificire. Fürs fünfte, daß die in dasselbige Buch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handels-Buch gehörige Sach seye, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darein geschrieben werde. Was aber fürs sechste, die übrigen aus den drey Classen der Niederleger, Hof-Befreyten und Burger befindliche Kramer und Handwerks-Leute betrift; solle es zwar noch der Zeit, bis Wir ein anders ordnen, bey erwähntem Edict de anno 1693. in so weit verbleiben: daß, wan ein dergleichen Kaufmann, Kramer oder Handwerksmann seine Waar oder Arbeit auf Borg ausgiebet und creditiret, er darüber gleich ein Auszügel

ver-

Nr.	Jahr
544	1734

verfassen, und solches dem Debitori zum Unterschreiben übergeben solle; da nun dergleichen von dem Debitore unterschriebener Auszug bey Gericht produciret wird, solle derselbe pro liquido gehalten, und auf Anruffen des Creditoris darüber die Execution ertheilet werden; sollte aber der Debitor diesen Auszug der empfangenen Waaren oder gelieferten Arbeit zu unterschreiben sich weigern: so kann und mag der Creditor bey des Debitoris Instanz mit Ausgang bemeldten Jahrs seine Klag einreichen; in welchem Fall er über seinen Auszug ad juramentum suppletorium gelassen werden solle: doch in dem Verstand: daß künftighin dergleichen Kramer und Handwerks-Leute gleichwohl ein Tag-Buch halten, und darinnen ein und anders, sonderbar auch die Abschlags-Zahlungen anmerken; wie dann in dem Fall, daß einer eine Abschlags-Zahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittelst eines unterschriebenen Auszügels, oder auch nur á Conto-Zahlung überwiesen würde, derselbe nicht ad juramentum zu lassen, sondern arbitrio judicis der Spruch, allenfalls auch die zu verhengen findende Straf anheim gestellet wird. Da aber der Kramer oder Handwerker Jahr und Tag, von Zeit der geborgten Waar, oder gemachten Arbeit verstreichen lässet, oder noch längere Zeit zuwartet, ohne seinen Auszug von dem Debitore unterschreiben zu lassen, folgends aber mit dergleichen ununterschriebenem Auszug vor Gericht kommet, und obbemeldt gerichtliche Verhör auf seine erste Klag auswürket; solle derselbe auf den Widerspruch des Beklagten, über sothanen

Aus-

Nr.	Jahr
544	1734

Auszug und gehörter massen zu führen habendes Tag-Buch nicht gleich ad juramentum suppletorium gelassen: von dem Richter aber eine generalis nativa des Beklagten eben nicht angenommen, sondern derselbe gefraget werden; ob er absolute widersprechen oder sagen könne, daß gar keine Waar oder Arbeit, oder aber nicht so viel in quanto von dem klagenden Kauf- oder Handwerks-Mann sey geliefert worden? item ob er, Beklagter, die Uebersetzung in pretio, oder eine Abschlags-Zahlung, und allenfalls wieviel behaupten könne? ꝛc. Wornach der Richter auch den Kläger mit seiner replicirlich summarischen Nothdurft, und seines Orths beybringenden Behelfen, wegen gelieferter Waar oder Arbeit, auch im Preiß, oder allenfalls geschehenen Abschlags-Zahlungen, auch sofort den Beklagten duplicando mündlich vernehmen, und in Entstehung eines gütlichen Vergleichs mit der Erkenntniß (ob der Kläger ad juramentum suppletorium zuzulassen, oder was sonsten von Rechtswegen zu urtheilen sey,) fürgehen solle. Wann hingegen die Advokaten diese summarische, oder auch andere Rechts-Führungen wider ihre Pflicht vermessentlich zu hemmen, in specie diese Liquidirung der Auszügel auf eine unnöthige Weitläuftigkeit hinaus zu treiben sich unterstünden; sollen sie, andern zum Beyspiel, von eben demselben Richter, wo die Causa hänget, scharf gestraffet, und hierinnfalls niemand verschonet werden. Damit aber Articuls III. Drittens die Wechsler, auch andere Handels-Leute dann auch die Handwerker mit ihren ausborgenden Geld, Waaren, oder lifernden Arbeit bey ihren Schuld-

nern

Nr.	Jahr
544	1734

nern aus Abgang der Zahlungs-Mittel, nicht mehr so leicht benachtheiliget werden; haben sich dieselben vor allzufreyen Ausborgen zwar selbst zu hüten, und wenn sie wohl Acht zu haben: wie Wir dann beynebst auch auf andere Fürsehungen bedacht seynd, damit auch andurch öffentlicher Trauen und Glauben erhalten, mithin auch respectu der creditirenden Handels- und Handwerks-Leute gar zuversichtlich werde unterstützet werden; dergestalt, daß selbe bey dieser auch obigen wegen schleuniger Liquidirung ihrer Abforderung, auch hierauf in ordine ertheilenden Exekution, auf Wucher oder übermäßigen Gewinn zu creditiren, gar nicht Ursach, allenfalls ihrer Schuld selbsten die unvorsichtige Ausborgung beyzumessen haben werden: wie dann, so ferne ungehindert dieser Unserer Landes-Fürstlichen so gut gemachten Fürsehung die Handels-Leute ihr Geld und Waaren, auch die Handwerker ihre Arbeit auf allzu übermässigen Gewinn oder wucherisches Interesse ausborgten, nicht nur der billige Abbruch dem Schuldner bey der Zahlung gestattet, sondern auch, wann eine labes usuraria mit einschlüge, die wegen wucherischer Contracten Patent-mäßig ausgesetzte Straffen gehörigen Orts verhenget werden sollen. Weiter und damit auch Articulus IV. Viertens, so wohl die Kauf- und Handels-Leute sich auf die Treue ihrer Handlungs-Bedienten, und respective Handwerks-Gesellen und Knechte destomehr zu verlassen haben, solle die Untreu oder Verschwendung dieser Bedienten extra ordinem scharf gestrafet, und dieselben, so lange sie sich von einander oder andern Zu-

Nr.	Jahr	
544	1734	zücht gehörigen Orts nicht purgiren, zu einer Handelschaft oder Handwerk zu gelangen für unfähig gehalten wer= den. Hingegen haben auch Articulus V. Fünftens, die Kauf = und Hand= werks = Leute selbsten, wie auch ihre Weiber des ungeziemenden Prachts, und sonsten in ihrer Aufführung alles Luxus sich also gewiß zu enthalten; als im wid= rigen Fall nicht nur die Instanzien von Amtswegen es bey Zeiten abzustellen, son= dern auch bey einem sich derentwillen äus= sernden Falliment, wider die Männer, wie hernach stehet, criminaliter zu verfahren hätten, auch das Weib, wann sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld träget, und ihm sein Vermögen durch üble Wirth= schaft, oder üppige Verschwendung durch= bringen helfen, oder auch ihr Heyrath= Gut, Widerlag oder Paraphernal-Gut all= schon selbsten meistens, oder völlig ver= zehret und durchgebracht hätte, nach Maaß der Verschwendung, der privilegirten und andern weiblichen Forderungen, nach ver= nünftigem Ermessen des Richters, entwe= der verlustiget seyn, oder doch sich eines Vorzugs=Rechts vor andern Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben würde. Wann nun aber Articulus VI. Sechstens, bey allen obigen heylsamen Vorsehung gleich= wohl ein Handelsmann, oder jemand an= derer, durch Unglück, oder nicht vorgese= hene Zufälle, in Unvermögenheit gesetzet würde: solle derselbe seinen Stand den Cre= ditoren, oder der Obrigkeit zeitlich eröfnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Hand= lung, unter dem Schein des Credits seinen Nächsten ferner nicht anführen; im widri= gen Fall derselbe criminaliter würde ge=

Nr.	Jahr	
544	1734	straffet werden. Es solle auch Articulus VII. Siebendens, ein jedweder Richter, so sich eine namhafte Schulden-Last, oder sonsten eine erhebliche Anzeige bevorstehenden Falliments ergiebet, nicht zuwarten, sondern von Amtswegen vorhero in geheim inquiriren, hernach, wann ein Status insolventiæ, oder nicht genugsame Sicherheit sich äusserte, mit der Sequestration oder andern auch in Rechten vorgesehenen Mitteln fürgehen: Welches Wir auch Articulus VIII. Achtens, auf alle andere, welche nicht Kauf-Leute seynd, und über ihren Stand sich aufführen, und noch dabey Schulden machen, sonderbar auf junge, die Vogtbarkeit unlängst antretende Leute, mit Aufstellung der Curatoren oder Administratoren verstanden haben, und von allen Gerichts-Stellen befolget wissen wollen. Anterde Abtheilung. Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen. Vor allem wird supponiret: daß ein ausser seiner Schuld, pur aus Unglück gefallener Schuldner sein Falliment zeitlich angezeiget, weder aus Gunst oder anderer Absicht, einen Creditoren vor dem andern befriediget oder bedecket, auch sonsten was vertuschet, oder auf die Seiten gebracht habe; widrigens derselbe ungeachtet des zeigenden Unglücks ex nobili officio judicis zu bestraffen wäre. Diese dann also verunglückte und bey Zeiten sich angebende Debitores seynd nicht zu arrestiren, sondern es mögen denselben alle Beneficia Juris, als die ausser Gericht mit den Creditoren treffende Vergleich, Commissiones, pacta præjudicialia, moratoria, cessiones bonorum, und was dergleichen mehr ist, angedeyhen. Damit aber

die

Nr. | Jahr

544 | 1734 | die Partheyen wissen, was sie bey ein und anderm juris beneficio zu beobachten haben, und zwar Articulus 1. Erstens, bey den auſſer Gericht mit den Creditoren anbindenden Vergleichen, oder deſſentwegen auch bey Gericht haltenden Commißionen: sollen 1) Alle und jede eigends beruffene Creditores oder deren Gewalttrager in oder auſſer Gericht zusammen kommen, um mit ihnen aufrichtig und gemeinschaftlich zu tractiren, nicht aber einzelner Weise zu handeln, noch weniger eine Privat-Verständniß mit ein oder dem andern zu machen. 2) Solle der Schuldner seinen wahrhaften statum activum & passivum gesammten Creditoren aufweisen, und absonderlich die in Abrechnung stehende, in Rechten hangende, zweifelhafte, oder etwa gar nicht einbringliche Activ-Posten anmerken, und zu dem Ende die Original-Bücher produciren, auch solche, daß er alles getreulich angesaget, und nichts verschwiegen, auch einen oder andern Creditoren besonders bedecket, oder mit demselben sich wegen dieser Einwilligung verstanden habe, auf Verlangen besagt seiner Creditoren (wann dieses auch nur einer davon begehrete) beschwören, damit alles bona fide hergehe, und man den verläßlichen statum insolventiæ entweder in der Sache selbsten, oder an der Zeit erfahren möge: widrigens, und da indicia fraudis vorhanden seynd, solle in die zwischen dem Schuldner, und einigen Creditoren heimlich gemachte Collusionen inquiriret, und nach Befund beede von dem Richter arbitrarie gestraft werden. Es wird aber 3) Durch eine solche in oder auſſer Gericht angeordnete Commißion, die bey demselben, oder auch einer

Nr.	Jahr	
544	1734	ner andern Instanz v. g. bey dem Wechsel-Gericht anhängige Klag, oder allda von einigen Creditoren führende Execution regulariter nicht sistiret; damit es nicht auf eines Debitoris, oder auch eines und andern mit ihm etwa heimlich verstandenen Creditoris willkührlichen Stillstand zur Hemmung des Laufs der Rechte ankomme: wie dann in Casu, wann ein Schuldner von einigen Personal-oder Chyrographariis Creditoribus mit der Execution angegangen wird, einer vor dem andern in Ertheilung der Execution nicht aufgehalten, sondern gleiches Recht ihnen von dem Richter ertheilet, mithin auch vor dem erhaltenen und geführten Ansatz, Sperr, oder sonst gegebener Sicher mit einem allein, eine die Execution etwa hindernde Commission, ad evitandam inæqualitatem inter Creditores, gehalten werden solle. Wann aber 4) Der Schuldner bey seiner ordinari Instanz sich ad concursum Creditorum mündlich oder schriftlich, oder auch ipso facto erkläret, da er sich exempli gratia retiriret, oder gar flüchtigen Fuß setzet, oder sothanen Concursum die Creditores mit rechtlichem Fug gerichtlich verlangen, und zu dem Ende eine Commißion, um hierüber super re & modo zu deliberiren angeordnet wird: so kan auch die ordinar Instanz prævia summaria causæ cognitione, nach geschehener Citir-und Vernehmung sämmtlicher Creditoren die Execution interim auf eine kurze Zeit, etwa auf vierzhen Tag, oder längstens vier Wochen einstellen, und hierüber das gehörige an das Wechsel-Gericht pro fistenda executione ergehen lassen, dergestalt jedoch, daß nach Inhalt der Wechsel-

Nr.	Jahr
544	1734

Ordnung Art. 46. und wie Wir bereits öfters resolviret, diejenige, welche ein Unterpfand von dem Debitore in die Händen haben, oder derley bewegliche Güter auf die in ordine geführte Execution würklich in die Sper nehmen lassen, an diesen Stillstand nicht gebunden seyn sollen. Betreffend nun Articulus II. Andertens, Das in oder ausser Gericht anbinden wollende pactum præjudiciale, Kraft dessen insgemein der mindere dem mehrern Theil der Creditoren zu folgen schuldig ist, wann nemlich der Schuldner um Zahlungs-Fristen, oder um Nachsehung eines Theils der Schuld, oder auch um die Relaxirung des Arrestes anlanget; so ist hierzu, wie erst hie oben gemeldet worden, erforderlich: 1) Die Zusammenruffung aller Creditoren, oder dero Gewalttrager. 2) An Seiten des Schuldners die Eröfnung des wahrhaften status activi & passivi mit öffentlicher Vorweisung der Bücher. 3) Die Nachsehung nicht der ganzen Schuld, sondern nur eines Theils derselben, á proportione des Schuldners Unvermögens. 4) Eine anständige Caution, oder anderweite Sicherheit des über geschehenen Nachlaß verbleibenden Rückstandes, oder verläßlichen Zuhaltung der accordirten Zahlungs-Fristen: widrigens die Creditores an den Accord nicht gebunden seyn, sondern denselben frey stehen solle, via executionis, allenfalls auch per concursum fürzugehen. Gegen Erfüllung obiger Bedingnisse wird hiemit 5) Die Anno 1717. ausgegangene Wechsel-Ordnung Art. 53. welche zu dergleichen majoritate Creditorum zwey Dritte-Theil derselben erfordert, dahin erläutert: daß es schon genug seye, wann die meh-

Nr.	Jahr	
544	1734	mehrern Stimmen zu gemeldtem Nachlaß, oder Zahlung-Fristen in oder auſſer Gericht vorhanden seyn; dergestalt jedoch; daß solche Majoritas nicht nach der Anzahl der einwilligenden Creditoren, sondern nach der Grösse ihrer Forderungen, oder da die Forderungen gleich wären, nach der Anzahl der Peesonen gerechnet werden solle; mit der weitern Erklärung: daß 6) Diejenigen Creditores, welche ein Unterpfand, Hypotheck, oder ein ander gegründtes Vorrecht haben, an die mehrern Stimmen der Chyrographariorum nicht gebunden seyen. Da aber der Schuldner von seinen Creditoren keinen Nachlaß oder Zahlungs-Fristen erlanget, oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauend bey Hof ein Moratorium ansuchen wolte; So hat derselbe Articulus III. Drittens, zu Erhaltung eines Moratorii folgende Stuck zu beobachten. 1) Daß er seine dermalige Unvermögenheit an der Zeit, wiewohl er in resolvendo wäre, mittelst Einlegung seines verläßlichen status summariter bescheinige, und alles getreulich in activis & passivis ansage; so daß er solches seinen Creditoren (welche durch seine Gehörde über dieses Gesuch würden vernommen werden) auch endlich, wenn sie es verlangen, manifestiren solle: wo im widrigen sich der Impetrant eines auch erhaltenen Moratorii propter sub-vel obreptionem verlustigt machen würde; wie solches in der Anno 1717 publicirten Nieder-Oesterreichischen Wechsel-Ordnung §. 51. bereits enthalten ist. 2) Daß der Werber des Moratorii in seinem Hof-Anbringen zeige, durch Unglück in sothane Unvermögenheit verfallen zu seyn. 3) Daß er anständige Bürgschaft, oder

Nr.	Jahr	
544	1734	anderweitè genugsame Sicherheit leiſte; es wäre dann einen reale Sicherheit in den vorräthigen Waaren, oder exigiblen nominibus des Schuldners vorhanden, daß ihm nichts anders abgehe als die Zeit, zu Einbringung ſeiner Activ-Schulden, oder Diſtrahirung der Waaren, womit er die Creditores hinwiederum bezahlen könne: widrigens ihm nichts anders übrig verbleibet, als die ceſſio bonorum. Was aber Articulus IV. Viertens, zu dieſer ceſſione bonorum erfordert werde, und was ſelbe für eine Würkung habe? ſolches iſt in der Nieder-Oeſterreichiſchen Executions-Ordnung Tit. 3. §. 12. bereits enthaltenen: Nämlich daß 1) Diejenigen Schuldner, welche durch Unglück, oder unvorgeſehene Zufälle, ohne ihr Verſchulden, in Armuth gerathen, und 2) All ihr habendes Gut ihren Glaubigern übergeben, anbey 3) Das Juramentum paupertatis ablegen, von der Perſonal-Execution befreyet ſeyn ſollen. Derjenige aber, welcher 4) Dieſes nicht beweiſen kan, nach Beſchaffenheit der Umſtände auf ein Gränz-Haus, oder in die Löwen-Gruben, und endlich in den Stadt-Graben zu öffentlicher Arbeit verſchaffet werden ſolle; bey welchem Statuto Wir es annoch ferner verbleiben laſſen, mit dem Beyſatz: Daß man 5) Einem ſolchen mit obigen drey Requiſitis verſehenen und bonis cedirenden Schuldner humanitatis cauſa gleichwohl ſein ordinares Kleid, nebſt einem Bett und etwas von den geringern Mobilien überlaſſen; derſelbe auch 6) Von ſeinen Creditoren, nachdem es alles hergegeben, wann ihm auch die nöthige Koſt von jemand nach der Hang geſchenket, oder

Nr.	Jahr	
544	1734	legiret würde, nicht mehr bey Gericht, ausser er käme ad pinguiorem fortunam, welches er gerichtlich angeloben solle, angesprochen werden könne; und daß endlich 7) Dieser Cedens bey vorhandenen obigen rechtlichen Erfordernissen durch sothane Cession an seinen Ehren nicht verletzet werde. Dritte Abtheilung. Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren. 1) Ist ein aus eigener Schuld falliter Debitor, der keinen Unglücks-Fall zeigen kan, zu arrestiren; oder wenn solches Unglück von ihm nur wahrscheinlich allegiret wird, derselbe nach vernünftigem Ermessen des Richters ad juratoriam cautionem anzuhalten, und solle dessen Vermögen beschrieben, sequestriret, Curatores aufgestellet, und wenn sich die Creditores nicht selbst untereinander vergleicheten, auf Art und Weis, wie es in der besonders ergehenden Crida-Ordnung fürgesehen ist, weiter verfahren werden. 2) Solle die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ex officio inquiriren; und wenn der Verschuldete sich nicht purgiren kann, wider ihn nach Beschaffenheit des Fallients, die behörige Bestraffung fürkehren; welches sich 3) Dahin verstehet: daß auch der Richter von Amts wegen, unangesehen des inter privatos etwa gemachten Vergleichs, mit der Bestraffung fürgehen könne und solle; doch daß gleichwohl dahin gesehen werde, daß andurch der Vergleich zu allzu grossem Schaden der Creditorum nicht allerdings fruchtlos seye; es wäre dann, daß ein sehr boshaftes Falliment, wie hernach mit mehrerm gemeldet wird, nach Beschaffenheit der Umstände, eine öffentlich-und exemplarische Demonstration unumgänglich erforderte. Vierte Abtheilung.

Nr.	Jahr
544	1734

lung. Von den boshaft und betrüglichen Fallimenten. 1) Boshafte und betrügliche Fallimente seynd diejenigen, welche entweder durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtigen Luxum verursachet werden; Item da einer seine Unvermögenheit wissentlich verhelet, und also die Leute zum Creditiren einführet, seine Habschaft, oder auch ein namhaftes Quantum derselben vertuschet, oder auf die Seiten bringet; ingleichen da er in fraudem aliorum creditorum, andere kurz vor dem Falliment bedecket, oder sonsten contentiret, oder in Vorausseh̃ung der Banquerouts neue Gelder entlehnet, falsche, oder gar keine Bücher führet; Item derjenige, welcher sich selbsten, ungehindert er annoch solvendo wäre, für einen Banquerouten aufwirft, um die Creditores zu einem Nachlaß zu vermögen, und sich mit Schaden derselben zu bereichern, oder auf eine andere boshafte Weis seine Glaubiger betrüget: Wider diese ist jederzeit criminaliter, auch ex officio zu verfahren; und da besondere Betrug, Falsa, oder crimina stellionatus unterlauffen wären, die in der Nieder-Oesterreichischen Land-Gerichts-Ordnung Art. 94. §. 1mo & novella declaratoria de Anno 1728. ausgemessene Straffen, etwa mit öffentlicher Arbeit in Band und Eisen, oder mit Stellung eines dergleichen betrüglichen Falliti, an eine eigends errichtende Schand-Säule, cum, vel sine relegatione, in gar grossen mit besonderer Arglist verursachten, und zumal unersetzlichen Schaden aber, bevor wenn dieses mehreren und selbst nothleidenden Partheyen, oder Wittwen, Waisen, Spitälern und

der-

Nr.	Jahr
544	1734

dergleichen geschehen wäre, die Leib oder Lebens-Straf, auch gestalten Dingen nach, durch den Strang zu verhengen. 2) Was hieroben von unrechter Fassung, oder gar Verfälschung der Handlungs-Bücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens angeführet worden, dieses verstehet sich auch suo modo auf diejenigen, so hierzu wissentlich geholfen, daß sie nicht nur ihres Crediti verlustiget, und den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten, sondern auch gestalten Dingen nach criminaliter angesehen werden sollen. Wie dann auch 3) Mehrgedacht boshaften Fallitis keine Beneficia juris sollen zu statten kommen; oder da auch die Creditores insgesammt, oder pro majore parte ihnen einige Indicias, oder den Nachlaß partis debiti gutwillig eingestanden, solle dieser Privat-Vergleich der richterlichen Amts-Handlung, absonderlich, da es um ein erspiegelndes Exempel andern zum Abscheu zu thun wäre, nicht im Weg stehen, wie schon oben in der dritten Abtheilung §. tertio, erwähnt worden. Fünfte Abtheilung. Von Fallisten, welche flüchtigen Fuß gesetzet haben. 1) Haben Wir bereits in Unserer Nieder-Oestreichischen Wechsel-Ordnung Art. 52. geordnet; daß die flüchtigen Schuldner keines Juris Asyli, oder geistlichen Immunität sich anmassen können; bey dem es dann in regula sein Bewenden hat. Wie aber die weltlichen Obrigkeiten sich gegen die Geistlichen, oder Kirchen-Vorsteher zu verhalten haben, wenn sie dergleichen in die Kirchen und Klöster flüchtige Schuldner nicht heraus geben wollen, oder denenselben zu Nachstand der Creditoren gar durchhülfen, dessentwegen ist auch die Vor-

Nr.	Jahr	
544	1734	sehung gehörigen Orts schon geschehen. Annebst. 2) Bleibet es bey dem: daß des Flüchtigen oder sonst latitirenden Hinterlassenes, oder allenfalls auch coram judice sich stellenden Debitoris Vermögen, denen Rechten und üblicher Observanz nach alsogleich in die gerichtliche Sperr genommen, inventirt und beschrieben, zugleich ein gerichtlicher Curator bestellet, und mit demselben das ganze Schulden-Wesen, mit Einverständniß der Creditoren via commissionis, allenfalls nach summarischer Vernehmung derselben gerichtlich abgehandelt; der flüchtige Schuldner aber 3) Entweder durch erlassende Steck-Brief handfest gemacht, oder aber aber durch öffentlichen Ruf und die gewöhnliche Valval-Edicta fürgefordert; solches auch durch die Zeitungen nach der Hand kund gemacht werden solle. So viel aber 4) Den weitern processum in contumatiam belanget; demnach in der Oesterreichischen Executions- auch Land-Gerichts-Ordnung hievon ausdrücklich nicht statuiret ist; so wollen Wir folgendes geordnet haben, daß zwischen den flüchtigen Debitoren dieser Unterschied zu machen seye: wenn der ausgetretene Debitor den Schulden-Last, theils aus Unglück, theils aus Uebersehen, daß er etwa das Seinige unvorsichtig ausgeborget, oder durch untreue Bediente und dergleichen Zufälle, folgsam ohne Hinterlist oder Betrug der Creditorn auf sich geladen; in diesem Fall seye es genug, wenn er auf sein Ausbleiben nach dreymaliger Valval-Citation, aus dem Handelstand ausgeschlossen, ihm seine Niederlags- oder Hof-Freyheit, oder auch das Burger-Recht

Nr.	Jahr	
544	1734	Recht genommen, und er durch Steck= Brief, oder Compaß = Schreiben in oder ausser Landes, wo er nach der Hand betreten wird, persönlich, und so lang angehalten werde, bis er mit seinen Creditoren entweder in der Güte sich vergleichet oder gerichtlich die Sache ausgemacht haben wird. Da aber 5) der Flüchtige sein Vermögen vorhero decoquiret, oder seine Schulden mit Argliſt und Hinterführung der Creditoren, als mit vorhergehender Versteckung oder Vorhinaussendung seiner Habschaft, oder auf eine andere betrügliche Weise, wie oben von den boshaften Fallitis gemeldet worden, contrahiret; in solchem Fall solle gegen diesen Flüchtigen nicht nur civiliter, sondern auch auf Anlangen der Creditoren, allenfalls von Richterlichen Amts wegen, criminaliter & in contumaciam verfahren, zu dem Ende seine Puncta reatus, in was nemlich desselben betrügliche Handlungen specifice bestanden, valvaliter angeschlagen, und wenn er nach dreymaliger Ladung ausbleibet, und sich hievon nicht purgiret, mithin derentwillen suo modo pro confesso zu halten ist, ein Urtheil gefasset, und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betrugs, und verursachten Schadens öffentlich vor infam und erlos erkläret, auch gestalten Dingen nach sein Name an die hierzu eigends errichtete Schand-Säulen angeheftet, da aber gar besondere Betrug in namhaften, oder auch sonsten den armen Partheyen sehr empfindlichen Geld= Summen unterlauffen, oder dabey noch einige Crimina stellionatus verübet worden wären, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters, derselbe an einen eigends errich=

Nr.	Jahr	
544	1734	richteten Schnell-Galgen in effigie aufgehangen werden. Wann aber 6) der flüchtige Schuldner während dreymaliger Valval-Citation sich persönlich stellen, oder anstatt seiner, der auch sonst in criminalibus zugelassene Excusator erscheinen würde, um ihn, flüchtigen Debitorem, von der zugemutheten Malversation und Decoquirung seiner Haabschaft zu purgiren, allen seinen Creditoren die vorhin verborgene Zahlungs-Mittel zu entdecken, oder einen andern verläßlichen Zahlungs-Modum vorzuschlagen; solle er, oder sein Excusator wenn er wahrscheinliche Behelfe fürbringet, bey Gericht angehöret, und ihm, nach Befund der Sachen, wenn er nemlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze leistenden Zahlung bescheinet, mit vorhergehender Vernehmung und Einwilligung der Creditoren, ein zwey-bis drey-monathlicher Salvus conductus gegen dem ertheilet werden, daß ihm mitlerweil das Gericht mit Einverständniß der Creditoren, ein oder andern seine, des Schuldners, Activ-Forderungen eintreiben, mithin, so viel möglich, die Zahlungs-Mittel eruiren lasse. Und dafern auch 7) der völlige Status solventiæ nicht heraus käme, der Schuldner aber während diesem Salvo Conductu durch richtige Urkunden, oder sonsten über geschehene Vernehmung der Creditorn zeigen könte; daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch böse Schuldner, fremde Fallimenta und dergleichen in Abfall gerathen; auf solchem Fall hätte der Richter primæ instantiæ die Güte zwischen denen Theilen zu versuchen, in Entstehung den gutächtlichen Bericht, ob ihm, Debito-

Nr.	Jahr	
		tori, weitere Zahlungs-Fristen, oder ein anders von ihm etwa an Hand gegebenes Beneficium juris angedeyhen möge? an seine Gehörde, und diese weiter die räthliche Meynung nach Hof zu erstatten. Wie übrigens ein und andern Falliti hinterlasenes, und ad concursum Creditorum gediehenes Vermögen gerichtlich abzuhandeln, die Crida-Process künftighin zu befördern die Claßification zu fassen, und hernach die Austheilung zu machen seye: solches wird aus der mit nächstem auch publicirenden Crida-Ordnung des mehrern zu ersehen seyn. C. A. IV. 855.
545	1734	Sept. 7. Gerichtsstellen sollen sich befleissen in Kridasachen, die Kreditores ausser Unkosten zu setzen, daher alle unwichtige causas mündlich zu verhandeln bey schriftlichen Verhandlungen ist summarisch zu verfahren, den Partheyen zur Verfassung ihrer Schriften ein kurzer Termin zu bestimmen, und nach dem Verlauf desselben ist gleich die Kollationirung zu gestatten C. A. IV. 867.
546	1734	Sept. 24. Legata ad Cassam pauperum haben keine Exeptionem annui sondern müßen vor Einantwortung der Verlassenschaft bezahlt werden. C. A. IV. 867.
547	1735	März. 8. die nachbenannten Bacalaurei Juris sollen in den Disputationen und Actibus Publicis der Wissenschaften mit allem Rigor tentiret und examiniret, und davon allein diejenigen, welche genugsame Proben ihrer Doctrin an den Tag legen, auch mit allen gehörigen Requisitis versehen seynd, mit Hintansetzung allen favors, ad Gradum Doctoratus, oder auch ad Gradus intermedios admittiret, die andern aber bis zur weitern Qualification, und

Nr.	Jahr	
		auf eine künftig weite Promotion angewiesen; ferner die Doctores — dermalen noch ad Actum Repetitionis, jedoch ehender nicht, bis nicht ein jeder wenigstens das Quinquennium absoluti studii juridici vociret hat, zugelassen, mithin in dem allein, weil sie nach allzu frühzeitig anderwärts genommenen Gradu keine Collegia mehr frequentiren können; von denenselben jene Zeit imputiret werde, welche sie erweislich privatim zu dem studio Juris weiter angewendet haben, vor diesesmal mit selben dispensiret, übrigens aber dieselben in Actu repetitionis gleichfalls mit allem Rigor tentiret, und derjenige, welcher nicht doctoraliter bestehet, von der Facultät suspendiret, oder gar rejiciret; fürohin auch die Promotiones sparsamer vorgenommen, und auf einmal über fünf nicht promoviret, anbey Ratione Quinquenii und sonsten die Statuta Facultatis, so von einem jeden Decano einmal publice abzulesen seynd, dabey genau beobachtet, die Requisitiones ad Facultatem aber auf zehen Jahr lang eingestellet werden sollen. C. A. IV. 874.
548	1735	Juny 17. Bestellung des Obrist Hofmarschallischen Gerichts C. A. IV. 884.
549	1735	July 7. Landmarschall soll wegen in andere Jurisdiction gehöriger Effecten den Partheyen Kompaßschreiben ertheilen. Auch die Grundbücher sollen in klaren Fällen, die anverlangten Kompaßschreiben nicht aufhalten. C. A. IV. 883.
550	1736	Juny 30. N. Dest. Appellationsordnung.
551	1737	März 1. peinliche Halsgerichtsordnung.
552	1737	April 6. Instruction für das Obrist Hofmarschallische Gericht.

April

Nr.	Jahr
552	1737

April 12. Abführung der Legaten; da sowohl wegen der Zeit, in welchen die Legaten abzuführen, und ob der Erb hiezu eine Jahrs-Frist habe oder nicht, als auch wegen der verfallenen Zinsen und Einkünfte von dem Legat, das Jus consuetudinarium dunkel, und der Usus gar verschiedentlich ist. So wird als Norma festgesetzt. 1) Finden selbe, das fürnemlich inter Legata generis & quantitatis, ac inter Legata rei specificæ, in Sachen ein Unterschied zu machen seye, und alle Legata generica & quantitatis, bey welchen der Erblasser nicht gemeldet, wann sie von dem Erben abgeführet werden sollen, es mögen selbe einem Vogtbaren, oder Minderjährigen vermacht worden seyn, ohne Unterschied erst nach einem Jahr (verstehet sich von dem Tag an, da der Sterb-Fall sich ereignet) von dem Erben ausgefolget und abgeführet werden sollen; also daß, wenn auch ein Legatarius den Erben ehender wegen seines Legati in- oder ausser Gericht hierum anspräche, ein Erb nicht gehalten seyn solte, noch angehalten werden möge, vor Ausgang des Jahrs das Legat abzuführen, dergestalt, daß, wenn der Testator zum Exempel den 1. May dieses Jahrs gestorben wäre, der Erb vor dem 2. May künftigen 1738. als an welchem Tag diese Zeist erst vollkommen verflossen, das Legat abzuführen nicht schuldig seyn solle; Wo hingegen 2) Nach verstrichenem Jahr hat, der Erb das Legat sogleich abzuführen, allenfalls die Usures seu Interesse dem Legatario, verbi gratia in casu propositio, vom 2. May 1738. zu ersetzen schuldig seye, ob schon auch der Legatarius, entweder gar nicht, oder um viel

spä-

Nr. | Jahr

552 | 1737

später, v. g. erst nach zwey oder drey Jahren, oder auch noch später sich melde-te. 3) Sollen die dieses Jahr hindurch ge-fallene fructus, usuræ und Interesse von denen obbesagten Legatis genericis & quantitatis, welchen der Erblasser nemlich keinen gewissen Tag beygesetzet, des Er-bens, und nicht des Legatarii seyn. Von dieser Haupt-Regel werden jedoch 4) die Legata pia, wie auch die Alimenta aus-genommen, und solle diese letztern, das ist, die Alimenta, wie auch die Legata pia, ein Erb gleich abzuführen schuldig, mithin auch die davon fallende Nutzungen, nicht des Erbens, sondern des Legatarii seyn. Ein gleiches solle auch 5) bey den Legatis modicis, besonders jenen, so den Bedien-ten vermacht worden, beobachtet werden. Die Frage aber: Was für ein Legat pro modico zu halten? solle dem vernünftigen Ermessen eines jeglichen Richters überlassen seyn. Imgleichen wird 6) Ausgenommen die Legitima, die so bald möglich zu prä-stiren, und vom Sterbtag an dem Lega-tario fructificiren solle. Wie nicht weniger 7) Die Legata annua, usus fructus, usus & habitatio; endlich jene Legata generis seu quantitatis, die der Erblasser an einem gewissen Tag abzuführen verordnet, als welche nicht ehender noch später, als der Erblasser verordnet, vom Erben abgefüh-ret, die Fructus und Einkünfte davon aber bis auf den bestimmten Tag des Erbens seyn sollen: und dieses quoad Legata ge-neris & quanditatis. Quoad Legata spe-cifica aber, solle 8) Ein Erb schuldig seyn, Falls die res specifica legata in der Ver-lassenschaft vorhanden ist, selbe dem Le-

Nr.	Jahr	
		gatario gleich in jenem Stand, in welchem selbe damalen ist, mithin auch cum fructibus pendentibus, si sit fundus, ausfolgen zu lassen: gleich als auch die nach dem Tod des Erblassers davon fallende fructus, usuræ & Interesse, und zwar gleich nach vom Sterbtag an, dem Legatario zugehören sollen. Wann aber 9) der Testator rem specificam v. g. einen Grund, so einem andern zugehöret, vermacht hätte; auf solchem Fall, solle der Erb vor Ausgang des Jahres diesen Grund dem Legatario zu verschaffen nicht schuldig, bis dahin auch, Falls er ihn etwa ehender einige Zeit schon bekommen hätte, zu genüssen berechtiget seyn. C. A. IV. 920.
553	1737	May 31. wenn Beschau, und Ueberbeschau ratione situs et facie loci nicht übereinstimmen, ist die Hofbeschau anzusuchen C. A. IV. 933.
554	1737	Sept. 17. in causis alimentationis Conjugis sind ihre eigenen Einkünfte zu untersuchen C. A. IV. 936.
555	1737	Sept. 17. Instantien sind schuldig ihre Arrestanten zu versorgen. C. A. IV. 1000.
556	1738	Jän. 9. der Stadt Wien gebührt die Jurisdiction in Schottenhof. C. A. IV. 1014.
557	1738	Jän. 15. der Maltheser Ritter Orden hat in Oesterreich kein Jurisdiction. C. A. IV. 1015.
558	1738	May 30. Wechselzahlung und Anweisung. C. A. IV. 1025.
559	1738	July 10. bey Handlungsverkauf haben die Landeskinder den Vorzug. C. A. IV. 1028.
560	1738	Sept. 4. Abtritsgeld für die Handlung wird aufgehoben. C. A. IV. 1028.
561	1738	Nov. 26. wider Billigkeit angelegte Roboth ist ex officio zu mäßigen. C. A. IV. 1045.

Nr.	Jahr	
562	1739	Joh. Koska observationes militaris theoretio practicæ über den Kais. Artikelbrief Leopold I. Neue Aufl. 4to Wien.
563	1739	Febr. 27. executio pignoris gebühret in Wechsel dem Wechselgericht, dasselbe hat sich aber in Prioritätsstreitigkeiten nicht zu entscheiden. C. A. IV. 1058.
564	1739	May 5. in Professionssachen ist mündlich zu verfahren. C. A. IV. 1060.
565	1739	May 29. gegen Neapel und Sicilien ist das Abfahrtgeld zu nehmen. C. A. IV. 1062.
566	1739	Sept. 10. Verlängerung des Arrest verkürzt die Strafe C. A. IV. 1163.
567	1739	Oct. 23. in dem Wiener Burgfrieden ist kein Grundbuch befugt Sterbpfundgeld zu nehmen. C. A. IV. 1119.
568	1740	März Privatvergleich tilget die Revision, ist aber der Albertinischen Constitution unpräjudizirlich C. A. IV. 1123
569	1740	April. 22. in den Fällen, in welchen die eigentliche Entscheidung in der Landgerichtsordnung nicht enthalten ist, hat man sich an die peinliche Carolinische Halsgerichtsordnung, oder an die gemeinen Rechte zu halten. C. A. IV. 1135.
570	1740	Juny 30. Kinder sind nicht schuldig ihre Aeltern zu Erben einzusetzen. C. A. IV. 1137.
571	1740	August 17. Jurisdictionnorma zwischen den Miliz- und Civilstellen in den Niederöstr. und Innerösstreichischen Ländern. 1) in Malefizsachen, wenn der Thäter eine würkliche in Kayserlichen Feld-Diensten stehende Militär-Person ist, und entweder allhier in Wien, oder zu Grätz betreten würde, gehöret die Untersuch- und Bestraffung ohne Unterschied für die Kriegs-Stellen, so sich in beeden diesen Städten aufgerichtet befinden, ausser es gefiele Seiner Kayserlichen Majestät in gewissen Parti-

Nr.	Jahr
571	1740

ticular=Vorfallenheiten ein Judicium delegatum allergnädigst anzuordnen. 2) Die erste Captur kan in Fällen, wo die Sach keinen Verschub leidet, zu Beförderung der Justitz durch eine jegliche Civil=Obrigkeit geschehen; jedoch, daß die Auslieferung an die Kriegs=Stellen, auf Verlangen sogleich erfolge, und dabey keine Taxen abgefordert, ein solches aber auch reciproce ex parti militari beobachter werde. 3) Wenn nun derley hier oder in Grätz ergriffener Uebelthäter zu einem Kayserlichen Regiment gehöret, ist selber an ersagtes Regiment mit der summarischen Aussag, auch viso reperto, und etwa erhobenen eydlichen Zeugenschaften wohl verwahrt zu senden. Da zum Fall aber die Abschickung wegen weiter Entlegenheit nicht wohl thunlich, auch der großen Aegernüß halber; so das Laster nach sich gezogen, ein erspiegelndes Exempel im Land vonnöthen wäre, wird der Hof=Kriegs=Rath, oder die Inner=Oesterreichische Kriegs=Stelle den Uebelthäter durch gewöhnliche Delegation proceßiren und aburtheilen lassen. 4) Sollen hier und zu Grätz die Civil= und Militar=Obrigkeiten alle Zeugen, so zur Inquisition nöthig seynd, einander auf mündliches Ersuchen zur eydlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand bieten. 5) Geschiehet es aber, daß ausserhalb beeden Städten Wien und Grätz ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft kommet, ist anförderst auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment, worunter er stehet, sich im Land befinde, oder nicht? In dem erstern Fall muß er ohne Ausnahm dem Regiment übergeben werden und allda sein Urtheil und Recht empfangen;

Nr.	Jahr
571	1740

gen; in dem zweyten Fall aber, als zum Exempel, wenn das Regiment in Nieder-Oesterreich einlogirt wäre, und der Thäter im Land ob der Enns gefangen säße, seynd die Militar-Verbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden. 6) In Militar-Verbrechen, so ein Soldat, als Soldat begehet, und als oft er gegen die Kriegs-Articul handelt, hat das Regiment allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befinde, auszuliefern; es solle aber auch besagtes Regimente die Ubernehmung des Delinquenten von Zeit der geschehenen Erinnerung über vier Wochen nicht anstehen lassen, widrigens die Aetzungs- und übrige Unkosten zu ersetzen gehalten seyn. 7) In gemeinen Mißhandlungen aber seynd ausser Wien und Grätz auch die Civil-Obrigkeiten berechtiget, gegen den beargwohnten Thäter, wenn sie denselben in ihrem Landgerichtlichen Bezirk betreten, und das Regiment, wohin er gehöret, nicht im Land stünde, criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen und zu vollziehen; doch werden hiervon ausgenommen alle Stabs- und Ober-Officiers, welche den Kriegs-Stellen zu Wien und Grätz, wenn sie anders dieselben von Zeit der Erinnerung binnen vier Wochen übernehmen, mit dem summario Examine, und allen inzwischen aufgebrachten beeidigten Kundschaften sollen ausgefolget, sodann der Proceß durch besagte Kriegs-Stellen formiret, und in gar schweren Verbrechen die Execution jederzeit in der Provinz, wo die Ubelthat geschehen, vorgenommen werden. 8) Dieses verstehet sich auch auf die Frauen der Staabs- und Ober-Officiers,

nicht

Nr.	Jahr
571	1740

nicht aber auf derselben Wittwen, als welche sich des Privilegii fori Militaris nicht mehr zu erfreuen haben, sondern in allem so wohl bürgerlich- als peinlichen Sachen der ordentlichen Civil Obrigkeit unterstehen müssen; wie ingleichen auch nicht auf die Bediente der Officiers, wenn sie ausserhalb Wien und Grätz angehalten werden. 9) Als oft ein Soldat oder Staabs-Bedienter, dessen Regiment nicht im Land ist, nach den erst-angezeigten Regeln entweder von einer Kriegs-Stelle, oder aber bey einem Land-Gericht verurtheilet wird, solle es dem Regiment, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, fürderlich kund gethan, und des Endes von dem Land-Gericht das gefällte Urtheil dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath, respective der Inner-Oesterreichischen Kriegs-Stell zur Nachricht und gehöriger weitern Verfügung eingesendet werden. 10) In Causis Civilibus seynd alle Personal-Klagen gegen würkliche in Kayserlichen Kriegs-Diensten stehende Militar-Personen, entweder bey dem Regiment, oder Falls sie zu keinem Regiment gehören, wie ingleichen, wenn das Regiment nicht im Land wäre, bey dem Hof-Kriegs-Rath, oder respective der Inner-Oesterreichischen Kriegs-Stelle in Regula anzubringen. Doch leidet diese Regul 11) ihren Abfall, wenn ausserhalb beeden Städten Wien und Grätz ein Soldat oder andere Militar-Person für genossene Kost und Quartier was schuldig verbleibt; in welchem Fall sich der Haus-Wirth an den Effecten des Schuldners, die alleinige Montur und das Gewehr ausgenommen, pfänden kan, und sofern die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolget, stehet im

Nr.	Jahr	
571	1740	frey, bey der Civil = Obrigkeit des Orts, wo die Schuld contrahiret worden, um die Schätz=und Einantwortung sothaner Effecten anzulangen, und da sie etwa nicht erklecklich wären, den Abgang bey seiner Gehörde zu ersuchen. 12) Die Frauen der Ober=Officiers haben sich in Wien und zu Grätz, so lang ihre Männer leben, und würkliche Dienste leisten, der Militar = Jurisdiction zu betragen; wenn sie aber ausser erst=gemeldten beeden Städten sich irgendswo aufhalten, und allda Schulden machen, oder versterben, können sie sich der Gerichtsbarkeit desselbigen Orts nicht entschlagen, sondern sie mögen allda so wohl bey Lebens=Zeiten besprochen, als auch nach dem Tod die Abhandlung ihrer Verlassenschaft vorgenommen werden. 13) Noch mehr hat dieses stat bey der Unter=Officier und gemeine Soldaten=Weibern, als welche an allen Orten, folgbar auch zu Wien und Grätz, wenn sie nicht beym Regiment seynd, durchaus zur Civil = Obrigkeit gehören, und allda ohne Ausnahm Red und Antwort zu geben haben. 14) Auf gleiche Weise müssen die Militar=Personen, wenn sie eine Vormundschaft antreten, in den sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillen oder curandi stehen, wie nicht minder auch Execution des Wechsel=Gerichts, als oft sie sich diesem Foro freywillig unterwerfen, über sich ergehen lassen. 15) Wenn eine Rechts=Sache bey einer Justiz=Stelle würklich anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegs=Befestigung ein Soldat würde, ist er sie, ungehindert des veränderten Fori, daselbst fortzusetzen schul=

Nr. 571 | Jahr 1740

schuldig: eine gleiche Meinung hat es, wenn ein schon in Verhaft sitzender Inquisit sich los machte, und unter die Militz begäbe, wie nicht weniger, wenn ein Bösewicht nach verübter schwerer Mißhandlung sich anwerben liesse, jedoch noch nicht zum Fahn geschworen hätte, in welchen Fällen der Angeworbene dem Land-Gericht auf Verlangen zu erfolgen ist. 16) Gleichwie obangeführter massen die Militar-Wittwen, so wohl bey Leb-Zeiten in allen Klag-Sachen, als auch mit ihrer Verlassenschaft dem Civil-Magistrat in foro Domicilii unterworfen seynd, und bey dem Regiment oder Kriegs-Stellen nur in Sachen, so die Verlassenschaft ihrer Männer, und ihre eigene Abfertigung angehen, zu erscheinen haben: Als solle es auf eben diese Weise mit den gewesenen Militar-Pupillen nach erlangter Majorennität gehalten werden; es seye dann, daß sie durch annehmende Kriegs-Dienste sich dem Foro Militari von neuem untergäben. 17) Die bürgerlichen Bau-und Werkmeister, ob sie schon neben andern Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und dafür eine gewisse Bestallung genüssen, bleiben bey dem bürgerlichen Foro; dargegen aber gehören jene unter die Kriegs-Stelle, so keine Burger seynd, sondern in allgemeinem Militar-Sold stehen, und dahero keine Civil-Gebäu oder andere Arbeit, zum Abbruch der burgerlichen Nahrung annehmen dürfen. 18) Sobald einer die Kriegs-Dienste ableget, oder derselben erlassen wird, erlöschet zugleich die Militar-Jurisdiction, und kan dieselbe in dem alleinigen Genuß einer Pension nicht fundiret, vielweniger aber die fremden Officiers, so bey auswärtigen

Nr.	Jahr
571	1740

Fürsten dienen, darunter gezogen werden. 19) In Real-Klagen ist ausser Zweifel, daß auch die Militares bey dem Judice rei fitæ zu Recht stehen müssen. 20) Die Causæ fisci, als zum Exempel, wenn die Frage ist: Ob ein Abfahrt-Geld gebühre, oder eine Verlassenschaft Erblos seye? und in Summe, wo immer der Fiscus interveniret, leiden keinen andern Richter, als Regirung und Cammer, woselbst alle und jegliche Jurisdictions-Genossen unweigerlich Red und Antwort geben müssen. 21) In Sterb-Fällen gebühret die Sperr und Abhandlung eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgeleibte nach den obigen Grund-Regeln in Lebzeiten gestanden ist. 22) Die Officiers, welche zugleich Oesterreichische würkliche Land-Leute seynd, stehen in Civilibus & Criminalibus (die alleinigen Militar-Verbrechen ausgenommen) unter dem Land-Marschallischen Gericht, und können bey den Kriegs-Stellen anderst nicht, als wegen ihrer zugleich genüssenden Militar-Gage besprochen werden. Wenn sich aber zuträget, daß ein dergleichen in würklichen Kriegs-Diensten stehendes Lands-Mitglied ausser Land verstürbe, solle das hinterlassene Testament dem Land-Marschallischen Gericht in Originali sogleich erfolget, sodann die Erbs-Erklärung daselbsten eingereicht, die Gerhaben bestellet, und die gehörige Abhandlung vorgenommen werden. Was aber des Verstorbenen beyhabende Feld-Equipage und übrige Fahrnissen betrift, wird man ex parte Militari nebst Anlegung der Sperr die gewöhnliche Inventur errichten, und solche dem Land-Marschallischen Gericht zu Ergänzung

Nr.	Jahr
571	1740

jung des Haupt-Inventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß der Umstände das nöthige Provisionale vorkehren; und wenn folgends der Erb, oder dessen Erbab sich durch gewöhnliches Compaß-Schreiben legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regiment, oder wegen anderer Militar-Schulden gpflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilar-Vermögens gegen gehörigen Revers ausfolgen lassen. Ubrigens gehöret die Liquidation und Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regimens-Casse schuldig verbleibet, privative zu dem Kayserlichen Commissariat und respective Hof-Kriegs-Rath, allwo der Erb seine etwanige Befehle anzubringen hat. Es wird auch das Land-Marschallische Gericht, auf Ersuchen des Hof-Kriegs-Raths, über das zuerkannte Quantum, ohne weitere Cognitio, ganz schleunige Execution ertheilen, oder, da es ad Concursum käme, derley Regiments-Schulden ex Jure primipilari in die gehörige Prioritäts-Classe setzen. 23) Die Türkischen Unterthanen haben, wie alle andere fremde Handels-Leute, den Gerichts-Zwang des allhiesigen Stadt-oder Mercantil-Gerichts zu erkennen, allwo ihnen ganz schleunige Justitz widerfahren solle. 24) Auf dem allhiesigen Stadt-Glacis oder sogenannten Abbruch gebühret dem Commendanten die Obsicht, damit nichts zum Nachtheil der Festung fürgehe; die Jurisdiction aber und politischen Anordnungen, in so weit selbe der Fortification keinen Schaden bringen, stehen der Regierung zu, welcher in erforderndem Fall alle Aßistenz zu leisten ist. 25) Auf gleiche Weis ist es zu halten mit den Inwohnern auf den Bastey-

Nr.	Jahr	
		stey-Häusern, bis selbe rasiret werden; dann diese Inwohner bleiben in Civilibus & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stand nach gehören; also daß der Aufenthalt auf der Bastey das Forum ordinarium nicht alteriret. 26) In Ansehung der Arsenal-Wächter, Piquenierer, und übrigen Mannschaft von dem allhiesigen Guarde-Regiment, in so weit sie ein bürgerliches Handwerk treiben, hat es bey dem sein Verbleiben, wessen man sich im Jahr 1736. einverstanden hat: doch nur in so lang, bis die vorseyende Abänderung der Garnison erfolgen, und man derohalben die weitere Intelligenz treffen wird. 27) Im Fall in Jurisdictions- oder andern Sachen, zwischen dem Hof-Kriegs-Rath und den Civil-Stellen noch eine weitere Irrung oder Mißhälligkeit entstünde, sollen zuförderst alle unanständliche Thätlichkeiten beederseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz, wenn anderst die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier, zwischen der geheimen Hof-Canzler und dem Hof-Kriegs-Rath, dann zu Grätz bey der geheimen Stelle, entweder in Güte beygeleget, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beederseitiger Beweggnisse an Ihre Kayserliche Majestät zur allerhöchsten Entscheidung abgestattet werden. C. A. IV. 1138.
572	1740	Aug. 25. in furto qualificato ist weder die Restitutio, noch das Quantum ablatum; sondern vorzüglich die Qualitas furti in Betrachtung zu ziehen. C. A. IV. 1142.
573	1740	Oct. 20. †. Carl VI.

Ma-

Nr.	Jahr	Maria Theresia.
574	1740	Franz Xaver Müllers Judicium castrense militiæ deliquentis vindex, seu processus militaris juxta articulos militares expositos, das ist, Criminalkriegsgerricht, wie die bey der kaiserl Miliz vorkommenden Verbrechen nach Anleitung der angelobten Kriegsartikuln, auch P. H. Gerichtsordnung, und die Proceß durch die rechtliche Verfahren abgehandelt werden ꝛc. Wien 1740. Neue Aufl. Frankf. u. Leipzig 1742.
575	1742	April 18. die Lehen in Zeit von einem halben Jahr anzusuchen. Woller 192.
576	1742	Nov. 24 justificirte Körper sind an die hiersige Universität, auf Anverlangen, unentgeltlich zu verabfolgen. C. A. V. 57.
577	1743	Jän. 11 in Rücksicht der Eisenentfremdung in der innerbergischen Hauptgewerkschaft wird verordnet, daß dergleichen Diebstähle nicht allein, wie andere Angriffe, sondern zufolge der Novellæ nach erwägenden umständen pro furto Domestico zu halten, folgsam die Betretende mit gebührender Schärfe anzusehen, mithin bey Aburtheilung derselben nicht so viel auf das von dem gestohlenen Gute erlöste Geld, als auf den andurch verursachten Schaden zu sehen sey. Es wird daher insonderheit den Landgerichtsinhabern, und deren Verwaltern ernstlich gebothen, auf obbenannte Eisenentfemdungen eine fleissige Aufsicht zu tragen, die Uebertetter alsogleich gefänglich anzuhalten, und wider selbe gleich den Hausdieben nach Anleitung obberührter Novellæ, und Erwägung der vorfallenden die behörige Inquisition zu veranstalten, und vorzunehmen, jedoch ist das

Ur-

Nr.	Jahr	
		Urtheil in diesen besondern Fällen, an den Delinquenten nicht zu vollziehen, sondern solches sammt der abgeführten Inquisition der R. De. Regierung zur höheren Erkenntniß einzuschicken C. A. V. 95.
578	1743	März 6. Vorschrift in Behandlung feindlicher Unterthanen. Nach den Generalgrundsätzen kommen zweyerley Eigenschaften der Unterthanen zu betrachten, nämlich feindliche, und eigene mit der Untreue befangene Unterthanen. Bey erstern ist die alleinige Eigenschaft schon genug die sequestration ihrer Güter vorzunehmen. Weil aber dergleichen Personen nur wegen der unter Ihrer Majestät Bothmäßigkeit besitzenden Güter als Subditi hostis anzusehen sind. So kann auch wider selbe die Strafe über die Einziehung der Güter sich nicht weiter erstreken. Bey den andern nämlich eigenen Unterthanen hat es eine ganz unterschiedene Bewandniß. Wenn solche Unterthanen im Lande verbleiben, und dem Feind nicht nachfolgen, sind solche nur wegen der allenfälligen Untreu zu bestrafen. Untreu sind sie aber nicht, wenn selbe dazu aus höherem Gewalt getrieben werden. Die Avocatoria sind in jenem Falle nur nöthig, wenn eigene Unterthanen mit Einwilligung des Landesfürsten vor ausgebrochenem Kriege in fremde Dienste getreten sind. Für jene Unterthanen aber, welche nicht nur ihrer Güter, sondern auch ihrer Person halber Ihrer Majestät wirkliche Unterthanen waren, sind keine Avocatoria zu publiciren erforderlich. Bey diesen kann sich die Strafe auch über ihre Güter weiters erstrecken. Jedoch muß das Verbrechen rechtsbeständig erwiesen seyn.

Nr.	Jahr
785	1743

seyn, und die Strafe vor der Untersuchung und Erkenntniß nicht verhänget werden. Jene Unterthanen, die dem Feinde freywillig folgen, machen sich der Untreue schuldig. Und ist die alleinige Zurückkehr auf Citation nicht genug zur Lossprechung. Zwischen geistlichen und weltlichen Personen ist kein Unterschied zu machen. Jedoch ist in Ansehung jener Güter, die zur Ehre und Dienst Gottes bestimmet sind, ungehindert der Sequestrirung, auf Befolgung der frommen Werke zu sehen. Gleichden auch die Schulden und Landesanlagen von solch sequestrirten Gütern als onera rei inhærentia zu bestreiten sind. Nur ist zu sorgen, daß des Stifters gottselige Intention erfüllet, das Geld aber nicht dem Feinde zu Guten angewendet werde. Nach solchen Generalgrundsätzen also sind die Güter der feindlichen Unterthanen unmittelbar in die Sequestration zu nehmen. Die Einkünfte derselben währendem Kriege gebühren dem Landesfürstlichen Ærario. Die auf selben haftende Lasten bleiben in ihrer Natur. Die aus des Feindes Landen vor aufgebrochenem Kriege in den königlichen Erbländern sich ansessig gemachte Unterthanen sind nicht als Feinde anzusehen. Des Weibes Güter sind deshalben, weil der Mann bey dem Feinde ist, und sie bey ihm verbleibet, einzuziehen. Zwischen jenen Unterthanen aber, so bey dem Feinde in Diensten sind, ist kein Unterschied zu machen. Wie man sich zu achten habe, wenn jemand wegen Untreue zu bestrafen. Die Einkünften der wegen Untreue confiscirten Güter fallen dem Fisco heim, nach der ergangenen Erkenntniß. Derley Einkünfte sind von der Hofkammer besonders zu verrech-

Nr.	Jahr	
		rechnen. Wie man sich gegen jene Unterthanen, die zwar in etwas verdächtig, jedoch nicht genugsame indicia vorhanden sind, zu verhalten habe. Nach diesen principiis ist also in gesammten Ihrer königl. Majestät deutschen Erbländern mit der Güter Sequestration fürzugehen. Hievon ist keine Ausnahme; außer es erfordert solche der erbländische bessere Nutzen. In welchem Anbetracht die bey der Landschaft und in gemeiner Stadt Wien Banco anliegende Kapitalien auszunehmen sind. Ansonst ist nach diesen Regeln in allen vorkommenden auch hier nicht berührten Fällen applicative fürzugehen. Und sowohl über die Eigenschaften und Zahl dergleichen Unterthanen, wie auch ihrer Güter nachzuforschen. Diese Verordnung ist genau zu beobachten, und förderlich zu vollstrecken. C. A. V. 102.
579	1743	Sept. 16. Verordnung an alle Landgerichte im Lande unter der Ens, vermög welchem bey Errichtung oder Reparirung eines Hochgerichts eine gemessene Anzahl von den Maurer- und Zimmermeister-Gesellen, und Lehrjungen durch Losziehung zu erwählen, die Erwählten sodann dem betreffenden Landgericht anzuzeigen, selben hingegen von dortaus der gewöhnliche Taglohn zu verschaffen, anbey aber derentwillen einiger Vorstoß, oder Beschimpfung bey empfindlich unausbleiblicher Strafe nicht zu machen seye.
580	1743	Oct. 10. Fallitenordnung 1) Fallite-Handlungen sollen, sobald die Zahlungs-unvermögenheit deklariret ist, in gerichtliche Sperre genommen, und bis zuerrichtetem Vermögens- und Schuldenstan-

de

Nr.	Jahr
580	1743

de in Sicherheit gebracht werden. 2) Den anwesenden Kreditoren, oder Gewaltträgern zu gestatten, daß sie einige aus ihnen verordnen, welche die Massam besorgen, die Bücher einsehen, und die erforderliche Inventur, auch ohne Beyziehung gerichtlicher Commissarien errichten, sodenn über alles eine verläßige Merkantilbillanz unter eigenhändigen Fertigung verfassen, wo immittels die Handlung stille liegen, und kein offener Verkauf getrieben werden solle. Sobald nun 3) Der wahre Status aus den Büchern und Inventarien gezogen ist, haben die Creditores zu überlegen, was eigentlich zu ihrem Besten gereiche, und ob sie entweder mit ihrem Schuldner eine weitere Verständniß treffen, oder aber die Waaren zu machen, die Activa einbringen, und sich der Theilung halber zu Vermeidung aller Gerichtsweitläuftigkeit selbst untereinander vergleichen wollten, wozu ihnen denn allenfalls eine zulängliche Frist billig zu vergönnen ist. Es kann aber 4) Diese Einverständniß der Handelskreditoren in so lang, bis die überhäufte Anzahl der Handlungen einigermaßen gemindert seyn wird, sich dahin nicht erstrecken, daß, oder die Handlung mittelst einer von den Creditoribus bestellenden Administration fortgesetzet, oder dem Debitori ein neuer und öffentlicher Handlungssocius zugeeignet, oder endlich auch die Handlung selbst mit Waaren, und Schulden auf einen Dritten verkäuflich übergetragen werden solle; Wobey sich 5) Der alleinige Umstand ausnimmt, wenn die verfallene Handlung in einem gar großen Waarenlager bestünde, und derohalben die Veräußerung sothaner Handlung unvermeidlich zu seyn schiene, in sol-

chem

Nr.	Jahr
581	1743

chem Falle haben die Kreditores die Bewandtniß der Sache bey Hofe anzubringen und darüber die Allerhöchste Resolution zu gewärtigen. dafern aber 6) Die Creditores sich entschlößen, die Waaren licitando zu verkaufen, oder auch die Sachen wegen vieler Prioritätssprüche und nicht zu Stande kommender Vergleichhandlungen, zu einem ordentlichen Concurs erwüchse, wäre zuförderst eine unpartheyische Schätzung durch drey Handlungsverständige als einen Niederleger, einen Hofbefreyten und einen Bürger nach billigen Dingen vorzunehmen folgends dem Handelsstand die Ablösung vor dem Schätzungswerthe anzutragen, und Falls er sich sothaner Ablösung nicht bedienen wollte, könne endlich mit Licitirung der Waaren, jedoch nicht anderst, als in Stücken, oder Resten, wie sie sich in der Handlung befinden, fürgeschritten werden, nach solchen Regeln nun 7) Auch die oben berührte — — — — — — — Handlungen anzusehen, mithin bey der — — aller fernerweiter öffentlicher Verkauf gleich einzustellen, und den Creditoribus freyzulassen, ob sie die noch übrige Waaren unter sich vertheilen, oder durch wiederholende Licitation, wie obstehet, zum Verkaufe bringen wollen, ingleichen habe bey dem — — — — die Assoiicirung des — — — — — — in Gestalt eines öffentlichen Handlungscompagnon nicht statt, jedoch stehe ihm — — seine annoch aufrechte Handlung fortzusetzen bevor. Dahingegen verwilligen Ihre königl. Majestät daß die — — Handlung, zumalen das Waarenlager noch sehr groß ist, und über

Nr.	Jahr	
		$\frac{m}{40}$ fl. betragen solle, ohne alle weitere Consequenz an eine solche Persohn möge überlassen werden, welche nebst der Hsndlungsfähigkeit zugleich mit dem institutmäßigen Fundo versehen, mithin diese Handlung ohne statthabender Societæt zu übernehmen im Stande ist. Allermaßen denn 8) Dem allhiesigen Wechselgerichte unter heutigem Dato mitgegeben worden, daß es sothanen Handlungsfundum in Folge der Fallitenordnung führohin genau, und zwar jedesmal mit Zuziehung des Handelstandes untersuchen solle. C. A. V. 139
581	1743	Oct. 18. Patent, in Folge desselben sollen die auf Kindermorde betretenen Weibspersonen mit dem Schwert hingerichtet, im Fall dieses Verbrechen zum öfteren, oder aber mit einer besonderen Grausamkeit geschehete, sollen derley Uebelthäterinnen zur Richtstatt geführet, und entweder mit Handabhauung, oder aber mit glühenden Zangen so vielmal, als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe des Schwerts gezwicket werden.
582	1745	Aug. 28. Cartel zwischen Ihr k. M. zu Ungern und Böhmen Königinn Maria Theresia, und Sr. Churf. Durchl. in Bayrn wegen Auslieferung der Deserteure errichtet. C. A. V. 179.
583	1745	Sept. 14. Jurisdiction zwischen den Civil- und Milizstellen in Oestreichischen teutschen Erbländern. 1) in wirklichen Kriegsdiensten stehende, und ex militari ihre Portionen geniessende, gehören unter die Militarjurisdiction. Welche aber nur einen Militartitel oder Charakter haben, oder quitirte und verabscheidete Officiers, wenn sie auch ex militari Pensionen haben, ge-

583 Nr. | Jahr 1745 | hören unter die Civil-Gerichtsbarkeit, jedoch müßen dieselbe in Sachen so das Regiment, oder ihre gehabte Militarverrichtungen betreffen, dem Militar-Foro Rede und Antwort geben. 2) Die Feldmedici, und Chirurgi haben sich auch ausser der Kampagne der Militarjurisdiction zu erfreuen, in so lang sie bey dem Militari engagiret sind, und eine Gage ziehn; es wäre dem Sache, daß ein dergleichen Medicus und Chyrurgus bey einer erbländischen Universität incorporiret wäre, und sich bey solcher Universität befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er sich aufhaltee, prakticiren wollte, in welchen beyden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Universität, oder des Orts nicht entziehen kann, Und ob zwar 3) Die Bediente der Militarpersonen bey einem wirklichen Feldzuge lediglich ihre Dependenz von dem Militari haben; so gehören doch dieselbe unter jeden Orts Civiljurisdiction, wenn sie hin und wider in den Ländern, ohne dem Regimente, bey ihren Herren sich aufhalten. 4) Die Officiers-Ehefrauen, wenn sie ihren Männern in das Feld nachfolgen, oder bey dem Regimente aufhalten, stehen unter dem Gerichtszwange, dem die Männer unterworfen sind, mithin unter der Militarjurisdiction. Wenn sie aber bey vorkommenden Feldzügen in den Ländern verbleiben, in diesem Falle gehören selbe sowohl bey Lebzeiten, als bey ihrem Absterben die bey ihnen befindliche Verlassenschaft unter die Jurisdiction des Orts, wo sie sich aufhalten. 5) Majorenne Militarpupillen gehören unter die Civiljurisdiction, wenn

sel-

Nr.	Jahr	
583	1745	selbe nicht Kriegsdiensten annehmen, und sich dem Foro militari unterwerfen. 6) Militarwittwen gehören bey Lebzeiten, und nach ihrem Absterben unter die Civiljurisdiction. 7) Proviantofficiers, so von der Hofkammer abhängen, gehören in den österreichischen Ländern unter Regierung und Kammer, in Böhmen aber unter die Civil-Obrigkeit. 8) Bürgerliche Bau- und Werkmeister, wenn auch solche in Festungen arbeiten, gehören unter das bürgerl. Forum. Dahingegen sind jene dem Militari unterworfen, welche keine Bürger sind, auch keine Civil Gebäude annehmen dörfen. 9) Fremde bey auswärtigen Fürsten dienende Officirs stehen unter der Civil-Gerichtsbarkeit. 10) Türkische Unterthanen und fremde Handelsleute allhier gehören unter dgs Stadt- und Merkantilgerichte, in andern Orten aber unter jeden Orts Gerichtsbarkeit, und solle denselben schleunige Justiz widerfahren. 11) Wenn eine in königl. Felddienste stehende Malefizperson allhier betreten würde, so gehöret die Untersuchung und Bestrafung der Kriegsstelle, es sey denn, daß von allerhöchsten Orten ein Judicium delegatum angeordnet würde. 12) Die erste Captur, sonderlich wo es keinen Verschub leidet, kann von der Civil-Obrigkeit geschehen doch muß der Missethäter an die Kriegsstelle auf Verlangen und ohne Taxen ausgefolgt, ein solches aber ex parte militari auch beobachtet werden. 13) Civil- und Militarobrigkeiten sollen einander zur eidlichen Zeugenverhör willige Hand bieten. 14) Wenn ein Soldat außerhalb Wien in Verhaft wegen Mißhandlung kömmt, und das Regimente übergeben werden, liget das Regi-ment

Nr.	Jahr	
583	1745	ment aber nicht im Lande, so müßen die Militarverbrechen von gemeinen Delictis unterschieden werden. 15) So ein Officier oder gemeiner Soldat wider die Kriegsartikel handelt, muß er binnen 2. Monaten dem Regimente extradiret werden, wenn es das Regiment länger anstehen ließ, muß es die Atzungs- und andere Kosten ersetzen. 16) Staabs- und Oberofficiers und deren Frauen, welche keine Landstände sind, sollen vom Regimente, oder vom Hofkriegrathe processirt werden. 17) Ein Unterofficier, oder Gemeiner, welcher eines Verbrechens schuldig, so die Todesstrafe verdient, muß dem Regimente falls selbes im Lande, wo das Verbrechen geschehen, stehet, extradirt werden, wäre aber das Regiment nicht im Lande, so muß demselben die Missethat berichtet werden, damit es den Delinquenten abholen lasse, würde aber der Deliquent binnen 2. Monaten nicht abgeholet, so soll das Halsgericht daßigen Orts das Urtheil schöpfen, und vollziehen. 18) Wenn das Verbrechen ein Exempel in loco delicti erfordert, so soll der Hofkriegsrath, als auch die Regimenter die Execution in loco delicti vornehmen lassen. 19) Wenn ein Soldat oder Staabsbedienter vom Hofkriegsrathe oder einem Landgerichte verurtheilet wird, soll dem Regimente die Nachricht davon gegeben, und das von einem Landgerichte gefällte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachricht und Verfügung eingesendet werden. 20) Personalklage wider in wirklichen Kriegsdiensten Stehende bey dem Regimente, wenn sie aber zu keinem Regimente gehören, oder das Regiment nicht im Lande wäre, beym Hofkriegsrathe, wo aber keine

Nr.	Jahr
583	1745

ne Kriegsstelle befindlich, bey den adelichen Gerichten, wenn es Staabs oder Ober-Officiers betrift, wider Unter-Officiers und Gemeine sind selbe bey jeder Ortscivilgerichtsbarkeit anzubringen. 21) So eine Militarperson für Kost und Quartier etwas schuldig bleibet, kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die Montur, das Gewehr und die Regiminentsgelder ausgenommen, regressiren, und da in sechs Wochen die Zahlung nicht geschiehet, die Schätz-und Einantwortung von der Civilobrigkeit ansuchen. 22) Militarpersonen als Vormünder stehen unter der Instanz des Pupillens und Curandi. 23) Wenn eine Militarperson wegen eines Wechselbriefs bey dem Mercantilforo geklaget wird, solle Hofkriegsrath auf des Wechselgerichts Ansuchen auf des Debitoris Gage den Verboth annehmen, nöthifalls auch die Personalexecution ertheilen. 24) So einer, dessen Strittsache bey einer Justizstelle anhängig ist, Soldat würde, soll er doch den anhängigen Proceß dort ausführen. 25) Ingleichen, wenn ein Inquisitus sich los machte und unter die Miliz gienge, nicht weniger ein Ubelthäter, wenn er sich anwerben ließe jedoch nicht zur Fahne geschworen hat, sind dem Landgerichte auszufolgen. 26) In Realklagen müssen Militares bey dem Judice rei fitæ zu Rechte stehen. 27) In causis Fisci müssen Militares in jedem Lande Rede und Antwort geben, wo der Fiscus seine Klage anzubringen schuldig ist. 28) Sperre, Abhandlung, und Vergerhabung gebühret jener Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene quoad causas civiles gestanden. 29) Officiers, welche Landleute sind, stehen un-

Nr.	Jahr	
		unter dem Judicio statuum (ausser in Militarverbrechen). 30) Wenn ein solcher ausser Lands stirbt, muß das Originaltestament der Landesstelle eingeschiket und die Verlassenschaft alldort abgehandelt werden. 31) Ueber die Feldequipage und übrige Fahrnißen wird ex parte militari die Sperre angeleget, und die Inventur errichtet, und der Landesstelle eingesendet; nach mit dem Regimente gepflogene Richtigkeit auch das Mobilarvermögen ausgefolget. 32) Liquidation der Regiments-Schulden gehöret privative zum Königl. Commissariate, und respective Hofkriegsrathe. Einem Militari ex testamento, vel ab intestato succedierenden Erben solle von den Landesstellen vor 3 Monaten die Erbschaft nicht ausgefolget werden. 33) Wenn es ad Concursum kömmt, gehören die Regimentsschulden ex jure primipilari in die Prioritätsklasse. 34) Auf dem Stadtglacis gebühret dem Commendanten die Obsicht. 35) Die Jurisdiction aber, so weit die Fortification nicht beschädiget wird, stehet dem Politico zu, und solle demselben alle Assistenz geleistet werden. 36) Basteyhäuser-Innwohner bleiben in civilibus et criminalibus unter jener Obrigkeit, unter welche sie ihrem Stande nach gehören. 37) Wenn Jurisdictions oder andere Streitigkeiten zwischen dem Hofkriegsrathe und den Civilstellen entstünden, und man sich in Güte nicht vergleichen könnte, sollen beederseitige Beweggründe zur allerhöchsten Entscheidung übergeben werden. C. A. V. 183.
584	1745	Sept. 14. Aufhebung des Vicedomsamts im Land unter der Ens, das Justiz-

Nr.	Jahr	
		wesen soll von der Regierung, das Revisorium aber unmittelbar von Hof abhängens C. A. V. 186.
585	1748	Febr. 6. die erste Erkenntniß in Pulver- und Salpeterschwärzung hat die bestehende Pulver- und Salpeter Hofkommission, der Recurs ein Streitsachen gehet an die Landesregierung. C. A. V. 282.
586	1748	Eisendiebstahl, oder soganannter Kreisenhandel ist als ein Hausdiebstahl zu behandeln. Erneuerung des Eisen- und Proviantgenerale 1748. Dec. 5. C. A. 379.
587	1748	Eisenobmanns zu Steyr Jurisdiction „Reuntens: Befehlen und ordnen Wir, daß gleichwie Unsrer Eisenobmannschaft in beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns in Eisen- und Proviantsachen die Uns als Landesfürstinn reservirte Jurisdiktion der erkennten Wichtigkeiten und Nothwendigkeiten halber eingeraumet, und auf das gesammte innerbergische Eisen, denn dem angehörigen Proviantwesen, damit solches in beständiger guter Ordnung und Umtriebe erhalten werde, erstrecket worden ist, dem jetzt und künftigen Eisenobmanne, wie von Anbeginn, also auch noch ferners sämmtliche in obgesagten beyden Unsren Ländern sowohl außer den Städten befindliche Eisengeschmeid- und Nägelhändler, Eisenkammer, groß und kleine Schmidschaften, Eisenfabrikanten und Manufakturisten, oder welche sonst einiger massen sich von dem Eisenwesen ernähren, und demselben quoquo demum modo inconporiret sind, mithin auch die Schleifer, Polierer, Schleifsteinbrecher, nicht minder auch gewisser Maße die Schiff- und Fuhrleute, so das rohe- und ausgeschlagene Eisen von der Wurzen und den so genann-

Nr. | Jahr

ten Eisenkrämmern ab- und heraus führen, mit der Jurisdiktion unterworfen, auch mit dem schuldigen Aufsehen und Parition, allermassen es der hierüber besonders ausgefertigte Gehorsamsbrief vermag, dergestalten angewiesen seyn sollen, daß er Unser Eisenobmann als vorgesetzte erste Instanz in Eisen-Proviant- und dessen Handlungssachen (die Grund und Boden verbriefte Schulbetreffende oder sonst das Eisen- und Proviantwesen nicht rührende Angelegenheiten ausgenommen) die Cognition und Execution (jedoch salvo Recursu und zwar nur in rebus contentiosis, wo es inter partes litigantes ad contradictorium gediehen und hierüber ein Verlaß, Spruch oder Erkenntniß erfolget, dabey aber nicht acquiesciret wird) an Unsre N. Oe. Regierung und Kammer allein vornehmen, mithin die Uebertreter für sich fodern, und selbe nach Befunde, oder gestalten Dingen abstrafen könne. Dahingegen alle in Eisenerzeugungs-Manipulation-Verschleiß-Proviant- und Bergwerkswesen vorfallende Casus sine formalitate Juris & Processus durch einen gründlichen und standhaften Bericht mittelst des Eisenoberkammergrafens an Unser Münz- und Bergwesens Direktionshofcollegium ad resolvendum & cecidendum gelangen lassen solle. Erneuerung des Eisen- und Proviantsgenerale. 1749. Dec. 5. C. A. 380.

588 | 1748 Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen, und publiciret worden, so viele deren über die in Parte I. et II. Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren.

Nr.	Jahr	
588	1748	Gesammlet, und in diese Ordnung gebracht von S. (Sebastian) G. (Gottlieb) H. (errenleben) Leipzig 1748. groß Fol. Nebst einem Chronolegischen und Materialregister. Der zweyte Theil erschien mit Thomas Trattnerischen Lettern in Wien 1752. und war zu haben in der Wohnung des Verfassers in der goldenen Sonne am rothen Thurm. Dieser Theil enthält die Gesetze von 15. Jän. 1721. bis 20. Sept. 1740.
		* Der erste Theil dieser Oestreichischen Gesetzesammlung erschien 1704 in Groß Folio. Hier folgt der Titel: Codex austriacus, ordine alphabetico compilatus, d. i. Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter des Erzhauses zu Oesterreich, fürnemlich aber der Regierung Kayserß Leopoldi I, ausgangenen uud publicirten, in das Justitz- und Polizey-Wesen und was einen oder anderm anhängig ist, einlaufenden Generalien, Patenten, Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, Edicten, Decreten und Mandaten, wie auch in publicis, politicis, ciuilibus & criminalibus, emanirten Statuten und Satzungen, so viel solche insonderheit beyde Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Ens betreffen. Pars I. II. Wien 1705, fol. (Der erste Theil enthält 788., der zweyte, womit sich das ganze Werk schliesset, 547. Seiten. Der Verfasser nennt sich unter der Dedication Franz Anton Edler Herr von Guarient. Das Werk ist nach alphabetischer Ordder Materien eingerichtet, und enthält theils Extracte aus einzelnen Gesetzen theils vollständige Ordnungen, als unter andern die Berg-Ordnung Ferdinaud I vom 1. May. 1553., die Exsecutions-

Nr.	Jahr	
		ons-Ordnung Ferd. III. 1655. Iul. 27. und Leop. 1671. Dec. 31. Leopoldi Verordnung de juribus incorporalibns
589	1749	May 1. Gründung der Obersten Justitzstelle in Wien — Handbillet Ihro Maj. Maria Theresia an — Lieber Graf Harrach! Von dem Eintritt meiner schweren „Regierung hab ich mir nichts mehrers zu „Gemüth gezogen, als, wie die mir von „Gott anvertraute weitschichtige Länder, „sowohl in der Rechtpflegung, als auch „in denen Landes-Angelegenheiten oder so „genannten publicis & politicis wohl besorget, mithin wie einem jeden, reich und „armen, die Gottgefällige Gerechtigkeit „schleunig administrirt, als auch der status „publicus in meinen Königreichen und Landen zu meinen Dienst- und der Länder eigenen Sicherheit, in bester Verfassung beobachtet werden möge. So oft in den „fürgewesten harten Kriegs-Zeiten die Umstände es zugelassen, habe ich allezeit alle Mühe und Sorgfalt zu Erreichung des mir vorgesetzten heilsamen Endzwecks angewendet, und was „hieran von Zeit zu Zeit angewendet worden, ist euch vorhin bekannt. Gleichwie „aber in Regierungs-Sachen ganzer Länder die vorzunehmen gedenkende Einrichtung, durch die erste Anordnungen, gar „selten in ihre Vollkommenheit gesetzt werden, sondern mit dem Lauf der Zeit sich „allererst die Würkung derer Sachen zeigen muß; So habe ich auch bishero wahrgenommen, daß zwar in den abgewichenen Jahre unter des Kayser's Maj. und „Lbd, und meiner Direction angefangene „Besorgung der wichtigsten Länder publi-

„co-

Nr.	Jahr	
589	1749	„corum ihre gute Wirkung gehabt, die „bisherig verdrießliche collisiones der Stel„len vermindert, alles schleunig expediret, „und sowohl das militare und contributi„onale, als camerale, in eine solche Ord„nung gebracht worden, worinnen es in „vorigen Zeiten noch nie gewesen. Dahin„gegen wird über die Administrirung der „Justitz und derselben Verzögerung noch „verschiedentliche Klage geführet. Und die„weilen die bishero zu der Hof-Deputati„on gezogene Haupt-politica & publica „mit denen übrigen prouincialibus in ei„ner so engen Verknüpfung zuweilen ste„hen, daß eines ohne dem andern sich nicht „wohl tractiren lässet; so hat bishero eine „Sache oft in zweyen Orten, das ist, bey „der Hof-Deputation und den Canzeleyen „vorgenommen werden müssen, wodurch „einestheils die Räthe distrahiret und an„derntheils nur unnöthige Arbeit und „Schreibereyen verursachet worden. Ich „finde mich daher bemüssigt, eine gänzliche „Separation des Justitzwesens von den „publicis und politicis der Länder vorneh„men zu lassen.“ ꝛc.

* Bey dieser Hofstelle standen Ein Oberster Präsident, 2. Präsidenten, 14 Hofräthe 4 Hofsecretäre und 3 Rathsprotokollisten. Die übrigen Officianten waren 1 Archivarius. 1 Registrator in Bohemicis, und Einer in Austriacis, 1 Taxator, Ein Expeditor in Bohemicis, und Einer in Austriacis, Ein Taxamts-Controlleur, 2 Concipisten, 2 Registratur-Adjuncten, 14 Canceliſten, 1 Registrant, 5 Supernumerar-Canzelisten, und endlich noch 3 Advocaten in Bohemicis, und 48 in

Au-

Nr.	Jahr
589	1749

Austriacis, 12 Agenten in Bohemicis, und 7 in Austriacis. 2) Vor dieser obersten Justitzstelle gehören 1) alle contentiosa und contradictoria, sie mögen nun in via appellationis, reuisionis, simplicis recursus, aut querelæ nullitatis nach Hofe gelangen, 2) iura causſæ, die zwar ihren Ursprung ex materia publica hernehmen, dennoch aber in das contentiosum einschlagen, wohin z. E. gehören: die controuersiae in puncto steurarum inter priuatos, die grauauiua zwischen Obrigkeit und Unterthanen wegen strittigen Feldern, Geboten und andern Prästationen, worüber jedoch allemahl ein besonderes Referat abzugeben. 3) Alle strettige und in via recursus anhero kommende Contrabandsachen, sie mögen nun von einem Cameral = und Bancogefäll herrühren. (NB. Bey diesen soll ex instituto allezeit jemand von der Banco oder Cammer sitzen, und ist allemal darüber ein besonderes Referat abzugeben.) 4) Alle feudalia, sie mögen nun ein contentiosum betreffen oder um eine Belehnung zu thun seyn, 5) alle actiones fiscales, 6) alle criminalia, so nach Hofe gehören, 7) restitutiones honoris & famæ, 8) restitutiones in integrum ex causa ciuili, 9) confirmationes contractuum & transactionum, 10) publicationes testamentorum, 11) iura mixta, so zwar in das publicum einschlagen, anbey aber ein Jus vel præiudicium tertii enthalten und sonsten eine Untersuchung oder causſæ cognitionem erfordern, z. E. a) consensus ad erigendum vel non onerandum fideicommissum

Nr.	Jahr	
		sum, b) consensus zu Erkaufung der Güter vor geistliche Stifte und unfähige Communitäten, c) concessiones veniæ ætatis, d) Jurisdictions-Differenzen in denen Ländern zwischen denen Justitzstellen, e) confirmationes der Innungsartickel, f) dispensationes über Wanderjahre und Meisterstück, g) Vergebung der Dienste bey den Justitz-Stellen, h) Religions-Sachen, wobey aber doch allezeit ein Referat abzugeben. N. Eur. Fama 167. Th. p. 784.
590	1749	Aug. 3. Manuscripte, Kanzelleyschriften, und andere geschriebene Collectionen sollen nicht licitirt, sondern in ein Verzeichniß gebracht, und solches dem Hofe vorgelegt werden. Die zurück behaltenen Collectionen werden nach billiger Schätzung von dem Aerarium vergütet, C. A. V. 445.
591	1749	September 14. zur Verhütung der bey den Generalhypotheken vorgefallenen Verwirr- und Unordnungen, und damit der verfallene Landeskredit wiederum hergestellet, die Dominia rerum nicht immerhin ungewiß verbleiben, sondern sowohl den Gläubigern, als Käufern die Sicherheit verschaffet, und das Trauen und Glauben der königl. Landtafal erhalten werden möge, wird in vim Pragmaticæ verordnet, daß zwar 1) Die Generalhipotheken nicht aufgehoben seyn, sondern sowohl dem Gläubiger in Ansehung der Hipotheke auf was immer für Art sich vorsehen zu können, als auch dem Schuldner, wie er sein Vermögen verschreiben wolle, die Freyheit gelassen werde, mithin es bey der bisherigen zwischen Gläubigern und Schuldnern üblichen Verschreibungsart, nach welcher, in den ausgestellten Schuld-

Nr.	Jahr	
591	1749	verschreibungen, entweder die Generalhipotheten allein, oder aber zugleich mit der Spezialhipotheke ausgestellt worden sind, noch weitershin sein Verbleiben haben soll; jedoch aber, und soviel es 2) die der Spezialhipotek in der ausgestellen Schuldverschreibung angehängte Generalhipotek betrifft, da soll die Generalhipothek nicht dahin ausgedeutet werden, daß diese eben dadurch, weil die ausgestellte Schuldverschreibung auf das darinn für die Spezialhipotek verschriebene landtafelmässige Gut der k. Landtafel einverleibet worden ist, auch das Vorrecht und andere landtäfliche Vorzüge vor den wiewohl später auf die übrigen landtäflichen Güter des Schuldners einverleibten Spezialhipotheken haben, sondern es soll 3) dem Gläubiger, wofern er durch die ihm verschriebene und einverleibte Spezialhipothek das Vorrecht und andere landtäfliche Vorzüge vor den auf die übrigen landtäflicheu Güter des Schuldners später einverleibten Spezialhipotheken geniessen zu können, freystehen, die Generalhipothek in Subsidium ad plura corpora tabularia creditoris, salva semper Priori-tate der vorhin schon darauf einverleibten Spezialhipotheken per Tabulas zu extendiren, und seine Generalshipotek darauf insbesondere bey der k. Landtafel vormerken zu lassen, mithin solchergestalt von dem Tage der geschehenen landtäflichen Extension dieser Generalhipothek auf die übrigen landtäflichen Güter des Schuldners das Vorrecht und andere landtäfliche Vorzüge vor jenen Gläubigern, welche ihre Specialhipotheke darauf später einverleiben lassen, erwerben zu können; widrigenfalls und

Nr.	Jahr
591	1749

da 4) der Gläubiger dieses zu seiner mehreren Sicherheit ihm verstatteten Beneficii sich nicht bedienete, mithin die demselben verschriebene Generalhipothek ad alia corpora tabularia Debitoris per Tabulas nicht extendiren lassen würde, die Hypotheca generalis in casu Cridæ post omnes Hypocas speciales, wenn auch diese später ad Tabulas gekommen sind, juxta prioritatem intabulationis gesetzet, extra casum Cridæ aber weder die Käufer, noch die Erben, wegen des von dem Debitore extra Cridam käuflich an sich gebrachten und respective ererbten landtäflichen Gut, oder eines anderen corporis tabularis auser der darauf noch landläflich haftenden Spezialhipotheken von den Creditoribus ex sola hypotheca generali keineswegs mehr angefochten werden sollen. Was 5) die in der Schuldverschreibung allein verschriebeneralhipothek betrifft, da hat es bey der dießfalls unterm 10. Februar 1708 ergangegen Declaratoria sein weiteres Verbleiben, daß ehe und bevor eine dergleichen Schuldverschreibung einverleibt wird, der Gläubiger, auf was er die Spezialhipothek haben wolle, sich zu erklären schuldig seyn soll. Würde nun der Gläubiger eines von den corporibus tabularibus des Schuldners ausgewählet, und solches bei der k. Landtafel angezeiget haben; auch hierauf die Einverleibung salvis tamen juribus anteriorum Creditorum erfolget seyn; so soll demselben gleichfalls freystehen, wenn er bei dem bestimmten corpore, worauf die Einverleibung geschehen ist, nicht die genugsame Sicherheit zu haben vermeinet, sothane hypothecam generalam in subsidium ad alia corpora ta-

Nr.	Jahr	
		tabularia debitoris, jedoch auch salva prioritate der schon vorhin darauf einverleibten Spezialhipotheken, per Tabulas zu extendiren, und selbige darauf bey der k. Lastdtafel specialiter vormerken zu lassen, wodurch er auch das Vorrecht und andere prærogativas tabulares vor den auf diese córpora tabularia des Schuldners später einverleibten Spezialhipothen zu genieſen haben wird. Wenn er aber solches unterliesse; so hat es eben auch bey dem, was hierüber schon in §. 8. dießfalls ausgemessen worden ist, seyn Verbleiben.
592	1750	März 3. Größe des Capitals, welches jeder Oberofficier, von Rittmeister an, welcher sich verehelicht, zu depositiren hat; als: ein Hauptmann oder Rittmeister 2000 fl. ein Lieutenant 1500 fl., und ein Fähnrich oder Cornet 1000 fl. dieses Capital ist entweder in dem Wiener Stadtbanco oder bey einer Landschaft in den Erbländern anzulegen, die Obligationen aber in die Regimentskassa zu depositiren. C. A. V. 484.
593	1750	Aug. 27. wegen der Abfahrt, oder Nachsteuer im Land ob der Ens. 1) Jene, welche, die dem Landesfürsten allein gebührende Nachsteuer eingezogen, und noch nicht abgegeben haben, haben solche a dato binnen 4. Wochen zur landesfürstlichen Repräsentation und Kammer um so gewisser zu erlegen, als im widrigen von dem Fisco wider sie nach Vorschrift der Rechte verfahren, und ihr Betragen nach Inhalt der in den vorigen Patenten enthaltenen Pönalien bestrafet werden wird. 2) Jene Herrschaften, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, welche eine Exemption von diesem

Nr.	Jahr	
		sem Jure detractus, oder aber eine Befugniß, daß ihnen solches einzunehmen, und zu ihrem Nutzen zu behalten gebühre, prätendiren, haben binnen einer Monatsfrist sub pœoa præclusi ihr hierzu habendes Recht, bey der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, erweislich darzuthun. 3) Künftighin hat jede Obrigkeit und Beamter bey sich ergebenden Falle, den Casum jedesmal der landesfürstlichen Repräsentation und Kammer specifice anzuzeigen, das außer Lande gehende Vermögen in Quanto zu benennen, und wie viel dem Cameral-Ærario nach dem zehenten pro Cento an Nachsteuer gebühre, um so unnachbleiblicher zu bemerken; als widrigenfalls, sofern solches etwas zu verhalten, oder die Nachsteuer jemand selbst nach eigener Gewalt zuzueignen unterfangen würde; bey solcher unverhoffender widriger Begebenheit, soll die in Erfahrung gebrachte entgangene Nachsteuergebühr von der schuldtragenden Obrigkeit oder Beamtens eigenem Vermögen, nicht allein abgefodert, sondern auch die Uebertreter mit empfindlicher Geldstrafe unverschont beleget werden C. A. V. 528.
594	1750	Nov. 28. Deserteurs geniessen keiner Kirchenbefreyung; im Falle Geistliche dergleichen Personen Asylum geben, sind sie, wie Deserteursverhöhler zu bestrafen. C. A. VI. 539.
595	1751	Feb. 26. Beschränkung des Schuldenmachen bey Minderjährigen 1) Pacta dotalia, und Actus ultimæ voluntatis der majorennen Standespersonen sind gültig. 2) Dahingegen alle übrige absque Consensu & authoritate Prætoris, von den minoribus 24. annis unternommene actus quo-

Nr.	Jahr	
595	1751	quoad effectus ungültig. 3) Sofern ex parte minoris 24. annis in contractu ein Dolus unterliefe, ist selber nebst Bezahlung der Schuld ad pœnam pecuniariam vel arbitrariam zu condemniren. 4) Wenn hingegen ein dolus ex parte Creditoris unterliefe, wird von selbem nebst Verlustigung des Crediti annoch 10. pro Cento pro pœna abgefodert. 5) Die zugleich mit unterloffene wucherische Handlungen werden nach den diesfälligen Gesetzen angesehen. 6) In Casu culpæ Creditoris sine dolo Crediti verlustiget. 7) Um den Collusionen, welche etwa zwischen dem Debitore & Creditore gespielet werden dörften, vorzubeugen, so sollen die über solche ohne Vorwissen des Richters mit jenen, so das 24. Jahr noch nicht erfüllet, geschlossene Contractus errichtete Instrumenta, oder Obligationes nicht via ordinaria der sonst gewöhnlichen Vormerkung tractiret, sondern bey jenem Amte, oder Stelle, wo dergleichen Vormerkung zu geschehen pfleget, nur ad Notam genommen werden, und sogleich der k. k. Kammerprocurator zu excitiren seyn, damit vorher bey der gehörigen Gerichtsstelle, eruiret werde, Ob? und ex cujus parte ein Dolus unterloffen sey? Dieses Gesetz soll auch für die Bürger, Standspersonen, männlichen und weiblichen Geschlechts, so das 24. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, gelten mit Ausnahme der Professionisten und Personen vom Handelstande, jedoch dergestalt, daß dergleichen Leute die Contrahirung gleich nach erreichter Vogtbarkeit, wenn sie auch das 24. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet hätten, zwar nicht verschrän-

Nr.	Jahr	
		schränket seyn, je gleichwohl aber von einer Person solcher Condition die Handlung oder das Gewerbe nicht anderst, als authoritate & consensu Prætoris nämlich des Magistrats, oder ihrer respective Instanz angetreten werden soll, welche vorher die Eigenschaften und Inclination einer solchen Person wohl zu examiniren, sodenn auf die Gebahrung mit dem Vermögen und Treibung der Handlung oder Profeßion fleißig zu invigiliren, und da es sich äußerte, daß eine solche Person mit seinem Vermögen nicht wohl zu gebahren anfange, ex Officio solche Vorkehrung zu machen haben würde, damit selber sein Vermögen nicht versplittere. C. A. VI. 559.
596	1751	März 1. Abhandlungsnorma für Genieofficiere und Baubeamten 1) bey allen von dem k. k. Ingenieur-Generaldirektorio abhangenden Individuen ist von dem hiezu deputirten Auditor gleich nach dem Todfalle die Sperr anzulegen, ferner sich genau erkundigen: ob eine Witwe, wie viel und aus wieviel Ehen, was Alters und Standes die Kinder, dann ob ein Testament, Heurathsbrief, oder wissentliche Schulden verbleiben, oder der Verstorbene in einer Verrechnung gestanden, und wie weit die dießfällige Richtigkeit gemacht seye. Die vorfindigen Riß und Schriften, so das Geniewesen angehen, sind alsogleich zu versiegeln, und dem Fortifikationsarchiv gegen Bescheinigung auszuhändigen. 2) Soll das Testament und der Heurathsbrief im Beyseyn der Witwe und der Befreunden eröffnet, und selben vorgelesen, die Begräbniß und sonstige Anordnungen vollzogen werden. 3) Wo minderjährige Kinder, viele Passivschulden oder Rechnungs-

Nr.	Jahr	
596	1751	nungsunrichtigkeit vorhanden, ist gleich nach der Begräbniß das Vermögen zu inventiren, den Pupillen ein Gerhab mit Einvernehmung der Witwe zu bestellen, und der Inventur beyzuziehen. 4) Die nicht nöthigen Dienstboten sind mit ihrem Liedlohn abzufertigen, Pferde und andere fressende Waaren den am Meistbietenden zu verkaufen, desgleichen die sonst der Verderbniß unterworfene Sachen. 1) Nach angelegter Sperr, publicirten Testament, errichteten Inventario und consignirten Passivschulden ist das Inventarium und Testament oder Heurathsbrief in Originali mit Zurükhaltung vidimirter Abschriften von dem das Genieweſen in Loco besorgenden Offizier dem Generaldirektorio einzusenden, die Erben dahin zu verweisen, und nach beygelassener Sperr die weitere Anordnung abzuwarten. 6) Wo keine minderjährigen Kinder, Schulden, oder Rechnungsunrichtigkeit sich befindet, braucht es kein Inventarium, bis die Erben sich melden, sondern ist lediglich die Verlassenschaft sicher zu verwahren. 7) In der weitern Abhandlung ist sich nach der gemeinen Vorschrift und dem Befehl des Generaldirektorii zu achten. 8) Der Auditor wird vom nächsten Regiment hiezu erbeten, und wenn keine Genieoffiziers zugegen, andere von dem Kommendanten hiezu beordert. 9) Das nähmliche ist bey den Frauen der Genieofficiere zu beobachten, der Kindererbgebührniß jederzeit zu versichern, und besonders, wenn Kinder von mehreren Ehen vorhanden, die Vermögensvermischung zu verhindern. Wo der minderjährigen Kinder Erbportion anzulegen, wird jederzeit ver=

Nr.	Jahr	
		verordnet werden. 10) Dem amtirenden Auditor gebühren die gewöhnlichen Taxen, deren Specification dem Abhandlungsbericht beyzulegen. 11) Der Kommandant des Orts, wo der Sterbfall geschieht, hat von allem Vorgegangenen den umständlichen Bericht dem kommandirenden Generalen einzuschicken. Heinrich Gesetze für die k. k. Armee. 488.
597	1751	März Deserteure, welche von ihren Anwerwandten gestellet werden, unterliegen bloß der Regimentsstrafe.
598	1751	Aug. 26. Strafe wider die muthwilligen Proceßführer. Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze von — 1740 — 1780. I. 303.
599	1752	Jän. 8. in Betreff des Abfahrtsgelds bey Milizverlassenschaften: 1) die Caulæ der Caducität, und Abfahrtsrecht über eine Militarverlassenschaft, sollen wie vorhin von der Kammerprocuratur besorget. 2) Die eingehenden Abfahrtsgelder aber der Invalidenkassa abgeführet werden. Ferner haben Ihre Majestät weiters gnädigst verordnet, daß der von dem Kammerprocuratore auf die Verlassenschaft geschlagene Verbot der Ordnung nach beym den R. De. delegirten Cosessu acceptiret, auch in allen Fällen die von Kammerprocuratore sowohl wegen des Abfahrtsgelds als der caduc werdenden Verlassenschaften halber der Ordnung nach einreichende Verbote von dem Conseß angenommen, darüber die Insinuata an den Hofkriegsrath ausgefertiget, sodenn die ausfindig gemachte gebührende Quanta durch die Hofkammerprocuratur an die Invalidenkasse gehöriger Bescheinigung abgeführet, und jedwede zeitliche Beträgnisse durch dieselbe, sowohl in die Quar-

Nr.	Jahr	
		talsextracten, als auch in die jährlich legende Hauptrechnung ordnungsmäßig eingebracht werden sollen. C. A. VI. 634.
600	1752	Febr. 7. in Folge der älteren Generalien, sonderlich de Anno 1550. und 1665. sollen die auswendigen Fürsten und Lehensherren ihre eigene Lehensprobste in Wien bestellen, und dazu angesessene Landsleute erkiesen, wo folglich durch eben diese einheimische Lehensträger alle Feudalvorfallenheiten besorget werden können. Veränderungsfälle der auswärtigen Lehensherren oder der hiesigen Lehensprobste, sollen ihre hiesige bestellte oder neuernennte Lehensprobste mit der Legitimation an die gehörige Instanz angewiesen, von dieser aber die Notifications-Patente ausgefertiget, und kundgemacht werden. C. A. VI. 635.
601	1752	Febr. 19. Bürgerbrief Abstellung im Lande ob der Ens. C. A. VI. 639.
602	1752	Juny 19. verdächtige Werber, und welche Leute aus dem Lande führen, sollen von den Gemeinden, Herrschafts- und andern Beamten mit den bey sich habenden Leuten handfest gemacht, auch mit militarischer Assistenz ergriffen, und dem nächsten Stadt- oder Landgerichte übergeben werden. Richter und Gemeinden, Stadt- und Landgerichtsverwalter, haben auf solche Leutenführer, und deren Unterschleifgeber und Mithelfer auf den Straßen, und in den Einkehrorten genaue Obsicht zu tragen. Der Denuntiant soll von dem Confessu in causis Summi Principis & Commissorum 150 fl. zur Erkenntlichkeit, und von den angehaltenen Werbern (falls sie Vermögen besitzen) 200 fl. empfangen.

Nr.	Jahr
602	1752

Ueber dergleichen Werber, welche Confessi, convicti, oder in flagranti ertappet werden, soll Standrecht gehalten, und innerhalb 3. Tagen vollendet seyn. Und durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden. Auf gleiche Weise sind auch die Mithelfer zu bestrafen. Bey den Blut- und Landgerichten ist bey dergleichen Executionen alle vorsichtige Behutsamkeit zu gebrauchen, und die vorgebrachten Behelfe schleunig zu untersuchen, wenn auch dadurch die Inquisition um ein oder den andern Tag verlängert würde. Stadt- und Landgerichte dürfen nur in klaren §. 5. angemerkten Begebenheiten mit Urtheile und Rechte fürgehen. In allen übrigen Casibus aber sollen sie das Urtheil mit den Inquisitionsakten dem R. De. Conseßu in Causis Summi Principis & Commissorum zur höhern Erkenntniß einsenden. Wider die Handlanger und Fuhrleute, welche wissentlich Leute in fremde Dienste ausser Lande führen, ist auch criminaliter fürzugehen. Insassen, bey welchen sich dergleichen Leute aufhalten, und welche sie nicht gleich anzeigen, sollen das erste Mal in Eisen und Band zur öffentlichen Arbeit kondemniret, das zweyte Mal aber mit Verdopplung der Strafe aus den Erbländern relegirt werden. Da man solche Leute überkommen hätte können, und solches versäumt worden wäre, so sollen die daran Schuldtragende zur Strafe, die obrigkeitliche Personen, Amtsverwalter zur Geld- oder Leibesstrafe gezogen, und der aufhabenden Ehrenwürden entsetzt werden. Anwerbungsbefugniße müssen vom k. k. Hofkriegsrathe ausgefertiget seyn, auch die

Nr.	Jahr	
		Werbcommandi in den Erbländern sich damit legitimiren. C. A. VI. 663.
603	1752	Aug. 22. Beschränkung der ständischen Exekution bey Eintreibung der Landesanlagen: den drey obern Ständen stehet nur die Executionsverhängung in causis piis accedente consensu Summi Principis zu. Durch die dreyjährige 10 percentige Pœnalis-Beziehung, und endlich erfolgende Abschätzung kämen die Nachfolger und Anwarter unschuldig ins Verderben. Die gemeine Wohlfahrt hänget von Aufrechthaltung der Gülteninnhaber, und Landesmitglieder in contributionsfähigem Stande ab. Solche aber sey bey gegenwärtiger Executionsverfaßung nicht anzuhoffen. Zu Einbringung des Contributionalis, und Sicherstellung des Ærarii Proyincialis bleibt den Ständen das Jus legalis hypothecæ, & prioritatis unbenommen; auch die Abfoderung und Einziehung des 10 percentigen Pœnalis von den Ausständen des ersten Jahrs. Wenn aber nach Verlaufe eines Jahrs binnen 3. Monaten der Rückstand nicht getilget wird, sollen die Güter oder Gülten, bis zur gänzlichen Befriedigung des landschäftlichen Ærarii sequestriret. Bey den Klöstern, Pfarren, geistlichen Beneficien und Mildenstiftungen aber die aufgestelle Wirthschafts-Beamte von den Mildenstiftungs-Hofkommißion in Eyd und Pflicht genommen, oder wohl gar andere Amtleute zur Verwaltung aufgenommen werden. Ein gleiches hat das landmarschallische Gericht in Ansehung der Majorath- und Fideicommiss--Güter und Herrschaften fürzukehren. Die Landschaftsverordnete sollen binnen den nächsten 4 Wochen nach Ausgange des Jahrs den die Sequestration anzuordnen habenden Stel-

Nr.	Jahr	
603	1752	Stellen eine richtige Ausweisung der Rückstände communiciren. Die Stellen aber die sequestrirte Einkünfte, oder die aus dem Fechsungsvorrathe gelößte Baarschaft zur Tilgung der Contributionsstände verwenden. Den Particular-Creditoribus ist auch ohne der Landstände Vorwissen nichts zu zahlen, noch die Alimenta und andere Ausgaben zu entrichten. Wenn der Landschaftsverordneten Meynungen nicht zu vereinbaren wären, sollen die Anstände nach Hofe angezeigt werden. Alle andere im Lande begüterte Restantiarii sollen directe sequestriret, und all Erfoderliches nach der Vorschrift beobachtet werden. Doch ist mit dem landmarschallischen Gerichte wegen der dabey vorkommenden Creditoren, und um Alimenta sich anmeldenden Partheyen die Einverständniß zu pflegen. Im nicht Vergleichungsfalle aber ist der Bericht nach Hofe abzustatten. Dem landständischen Ærario sollen zur Einbringung des Contributionalis alle Mittel und Wege verschaffet, die Landesmitglieder und Gültenbesitzer mit der Abschätzung der Güter, und dreyjährigen 10 percentigen Interessen verschonet, und vom Untergange gerettet werden. Bey den sequestirten Restantiariis ist für das erste Jahr 10 pro Cento, die folgende Jahre aber nur 5 pro Cento abzunehmen. Den drey obern Ständen lassen Ihre Majestät anheim gestellt, ob nicht den durch Unglück in Verfall gerathenen Restantiariis auch das erste Jahr die Hälfte des 10 percentigen Pœnalis nachgesehen werden wollte. Von Landesmitgliedern, welche über zwey Jahre und länger im Rückstande haften, ist das 10. percentige Pœnale einzufodern. Und sollen solche

Nr.	Jahr	
		che ernstlich gewarnet werden, binnen 6. Monaten die erste Halbscheid, binnen einem Jahr aber den ganzen Ausstand, nebst den laufenden Landesanlagen bey wirklicher Sequestration zu tilgen. Bey Nicht beobachtung aber ist mit der Sequestration fürzuschreiten. Die drey oberen Stände würden sich dieser allerhöchsten Anordnung um so williger unterziehen, als hierunter auf die Wohlfahrt des Erblandes, die Erhaltung der adelichen Familien und Landesmitglieder, und Sicherstellung des landschäftlichen Ærarii der Bedacht genommen worden. Die Landstände hätten ihren gutächtlichen Vorschlag, wie die Sequestrationes am wirthschäftlichsten zu Verschonung der Landesmitglieder zu veranlassen seyn dürften, abzugeben. C. A. VI. 691.
604	1752	Sept. 23 Beschränkung des Schuldenmachen bey der Miliz; keinem Oberoffizier soll weder an Kost, noch Waaren oder am barem Gelde, mehrers, als eine Monatgage beträgt, kredidiret werden. Wenn die Gastwirthe oder Privatkostgeber, binnen einem Monate, die Kaufleute und andere Creditores aber, binnen 3 Monaten wegen ihrer Forderung bey dem Regimentskommendanten sich nicht melden, sollen sie solche verlohren haben. Hierdurch würde den Offiziern die Gelegenheit benommen sich in Schulden zu stürzen. Die Creditores kämen auch wieder zu dem ihrigen, ohne es weitläufig suchen zu dürfen. C. A. IV. 706.
605	1752	Dec. 27. der Universität gebührt die Jurisdiction nur über die bey derselben in der Wirklichkeit stehenden Mitglieder. C. A. VI. 718. 721.

Nr.	Jahr	
606	1753	Jän. 20. das Jus Albinagii wird gegen Sardinien angeordnet.
607	1753	März 24. Aufstellung eines Judicium Militare mixtum — Ihre Maj. hätten zwar in der heilsamen Absicht, damit zu so schleuniger Administrirung der Gott gefälligen Justiz alle seit unerdenklichen Jahren zwischen dem Militari, und den Civilstellen hervorgebrochene Jurisdictionsirrungen gehoben; und alle daher entstandene unliebsame Mißhälligkeiten, Eingriffe und Beschwerführungen dereinstens vermieden werden möchten, noch im Jahre 1745 eine eigene Norma, wie es mit Jurisdiction zwischen den Militar- und Civilinstanzen in gesammten deutschen Erblanden gehalten werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch durch die seitherige Erfahrenheit, wahrzunehmen gehabt, daß die hierwegen geschöpfte Fürsehung keinerdings hinreichend gewesen, den dießfälligen Collisionen den gänzlichen Einhalt zu thun, sondern daß im Gegentheile sich solche Zufälle ereignet haben, welche eine ganz andere Ankehrung, um den ferneren Zwitracht zwischen den nachgesetzten Stellen respectu des Militaris vollends, und für beständig zu steuern allerdings erfordern. Um also diesen vorgesteckten Endzweck nicht zu verfehlen, und sogleich zu gänzlicher Hindannhaltung aller künftiger Irrungen die rechte Maß und Ordnung vorzuschreiben, haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in gesammten ihren deutschen Erbländern eigene Judicia delegata mixta zur Besorgung und Erörterung des Militarjustizwesens in der ersten Instanz eigends anzuordnen, und dabey anzubefehlen sich bewogen gefunden, daß bey solchen Judi-ciis

Nr.	Jahr	
607	1753	ciis delegatis von dem im Lande commandirenden Generale, oder aber in dessen Abwesenheit, Krankheits- oder sonstigen wichtigen Verhinderungfall von jenem, welchen dieser dazu substituiren wird, jederzeit das Präsidium geführet, ihm an Seiten des Mititaris in den Ländern ein Obrister, und der Staabsauditor, dahier aber der Generalauditor und Kriegsrichter, unter Benamsung eines Staabs-Auditoris, und an Seiten des Politici zwey Civiljustitzräthe als Assessores zugegeben, diese Judicia delegata, als förmliche Gerichtsstellen, und als die erste Instanz in militaribus mixtis angesehen, und respectiret, bey selben alle vorkommende rechtliche Casus, welche das im Lande befindliche Militare betreffen, nach nähere Vorschrift der hierwegen auf allerhöchsten Befehl verfaßten, und von Ihrer k. k. Majestät allergnädigst approbirten Abschrift hiebey angebogenen Instruction ventiliret, alle Actus Jurisdictionales in Ansehung vorberührten Militarstands mittelst Anlegung und Abnehmung der Sperre, Publicirung der Testamente und anderer dahin einschlagenden Actuum Consecutivorum, einfolglich sowohl in Sterbfällen, als bey Gelegenheit der ex Contractu vel quasi entspringenden Streitsachen ausgeübet, und darüber mit rechtlichen Spruche fürgegangen werden soll. Gleichwie nun Ihre Maj. in dessen Folge, respectu dieses Landes Oesterreich unter und ob der Ens eine gleiche Fürsehung zu treffen nöthig ermessen, und daher über das eben hieselbst auf diesen Fuß aufstellende Judicium delegatum mixtum dem kaiserl. königl. wirklichen geheimen Rathe, Kämme-

Nr.	Jahr	
607	1753	merer, Obristfeldzeugmeister, bestellten Obristen, Stadtobristen allhier, und commandirenden General in Oesterreich unter und ob der Ens, dem Hoch und wohlgebohrnen Herrn Leopold Grafen und Herrn von und zu Daun, auf Kallenborn und Sassenheim, Prencipe di Thiano, darüber das Präsidium aufzutragen geruhet haben. 1) Die Gerichtsstelle bestehet aus dem Präses und Räthen ex parte Militari & Civili. 2) Wenn ein oder anderer von den Sessionen abwesend, seynd andere zu substituiren. 3) Wegen Bestellung und Besorgung der Kanzley soll berathschlaget werden. 4) Der Rath soll, so oft als es die Noth erfodert, oder doch wenigstens die Woche einmal an einem sichern Tage, von 9. bis 12 Uhr in der Wohnung des Präses gehalten werden. 5) Unter dieser Gerichtsbarkeit gehören die im Lande liegende Regimenter, wenn sie in Corpore belanget werden, und die Generalen, welche sich im Lande befinden, und in diesem Erzherzogthume Oesterreich als Landleute nicht angenommen sind, die Generalstaabpartheyen, daß bey der Hausartillerie, und in dem Schiffamte angestellten Personale, und alles, was nicht zu den im Lande liegenden Regimentern gehörig, und der hofkriegsräthlichen Jurisdiction immediate unterworfen ist, wovon allein das Feldartillerie-und Ingenieurkorps, wie auch die Officiers von den Invalidenhäusern ausgenommen sind, als welch ein so anderes bey der bisherigen Verfassung zu verbleiben hat. Desgleichen gehören auch unter das Judicium delegatum die Hofkriegsagenten, wegen der sämmtlichen Wittwen, hingegen verbleibet es bey der Anno 1745 pub=

Nr.	Jahr	
607	1753	publicirten Norma, vermög welcher dieselbe nach ihrer Männer Tode in die Civiljurisdiction übertreten. Wo keine Judicia Delegata aufgestellet, sind die Actus Judiciales von den Staabsauditoren oder Generalauditorlieutenants vorzunehmen. Dieselbe haben jedoch hierüber ihren Bericht an den commandirenden General, und dieser an das hofkriegsräthliche Justizkollegium zu erstatten. 9) Causæ, welche bey diesem Judicio zu entscheiden, und andere Actus, welche vorzunehmen sind. Die Vergerhabung jedoch ausgenommen, wofern es aber auf die Ausfolglassung des in Verbot gezogenen Quanti ankömmt, ist die Vorstellung bey dem Generalkriegskommissariate zu machen; in das Criminale aber, oder sonstige das Militare allein betreffende Vorfallenheiten, als welche bey dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio verbleiben hat sich das Judicium delegatum nicht im mindesten einzumischen. Und damit 7) Alle der Beschleunigung heilsamer Justizadministration im widrigen hinderlich fallen müssende Umwege sorgsamst hintanngehalten werden mögen, stehet dem Judicio delegato zu, in den vorkommenden Fällen die unmittelbare Correspondenz mit andern politischen Landesstellen, wie mit der N. De. Repräsentation und Kammer, Regierung in Justizsachen, und Landmarschallischen Gerichte ꝛc. jederzeit zu pflegen. 8) Sind die bey diesem Gerichte angefangene Causas allda zu beendigen. 9) Die Gerichtsordnung und Taxen verbleiben, wie solche ehevor bey dem Generalaudoriate üblich, und eingeführt gewesen, mithin sind auch zu dem bey dem hofkriegsräthlichen Justiz-

kol-

Nr.	Jahr	
		kollegio aufgestellten Taxamte von den Abhandlungen die gewöhnliche Taxen, welche jedoch von dem dasigen Taxatore insbesondere berechnet werden sollen, denn den Invalidenhäusern das patentmäßige Abfahrtgeld abzuführen. 10) Vertheilung der Agendorum unter die Räthe. Mit dem Votiren soll es also gehalten werden, daß, wenn der Referent ein Militaris, sodenn der politische Rath das zweyte, der Militaris das dritte, und endlich der zweyte politische Rath das letzte Votum führen soll. Wofern aber ein politischer Rath referiret, die Militares secundo und quarto loco votiren sollen; worüber die Actuarius ein ordentliches Protocoll zu führen haben mag. 11) Wenn vota paria ausfallen, ist der Präses befugt, die Majora zu machen. 12) Wenn aber die Räthe mit den Votis sich absondern, sind beyde Meynungen dem Justizkollegio zu überreichen. 13) Im Falle sich ein Theil gegen die Erkenntniß dieses Judicii delegati beschwert zu seyn vermeynet, stehet demselben bey dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio innerhalb 30 Tagen die Revision zu suchen bevor. Personalklagen werden angebracht bey dem Foro rei. Ein gleiches bey dem Recursibus a Sententia Lata zu beobachten. 14) Gerhabenaufstellung besorgen die Civilräthe 15) Sind bey diesen Judiciis ordentliche Protocolla monatlich zu führen. C. A. VI. 745.
608	1753	April 12. Pupillennorma 1) Bey beyden Geschlechtern erreicht die Minorennität erst nach zurückgelegtem 24sten Jahr ihr End. 2) Vor dem 24. Jahr soll Niemand eine k. k. Bedienstung erhalten. 3) Wer Minderjährigen ohne Vorwissen der El=

Nr.	Jahr	
608	1753	Eltern und Vormünder borget, soll nach dem Urtheile des Richters gestrafet werden. Das Geborgte ist auch damals confiscirt, wenn der Pupill bei Erreichung der Großjährigkeit die Schuld erkennet, oder wirklich bezahlet. Der Pupill der gesetzwidrig borgt, ist körperlich zu strafen, wenn ihm das geborgte Geld von keinem Vortheile war, im Gegenfalle ist er am Gelde zu bestrafen. 4) Weder ein Eeheverlobniß noch Heirathskontrakt eines Minderjährigen ohne obrigkeitliche Erlaubnis ist gültig. Im Falle ein Vormund seinem Mündel, oder seiner Mündel das Heurathen nicht zuläßt hat sich der beschwerte Theil an die Obrigkeit zu wenden. 5) Der mit obrigkeitlicher Erlaubniß verheurathete Pupill bleibt in der Curatie bis zur Erreichung des 24. Jahres, das Gericht hat ihm von seinem Vermögen eine bestimmte Summe zu geben womit er frey disponiren kann, das übrige bleibt in der Administration. 6) Bei einer Pupillin, die einen Mann über 24 Jahr ehlicht, hat die Vormundschaft zu erlöschen und der Mann tritt als Curator ein. Sind beide Eheleute minderjährig, so bleibt jeder Theil unter seinem eigenen Vormund, der aber bei einem solchem Falle nur die Halbscheid der bestimmten Remuneration zu empfangen hat. 7) Testament zu machen ist dem männlichen Geschlecht nach zurückgelegtem 20sten und dem weiblichen im 18ten Jahr erlaubt. 8) Das Juramentum fidelitatis kann Niemand ablegen, der nicht das 24ste Jahr erreichet hat. 9) Der Bürger welcher vor dem 24sten Jahr Meister wird oder eine Handlung oder anderes Gewerb antritt, hat so etwas mit Genehmi-

Nr.	Jahr	
		migung seiner Obrigkeit zu thun; wird er nach geschebener Untersuchung als fähig erkannt, ist ihm das Burgerrecht zu ertheilen, und die Minderjährigkeit hat zu erlöschen. — — C. A. VI. 757
609	1753	Juny 17. keine Erbschaft darf in ein fremdes Land gemacht werden, von welchem es ebenfalls nicht erlaubt ist, in die k. k. Lande etwas zu vermachen.
610	1753	July 4. in Betreff des Abzugs = Abschoß=oder Abfahrtgelds, das ist: jener Abgabe, welche lateinisch: Jus detractus genannt wird. 1) Was das freye, das ist, nicht nur einer freyen Person zugehörige, sondern in sich auch mit keiner unterthänigen oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete Vermögen anbelanget, selbes, wenn es in diesem Unsrem Erzherzogthume bleibet, ob es schon von ein zu dem andern Orte übertragen, oder auch, wenn es aus diesem Unserm Erblande in ein anderes der von Uns besitzenden Länder gezogeu werden will, und zwar ohne einzigen Unterschied zwischen erstgedachten Unseren Erbländer, mithin nicht nur in Unsre sogenannte deutsche Erbländer, sondern auch in Hungarn, Slavonien, Siebenbürgen, das Banat Temeswar ꝛc. wie auch in die italiänische und niederländische von Uns inhabende Länder vollkommen freyzügig seyn und bleiben soll. Sofern hingegen selbes 2) in ein vollkommen auswärtiges Land mittelst Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kommen sollte, Unsrem Ærario das Abfahrtgeld á 10 pro Cento, das ist, 6 Kreuzer vom Gulden zu geben schuldig sey. Für vollkommen auswärtige Länder aber kommen 3) all jene zu halten, welche Wir nicht wirklich der Zeit besitzen,

Nr.	Jahr
610	1753

obschon vorhin von Uns, oder Unsrem Vorfahren selbe besessen worden, mit Ausnahme allein des Landes Bayern, mit welchem eine besondere, jedoch nur auf die beyderseitig, das ist, österreichisch- und bayerisch-adeliche Personen restringirte Einverständniß vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständniß zufolge man sich auch fernershin zu betragen, all übriges alldahin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtgeld per 6 Kreuzer vom Gulden, gleichwie in ein auswärtiges Land ziehenden Vermögen, Unserm Ærario zu zahlen hat. 4) Die Staaten Unsres geliebtesten Herrn Gemahls, kais. Majestät und Liebden, in deren Besitz höchst-Dieselbe sich wirklich befinden, werden nicht unter die auswärtige zu halten seyn; dahingegen Lothringen unter die auswärtige Länder nach obgesetzter Regel, was das Abfahrtgeld anbelanget, nunmehr zu zählen kömmt. 5) Wenn eine freye Person auch ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen besitzet, ist selbe, in so weit es dieses Vermögen angehet, als wie ein anderer Bürger oder Grundhold des Abfahrtgelds halber anzusehen, und muß mithin, wie ein solcher das Abfahrtgeld an seine Gehörde, auch auf die nämliche Art und Weise abführen, wie es sogleich des mehrern erwähnet werden wird. Und so viel, was die freye Personen, und das freye Vermögen angehet; was hingegen das unterthänige Vermögen betrift, da wollen Wir 6) gnädigst gestatten, daß die Grundobrigkeiten dieses Lands von jenem unterthänigen Vermögen, welches im Lande zwar bleibet, doch durch Erbschaften oder Hinwegziehung der Innhaber von einem Herrn unter einen andern gebracht

Nr.	Jahr
610	1753

wird, nach Abzug aller Schulden und andern nothwendigen Ausgaben 3 kr. vom Gulden, wie bisher nehmen mögen. Wofern aber 7) ein unterthäniges, Vermögen aus diesem Lande hinausgezogen wird, jedoch nicht in ein auswärtiges, sondern in ein anderes Erbland, es sey durch Emigrations-oder Erbfälle, denn wollen Wir zulassen, daß die betreffende Grundobrigkeiten nach Abzug aller Schulden und nothwendigen Ausgaben 6 kr. vom Gulden innen behalten können, zufolge der den 20 Februari 1713. in Sachen erlassenen Resolution. Falls hingegen 8) Ein unterthäniges Vermögen nicht in ein anderes Erbland sondern in ein wahrhaft auswärtiges Land durch Emigrations-oder Erbschaftsfälle gezogen würde, denn wollen Wir zwar auch ihnen Obrigkeiten 6 kr. vom Gulden obverstandenermaßen beylassen, doch um den landesfürstlichen Gerechtsamen nicht zu nahe zu treten, behalten Wir Uns in solchen Fällen bevor, de Casu in Casum das eigentliche Quantum nach Verschiedenheit der Umstände zu determiniren. Zu welchem Ende denn derley Fälle Unsrem Hof-und N. De. Kammer-Procuratori bey ansonst unausbleiblicher schwerer Strafe der betreffenden Grundobrigkeit von selber jederzeit anzuzeigen seyn werden, und sollen selbe auch das Vermögen bis auf erfolgende Unsre allerhöchste Entschließung nicht ausfolgen lassen. Das bürgerliche Vermögen betreffend, soll es 9) Was Unsre Haupt- und Residenzstadt Wien anbelangt, im Falle das Vermögen nicht aus der Stadt gehet, sondern nur unter eine andere Jurisdiction, jedoch ebenfalls in der Stadt kömmt, bey der

an-

Nr. 610 | Jahr 1753

anno 1690. in Sachen erlassenen Resolution sein vollständiges Verbleiben haben, mithin nach oberwähnten Abzügen 3 kr. vom Gulden sie Stadt innen behalten mögen, jedoch besonders zu verrechnen gehalten seyn. Ingleichen 10) Wenn ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch aus einer andern Unsrer Städte und Märkte dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, mithin auch aus der Stadt Neustadt und St Pölten völlig fort, jedoch nicht aus diesem Lande hinaus gehet, so sollen dieselbe, wie die Grundobrigkeiten 3 kr. vom Gulden nehmen mögen, 6 kr. hingegen von dem aus diesem Unserm so ein anderes von Uns wirklich inhabendes Erbland ziehenden Vermögen innen zu behalten befugt seyn. Wohingegen und falls 11) Ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch einer andern Unsrer Städte und Märkte dieses Lands, Neustadt und St. Pölten mit eingeschlossen, in ein wahres auswärtiges Land obverstandenermaßen gehet, so wollen Wir zwar auch, jedoch nur auf einige Zeit, und bis gewisse Schulden gedachter Städte und Märkte getilget seyn werden, selben gnädigst gestatten, 6 kr. vom Gulden zu beziehen, jedoch wird auch von selben ein jeglicher solcher Fall Unsrem allhiesigen Hof=und N. De. Kammer=Procuratur bey ansonst unausbleiblichen schwerer Strafe, und zwar förderst des ersten Vorstehers, das ist: des Bürgermeisters, oder des Stadtrichters des betreffenden Orts, denn auch der übrigen daran etwa Theil habenden Magistratspersoneu alsogleich gehörig anzuzeigen, und das Vermögen von erfolgter Unsrer höchsten Reso=

lu=

Nr.	Jahr	
610	1753	lution nicht fortzulassen seyn, damit Wir auch bey dem bürgerlichen, wie oben schon wegen des unterthänigen Vermögens erwähnet worden, in derley Fällen auf gleiche Weise das eigentliche Quantum de Casu in Casum determiniren mögen. Zu welchem Ende sich sodenn bey jeglichem sich ergebenden solchen Falle gedacht Unser allhiesiger Hof- und St. De. Kammerprocurator bey der Repräsentation und Kammer, diese aber bey Uns jederzeit anzufragen, und alle Umstände sowohl ratione reciproci, als sonsten anzuzeigen haben wird. Mittelst dieser bisherigen gesetzmäßigen Anordnungen werden zwar einige in Sachen vorgewesene Hauptanstände gehoben, doch nicht alle erschöpfet; um diese nun auch ins klare zu setzen; So ordnen und setzen Wir hiemit weiter 12) Daß, im Falle das Vermögen im Lande bleibet, jedoch die davon fallende Früchte, Einkünfte, oder auch Interessen von den Kapitalien hinaus gehen, weder von den alleinigen Früchten oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder von den Interessen der Kapitalien einiges Abfahrtgeld abgefodert werden solle noch möge; jedoch ordnen Wir hingegen 13) Das von dem beweglichen Vermögen, welches einem Fremden zufällt, oder einem Hinausziehenden gehöret, mithin auch von dessen five cum, five sine Hypotheca reali in diesem Lande angelegten Gelde herrühren, das Abfahrtgeld von der Hauptsache selbst sogleich, als dieses Vermögen einem Fremden durch Erbschaft zufällt, oder dessen Eigenthümer aus diesem Lande abziehet, wenn er auch dieses sein beweglicheS Vermögen oder Kapital nicht mit sich aus dem Lande ziehet,

Nr.	Jahr	
610	1753	nach oberwähnten Maßregeln abgegeben werde, es mag auch selbes im Stadtbanko, oder sonsten cum, vel fine Hypotheca reali anliegen, wo es wolle, maßen blos allein jene sowohl im Stadtbanko, als sonsten in diesem Lande anliegende Kapitalien freyzügig seyn und bleiben sollen, welche aus fremden Landen hergekommen, und in den Stadtbanko, oder sonsten allhier, oder auf dem Lande angeleget worden sind, oder noch werden angeleget werden. Was aber die unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke anbelangt, welche einem Fremden zufallen, oder einem Abziehenden zugehören, da ordnen, und setzen Wir, daß das Abfahrtgeld erst bey deren Verkaufe oder Veräußerung gefodert werden möge; und nachdem auch der Anstand vorgefallen, ob, falls ein Fremder sich nebst Anlegung seines Gelds allhier stabiliret, nach einiger Zeit aber wieder aus dem Lande mit seinem Vermögen hinaus ziehet; oder nach seinem Tode seine Erben das Vermögen hinaus nehmen, ein Abfahrtgeld gefodert werden möge? So wollen Wir hiemit 14) angeordnet haben, daß, wenn der Innhaber in diesem Unsren Erblande, oder mit eigenem, oder auch mit aus der Fremde entlehnten oder hergebrachtem Gelde einmal sich ankaufet, oder auch ohne sich anzukaufen, durch zehen Jahre sich in diesem Lande aufzuhalten hat, seine nach obgesetzten Regeln betreffende Gehörde das Abfahrtgeld von dessen Vermögen, sowohl bey seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus diesem Lande, als auch nach dessen Hinscheiden von dessen Erben oder Nachfolgern nach erwähn-

Nr.	Jahr	
610	1753	wähnten Regeln gefodert werden möge; Und solle ein gleiches auch 15) Zu beobachten seyn, wenn ein auswärtiger persönlich in das Land sich nicht verfügender, jedoch obschon auch mit einem aus der Fremde anhero geschickten Gelde etwas unbewegliches in diesem Lande erkaufte wiederum veräußerte, und das Geld hinauszöge, massen auch in diesem Falle das Abfahrtsgeld unstreitig zu geben seyn wird, eben also, als wenn selber persönlich im Lande gewesen wäre, und abziehen thäte. 16) Zwischen den Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien und Cessionarien oder Creditoren finden Wir auch, in so weit es das Abfahrtgeld anbelangt, keinen Unterschied in Regula zu machen, mithin auch nicht in die auch öfters aufgeworfene Frage hineinzugehen: Ob Titulo onerolo, vel lucrativo das Vermögen jemanden zugefallen? Sondern, und wenn der Fall eines Abfahrtgelds, als da geschieht, in Emigrations-oder Erbschaftsfällen einmal richtig und vorhanden ist, so wird wegen diesen angeführten und daraus etwa formiren wollenden Einwendungen noch mehr, noch minder zu thun, noch auch bey gerichtlicher Erkenntniß derowegen anzustehen seyn: mit Ausnahme allein 17) Der allhiesigen Niederlagsverwandten, wegen welcher Wir es bey der zufolge ihrer Privilegien auf ihre Weiber und Kinder gehenden Freyzügigkeit gnädigst bewenden lassen, mithin zwischen ihren Weibern und Kindern, denn ihren weitern Erben einen Unterschied noch weiters machen, nachdem ihre Privilegien blos und allein auf ihre Weiber und Kinder lauten, folglich auf derselben Kindeskinder, oder weitere Nachkömmlinge,

Nr.	Jahr	
		und um desto minder deroselben Seiten- und andere Erben nicht verstanden werden können, noch mögen. 18) Von den außer Lande gehenden Heuratsgütern kömmt das Abfahrtsgeld sogleich abzuführen, und mit selben nicht bis zur Herausziehung der gäntzlichen Erbschaft der ausheuratenden Kinder zuzuwarten. Wie denn auch 19) Die außer Lande sich setzende, oder verheuratete Söhne und Töchter, der ihnen hienach erst zufallenden väter- oder mütterlicher oder auch anderer Erbschaften halber für auswärtige zu achten kommen; wo Schließlich Wir Uns, was das Abfahrtgeld von dem Vermögen der Militarpersonen anbelanget, auf Unsere den 8. Januari 1752. in Sachen erlassene Resolution lediglich hiemit beziehen wollen. C. A. VI. 776.
611	1753	Oct. 17. Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, sobald sie ihre Handthierung ablegen, und solche nicht mehr üben, ingleichen deren Weiber und Kinder, sind nicht mehr für unehrlich anzusehen, folgbar können sie (jedoch außer den Städten und Märkten) zu dem Ackerbaue und andern Handarbeiten, als: Taglöhner, Hirten, Knechte und Mägde auf dem Lande, und bey dem Bauersmanne in Dienste verdungeu, und sich andurch ihre Nahrung auf ehrliche Weise zu gewinnen, auch endlich nach der Hand große und kleine Bauernhäuser und Gründe, nach Maß ihres erwerbenden Vermögens zu besitzen, unweigerlich, und ohne mindester Widerrede zugestanden, aller Vorwurf wegen ihres vorbergegangenen Wandels auf das schärfeste verboten, mithin aus diesem dem Publico bisher zu bloßer Belästigung

Nr.	Jahr	
		gefallenen Leuten hinführo nützliche Landesinnsassen und gute Hauswirthe nachgezügelt, und jene Landesgegenden, welche dermalen von Innwohnern entblößet sind, mit selben besetzt werden sollen. C. A. VI. 809.
613	1753	Nov. 24. Norma, wie es künftig bey Absterben der aus andern Erbländern hieher gekommenen Räthe und Kanzleyverwandten respectu der Inventirung, Abhandlung, Vergerhabung der Pupillen zwischen der Regierung als obersten Hofgericht und den Länderstellen zu halten sey. 1) soll von ihr Regierung als oberstem Hofgerichte, bey Absterben erstgemeldter auswendiger anhero beruffener Herren Räthe und Kanzleypersonen die Jurisdictionssperre angeleget, wegen der ad Judicium gehörigen Schriften jedoch der Instanz, bey welcher der Defunctus gedienet, bis zu deren Verabfolgung eine Nebensperre, wie bisher gebräuchlich, fürzunehmen bevorstehen; nicht minder hat die Regierung 2) Die Errichtung des etwa benöthigten Inventarii zu besorgen, und daß in selbes alles und jedes, so allhier vorfindig ist, eingetragen werde, ohne Unterschied, ob und was für eine Hypothek verschrieben seye. Dem ungeachtet sollen 3) In die allhiesige Abhandlung keineswegs eingezogen werden. Erstens: Die intabulirte, oder cum clausula intabulandi mit Verschreibung einer in böheimischen Ländern befindliche Hypothek versehene Schuldbriefe. Zweytens: Die Schuldverschreibungen von den böheimischen Ständen gemeiniglich Pamatka genannt. Drittens: Die Darlehens- oder andere Hofkammerobligationes, welche auf einem böheimischen Fundum assignirt sind.

Vier-

Nr.	Jahr
613	1753

Viertens: Die von einer Zunft oder sonstigen Communität in Böheim ausgestellte Obligationes und endlich Fünftens: Die bey den böheimischen Herrschaften oder Häusern befindliche Mobilien, wie auch Vorrath am Getreide und andern Früchten alles übrige Vermögen hingegen, mithin auch die von den Privatis in den böheimischen Ländern absque clausula intabulandi ausgestellte Schuldscheine gehören, einzig und allein zu der allhiesigen Abhandlung, woraus denn erfolget 4) Daß die Regierung blos von jenem, was unter ihre Abhandlung gehörig, die Taxen zu nehmen, und daß die zu der böheimischen Abhandlung gehörige Schuldscheine und Dokument bey ihr Regierung blos zur Sicherheit in so lang zu verbleiben haben, bis sich jemand zu deren Verabfolgung durch die gehörige böheimische Instanz legitimiret haben wird. Mit Publicirung des Testaments ist 5) Auf Art und Weise, wie bisanher üblich, noch ferner fürzugehen. 6) Die Gerhaben hat Sie Regierung, falls von dem Erblasser keine Fürsehung geschehen, respectu Austriaci zu bestellen, und auf die Erziehung zu invigiliren, jedoch mit Ausnahme derjenigen, so tempore mortis des Erblassers in böheimischen Ländern befindlich, oder mit ihr Regierung, oder höherer Einwilligung alldahin, um zu verbleiben geschickt würden, welche Abschickung der böheimischen Instanz gehörig zu erinnern seyn wird; wo annebst die Gerhaben schuldig sind. 7) In Folge der Gerhabschaftsordnung zu ihr Regierung respectu Austriaci die Rechnung zu legen, jedoch sollen davon der böheimischen Instanz auf Verlangen jedesmahl

glaub=

Nr.	Jahr	
		glaubwürdige Abschriften nur zu dem Ende ertheilet werden, um sich ersehen zu mögen, ob nicht die nämlichen Ausgaben in beyden Ländern zum Schaden der Pupillen oder hæredum eingesetzet werden. C. A. VI. 815.
614	1754	Jän. 26. Sicherheitskommission erkennt Jura partium C. A. VI. 841
615	1754	May 9. Testamente, welche in Oesterreich ob und unter Ens von einem Landesmitglied gemacht werden, sind in beyden Ländern zu publiciren auch von beyden Stellen im Original einander mitzutheilen, und auf Anverlangen auch die Curatalrechnung einzusenden.
616	1754	Juny 18. Militar Gränitz-Rechten Von Ihro Kaiserl. Königl. Majestät für Carlstädter und Varasdiner Generalat Vorgeschrieben im Jahr 1754 Wir Maria Theresia — — Entbieten allen und jeden in unseren Carlstädter- und Varasdiner-Generalaten dermahlen, und künftig das Commando führenden Generalen, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, und übrigen nachgesetzten Officieren denen daselbst angestellten Generalats- und Regiments-Auditoren, und Syndicis, auch sammentlichen in besagten 2. Generalaten sowohl zu Kriegs-Dienst einrolliret- besold- und unbesoldten Gränitz-Soldaten zu Fuß, und zu Roß, als allen übrigen sich daselbst aufhaltenden Unterthanen Unsere Kaiserl. Königl. Lands-Fürstliche Gnad, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen, ist auch ohne dem bekannt, was massen die treu- und tapfere Kriegs-Dienste, welche die Gränitz-Miliz des Carlstädter- und Varasdiner-Generalats durch mehr als 200. Jahr hero Unseren glor-

wür-

Nr. 616 | Jahr 1754

würdigsten Vorfahrern, und Unserem Erz-Hause bey denen zu zerschiedenen Zeiten in- und außer Land geführt vielfältigen Kriegen ersprießlich geleistet, dessen auch seit Unserer angetrettenen Regierung in denen letz fürgewesten Kriegs-Troublen neue Proben zu Unserer gnädigsten Zufridenheit dargeleget hat, Unsere Sorgfalt, und Aufmerksamkeit erwecket habe, gedachte zwey Generalate, und andere daran stossende Gränitz Lander in eine gewisse Anzahl regulirter Regimenter, Battailons, und Compagnien einzutheilen, uud selbe nicht allein mit erfahrnen Generalen, und tüchtigen Officiren, Gewöhr, Mondour, und zur Nothdurft ausgemessenen Sold zu versehen, sondern auch in dem für Unsere Teutsche- und Hungarische Regimenter vorgeschriebenen Exercitio unterrichten zu lassen: aus welchen bereits eingeführten Militar Systemate Wir von Unseren nunmehro regulirten Gränitz-Trouppen Uns für das künftige desto nutzlicher- und ausgebigere Kriegs-Dienste zu versehen Ursach haben, als eben diese Gränitz-Länder schon von mehr Jahr hunderten ein beständiger Schau-Platz vieler krigerischen Begebenheiten gewesen, und deren dermalige Inwohnere als Nachkömlinge von denen tapferen Illyriern herstammen, von deren kriegerischen Thaten Uns die alten Geschichten so viel rühmliches bezeugen. Weilen aber kein Land, und kein Volk ohne guten Gesätzen und ohne genauer Administrirung der Gott gefälligen Justiz bey einer wahren, und dauerhaften Glückseligkeit erhalten werden kann, hingegen die Erfahrung bishero gezeiget, daß die Kriegs-Articuls für Unsere

Grä-

Nr.	Jahr	
616	1754	Gränitz-Soldaten, welche als zugleich angesessene Haus-Vätter sich, und ihre Familien durch ihre Hauswürthschaft ernähren müssen, die alleinige Richtschnur ihrer Handlungen nicht seyn können, auch die in anderen Unseren Erb-Landen übliche Gesätze auf Unsere Gränitz-Völker, als welche zugleich Unseren Kriege-Diensten obliegen müssen, sich nicht in allen Stücken appliciren lassen, annebst das neu eingeführte Militar Systema mit denen vorhin geduldeten Gewohnheiten nicht allerdings vereinbahrlich, woraus in Justiz-Sachen aus Mangel nöthiger Anleitungen viele Zweifel und Irrungen entstanden, und ohnerachtet einiger darüber ertheilten Belehrungen, doch täglich neue Anfragen zum Vorschein kommen: Als haben Wir Unsere Lands-Mütterliche Obsorge auch dahin gerichtet, damit Unser Carlstädter-und Varnsdiner-Generalat mit einer auf ihrer dermahlige Verfassung taugend-ausführlichen Justiz-Norma versehen, und andurch Unseren Gräniz-Völkern eine schleunige, leicht zu erhaltende-nicht kostbare Justiz verschaffet, die Unschuld geschützet, und die Laster-Thaten gestraffet, die Untergebene von Bedruckungen der Höheren, und von Bekränkung derer ihres gleichen gesichert, jeder bey dem Seinigen ruhig erhalten, Gehorsam und Ordnung befestiget, und Unser Dienst bey allen Vorfallenheiten genau vollzogen werden möge. Zu welchem Ende Wir einigen Unseren Generalen, und Räthen, deren theils in Kriegs-Diensten, und derley Militar-Einrichtungen, theils in denen Rechten wohl erfahren, sammentlich aber von denen zwey Generalaten, deren Verfassung, dann von

Nr.	Jahr
616	1754

deren Innwohner Sitten, Genie, und Lebens-Art aus eigener Erfahrnuß gute Kantnuß besitzen, gnädigst aufgetragen, einen ausführlichen Aufsatz der Militar-Gränitz-Rechten zu verfassen, welcher von ihnen entworffene Plan auch auch von Unserem Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz. Collegio durchsehen, approbirt, und zu Unserer allerhöchsten Einsicht, und Beangenehmung überreichet worden. Dahero Wir auf den Uns hierüber gemacht- aller unterthänigst-ausführlichen Vortrag, darüber vernohmene Beschaffenheit, und wohl eingesehenen Inhalt, die in gegenwärtiger Justiz-Norma, und dessen nachfolgenden sieben Titulis enthaltene Militar-Gränitz-Rechten aus guter Wissenschaft, und Lands-Fürstlichen Gewalt für das Carlstädter- und Varasdiner-Generalat als Unsere allerhöchste Lands-Fürstliche Gesatzmäßige Verordnungen hiemit vorgeschrieben haben wollen, ordnen, und befehlen auch Unseren in gedachten zwey Generalaten das Commando führenden Generalen, Obristen, Staabs- und anderen Officiren, sonderlich Unseren daselbst aufgestellten Generalats- und Regiments-Auditoren, und Syndicis genau darob zu halten, und solche sowol jetzt gedachten Subalternen, als allen übrigen Landes-Innwohnern, soviel jedem davon zu wissen nöthig, Kund zu machen, als folget:

Nr.	Jahr
616	1754

Titulus I. Von denen Gesetzen, nach welchen die Gränitz-Trouppen in denen Carlstädter- und Varasdiner-Generalaten zu leben, und die Gerichter zu sprechen haben.

§. 1. Nebst dem Natur-Recht, welches von Gott in die Herzen aller Menschen eingepräget ist, seynd die zehen Gebott Gottes von Unseren Gränitz-Völkern beeder Religionen vor allen andern zur Richtschnur ihrer Handlungen zu nehmen, als deren Beobachtung nicht allein ein nothwendiges Stuck zur Seeligkeit, sondern auch zur Ruhe und Wohlfarts eines jeden Lands, und gleichsam ein Begriff aller anderer Gesätze, und Gerechtigkeit anzusehen derohalben die Geistlichkeit beeder Religionen das gemeine Volk, sonderlich die Jugend vor andern darinn unterweisen solle. §. 2. Ist die Christliche Gottesforcht von der Geistlichkeit beeder Religionen bey ihren Untergebenen einzupflanzen, und von denen Commendanten zu handhaben, welche darob seyn werden, daß niemand den andern wegen Unterschied der Religionen verfolge, verachte, hasse, oder beschimpfe, noch weniger mit der That beleydige. §. 3. Sollen bey denen Gränitz-Trouppen Unsere Kayserl. Königl. Kriegs-Articuls, als die vornehmste Militarischen Gesetze beobachtet, und in Militar-Verbrechen nach selben geurtheilt werden: doch verstehet sich solchen nur auf die würklich in die Regimenter einrollirte Mannschaft, keinesweegs aber auf ihre Weiber, Kinder, Dienstbothen, und andere zu Kriegs-Diensten nicht einrollirte Personen, als welche nicht an die Kriegs-Artikuls gebunden, und nach

sol-

Nr.	Jahr
616	1754

solchen nicht judiciret werden sollen. §. 4. Dann sollen die würklich einrollirte Soldaten nur zur Zeit, als sie zu Felde stehen, und zu Haus, wenn sie auf würkliche Wachten, oder andere Dienste commandiret werden, an die Kriegs Articul stricte gebunden seyn, da sie aber zu Haus, ausser würklichen Dienst, und nicht commandirt sich aufhalten, sollen sie nicht nach denen Kriegs Articuln judiciret werden, dahero ein Gränitzer, so aus dem Feld desertiret, der nemlichen Straff unterworffen bleibet welche denen Deserteurs anderer regulirten Regimenter aufgesetzet ist, wann er aber zu Haus in Frievens-Zeiten ausser würklichen Dienst-Leitung davon gehet, ist nur mit ewiger Verlustigung seiner inngehabten Grund-Stücken, oder eigen geweßten Antheils zu bestraffen: ingleichen ist ein Gränitz Soldat nicht straffbar, wann er sich ausser Diensten über eine Nacht, oder länger von seinem Haus, und von seiner Compagnie absentiret; dahingegen jene, welche, wann sie auch nicht in die Regimenter eingeschrieben, und anstatt ihrer rollirenden Eltern oder Brüder mit Gewöhr auf die Wacht, oder andere Dienste erscheinen, auf selbige Zeit für würklich Einrollirte zu halten, mithin wann sie sich wider die Subordination vergehen, oder auf der Wacht schlaffen, und dergleichen, nach denen Kriegs-Articuln gestraffet werden sollen. §. 5. In peinlichen Sachen in delectis communibus, seu non militaribus seynd die ordinationes criminales Caroli V. und Ferdinandi III. auch Josephi I. wie solche in Unsern Teutschen Erbländern, und bey Unserer Armee in praxi beobachtet werden,

Nr.	Jahr
616	1754

den, von denen Gränitz-Gerichtern in judicando zur Richtschnur zu nehmen; und dahero §. 6. Alle seit Ferdinando III. von Unseren Vorfahrern, und von Uns, selbst in Malefiz-Sachen sowohl über Militar- als gemeine Verbrechen emanirte Gesatz-mäßige Edicta, Constitutiones, und Novellæ, in so weit solche mit dem bey Unseren Gränitz-Völkern stabilirten Militar-Systemate stehen können, und durch gegenwärtige Justiz-Ordnung respectu der Gränitz-Völker nicht aufgehoben werden, als bindliche Gesätze in peinlichen Sachen anzusehen seynd. §. 7. Sollen in burgerlichen Sachen die allgemeine geschriebene Rechten, wie solche in Unseren Erbländern recipiret, und wie deren Ausübung mit dem Gränitz-Militar-Systemate compatible, auch durch gegewärtige Verordnung nicht abrogiret seynd, bey Entscheidung der rechtlichen Strittigkeiten beobachtet werden. §. 8. Sollen keine wider die Natur, und Göttliche Rechten, wider die gesunde Vernunft, und gute Sitten, nicht minder andere Unsere ausdrückliche Gesätze etwa im Schwung geweßte Gewohnheiten oder vielmehr Mißbräuche gedultet, noch weniger darauf in judicando attendiret werden, doch wollen Wir diejenige hergebrachte Gewohnheiten, welche nicht contra, sed præter legem, wegen besonderer Beschaffenheit des Lands in später Ubung, und Unserem Dienst nicht nachtheilig seynd, nicht aufgehoben haben. §. 9. Gleichwie die Judicatur in causis pure Ecclesiasticis nach denen Canonischen Rechten Unserer Catholischon Geistlichkeit nach Beyspiel Unserer übrigen Erbländer überlassen, also wollen Wir nicht, daß die der Griechischen

Rea-

Nr.	Jahr
616	1754

Religion Zugethane nicht Unirte zu Beobachtung der Canonischen Rechten, in so weit solche mit ihren von Uns verliehenen Privilegiis, und dem freyen Religions-Exercitio nicht zu combiniren wäre, gezwungen werden. §. 10. Ist Unser letzthin vor all-Unsere Regimenter herausgegebenes Militar-Reglement, so weit solches mit dem Gränitz-Systemate vereinbarlich, von denen Officiers, und würklichen Soldaten in ihren Kriegs-Diensten als ein Gesatz zu beobachten, dahero auch von denen Vorgesetzten, so viel jedem nöthig zu wissen, daraus zu belehren. §. 11. Wollen Wir, daß alles dasjenige, was wir in gegenwärtiger Justiz-Ordnung eigends, und insbesonders für Unsere neu-regulirte Gränitz-Trouppen anzuordnen nöthig befunden, künftig als eine Norma und Richtschnur sowol in ihren Handlungen, als in Gerichtern, beobachtet werde: Weilen aber nicht genug, Gesätze vorzuschreiben, wann solche nicht beobachtet werden, niemand auch zu Beobachtung eines Gesatzes verbunden werden kan, wann er von solchen keine Wissenschafft hat, als wollen, und befehlen Wir, daß Unsere gegenwärtige Justiz-Ordnung nicht allein denen Gränitz-Gerichtern, und commandirenden Staabs- und andern Officiern, sondern allen und jeden, so viel einem jeden davon zu wißen nöthig, kund gemacht werde, die Kriegs-Articuls bey Musterung der Regimenter, oder bey sonstiger Zusammenruckung jährlich wenigst einmal in Illyrischer Sprach, und zum Begriff des gemeinen Manns extractive vorgelesen, die den Kriegs-Dienst und Manns-Zucht betreffende Vorordnungen,

Nr.	Jahr
616	1754

gen, wie sonst nach Kriegs-Brauch alle Befehle durch die subalterne Ober und Unter-Officiers bis zum gemeinen Mann ausgetheilet, die übrige Satzungen aber, welche nicht den Kriegs-Dienst angehen, aus deren Unwissenheit Laster und Unordnungen entstehen, von denen Auditorts extrahirter, und in die Land-Sprach übersetzter, nach Befund der Commandirenden dem des Lesens und Schreibens unkündigen Volk bey Zusammenruckung der Compagnien, oder des Regiments, keinesweegs aber bey denen Kirchen, oder zu Markt-Zeiten, ordentlich publiciret, und zu jedermanns Begriff behörig erkläret werden.

Titutulus II. Von denen Militar Gränitz-Gerichtern, und Jurisdiction.

§. Nachdeme Unsere Gränitz-Trouppen des Carlstädter- und Varasdiner-Generalats in ihre besondere Districten und Divisiones verleget, jedes Generalat aber von seinen besonderen Generalen ohne Dependenz eines von dem andern commandiret wird, als wollen Wir auch, daß in jedem Generalat ein Ober- und respective Generalats-Gericht, und so viel Regiment-Gerichte, als jedes Generalat in Regimenter eingetheilet ist, aufrecht, und in ihrer Activität erhalten werde. §. 2. Das Ober-Gericht wird durch Ober- oder Generalats-Auditors, deme jeden ein Gerichts-Schreiber zugegeben ist, versehen, die Regiments-Gerichte aber durch Regiments-Auditors und Syndicos, welche letztere, wann die Auditors krank, im Feld abwesend, oder sonst verhindert die beym Regiment vorfallende Gerichts-Händel verrichten, auch wann beede bey dem Regiment anwesend,

Nr.	Jahr
616	1754

die Justiz-Geschäfte unter ihnen repartiret, und die Arbeit desto mehr beschleuniget werden solle. §. 3. Es bestehen aber die Gränitz-Gerichte nicht allein aus denen Auditors und Syndicis, sondern hierzu wird auch eine gewisse Anzahl Assessoren aus Ober- und Unter-Officiers nach Unterschied der Rechts-Händel erfordert, welche mit dem Ober-Auditor das Ober- oder Generalats-Gericht, und mit dem Regiments-Auditor oder Syndico das Regiments-Gericht constituiren, massen die Generalats- und Regiments-Aditores für sich allein und ohne Assessorio weder in Criminal- noch Civil-Fällen einige Rechtliche Untersuch- noch Entscheidungen vorzunehmen befugt seyn sollen; noch sie auch mit dem Assessorio ohne vorhergehender Delegation der commandirenden Generalen und respective Obristen in keiner Recht-Strittigkeit mit der Judicatur fürzugehen befugt, daß also die Jurisdiction bey denen commandirenden eminenter, doch nicht nach ihrer Willkur, und bey denen Gerichtern als delegirt anzusehen. §. 4. Zu Auditors sollen tüchtige, gewissenhafte, in Rechten genug gelehrte, und gute Subjecta (welche zwar denen Commandirenden vorzuschlagen erlaubt) doch auf Approbation unseres Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz-Collegii, und auf befundene Tüchtigkeit aufgenommen, selbe bey ihren Aufnehmen durch ein besonder für sie aufgesetzten Eyd in die Pflicht genommen, ihnen auch hierzu in Unseren Namen ordentliche Decreta dergestalten ertheilet, daß sie nicht ad nutum, sondern wann sie es verdienen, nur auf vorhergehendes Kriegs-Recht, und dessen Urtheil amoviret wer-

Nr. | Jahr

werden können, damit sie nicht aus menschlichen Respect intimidiret werden von ihrer Pflicht, und den vorgeschriebenen Weeg der Rechten abzuweichen. §. 5. Unter andern seynd für Unsere Gränitz-Trouppen solche Auditors und Syndici zu præferiren, welche nebst übrigen erfoderlichen Qualitäten ein oder anderen Dialectum der Illyrischen Sprach als etwa Böhmisch, Slavatisch, Crainerisch, oder Croatisch selbsten reden können, oder wenigst in etwas verstehen, um durch üble Verdollmetschungen nicht verführet zu werden, auch ist dahin zu sehen, daß im jeden Generalat oder Distrikt wenigst ein oder anderer Auditor angestellet werde, welcher bereits einige Zeit bey einen andern Feld-Regiment quá talis gestanden. §. 6. Denen Ober-Auditors werden keine Syndici, sondern Gerichts-Schreiber, wie nunmehro in beeden Generalaten schon eingeführet ist, zugegeben, welche, wo möglich, der Lands-Sprach kündig seyn sollen, indeme Wir weder bey denen Ober- noch Regiments Gerichtern künftig besondere Dolmetschen besolden wollen, sondern hierzu tüchtige Fouriers gebrauchet, nach Wichtigkeit des Processes auch Ober-Officiers commandiret werden sollen. §. 7. Die Ober-Auditors haben den Rang vor allen Hauptleuten, und nach allen Obrist-Wachtmeistern, die Regiments-Auditors nach allen Ober-Lieutenanten, und vor allen Unter-Lieutenants, und die Syndici nach allen Unter-Lieutenanten, und vor allen Fähndrichs, ausser Wir wolten ihnen in Ansehen ihrer besonderen Meriten und Fähigkeit einen höheren Caracter beylegen lassen, wie dann ein Ober-Auditor, welchem der General-Au-

Nr.	Jahr
616	1754

ditor-Lieutenants-Caracter beygegeben ist, im Rang als der jüngste Obrist-Lieutenant geachtet werden solle, wie solches bey Unseren Armeen schon ehedessen eingeführet ist. §. 8. Die Regiments-Gerichte seynd die erste Instanz für jedes Regiment in allen sowol Civil- als Criminal-Händeln, und sollen, so viel möglich, in dem Ort, wo der Obrist, oder Regiments-Commendant seinen beständigen Posto hat, gehalten werden: unter dessen Jurisdiction gehören nicht allein alle in die Regimenter eingeschriebene würkliche Soldaten nebst denen Ober- und Unter-Officiers, sondern auch ihre Weiber, Kinder, Dienstbotten, Supernumerarii, ja auch alle in des Regiments Districk wohnhafft, oder sonst befindliche Handwerker, Kaufleute, Taglöhner, und dergleichen nicht einrollirte Personen, welche hievon nicht ausdrücklich ausgenommen seynd, oder ex privilegio, oder aus andern Ursachen nicht unter das Generalats-Ober-Gericht als erste Instanz gehören, wie hierunten in folgendes §§phis zu ersehen. §. 9. Die Ober- oder Generalats-Gerichte seynd respectu deren Regimentern die zweyte Instanz, dahin von denen Regiments-Gerichtern appelliret wird, doch seynd die Ober-Gerichte respectu gewisser Personen und Rechts-Händeln auch als prima Instantia anzusehen, und zwar gehören ohmittelbar dahin die Husaren-Officiers in dem Varasdiner-Generalat, weilen sie daselbst kein eigenes Regiments-Gericht haben, dann der Griechische Clerus non unitus für ihre Personen, wann sie ex delicto vel quasi, oder in wichtigeren Actionibus personalibus belanget werden, dargegen sie ratione rei

Nr.	Jahr
616	1754

sitæ, und in Ansehen ihres Haus-Wesens die Jurisdiction des Regiments, in dessen Numero sie wohnhafft, zu erkennen haben. §. 10. Ferner sollen die Türkische Unterthanen, die sich nicht beständig im Generalat aufhaltende Kaufleute, durchreisende Edelleuthe und andere nicht beständig allda wohnhaffte ansehnliche Persohnen immediate bey dem Ober-Gericht als erster Instanz belanget, auch in straffbaren Fällen, wo sie nicht durch ein besonderes Privilegium eximiret seynd, von selben judiciret werden. §. 11. Unter das Ober-Gericht gehören auch die in dem Generalat angestellte Kriegs-Commissarii, Cassæ- und Fortifications-Beamte, Officiers und Gemeine von der Artilerie, wann sie ob rem sitam vel contractum in loco initum civiliter belanget werden, wann aber bey jetzt recensirten Personen ein Criminal-Casus existirte, so hat der commandirende General nach Beschaffenheit des Delicti selbe mit Arrest zu belegen, jedoch vor würklicher Anordnung eines Criminal- oder Inquisitions-Processs solches an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium einzuberichten, und von dar Verhalts-Befehle zu erwarten. §. 12. In Carlstadt als dem Ort dasiges Generalats-Gerichts gehören alle in der Festung wohnhaffte Burger, oder sogenannte Venturiner immediate unter jetzt-gedachtes Generalats-Gericht, jedoch ist dem daselbst angestellten Stadt-Hauptmann die Notion in geringern Causis, nach Maaß, wie bey denen Compagnien denen Hauptleuten, eingeraumet. §. 13. Auf gleiche Art gehören in den Varasdiner-Generalat alle zu Copreiniz wohnhafte Innwohner, welche nicht als Bur-

Nr. 616 | Jahr 1754

ger der Civil - Jurisdiction unterworffen, annebst zu keinen aus denen zwey Infanterie-Regimentern zugetheilet, immediate unter dasiges Generalats-Gericht, jene hingegen, so zu Creutz wohnhafft, und nicht als Burger oder civilis Conditionis seynd, haben das Regiments-Gericht, in dessen Numero Creutz lieget, als ihre erste Instanz zu erkennen. §. 14. In Betracht, daß die Husaren-Compagnien im Varasdiner-Generalat kein eigenes Regiments-Gericht haben, als sollen die gemeine Husaren, bis verstehet sich auch von denen Unter-Officiers, in civilibus vor demjenigen Regimens-Gericht, in dessen Territorio sie wohnhafft, zu Rechte stehen, in Criminalibus aber solle auf beschehene Anzeige vom Commando ein Auditor von einem Infanterie-Regiment benennet, und die Assessores, so weit die Husaren-Compagnien nicht aufkommen können, von denen Infanterie-Regimentern genommen werden. §. 15. Die Catholische Geistlichkeit ist wie in allen Unseren Ländern der Jurisdiction der weltlichen Gerichtern nicht unterworffen, ausser wann sie ratione rei sitæ belanget werden. §. 16. Der Griechische Clerus muß die Generalats-Ober-Gerichte, wie bishero beständig practicirt worden, in civilibus & criminalibus erkennen, Wir wollen aber, daß dabey diejenige Maaß beobachtet werde, welche wir in denen im Jahr 1746. theils confirmirt-theils von neuenertheilten Privilegiis zu Bezeugung Unserer gegen die Illyrische Nation Græci Ritûs tragend-besonderen Gnaden vorgeschrieben haben. §. 17. Die 2. Staabs-Officiers, Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister, stehen zwar regulariter unter der Re-

gi-

Nr.	Jahr	
616	1754	giments-Jurisdiction, doch solle denenjenigen, welche an ihnen einige Forderung zu haben vermeinen, in freyer Wahl stehen, ob sie selbe bey ihrem Regiments-Gericht, oder immediate bey dem commandirenden Generalen, und dessen Ober-Gericht belangen wollen, welches auch von dem Auditor und Syndico zu verstehen ist. §. 18. Wann Communitäten von zwey verschiedenen Regimentern wegen Anrainung ihrer Grund-Stücke, Wayd, oder Waldungen in eine Strittigkeit verfallen, solche sollen durch die vom Commando aus anordendahnpartheyische Commissiones, oder durch die von denen Partheyen selbst benennende Arbitros verglichen, oder entschieden, sonst aber immediate durch das Ober-Gericht mit Zuziehung des gewöhnlichen Assessorii abgeurtheilet werden. §. 19. Wann einige Irrung zwischen beeden Religions-Verwandten, oder eine Contravers wegen Erbau-oder Reparirung deren Kirchen Græci Ritûs entstehet, seynd zwar die Obristen, und Regiments-Commendanten belehret, solche durch das Regiments-Gericht nach Vorschrifft Unserer in Sachen ergangenen Resolutionen zu untersuchen, und darinn zu sprechen, doch solle in sothanen Causis der Ausspruch, wann auch kein Theil sich darüber beschweret, nicht eher zur Execution gebracht werden, bevor nicht die Sach dem commandirenden Generalen einberichtet werde; welcher bey auscheinenden Zweiffel und Wichtigkeit der Sach solches Unserem Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz-Collegio anzuzeigen, und von dar Unsere gnädigste Willens-Meinung zu erwarten hat. §. 20. Wir wollen zwar, daß in Unserem Gränitz-Territorito alle Civil-und Cri-

Nr.	Jahr	
616	1754	Criminal-Händel durch die aufgestellt- und behörig besetzte Gerichte abgeurtheilet werden, doch in Betrachtung, daß die meiste unter denen Gränitz-Soldaten entstehende Rechts-Stritigkeiten so geringes Quantum betreffen, daß der Mühe nicht lohnet zum Regiments-Gericht zu reisen, und öfters die Reis-Unkosten die strittige Sach selbsten übersteigen; dahero wollen Wir allen Haupt-Leuten, und denen Compagnie-Commendanten die Macht ertheilet haben, mit nachfolgenden Limitationen die geringere Rechts-Händel zu entscheiden, und zur Fxecution zu bringen: A) Soll sich die strittige Summa nicht über 10 fl. belauffen. B) Die Summa solle nicht in einer jährlichen Entrichtung, oder einem andern perpetuirlichen Recht, sondern in einer einzigen Præstation bestehen. C) Die strittige Summa solle kein Geld-Straff betreffen, als welche von niemand, als von besagtem Regiments oder Ober-Gericht, zuerkant werden solle. D) Die Klag solle kein Criminal-That, oder, wo das Publicum die Satisfaction erfordert, betreffen; v. g. auch geringe Diebstahl, dergleichen privative vor die Regiments- und Respective Ober-Gerichte gehörig. E) Der klagenden Parthey stehet es frey, die Klag entweder bey dem Hauptmann, oder bey dem Regiments-Gericht, anzubringen. F) Der Beklagte ist allzeit schuldig sich vor dem Hauptmann zu stellen, allda Rede und Antwort zu geben, und den Ausspruch abzuwarten. G) Nach geschehenen Ausspruch kan der Kläger keinen weiteren Recurs zum Regiments-Gericht, noch sonsten nehmen, es mag ihme sothaner Ausspruch anständig

Nr. 616 | Jahr 1754

dig seyn, oder nicht. H) Hingegen kan der beklagte Theil, wann er durch des Hauptmanns Urtheil sich beschwert zu seyn vermeinet, ohne Lædirung der Subordination an das Regimens-Gericht recurriren, und wann derselbe inner 14 Tägen von dem Regiments-Gericht eine Citation an seinen Gegentheil, dem Hauptmann, produciret, wird die Causa an das Regiments-Gericht devolviret, und darf der Hauptmann seinen gethanen Ausspruch nicht vollziehen, dahero er mit der Execution jederzeit 14 Täg zu warten hat, wann nach verflossenen 14 Tägen der Beklagte von dem Regiment die Citation auszuwürken unterlasset, solle weder Kläger noch Beklagter nicht weiter angehöret, sondern von dem Hauptmann sein Ausspruch zur Execution gebracht werden. I) Wann besagter massen derjenige, welcher vor dem Hauptmann die Person des Beklagten abgeben, wider dessen Ausspruch inner 14 Tägen die Citation von dem Regiments-Gericht produciret, so wird die Rechts-Strittigkeit an selbes devolviret, und ist solches weder eine Appellation noch Revision, sondern als eine völlig neue Klag anzusehen, dergestalt, daß der Kläger vor dem Regiments-Gericht seine Klag ab ovo vorzubringen habe. K) Dieser Recurs hat den Effect, daß derjenige, welcher vor dem Hauptmann obsieget hat, niemals als temere letigans anzusehen, mithin niemals in expensas condemniret werden könne, ausser es wurde erwiesen, daß er mit dem Hauptmann collûdiret hätte: dargegen, wann der Recurrent bey dem Regiments-Gericht succumbiret, eô ipsô als temere litigans gehalten, die Expensen, auch dem Gegen-

Nr.	Jahr	
616	1754	theil die Reis-Unkosten bezahlen solle. L) Der Hauptmann solle einen solchen, welcher wider seinen Ausspruch an das Regiments-Gericht recurriret, nicht entgelten lassen, noch auf ihn einen Haß oder Abneigung tragen, weniger in der That anthun. M) Der Hauptmann hat die Macht dergleichen geringe Rechts-Händel zu entscheiden, so lang er sich in der Compagnie Numero aufhaltet, da er aber abwesend, wann er auch gewisser massen die Compagnie commandiret, verrichtet dergleichen Judicaturen der nachstehende Officier. N) Gleichwie aber das Hab und Gut Unserer Gränitz-Völker keinesweegs von der freyen Disposition der Officiers, sonder von denen rechtlichen Aussprüchen dependiren solle, also wollen Wir im Gegentheil, daß in denenjenigen Fällen, wo ein vorgesetzter Officier denen Untergebenen in Commando-Sachen, oder Kriegs-Disciplin etwas anbefihlt, kein Recurs an einiges Gericht statt haben solle; und O) Daferne zweiffelhaftig ist, ob die Sach das Meum & Tuum, oder das Commando betreffe, so solle der Untergebene den Befehl des Officiers ohne Widerrede vollziehen, und sich erst nach vollzogenen Befehl bey einem höheren Staabs-Officier oder Obristen selbsten beschweren, welcher einen subalternen Officier, wann er unter dem Vorwand des Commando mit Hab und Gut der Untergebenen directe oder indirecte disponiren wollte, zu gemessener Verantwortung zu ziehen hat. P) Was hier vom Hauptmann gesagt wird, ist auch von denen Compagnie-Commendanten, und demjenigen subalternen Officier, welcher sich in Abwe-sen-

Nr.	Jahr	
616	1754	senheit des Hauptmanns bey der Compagnie aufhaltet, zu verstehen. Q) Die 2. Staabs-Officiers, Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister sollen, wann sie nicht Regiments-Commendanten seynd, gleichfalls über 10 fl. keine Judicatur, und zwar unter obbeschriebenen Limitationen exerciren, nur daß in solchen Bagatel-Sachen bey denen Untergebenen stehet, ihre Klag directe bey dem Hauptmann, oder bey dem Staabs-Officier, unter dessen Commando die Compagnie liegen, anzubringen, daß also in solchen Fällen die Prævention statt habe. R) Die Hauptleute sollen über alle dergleichen vor sie kommende Rechts-Händel ein Hand-Protocoll führen, worinn die Nomina der Kläger, und Beklagten, die Puncta, in welchen geklaget worden, und wie die Sachen entschieden worden, enthalten. S) Da aber ausser denen Regiments- und Ober-Gerichtern niemand zugelassen ist, über eine grössere Summam als 10 fl. zu judiciren, so solle ein commandirender General befugt seyn, auf klage Siegel und Brief den Schuldner ohne weiterer gerichtlichen Erkanntnuß zur Zahlung anzuhalten, ihme auch die Helfte seiner Gage in Beschlag ziehen, in so weit dergleichen Officiers Schulden durch Unser für die sammentliche Regimenter publicirtes Edict de dato 2. Junii 1753. nicht ausdrücklich annulirt, und dergleichen Gage-Abzug nicht untersaget wird: als in welchen zugelassenen Fällen das Verbott durch das Generalats-Gericht protocolliren zu lassen, damit man hieraus nöthigen Falls die Priorität des Creditores ersehen könne. T.) Wann aber mehrere Creditores den Schuldner ansprächen,

Nr.	Jahr
616	1754

chen, so solle der commandirende General durch das Generalats-Gericht erkennen, welchen unter ihnen der Vorzug auf die Helfte der Gage gebühre. U.) Die Obristen und Regiments-Commandanten sollen es allezeit dem commandirenden Generalen anzeigen, bevor sie mit Beobachtung obgedacht Unserer Circular-Verordnung auf liquide Schuld einen Officier die Helfte der Gage in Verbott nehmen lassen. W.) Wann die Partheyen eine Strittigkeit über eine 10. fl. übersteigende Summa bey einem Hauptmann, oder Staabs-Officier anbringen wolten, hat selber die Partheyen an den Obristen, und das Regiments-Gericht zu verweisen, widrigens soll sein Judicatum für null gehalten, und selbiger noch darzu gestraffet werden. X.) Obwohlen aber denen Officiers über die Summa von 10 fl. zu judiciren durchaus eingestellet, so ist denenselben doch unverwehrt, die Partheyen auch über grössere Summen, jedoch ohne Zwang, zu vergleichen, welchenfalls sie die Partheyen jederzeit an das Regiments-Gericht zu verweisen haben, um allda ihren Vergleich protocolliren, und ihnen solchen zu Verhütung künftiger Strittigkeiten schriftlich aufsetzen zu lassen. Y.) Keinesweegs aber solle jemand erlaubet seyn, die Partheyen in Criminal-Sachen zu vergleichen, vielmehr ist ein jeder Officier schuldig, solches gehöriger Orten anzuzeigen. Z.) Ohnerachtet die Judicatur über 10. fl. niemand, als denen Gerichtern, zugelassen, so können doch die Haupt-Leute, um so mehr die Staabs-Officiers super possessorio momentanio, damit die Partheyen nicht zu Waffen und Gewaltthätig-

Nr.	Jahr	
616	1754	keiten gerathen, mandata inhibitoria auch nur auf Art der Militarischen Befehle ertheilen, bis Austrag der Sache den Besitz, oder Gebrauch der Sach einem aus beeden zu erkennen, oder beeden verbieten, nicht minder bewegliche Sachen, worüber gestritten wird, in Sequester nehmen, und die Partheyen, wann die Sach 10 fl. übersteiget, an das Regiment, und dessen Gericht verweisen. §. 21. Es seynd sonderlich in denen 2. Generalaten einige so genannte Generalats = Herrschaften, welche dermalen zu dem Invaliden = Fundo gewiedmet, und durch einen von unserer Invaliden=Hof=Commission abhangenden Beamten administriret werden, deren Unterthanen gedachten Beamten als ersten Instanz zu erkennen haben, von dar aber in Civilibus, wo die Summa appellabilis an das Ober=Gericht appeliren können, desgleichen exerciret gedachter Administrator selbst oder durch einen Subalternen über solche Unterthanen Jurisdictionem bassam straft solche mit Arrest, Esel=Reiten, leydlichen Stock = Streichen, Geld = Buß: in Malifiz-Sachen aber sollen diese Unterthanen dem Generalats = oder Ober = Gericht übergeben, und allda auff Delegation des commandirenden Generalen abgeurtheilet werden. §. 22. Andurch aber, daß die Judicatur alleine denen Ober=und Regiments=Gerichtern, auch in gewisser Maaß denen Staabs=Officiers und Haupt=Leuten eingeraumet, denen übrigen aber durchaus untersaget wird, ist die Schuldigkeit bey denen übrigen nicht aufgehoben, gute Ordnung, Gehorsam, Zucht, und Commando nach Maaß ihrer aufhabenden Chargen zu halten: es bleibet noch immer die Pflicht,

daß

Nr. 616 | Jahr 1754

daß die Eltern ihre Kinder, die Subalternen und Unter-Officiers ihre Untergebene, die Geistliche ihre geistliche Kinder, und alle, welche mit größerem Ansehen und Vernunft begabet, die Geringere, und Unwissende belehren, von dem Uebel und Ungerechtigkeiten abhalten, und zu dem Guten anführen; indeme besser ist, durch gute Anleitung und Ermahnungen der Unordnung, und denen Lastern vorzukommen, als die begangene zu bestraffen.

Titulus III. Von dem Civil-Processs, wie solcher bey Unseren Militar-Gränitz-Gerichtern abzuführen?

§. 1. Das Regiments-Gericht solle nebst dem Auditor oder Syndico mit vier Assessoribus, als zwey Ober- und zwey Unter-Officiers besetzet werden. §. 2. Diese Assessores werden nach der Tour ihrer Dienste von 8. zu 8. Tägen in das Staabs-Quartier, wo das Gericht gehalten wird, commandirt, nach welcher Zeit sie das Gerichts-Protocoll nebst dem Auditor oder Syndico unterschreiben, statt deren, so nicht schreiben können, hat der Auditor ihre Namen zu unterzeichnen, alsdann sie wieder durch andere abgelöset, und á proportione, der Anzahl auch die in Regiments-District wohnende Husaren-Ober- und Unter-Officiers hierzu genommen werden; bis Letztere verstehet sich von dem Varasdiner-Generalat, weilen die dasige Husaren-Compagnien kein eigenes Gericht haben. §. 3. In dem Carlstädter-Generalat aber hat das Husaren-Regiment sein ordentliches Gericht, vor welchen die dahin gehörige Individua, als foro competente,

Nr.	Jahr
616	1754

zu belangen, und in Criminalibus abzuurtheilen, die alleinige Grund-Strittigkeit ausgenommen, deren Entscheidung demjenigen Infanterie-Regiments-Gericht zustehet, in dessen Territorio das litigiose Grund-Stuck befindlich. §. 4. Wann die commandirte Assessores nicht zu gewöhnlicher Zeit sich einfinden, oder die Ablösung nicht behörig geschicht, hat es der Auditor oder Syndicus dem Obristen, oder dem in loco commandirenden zur Remedur anzuzeigen. §. 5. Obwohlen der Ober-Officier, dessen Caracter und Charge ihme den Vorzug gibt, als Præses honorarius dem Auditor oben zur Rechten sitzet, so dirigiret doch der Auditor oder Syndicus den Proceis, dahero er auch von dem Præside und übrigen Assessoribus nicht zu turbiren, massen auch, wann Illegalitäten, und Nullitäten begangen werden, der Auditor oder Syndicus zur Verantwortung gezogen werden sollen: der Ursachen auch der Auditor oder Syndicus in Civil-Sachen allein die Definitiv-Urtheil, und andere Gerichtliche Urkunden unterschreiben. §. 6. Die Assessores geben dem Gericht mehr Ansehen, bekräftigen die Acta des Protocolli, und solle der Auditor oder Syndicus vor Abfassung des Civil-Urtheils sie jederzeit nach ihren Begrif der dahin gehörigen Rechten informiren, auch trachten die Vota majora (welche hier nicht nach Classen, sondern nach denen Köpfen, zu computiren seynd) zusammen zu bringen, wann sie aber halsstärriger Weise von denen Rechten abweichen wolten, alsdann er ohngehindert den Sentenz nach Vorschrift der Rechten zu verfassen, und zu unterschreiben hat. §. 7. In der Wochen sollen wenigst

Nr.	Jahr
616	1754

nigst zwey ordentliche Gerichts-Täge gehalten, und solche bey dem Regiment kund gemacht werden, so aber auf dem Gerichts-Tag ein Feyertag einfallet, solle auf den nachfolgenden Tag die Session übertragen, auch bey Mänge der vorkommenden Rechts-Händel ausserordentliche Sessiones gehalten werden, mit solcher Eintheilung, damit zu Beschleunigung der Criminalien genugsame Zeit gelassen werde, sonderlich wo der Auditor oder Syndicus alleinig beym Regiment befindlich. §. 8. Doch kan der Auditor und Syndicus ausser denen Gerichts-Tägen, und ohne Assessorio die Delegationes annehmen, Tag-Satzungen bestimmen, vidimirte Abschriften und andere Gerichtliche Urkunden expediren, damit die Partheyen nicht aufgehalten werden, dann das Assessorium nur bey denen Verhören, Nothdurfts-Handlungen und Rechtlichen Entscheidungen erfordert wird. §. 9. Das Regiments-Gericht ist nicht befugt ohne vorhergehender Delegirung des Obristen, oder Regiments-Commendantens einige Klag zur Untersuch- oder Entscheidung anzunehmen, welche Delegirung, wann sie schriftlich geschehen, auch jederzeit denen Actis beyzulegen, so aber mündlich, gleichfalls mit Benennung desjenigen, so es dem Gericht mündlich intimirt, oder überbracht, in dem Protocollo anzumerken. §. 19. Nach beschehener Delegirung verfahret das Regiments-Gericht bis zum Definitiv-Ausspruch, und solle der Obrist dessen Fortgang nicht hindern, noch währenden Process die zu ihn recurrirende Partheyen anhören, und sie etwa durch widerrechtliche Mandata protegiren, wohl aber hat selber

Nr.	Jahr
616	1754

bey verspührender Saumseeligkeit, und unnöthigen Weitläuffigkeiten das Gericht zu Beschleunigung der Rechtlichen Händel anzuhalten, auch die sich äusserende Gebrechen, und Unterschleiff zu remediren, und abzustellen. §. 11. Sobald die Delegation geschehen, bestimmt der Auditor die Tag-Satzung, und ertheilet dem Kläger das Citation-Zettl des Innhalts; „Auf Anlangen N. N. Klägern, wider N. N. Beklagten, haben beede Theil auf den ... „Tag dieß Monats fruhe Morgen vor dem „Regiments-Gericht zu Gospich zu erscheinen ꝛc. ꝛc. Welche Citations-Zettel zu Erspahrung der Schreiberey, und mehrer Kentlichkeit halber zum Gebrauch der Gerichte gedruckt beyzuschaffen. §. 12. Diese Citation tragt der Kläger zu dem nächsten Officier, unter dessen Commando der Beklagte stehet, zeiget dem Officier die Citation, welcher den Beklagten zu sich beruffen last, und ihme den Tag, an welchen er sich beym Regiments-Gericht zu stellen hat, andeuter, anbey auf die Citation das Wort: intimirt nebst dem Dato und seinen Nam unterzeichnet, dem Kläger wieder behändiget, wodurch sich dieser der geschehenen Citation halber vor dem Gericht legitimiret. §. 13. Auf solche Art wird es auch gehalten, wann Zeugen von ein oder andern Theil vorgeschlagen, und von dem Gericht auf einen gewissen Tag citirt werden, doch seynd die Zeugen nicht schuldig die Reise zum Gericht umsonst zu thun, sondern der Zeugen-Führer schuldig ihnen täglich so viel zu bezahlen, als jedem nach seinen Caracter in der Tax-Ordnung das Liefer-Geld ausgemessen ist: dahero auch bey denen Regimentern der Befehl zu publi-

Nr.	Jahr
616	1754

bliciren, daß die Officiers auf die bloße Vorzeigung einer solchen Gerichtlichen Citation ohne Erwartung höheren Befehls obbeschriebener Massen zu Beförderung der Justiz ohnweigerlich concurriren, auch die Citirti auf die Zeit, da sie vor dem Gericht erscheinen sollen, ohne erheblichen Ursachen zu keinen Diensten commandiren, sondern den Dienst nachtragen lassen sollen. §. 14. Erscheint nun der Kläger, und bleibt der Beklagte aus, wird er auf vorige Art nochmahlen citirt, und so er keine Ehrehafte Ursachen seines vorigen Ausbleibens in continenti erweisen kan, muß er, bevor vom Gericht abzutretten, dem Kläger seine Reis-Unkosten und Versaumniß jederzeit in dem Quanto, als dem Kläger in der Tax-Ordnung nach seiner Charge und Caracter ausgemessen ist, bezahlen, bleibt aber der Beklagte das zweytemal aus, wird wider ihn in Contumatiam gesprochen. §. 15. Erscheinet der Beklagte, und bleibt der Kläger aus, so muß er den Beklagten indistincte allzeit seine Reis-Unkösten, und Versaumnuß in obangezeigtem Quanto würklich voraus bezahlen, sonst er von dem Gericht nicht angehöret werden solle, bleibt aber Kläger auch das zweytemal aus, ist Beklagter ab Instantia zu absolviren, Kläger auch durch die dem Beklagten zu ersetzende Unkosten und Versaumnuß, auch allenfalls durch Pönfall zu bestraffen: wie dann die Gerichter die muthwillige Ausbleiben der Partheyen, andurch verursachende Prolongirung der Justiz keiner Dings gestatten, sondern noch vor Schöpfung des Definitiv-Urtheils durch ohnverzügliche Entsetzung der Unkosten, und

Nr.	Jahr
616	1754

anderer Pönfall einstellen sollen. §. 16. Erscheinen beede Theil am bestimmten Tag beym Gericht, so muß der Kläger seine Klag, ohnerachtet er solche etwa schon schriftlich eingereicht, sonderlich wann er des lesens und schreibens unkündig, vor dem Gericht in Gegenwart des Beklagten nochmalen mündlich vortragen, massen die Erfahrung lehret, daß die ungeschickte Schreiber das Factum und Petitum öfters wider die Intention der Partheyen zu ihren grossen Nachtheil gantz anderst vorstellen, dahero in dem Prothocoll der mündliche Vortrag, wann solcher dem geschriebenen Klag-Libell nicht conform, wohl und umständlich zu inseriren, sonst aber ist genug, daß der Kläger den Innhalt seines Klag-Libells mündlich wiederholet habe, beyzumerken. §. 17. Vor allen sollen die Gerichte, sonderlich in denen zweiffelhaft aussehenden Rechts-Sachen, die Partheyen zu vergleichen trachten, ihnen auch darzu ein beyläuffiges Project, und billiche Bedingnussen, jedoch ohne Zwang, vorschlagen. §. 18. Wann in dem ersten Verhör beede Theil ihre Nothdurft gehandlet und daraus erhellet, daß sie in Facto einig, und die Decision ihrer Strittigkeit alleinig auf die Quæstionem Juris ankommt, braucht es kein ferneres Litigiren, sondern der Auditor, oder Syndicus kan mit Einvernehmung des Assessorii sogleich den Definitiv-Spruch abfassen, auch solchen denen Partheyen noch selbigen Tag publiciren, ausser der Auditor, oder Syndicus wäre circa jura selbsten noch zweifelhaftig, so könte er denen Partheyen einen anderen Tag zur Publication des Sentenzes bestimmen. §. 19. Da aber bey dem ersten Ver-

Nr.	Jahr
166	1754

hör sich zeiget, daß die streittende Partheyen in Facto noch nicht richtig, mithin entweder über eine Exception, oder in der Haupt-Sache über ein oder anderen Haubt-Umstand, wovon die Entscheidung der Recht-Sache abhanget, durch Beweis erörtheret werden muß, oder sonst eine weitere Tag-Satzung nöthig, kan der Auditor oder Syndicus beeden Theilen den Tag benennen, und solches in dem Gerichts-Protocoll anmerken, welches gleichfalls für eine legale Citation in ordine ad contumaciam & refundendos sumptos gelten solle: auch hat der Richter demjenigen Theil, welcher etwas afferiret, so von dem andern widersprochen wird, an die Hand zu geben, ob, und durch was er solches beweisen könne? welchen Falls er zu Producirung brieflicher Urkunden, oder zur Abhörung der vorschützenden Zeugen, nach Umständen der Entfernung der Zeugen einen hinlänglichen Termin zu setzen, zugleich die vorgeschützte Zeugen durch ein dem Producenten mitgebendes Citations-Zettl zu citiren hat. A.) Wann einen Zeugen indessen, da er zum Gericht citirt wird, die Wacht betrift, so ist der Zeugen Führer auch dessen Substitutum täglich mit 12 kr. zu bezahlen schuldig. B.) Hingegen kan Zeugen-Führer bey dem Gericht diese Unkosten vermeiden, wann er solches anzeiget, damit der Terminus zur Zeugen Verhör später hinaus verschoben werde. C.) Die Citation der Zeugen ist allzeit an den ersten Officier des Ortes, wo die Zeugen wohnhaft seynd, zu dirigiren, er mag eines Caracters seyn, wessen er wolle, dieser hat die Zeugen vor sich zu rufen, ihnen

den

Nr.	Jahr	
616	1754	den Tag der Erscheinung zu benennen, wie oben, von dem Beklagten, vorgeschrieben worden. D.) So bald der Zeugen-Führer die Zeugen benennet, ist ihme von dem Gericht auch zu bedeuten, was er täglich jedem Zeugen zu geben schuldig. E.) Wann der citirte Zeug contumaciter vor dem Gericht nicht erscheinet, so ist er eô ipsô zur Straf dreymal so viel, als ihme täglich der Zeugen Führer geben sollen, den citirenden Officier zu bezahlen, auch künftig umsonst zu reysen schuldig, welches ihme der citirende Officier allzeit erklären muß. F) Die Zeugen seynd schüldig zu erscheinen, und Zeugnuß zu geben, wann sie auch noch nicht bezahlet worden, jedoch muß das Gericht in solchem Fall dem Zeugen-Führer andeuten, daß er sie befriedigen solle, widrigen Falls, wann es der Kläger nicht thut, man in Sachen nicht weiter fortfahren wird, bis er ein Attestatum prodiciret, daß die Zeugen bezahlet worden. G) Wann aber der Beklagte, als deme an Fortsetzung, oder Ausgang der Recht-Sache etwa nicht belegen, oder solche selbst hinaus zu ziehen suchet, Zeugnuß-Führer wäre, ein solcher solle auf des Zeugen künftiges Anruffen ihme nicht allein das Duplum der vorigen Reysen, sondern auch die letzte Reys besonders bezahlen, welches von dem Gericht denen Partheyen und Zeugen, zur Abschneidung der Weitläufigkeiten, jederzeit zu erklären. H) Die Zeugen, so in loco Judicii, und durch ihre Zeugenschaft nichts zu versäumen haben, können vor Ablegung des Zeugnuß nichts fordern. I) Wann auch bey dem ersten Verhör der Kläger sein Anbringen durch Zeugen zu erweisen sich aner-

Nr. 616 | Jahr 1754

bietet, so muß solches ohne Benennung derselben dem Beklagten vorgestellet werden, und falls der Beklagte gleichfalls das Widerspiel durch Zeugen zu erörtern sich anerbieter, seynd selbe auf den nemlichen Tag, und dem nemlichen Zettl zu citiren. K) Falls aber die Zeugen unter zwey Compagnien, oder Ortschaften gehörig, alsdann ist das Zettl an beede ihre Officiers, so in jenen Orten wohnhaft, zu dirigiren, und jeder durch obbemeldte Worte, daß die Citation geschehen, zu bemerken welches Zettl Zeugen-Führer ad Acta zu legen hat. L) Jener, so seinen Gegentheil gleich allen Anfangs durch den vorgesetzten Officier citiren last, kan erinnert werden, daß er sogleich auch seine Zeugen mitnehmen könne. §. 20. Bey Producirung der schriftlichen Urkunden hat das Gericht für denjenigen Theil, so des Schreibens unkündig, bey der Recognoscirung dergleichen Instrumenten das Nöthige zu suppliren, hingegen haben die von dem Weisung-Führer producirte Zeugen in beeden Theilen Gegenwart, de veritate dicenda, nach Unterschied ihrer Religion zu schwören, und sonderlich in diesen Ländern mit grosser Vorsichtigkeit von dem Meineyd zu warnen, deswegen sich die angehende Auditors voraus kräftig- und eindringende ad hortationes ad captum des gemeinen Manns formiren sollen: Anbey werden die Gerichte die Aufsicht tragen, damit, wie es zwar die Rechten ohne dies vorschreiben, aller Mißbrauch mit Ablegung der Juramenten, sonderlich, da es auf eine Kleinigkeit, als etliche Groschen ankommet, sorgfältig vermieden werden. §. 21. Nach abgelegten Zeugen-

Eyd

Nr.	Jahr	
616	1754	Eyd werden die Zeugen über die von dem Gericht selbst ex officio formirende zur Sach dienliche Weiß-Articuls, wie auch Interrogatoria verhöret, und wann der Productus nicht einen Gegen-Beweis zu führen verlanget, der Zeugen Aussagen publicirt, folgends beeder Theilen Nothdurft darüber angehöret, und nach Befund zum Spruch geschritten. §. 22. Ist aber, daß der Productus auch den Gegen-Beweis führen, und seine Zeugen abhören lassen will, so ist mit Publicirung deren von des Producenten Zeugen gethanen Aussagen still zu halten, bis des Products Zeugen gleichfalls examiniret worden, aus beeden Edicitis das Gericht den Ausspruch, nach denen Rechten, zu machen wissen wird. §. 23. In was für Fällen das Juramentum judiciale, oder der Haupt-Eyd, welchen ein Theil dem andern mit Bewilligung des Richters deferiret, dann das Juramentum necessarium, suppletorium, vel purgatorium, welches aus Mangel anderer Beweistum vom Richter zuerkennt wird, Platz greiffen können, und was für effectus Juris selbe auf sich haben? muß der Auditor, und Syndicus aus denen allgemeinen geschriebenen Rechten wissen, und ist hier kein Unterschied von andern Ländern, ausser daß für die Jurantes græci ritûs besondere ihrer Religion accommodirte Formulæ zu gebrauchen, und ihnen solche in die Lands-Sprach übersetzter vorsprechen zu lassen; überhaupt haben die Gerichte mit Auflegung der Juramenten alle mögliche Vorsichtigkeit zu tragen, damit keine falsche Eyd geschworen werden, weilen die Erfahrnuß lehret, daß der gemeine Mann bey dasigen Nationen, aus weniger Kanntnuß

Nr.	Jahr
616	7754

nuß des Christentums, um ein Geringes einen falschen Eyd abzulegen beredet werden kan. §. 24. Weilen in diesen Ländern sehr wenig Leute des Lesens und Schreibens kündig, auch ausser denen Auditors, und Syndicis keine Rechts-Gelehrte zu finden, mithin die rechtliche Nothdurften nicht durch ordentliche Schriften-Wechslung, sondern durch mündliche Verhör vollführet werden können, als ist zwar alles summarissime zu tractiren, jedoch dabey die Substantialia Juris zu beobachten, und haben die Auditors, und Syndici die mündliche Nothdurften der Partheyen fleißig und getreulich zu prothocolliren, und sonderlich jene Umstände von welchen die Entscheidung einer Recht-Sache abhangen kan, nicht auszulassen, damit allenfalls im Fall einer Appellation, oder andern Recurs die Motiva decidendi wenigst jene, so sich in facto gründen, aus dem gerichtlichen Prothocollo excerpiret werden können. §. 25. Wann die Partheyen das ihnen offenbar zukommende Jus nicht wissen, mithin ihr Petitum nicht dahin stehen, so hat der Richter solches ex officio zu suppliren, wann nur das Factum, worauf das Recht beruhet, hinlänglich und legaliter erörtert, oder von dem Gegentheil eingestanden ist. §. 26. Da beym Gericht ein Schrift, wie dergleichen meist die ersten Klag-Libelli zu seyn pflegen, eingereichet wird, solle solche in keiner andern als in der Teutschen oder Lateinischen Sprach angenommen werden, wann aber ein Landes-Gebürtiger gleichwohlen in seiner Mutter-Sprach dergleichen aufsetzen wolte, soll er solche ins Teutsch oder Latein übersetzen lassen, alsdann

Nr.	Jahr	
616	1754	dann das Original samt dem Translato angenommen werden kan, damit in casu appelationis vel revisionis die höhere Richter, ohne Dollmetschen, die einschickende Acta verstehen mögen. §. 27. Auch solle in allen beym Gericht einreichenden Schriften nicht allein der Nahmen des Supplicanten, sondern auch des Concipienten oder Schreibers unterschrieben seyn, widrigens die Schriften nicht angenommen werden, und daferne die offentliche Unwahrheiten, Verunglümpfungen, oder Calumnien darinn enthalten wären, um nöthigen Fall auf den Grund zu kommen, ob es die Parthey selbst erdichtet, und angegeben, oder der Concipient aus eigenem Trieb also einfliessen lassen, folgends die Schuldbefindende gebührend zu straffen. §. 28. Weder die Officiers, noch weniger die Auditors, und Syndici sollen denen Rechtführenden Partheyen bey denen Gränitz-Gerichtern patrociniren, oder Schriften verfassen, sondern hierzu können sich die Fouriers gebrauchen lassen. §. 29. Jene, so für andere bey dem Gericht Nothdurft handlen wollen, müssen entweder ein schriftliches Mandatum vorzeigen, oder von dem Principalen mündlich beym Gericht vorgestellet werden. §. 30. In schriftlichen Vollmachten ist nicht genug, daß der Principal zu seinen Namen, welcher von einem andern unterschrieben wird, ein Creutz bezeichnet, sondern es muß eine glaubwürdige Person unter ihrer Fertigung attestiren, daß in ihrer Gegenwart N. den N. zu einen Vollmächtigten in dieser seiner Rechts-Sache bestellet habe. §. 31. Hingegen können jene, so in communione bonorum leben, in causis contra tertium

ohne

Nr.	Jahr	
616	1754	ohne förmlichen Mandato einer für dem andern im Gericht erscheinen. §. 32. Wo aber ein anderer nicht in communione bonorum lebender Befreundter sich als Mandatarius angibt, und kein Mandatum produciren kan, hat das Gericht die Nothdurfts-Handlung zwar nicht zu versagen, doch einem solchen angeblichen Mandatario aufzulegen, daß er künftig entweder das Mandatum produciren, oder der Principal selbst erscheinen, und sich wegen sothanen Mandati erklären solle. §. 33. Wann eine Rechts-Sache durch Abhörung beeder streittenden Theile, und etwa aufgenommenen Zeugenschaften, oder anderer in Rechten vorgeschriebenen Beweis vollführet, und also in causa concludiret worden, das quo ad substantialia juris sonst nichts, als die Erkanntnuß des Gerichts, abgehet, hat selbes darüber zu sprechen, und der Auditor, oder Syndicus den Sentenz zu verfassen, dem Prothocollo ein zutragen, und denen Partheyen, entweder bey dem letzten Verstand, oder an einem andern darzu bestimmenden Tag zu publiciren, folgends auf Begehren der Partheyen das gesprochene Urtheil, unter gewöhnlicher des Auditors, oder Syndici Fertigung, schriftlich heraus zu geben. §. 34. Da nach dem, bey dem Regiments-Gericht publicirten Abschied, oder Sentenz inner 10 Tägen a die publicationis kein Theil die Appellation interponiret, mithin der Spruch in Kraft Rechtens erwachset, welche Fatalia denen Partheyen bey der Publicirung wohl zu expliciren, alsdann hat sich der jenige Theil, deme an Publicirung des Sentenzes gelegen, bey dem Regiments-Gericht, oder

nur

Nr.	Jahr
616	1754

nur bey dem Auditor oder Syndico, so in Sachen gesprochen, der Execution halber zu melden, welcher dann unter = oder in dorso des Sentenzes schreibt: daß, v. g. dem Kläger N. die Execution in ordine billig gebühre, nebst einer umständlichen Ausdruckung, was der Debitor zu thun, zu lassen, zu bezahlen, oder zu restituiren schuldig seye? mit Beysetzung des Dati und seines Namens, damit der Executur wissen möge, worauf die Execution zu richten seye, mit diesem solchergestalten legalisirten Urtheil verfüget sich der siegende Theil zu dem Obristen oder Regiments = Commendanten, welcher denselben an den Hauptmann, unter dessen Compagnie der Beklagte oder Condemnirte gehöret, einen schriftlichen Befehl mitgibt, daß er den gerichtlichen Ausspruch zur Execution bringen solle. §. 35. Die Anmerkung in dorso, daß die Execution, und mit was vor Beobachtung gebühre, ist nöthig, weilen der Obriste oder Regiments=Commendant nicht versichert seyn könte, ob der Sententz in rem judicatam erwachsen, oder der condemnirte Theil die Appellation ergriffen? welche die Execution sistiren wurde. §. 36. Damit aber auch der Obriste, und der exequirende Officier wissen möge, ob die Execution sogleich, oder in einer gewissen Zeit vollstrecket werden solle? hat der Auditor, oder Syndicus auch die Zeit der vollstreckenden Execution in dorso sententiæ beyzumerken, und muß ihme aus denen geschriebenen Rechten bekannt seyn, daß, wo auf eine gewisse Sache, als ein Pferd, Haus, Mantel, per rei vindicationem, oder andere actionem realem geklaget worden, und die adjudicirte Sach vor=

Nr.	Jahr
616	1754

vorhanden, die Execution sogleich ausgeantwortet, oder eingeraumet, mithin ohne weitern Verschub vollstrecket werden könne. §. 37. Soferne aber auf eine Quantität, als Summa-Geldes, Interesse, einige Metzen Getreydes, oder Emmer Wein, welche Species nicht mehr vorhanden, gesprochen wird, ist der Condemnirte zwar zur Zahlung zu ermahnen, doch mit der Execution 4 Wochen innen zu halten. §. 38. In dem ersten Casu, wann der Condemnirte nicht parirte, obwolen dergleichen Renitenz bey eingeführter Militar-Disciplin nicht zu vermuthen, hat der exequirende Officier die adjudicirte Sach durch commandirte Mannschafft abzunehmen und dem Imperanten einantworten, oder einraumen zu lassen: im andern Fall aber geschicht die Execution, wann die Zahlung in termino præfixo nicht geschicht, anfangs aufs baare Geld, sodann auf Mobilia, jedoch das Gewöhr, Acker-Zeug, Zug-Vieh, wie auch das Eigentum des Militar-Lehens zu verschonen. §. 39. In Ansehen des Militar-Lehen hat es den Abfall, wann Creditor â proportione der Dienst-tauglichen Köpfe weniger Grund-Stücke besitzet, als der Debitor, welchenfalls die Uebermaß der Grund-Stücke von dem Debitor [illegible] den Creditorn in Sortem der Zahlung, wann er sonst nichts im Vermögen hat, transferiret werden kan; weilen aber in der menschlichen Societät nicht wohl vermeidlich, daß ein Mensch von dem andern nichts entlehne, oder sonst sein Schuldner werde, so kan auf alle Fälle keine gewisse Regel gesetzet werden, sondern wird des Richters vernünftiger Uberlegung überlassen, dem

Glau-

Nr.	Jahr	
616	1754	Glaubiger die Befriedigung solchergestalten zu verschaffen, damit der Schuldner seine Dienste zu præstiren nicht ausser Stand gesetzet werde. §. 40. Welchenfalls der exequirende Officier die in der Zahlung abnehmende Mobilia mit Zuziehen des Knesen des Orts, und sonst noch ansehnlicher alten Männer zu taxiren, auch dem Beklagten die Zeit zur Auslösung zu ertheilen hat. §. 41. Letztlich, wo der Beklagte gar nichts zur Zahlung zu geben hat, kan selbiger zu Præstirung gewisser Arbeit, und Tagwerk, so vil er ohne Ruin seiner eigenen Wirtschafft thun kan, angehalten werden. §. 42. Weder der Obriste, noch der exequirende Hauptmann hat über die vorgeschriebene Zeit zum Nachtheil der siegenden Theils mit der Execution zu verweilen, noch weniger aus Begünstigung des Condemnirten zu trainiren, oder gar einzustellen: wann aber der exequirende Officier einen Zweifel oder Anstand hätte, solle er sich bey dem Regiments-Gericht anfragen, damit bey der Execution keinem Theil mehr oder weniger, als was vermög Urtheil und Recht gebühret, wiederfahre. §. 43. Da aber wider den beym Regiments-Gericht publicirten Sentenz eine Parthey die Appellation an das Generalats-oder Ober-Gericht entweder sogleich bey dessen Publicirung mündlich, oder sonst inner denen 10 Tägen interponiret, hat das Gericht solches ad Prothocollum zu nehmen, und ohne Rechts-beständigen Ursachen die Appellation nicht zu denegiren, auch währenden Appellations-Process keine Execution vorzunehmen, sondern alles in statu quo zu lassen, §. 44. Wann nun der interponirten Appellation von dem Regiments-Gericht

Nr.	Jahr	
616	1754	richt deferiret wird, hat selbes ohne Erwartung der Compulsorialium judrcis ad quem die Acta primæ Instantiæ, als etwa authentischen Auszug des gehaltenen Prothocolli von Wort zu Wort, nebst denen von beeden Theilen, etwa schriftlich eingereichten Nothdurften in Gegenwart beeder Theilen, wann sie des lesens und schreibens kündig, zusammen zu legen, oder zu recollationiren, dieselbe nebst Beylegung des Apostel-Briefs, und denen rationibus decidendi, wann auch solche nicht begehret oder abgeforderet wurden, alles gegen Erlegung der in der Tax-Ordnung ausgemessenen Gebühr zu verpetschieren, und dem Obristen mit der Aufschrift; Appellations-Acta N. contra N. zuzustellen, damit solche durch die gewöhnlichen Ordinanzen an dem commandirenden Generalen, wie sonst die Dienst betreffende Rapports und andere Schreiben richtig überbracht, und von dar dem Generalats-oder Ober-Auditor zugestellet werden: in welchem Fall, da nemlich das Regiments-Gericht der Appellation deferiret, der Appellant nicht nöthig hat, beym commandirenden Generalen besonders einzukommen, sondern das Ober-Gericht verfahret in Appellatorio ohne weitere Delegation von Amts wegen. §. 45. In jenen Fällen aber, da das Regiments-Gericht die Appellation denegiret, und ein Theil gleichwohl durch den Ausspruch sich gravirt zu seyn vermeinet, hat selbiger durch ein besonderes Anbringen die Appellation mit Anführung deren vermeintlichen Gravaminum anfangs beym commandirenden Generalen anzusuchen, welcher dannn die Sach, wie gewöhnlich, an das Ober-Gericht delegiret, und wann selbes die cau-

Nr.	Jahr
616	1754

sam appellable findet, die Acta una cum rationibus decidendi von dem Regiments-Gericht abfordert, auch mit der Execution still zu halten erinnert, folgends denen Partheyen, wie sonst pro prima instantia vorgeschrieben ist, ein oder mehr Tagsatzungen bestimmet, und entlichen bis ad definitivam fortfahret. §. 46. Falls aber das Generalats-Ober-Gericht die Appellation nicht Statt zu haben findet, oder den Ausspruch primæ Instantiæ confirmiret, remittiret er die Acta an das Regiments-Gericht mit dem Bedeuten, daß selbes, vermög allda geschöpfter Erkantnuß, in ordine fortfahren solle. §. 47. Auch der Appellant die interponirte Appellation inner drey Wochen nicht introduciret, oder die Erledigung in dieser Zeit nicht bewürket, das ist: nicht zeigen kan, daß die Appellation in der 2ten Instanz acceptiret worden, oder die Introducirte gar erligen lasset, hat das Regiments-Gericht auf Anlangen des Appellati mit der Execution fortzufahren. §. 48. Wann aber das Ober-Gericht den Ausspruch der ersten Instanz reformiret, referirt solches der Generalats-Auditor vor der Publication dem commandirenden Generalen, welcher die obsiegende Parthey mit dem in appellatorio reformirten Sentenz an den Obristen des Regiments remitiret, damit von selbem die Execution des Ausspruchs verfüget, oder sonst von dem Regiments-Gericht das Nöthige vorgekehret werde. §. 49. Ob zwar die Ursachen und Casus, in welchen die Appellation zu denegiren, aus denen gemeinen Rechten zu erlehrnen, so wollen Wir Unseren Gränitz-Gerichtern noch besonders anbefohlen haben, das in Com-

Nr.	Jahr
616	1754

mando-Sachen, dann wo eine Geld-Straff Gerichtlich dictiret worden, und in Criminalibus, auch wo die Summa litis nicht über 20 fl. betraget, die Appellation von dem Regiment zu dem Ober-Gericht nicht Statt haben solle, doch ist in Commando-Sachen, und Geld-Straffen nach vollzogenen respective Befehl und Gerichtlichen Ausspruch sich dem gravirt vermeinenden höherer Orten zu beschweren ohnverwehrt. §. 50. Von denen Erkantnussen deren Hauptleuten, so diese in geringen Summen unter 10 fl. de plano ausgesprochen, solle zu Verhütung der unordentlichen Process kein Appellation gestattet, und alleinig der Beklagte, wann er mit des Hauptmanns Ausspruch nicht zu frieden, zu völliger Reassumirung der Strittigkeit zugelassen werden. §. 51. Wann eine Parthey durch den Spruch der Appellations-Instanz gravirt zu seyn vermeinet, stehet selber frey die Revision mittels Vorstellung ihrer vermeintlichen Gravaminum bey Unserem Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz-Collegio zu suchen, ohne daß der in loco commandirende General, oder sonst jemand anderer die Rechtliche Beneficium untersagen, oder verhindern könne, ohnerachtet wider den Revisions-Werber in der ersten und andern Instanz gleichförmig gesprochen wäre worden: hierzu aber wird Summa revisibilis erfordert, welche nicht unter 100 fl. austragen solle. §. 52. Die Revision muß zwar gleich der Appellation inner 10 Tägen von dem bey der Appellations-Instanz publicirten Urtheil interponiret werden, doch sistiret selbe die Executionem des confirmirten oder reformirten Urtheils nicht, auch ist

das

Nr.	Jahr	
616	1754	das Ober-Gericht auf geschehene Interposition nicht schuldig die Acta zu recollationiren, und auf Begehren der Parthey an das Hof-Kriegs-Räthliche Justiz-Collegium einzusenden, sondern wartet so lang, bis auf Ansuchen des Revidenten Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium die Process-Acta cum motivis decidendi abfordert, alsdann solche einrotuliret, wie vorhero bey der Appellation erwehnt, gegen der von dem Impetranten nach der Tax-Ordnung bezahlenden Gebühr und Post Geld versieglet, an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium eingesendet werden, und dependiret von dem Ober-Gericht nicht, die Revision zu gestatten, oder zu denegiren, sondern gedacht unser Justiz-Collegium hat ein solches in Unserem Namen anzuordnen. §. 53. Wann ein Civil-Process ex persona des Beklagten, oder des Objecti selbsten zu dem Generalats-oder Ober-Gericht als erster Instanz gehöret, alsdann hat der Kläger das erste Klag Libell an den commandirenden Generalen, oder in dessen Abwesenheit, an den statt seiner das Commando führenden zu überreichen, von welchen die Delegation an das Ober-Gericht ergehet, und dieses verfahret bis zu dem Diffinitiv-Urtheil, wie bey denen Regiments-Gerichtern vorgeschrieben worden. §. 54. In jenen Fällen, da von dem Generalats-oder Ober-Gericht als erster Instanz gesprochen, gehet die Revision, wann die strittige Summa nicht unter 100 fl. austraget, an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium. §. 55. Damit aber derjenige, wider welchen bey dem Generalats-Ober-Gericht in erster Instanz

Nr.	Jahr
616	1754

in einer unter 100. fl. betragenden Rechts-Sache gesprochen worden, nicht gar ohne aller Rechtlicher Hülff gelassen werde, so stehet ihme frey bey dem commandirenden Generalen mit Vorstellung seiner Gravaminum ad noviter audiendum einzukommen, welcher nach Befund, wann des Supplicantens Gesuch nicht freventlich, in der Sach entweder durch das Generalats-Gericht, oder, wann Ursach vorhanden, durch einen andern Auditor und behöriges Assessorium, gegen Erlegung der Appellations-Tax, von neuen erkennen kan lassen, jedoch um die Rechts-Händel nicht unendlich zu machen, solches in der nemlichen Rechts-Sache nur einmal, und nicht öfter zu gestatten, auch dieses Beneficium keinesweegs auf diejenige extendiren wird, welche bey dem Ober-Gericht, als zweyter Instanz, in Summa non revisibili succumbiret haben. §. 56. Obwohlen der Terminus introducendæ appellationis, wann solcher von dem Regiments- zum Ober-Gericht geschiehet, drey Wochen in sich enthaltet, so ist doch zur Insinuirung der Revision von dem Ober-Gericht, wegen weiter Entfernung, ein zwey Monatlicher Termin zu gestatten. §. 57. Diejenige, so von dem Regiments- zum Ober-Gericht appelliren, erlegen beym letzten die ganze Appellations-Tax, welche, wann das Urtheil der ersten Instanz confirmiret wird, nicht allein völlig dem Gericht verbleibt, sondern sie müssen dem Appellanten auch die Unkosten und Schaden ersetzen, und solches hat der Appellations-Richter ex officio dem Appellations-Urtheil zu inseriren, wann aber der Sentenz primæ Instantiæ in appellatorio reformi-

ret

Nr.	Jahr
616	1754

ret wird, haben die Partheyen die Appellations-Tax und Unkosten zu gleichen Theilen zu tragen. §. 58. Die frivole Appellantes sollen nebst Bezahlung der Taxen, und Ersetzung der Unkosten und Schaden an dem Gegentheil, nebst deme auch nach Befund des Gerichts mit einer leydlichen Geld-Straff, so sich jedoch niemals über 4 fl. erstrecken solle, beleget werden. §. 59. Weder die Obristen, noch selbst der commandirende General seynd befugt wider die Res judicatas eigenmächtig in integrum zu restituiren, zu dispensiren, oder etwas zu ändern, jedoch wann sie Partheylich-oder Eigennutzigkeiten, Collusiones der Richter mit denen Partheyen, und andere unerlaubte Proceduren verspüreten, liegt ihnen ob, ernstliche Einsichten zu thun, die Schuldige zur Verantwortung zu ziehen, auch so es nöthig, höherer Orten, anzuzeigen, damit denen wider Recht Verkürzten durch legale Einsicht zu dem Ihrigen geholffen, wider dergleichen Malversanten aber nach aller Schärfe verfahren werde. §. 60. Damit auch die Parthey aus Unwissenheit der Rechten, durch Versaumung der Fatalen nicht zu Schaden komme, haben die Auditors, und Syndici die Partheyen klar und ausführlich zu belehren, und wann sie alsdann gleichwohl aus ihrer Nachläßigkeit etwas versaumen, seynd sie nicht anzuhören, dann besser ist, daß einem Privato zuweilen hart geschehe, als daß die Ordnung der Gerichte turbiret, die Process unendlich vermehret, und verewiget werden. §. 61. Die Auditors, und Syndici sollen keine grössere Gerichts-Taxen abfordern, oder annehmen, als ihnen selbe in der Tax-Ordnung ausgemessen, auch nie-

Nr.	Jahr	
616	1754	mals quocunque titulo etwas in Empfang nehmen, was sie nicht in das Prothocoll eintragen, findet sich, daß hierinnfalls auch in einer geringen Quantitæt überschritten, oder unterlassen, sollen sie ohnnachläßlich cassirt, oder nach Befund noch schärfer bestrafet werden. §. 62. Derohalben, wann sich ein- oder die andere Parthey beschweret, daß sie von dem Gericht in Abforderung der Taxen übernommen, oder ihr bey der Rechts-Führung ein in die Augen fallendes Unrecht zugefüget worden, der commandirende General, und jeder Obrister bey seinem unterhabenden Regiment, auch in deren Abwesenheit des Regiments-Commendant sich ohne Weitläuffigkeit entweder selbst, oder mit Zuziehung ein- oder des andern geschickten Officiers die Gerichts-Prothocolla vorweisen lassen; und nachsehen kann, ob die Beschwerden der Parthey in der Wahrheit gegründet, und ob in dem Prothocollo nicht etwas wesentliches ausgelassen, oder unwahrhaft prothocolliret worden: wo jedoch die Præsumption der Gerechtigkeit so lang für die Gerichts-Personen streiten solle, als nicht klar dargethan wird, daß sie gefährlicher weise etwas begangen, oder unterlassen. §. 63. Dann ob zwar die commandirende Generalen und Obristen nicht befugt, die rite judicata umzustossen, oder zu ändern, so seynd sie doch als Beschützer und Handhaber der Justiz schuldig, für dessen genaue Administration Sorge zu tragen, und allem sich äusserenden Unterschleiff aus obhabender Pflicht entgegen zu gehen, wie dann, wann ein- oder die andere Parthey wider die Gerichts-Personen oder andere Of-

Nr.	Jahr
616	1754

Officiers bey dem commandirenden Generalen oder Obristen mit anzüglich- oder Ehren rührischen Beschwerden münd- oder schriftlich vorkommen, und sich bey Untersuchung der Sache finden sollte, daß solche Klagen unwahrhaft- und boshafter Weis erdichtet, dergleichen Calumnianten zum öffentlichen Widerruff und Abbitte angehalten, nebst deme mit zeitlichen Arrest, oder nach Condition der Person, und Beschaffenheit der Sache noch schärfer gestraffet werden. §. 64. Wo sich aber zeiget, daß ein Auditor, Syndicus, oder andere Gerichts-Person von einer Parthey quocunque titulo etwas über die Tax angenommen, oder zwar die Tax nicht überschritten, doch das Angenommene nicht in dem Prothocollo angemerket, solle nach Befund, wann er nicht erweiset, daß solches aus puren Versehen ausser Acht gelassen worden, wann das Quantum auch klein, durch anordnendes Kriegs-Recht cassiret werden. §. 65. Die Auditors und Syndici sollen folgende Prothocolla in der Ordnung halten: Das Gerichts-Prothocoll in causis civilibus contentiosis. Das Prothocollum in negoriis voluntariæ Jurisdictionis, Verträg-Kauff-Heyrats-Contract, Theilungs Libellos, Testamenta &c. Das Waysen-Buch, dessen Requisita hierunten von Gerhabschaften angezeiget. Ein Prothocollum über abgeführte Criminal-Process. Ein Prothocollum über die Geld-Straffen. Ein Prothocollum über alle an die Gränitz-Trouppen ergehende Gesatzmäßige Verordnungen, welche als ein Supplementum gegenwärtiger Justiz-Ordnung anzusehen. §. 66. Die Auditors und Syndici sollen möglich dahin trachten, durch

Nr.	Jahr	
616	1754	Hülff Jurisprudentiæ cautelaris, das ist, durch richtige, klare, wohlgefaßte Instrumenta, deren Verfertigung ihnen von Amts wegen, oder auf Begehren der Partheyen zukommet, denen künftigen Irrungen und Rechts-Strittigkeiten, so viel möglich; vorzubeugen.

Titulus IV. Von denen Grund-Stücken und Militar-Gränitz-Lehen.

Die Grund-Stücke seynd wohl der wichtigste Gegenstand bey der Militar-Gränitz-Einrichtung, als von deren Genuß und richtiger Repartition die Nahrung, Subsistenz, Vermehrung, und perpetuirliche Selbst-Recroutirung Unserer Gränitz-Völker abhanget, je mehr Volk davon erhalten wird, je mehr taugliche Mannschaft kan zu unseren Kriegs-Diensten gestellet werden, dahero Wir nöthig befunden, zu Erreichung dieses Endzwecks darüber folgendes zu verordnen. §. 1. Die Grund-Stücke in denen Generalaten, und anderen Gränitz-Districten seynd von ihrem Instituto Militar-Gränitz-Lehen, welche denen Gränitz-Innwohnern frey zu geniessen, statt ihres Soldes mit der Verbindlichkeit verliehen werden, daß sie davon nach ihren Kräften, und Unseren Anordnungen die Militar-Dienste in- und ausser des Landes verrichten sollen. §. 2. Obwolen die Natur solcher Lehen mit sich bringet, daß selbe nicht nach Belieben des Lehen-Mannes alieniret werden können, auch in die Generalate dießfalls öftere Verbotte und Verordnungen erlassen worden, so ist doch aus Nachläßigkeit nnd Eigennutz der Commendanten solches wenig beobach-

Nr.	Jahr	
616	1754	bachtet, sondern mit unerlaubten Alienirungen, und bey Eintheil = und Vergebungen der Grund = Stücke verschiedentliche Unterschleiff getrieben, andurch aber diese so wichtige Grund = Veste der Grätzitz in grosse Verwirrung gesetzet worden. §. 3. Damit aber bey denen in Ansehen der Grund=Stücke entstehenden Fragen und Strittigkeiten die Gerichte eine gewisse Maaß=Regel, um nach solcher die vorfallende Zweiffel entscheiden zu können, haben mögen, so wollen Wir, daß in Ansehen deren dermaligen Besitzern, und denen bishero geschehenen Alienirung = und Transferirungen der Grund=Stücke in judicando folgender massen gehalten werden solle. §. 4. Wer ein Grund=Stuck 20 Jahr ruhig possediret, wann er auch kein Patent darüber hätte, solle von niemand angefochten werden. §. 5. Der ein Grund = Stuck vor weniger als 20 Jahren durch ein ordentliches Patent, oder gerichtlichen Sentenz von neuen erhalten, oder durch diese Weege die Confirmation darüber bekommen, ist gleich denen vorhergehenden. §. 6. Obwolen schon lange Jahr hero die Kauff=und Verkauffung der Grund=Stücke als Militar=Lehen durch öfters promulgirte Verordnungen verbotten gewesen, so wollen Wir jedoch aus guter Wissenschafft dergleichen bishero geschehene Verkauffungen, aus der alleinigen Ursach, daß sie wider den Verbot geschehen, nicht annulliren lassen, auffer es wäre ein solcher Contract aus andern in denen allgemeinen Rechten vorgesehenen Ursachen ungültig, oder der Annullirung unterworffen, da wollen wir es bey Disposition der Rechten lassen. §. 7. Der ein Grund=Stuck zwar vor we=

Nr.	Jahr
616	1754

niger als 20 Jahren käufflich an sich gebracht, und der Verkauffer solches vorhero ruhig besessen, dergestalten, daß die ruhige Besitz des Kauf-und Verkauffers zusammen gerechnet, schon 20 Jahr oder länger gedauret, alsdann kan der letzte Besitzer von einem dritten nicht angefochten werden. §. 8. Wer vor weniger als 20 Jahren jemanden ein Grund-Stuck verkauffet hat, und solches nunmehro anspruchig machen wolte, ist zu sehen, ob es mit-oder ohne Consens des ordentlichen Commendanten geschehen, im ersten Fall, welches durch das von dem Commendanten ertheilte Patent erwiesen wird, ist der Kauffer in ruhigen Besitz zu lassen, im anderten Fall aber ist ein Unterschied zu machen, ob der Kauffer oder Verkauffer a proportione seiner Grund-Stücke mehr oder weniger Dienst-taugliche Köpfe in seiner Familie, welche sich von denen Grund-Stücken nähren, habe: und ist dem jenigen, welcher a proportione mehr Dienst-taugliche Köpfe als Nahrung hat, das Grund-Stuck zu adjudiciren, doch erfordert die Billichkeit, daß, Falls der Verkauffer das Grund-Stuck behauptet er dem Kauffer den empfangenen Werth, wie auch die erweisliche Melioration ersetzen müsse. §. 9 Der wähnenden Krieg ein Grund-Stuck verkauffet hat, kan solches unter keinen Vorwand repetiren, wohl aber kan das verkaufte Grund-Stuck dem Kauffer von Fisco abgenommen werden, soferne er es ohne Erlaubnuß erkauffet hätte. §. 10. Derjenige, welcher wähnenden Krieg sein Grund-Stuck verlassen, und ohne Erlaubnuß aus denen Generalaten oder Gränitz-Districten gegangen

Nr.	Jahr
616	1754

gen, wann selbes auch noch würklich vacant wäre, solle nicht mehr zu dessen Besitz gelassen werden. §. 11. Die Commendanten, und Innländische Officiers, welche sich seit Unserer angetrettenen Regierung von deren Emigrit-Desertirt-oder Verstorbenen Grund-Stücke eigenmächtig zugeeignet, seynd solche verlustig, welches auch auf ihre Erben zu verstehen: dahero die Obristen darauf Nachforschung zu halten, und sothane Grund-Stück abzunemmen, einfolgends entweder denen vorigen Innhabern, oder ihren nächsten Befreundten, oder auch andern Dienst-tauglichen mit kein-oder nicht genugsamen Grund-Stücken versehenen Gränitzern zu conferiren haben. §. 12. Die Commendanten, und Officiers, welche nach Antrettung Unserer Regierung von ihren Untergebenen Grund-Stücke erkauft, und sie oder ihre Erben solche annoch besitzen, seynd schuldig auf Anlangen des Verkauffers, dessen Erben, oder nächsten Befreundten welche a proportione nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen, das Erkaufte gegen Zurückgebung des Kauf-Schillings abzutretten, ohne daß sie für die etwo gemachte Melioration etwas anforderen können. §. 13. Wann aber dergleichen Grund-Stücke von ihnen Officiers, oder Commendanten weiters verkauffet worden, so sollen diese Käuffere in deren ruhigen Besitz verbleiben, doch der Officier, oder Commendant die Helfte des empfangenen Kauff-Schillings zur Straff in die Gerichts-Cassa erlegen, weilen sie ob dergleichen Verbotten halten sollen, und sie selbsten darwider gehandlet. §. 14. Wann ein Zweiffel entstehet, auf welchem nach den Tod des Lehen-Manns

die

Nr.	Jahr	
616	1754	die Grund-Stücke de præterito hätten fallen sollen, darinn ist vorhero in Observanz geweste Gewohnheit zur Richtschnur zu nemmen, auf die künftige Fälle aber wird hierunten die Norma vorgeschrieben. §. 15. Wann aber die Sach beederseitig mit gleichen Gründen unterstützet, so ist für denjenigen zu sprechen, welcher a proportione der besitzenden Grund-Stücke mehr Dienst-taugliche Manns-Personen zu ernähren hat; seynd sie aber auch dißfalls gleich, so kan das Grund-Stuck zwischen ihnen auf gleiche Theil getheilet werden. §. 16. Fürs künftige aber solle mit denen Grund-Stücken folgender Massen gehalten werden. §. 17. Wer ein Grund-Stuck rechtmäßig besitzet, solle sowohl er, als seine eheliche Kinder und Nachkommens, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, so lang einige vorhanden, zu ewigen Zeiten dabey gehandhabet werden, und zwar so lang Söhne vorhanden, bleiben die Töchter ausgeschlossen. §. 18. Wann zwey oder mehr Söhne vorhanden, so succediren sie in gleiche Theil, jedoch mit der Beobachtung, daß, soferne die Grund-Stücke so groß, daß ein jeder in besonders davon Dienste zu præstiren im Stande wäre, Ihnen alsdann frey stehe, selbe mit Consens des Regimens unter sich zu theilen, so ferne aber die Theile zu klein heraus kommen wurden, so ist ihnen die Theilung nicht zuzulassen. §. 19. Da aber gleichwohlen einer aus ihnen sich mit seinem Brudern nicht comportiren könte, und bis aus seinem unartigen, oder Zank-sichtigen Naturell, alsdann solle das Regiment ins Mittel tretten, und einen solchen nach Erkannt

Nr.	Jahr	
616	1754	kanntnuß des Gerichts, entweder mit einem Stuck Geld, oder Viehes von dem andern Bruder abfertigen lassen, oder nach Befund gar ohne Entgeld in eine andere Communität verweisen, jedoch so viel möglich niemals aus denen Generalaten, oder Gränitz-Districten fortschaffen. §. 20. Hätte aber ein Bruder noch bey Lebzeiten des Vatters zu seiner Nahrung hinlängliche Grund-Stücke anderwärts erheyrathet alsdann ist er zur Theilung der vätterlichen Grund-Stücke mit denen noch nicht genug versorgten Brüdern nicht, wohl aber zu gleicher Theilung der Mobilien und des Gewöhrs zuzulassen: wo unter mehr Gebrüdern einer sich anderwärts hin verheyrathet, der ihme folgende, und beym Haus bleibende Bruder der alleinige Erb der Terrainen seyn solle. §. 21. Wann der Vatter Grund-Stücke in der Gränitz-Districten in Civil-Diensten, geistlichen Stand, oder Kauffmannschafts halber sich beständiglich aufhaltet, kan er das vätterliche Grund-Stuck nicht mehr besitzen, sondern ist ihme erlaubt, selbes inner 3 Jahren an einen Diensttauglichen Mann, welcher dem Regiments-Commendanten anständig, zu verkauffen, wann solches in bestimmter Zeit nicht geschicht, wird das Gut caduc, und ist einem andern gegen Præstirung der Militar-Diensten zu conferiren. §. 22. Wann aber ein solcher Sohn zwar nicht auf dem vätterlichen Haus, doch aber in dem Gränitz-District, entweder eine Officiers-Charge, oder ein geistliches Beneficium zu versehen hat, so kan er das Lehen-Gut Lebenslang besitzen, ist aber dabey schuldig die proportionirte Dienste durch die darau haltende Manns-Personen mit folgende

Nr.	Jahr
616	1754

Unterschied, und Proportion versehen zu lassen, und zwar §. 23. Weilen die Gränitz-Officiers weniger Gage, als die fremde geniessen, als solle ein Hauptmann von seinem besitzenden Patrimonial, oder sonst mit Rechten erworbenen Grund-Stücken, die Befreyung von 4 Dienst-Männer, ein Ober-Lieutenant von 3., ein Unter-Lieutenant und Fähndrich von 2 Dienst-Männer gaudiren, was aber dis Quantum übersteiget, von denen übrigen Grund-Stücken ihr Contingent zu stellen haben. §. 24. Die in der Gränitz angesessene Staabs-Officiers hingegen, weilen selbe die complete Gage geniessen, haben von denen besitzenden Militar-Grund-Stücken die gebührende Anzahl Dienst-Männer ohne einiger Befreyung zu stellen, doch können sie ihre zwey Fourier-Schützen für zu stellende Dienst-Männer anrechnen, und seynd in allen über 3 Dienst-Männer zu stellen nicht verbunden, wann sie auch á proportione mehr Grund-Stücke in Besitz hätten. §. 25. Die Geistliche aber, sie mögen Römisch-Catholisch-oder Griechischer Religion seyn, sollen von allen besitzenden Militar-Grund-Stücken die proportionirte Anzahl Dienst-Männer stellen, und zahlen, weilen sie als Geistliche vom Altar leben können, und sollen. Dahero jederzeit der Unterschied zu machen zwischen denen Grund-Stücken, welche würklich der Kirchen gewiedmet, und welche als Militarische Gründe von denen Poppen und Kirchen-Dienern genossen werden, die erstere bleiben von denen Dienst-Leistungen befreyet, von der anderten Gattung aber seynd deren Besitzer, und Geniesser, nach der in dieser Gränitz vom Uns vorgeschriebenen

Maaß,

Nr.	Jahr	
610	1753	Maaß, Dienst-Männer zu stellen schuldig. §. 26. Wann eine Wittib, oder Tochter einen Gränitzer heyrathet, so mit keinen Grund-Stücken versehen, alsdan kan das Grund-Stuck, wo kein Sohn vorhanden, auf die Tochter fallen. Ist der Mann aber dessen ohne mit vätterlichen Grund-Stücken versehen, alsdan fallen die Terrains auf die andere Tochter, oder da keine vorhanden, an den Fiscum. Es verstehet sich aber allezeit, daß jene, so Herren vom Grund-Stuck durch Erbschaft seyn worden, allezeit die übrige Geschwister zu ernähren haben, diese hingegen unter des Hauswirths Direction stehen, und ihme, als ihrem Brod-Vatter, arbeiten helffen sollen. §. 27. Wann aber eine solche im Haus befindliche Tochter ausgeheyrathet wird, ist der, oder die Innhabere des Lehens schuldig, sie mit Landes-gebräuchiger Kleidung zu versehen, die Hochzeit auszuhalten, und ihr von einem ganzen Lehen 15 fl., von einem halben 7 fl. 30 kr. und also nach Maaß der besitzenden Grund-Stücken, mehr oder weniger zum Heyrath-Gut mitzugeben, ohne ihr dasjenige, was sie sonst durch Schankung, Erbschaft, oder letztwillige Disposition von denen Eltern, oder Fremden acquiriret hat, anzurechnen, oder abzuziehen. §. 28. Ist aber die hinterlassene Wittib annoch im Stand, einen Mann zu bekommen, so ist ihr nicht verwehrt, einen noch Unbelehnten auf das Grund-Stuck und Haus zu heyrathen, es mögen Söhne oder Töchter, vogtbar, oder noch unmündig vorhanden seyn, jedoch daß andurch diesen Kindern in ihren Rechten nichts benommen, sondern dieser angeheyrathete Stieff-Vatter nur der Mit-Frucht-Nieser

des

Nr.	Jahr
616	1754

des Grund=Stucks, so lang er lebet und sowol die Dienste, als Haus=Wirthschaft besorget. §. 29. Wurden aber aus dieser Ehe annoch Kinder gezeuget, so seynd sie respectu der Grund=Stücke mit denen vorigen Kindern ihren Bauch=Geschwistrigen in gleichen Rechten zu achten: respectu Mobilien aber jede Kinder ihren rechten Vatter, und der gemeinschaftlichen Mutter in gleiche Theil succediren. §. 30. Wo ein Gränitz=Soldat ohne Kinder stirbt, und eine Wittib allein hinterläßt, so kan sich diese um einen Dienst=tauglichen=noch nicht mit Grund=Stück versehenen Mann umsehen, alsdann des Grund=Stuck mit Consens des Obristen auf ihn überschrieben wird, es mögen Kinder aus dieser Ehe folgen, oder nicht? wäre aber dieser zweyte Mann ohne diß schon mit einem Militar=Lehen versehen, so wird das Lehen des ersten Manns caduc. §. 31. Da eine solche Wittib keinen Mann mehr bekommen kan, so solle sie ein Jahr von allen Militar-Oneribus freygelassen werden, ihr auch dabey erlaubet seyn, mehr oder einen verheyratheten Mann aus ihrer Freundschaft, oder einen fremden zu sich auf das Grund=Stuck zu nehmen, welche ihre Dienste, und Haus=Wirthschaft verrichten helffen, jedoch seynd diese nur Frucht=Nieſſer, und stehet es alsdann bey denen Vorgesetzten, nach ihrem Tod das Grund=Stuck ganz, oder zum Theil diesem Frucht=Nieſſer, oder einem andern zu conferiren. §. 32. Wann der Innhaber eines Grund=Stucks solchergestalten ohne Kinder abstirbt, jedoch auf dem nemlichen Lehen und Haus ein oder mehr Brüder, oder nahe Befreundte gehabt, und mit ihnen gemeinschaftlich die Wirthschaft

und

Nr.	Jahr
616	1754

und Kriegs-Dienste versehen, als verbleiben dergleichen Brüder und Befreundte in dem vorigen Besitz des Lehens, indeme ihnen der Theil des Abgestorbenen zuwachset, ausser es wären nebst denen in communione bonorum lebenden Brüdern oder Befreundten von den Verstorbenen auch Töchter, oder die Wittib vorhanden, und das Haus mit mehr Grund-Stück, als Manns-Personen versehen, alsdann solle denen Töchtern oder Wittib zugelassen seyn, einen Dienst-tauglichen Mann auf den Antheil des Verstorbenen zur Ehe zu nehmen. §. 33. Falls aber ein solcher Lehen-Mann, welcher ohne Kindern abstirbt, anderwärtig mit genugsamen Grund-Stücken versehene Brüder oder Agnatas hat, welche mit ihme nicht in communione bonorum gestanden, alsdann wird das Lehen caduc, und können diese Brüder oder Agnati keinen Antheil daran prætendiren; ausser sie wären auf Anzahl ihrer Dienst-tauglichen Mannschaft nicht mit gnugsamen Grund-Stücken versehen, alsdann ihnen, wann sie in dem nemlichen Ort und Compagnie Numero wohnhaft, und nicht über den 4ten Grad de Jure Civili von dem Verstorbenen entfernet, auch sich inner drey Monat bey dem Regiments-Commendanten gebühret darum melden, von diesem vacant gewordenen Lehen, so viel als á proportione zur Nahrung ihrer dermahligen Familie erforderlich mit Schuldigkeit der proportionirten Dienstleistung zugetheilet werdet kan, das übrige aber einem andern conferiret werden. §. 34. Niemand solle erlaubt seyn einen Fremden ohne Vorwissen des General-Commando zu adoptiren, noch weniger solle jenen, so männliche

Er-

Nr.	Jahr
616	1754

Erben haben, erlaubet werden, einen Adoptatum in præjudicium des Erben anzunemmen. §. Wäre aber ein Gränitzer alt, und dessen männliche Erben nicht im Stande die Militar-Dienste zu entrichten, so ist ihme ohnverwehret einen oder mehr Prezemlaken, oder Zinß-Leute auf seine Grund-Stücke so lang anzusetzen, bis seine Kinder Dienst-fähig seyn werden, welche Prezemlaken aber immittels die Militar-Dienst für dem alten Vatter, und unmündige Kinder verrichten werden. §. 36. Hat der Gränitz-Mann keine männliche Erben, so kan er um Verlaub bey dem Regiments-Commando einkommen, einen Adoptatum anzunehmen. §. 37. Bey Tod-Fällen sollen die Grund-Stücke nicht zuruck, sondern alleinig auf die im Haus in communione bonorum lebende Descendenten männlichen- in deren Abgang auch auf die weiblichen Geschlechts, alsdann auf die schon anderwärtig wohnhafte Descendentes, in so weit sie á proportione noch nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen, ferners auf die in communione bonorum mit lebende Brüder, und andere Agnatos, und endlichen auf die auffer dem Haus wohnhafte Gebrüdere, in so weit sie noch nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen seynd, zufallen, sonsten aber sollen auffer dem Haus keinen andern Collateralibus, als denen noch nicht genugsam begüterten Brüdern, mit Beobachtung, daß andurch keine Confusion unter denen Compagnien entstehe, nach Maaß der männlichen Personen de jure zufallen: mithin wo weder Söhn, noch Töchter, noch Brüder vorhanden, das Grund-Stuck caduc wird, und einem jeden andern Dienst-tauglichen

Nr.	Jahr
616	1754

vergeben werden kan, jedoch wird nicht unwillich auch auf die weitere des verstorbenen Agnatos bis in 4ten Grad, wann die oben §. 33. erwehnte Umstände concurriren, zu attendiren seyn. §. 38. Auf einen solchen, welcher nicht der Militar-Gränitz-Jurisdiction unterworffen, kan kein Grund-Stuck noch einig anderes immobile per Successionem hæreditariam, noch weniger per Contractum devolviret werden, dergleichen Personen künftig unfähig seyn sollen, einige Immobilia in denen Gränitz-Districten zu besitzen. §. 39. Und wann auch jemand einiges Grund-Stuck, Haus oder Garten der Gränitz justô titulô besessen, nachgehends aber sein Domicilium anderwärts figiret, und sonst in der Gränitz weder ein Officiers- noch andere Militar-Charge begleitet, solle dergleichen Immobilia inner 1. Jahrs-Frist mit Approbation des Regiments, darunter selbe liegen, an einen Dienst-tauglichen Mann verkauffen, widrigens selbe ipso jure eingezogen, und weiter vergeben werden sollen. §. 40. Die Officiers-Wittiben, welche von ihren abgelebten Ehe-Gatten in dem Gränitz-Territorio Häuser, Gärten, oder Grundstücke besitzen, können solche Lebens-länglich ruhig, und frey geniessen, nach ihren Tod aber können erwähnte Immobilia an niemand anderen, als an solche Personen, welche in der Gränitz wohnhaft, und zu Militar-Diensten tauglich, auch sonst de jure in dem Leben succediren, überlassen, doch ist ihren Wittiben unbenommen, dergleichen Immobilia noch bey Leb-Zeiten, mit Consens des Regiments an einem Dienstauglichen Mann zu verkauffen, oder zu

ver-

Nr.	Jahr	
616	1754	verschenken, nebst deme aber haben die Officiers-Wittiben, wann sie im Besitz der Grund=Stücke verbleiben wollen, von solchen nach Verfliessung 3. Jahren die Dienst Leute zu stellen. §. 41. Jene, so ein Grä=nitz-Lehen gemeinschaftlich besitzen, können solches jederzeit nach Anzahl der Dienst=tauglichen Köpfe in gleiche Theile zertheilen, wann solche Theile anderst hinlänglich, daß sie davon jeder in besonders seine Nahrung ziehen, und die Dienste præstiren können. §. 42. Jedoch solle keine Theilung gültig oder erlaubt seyn, welche nicht mit Wissen des Regiments geschehen, und in das Grund=Stuck=Prothocoll eingetragen wer=den. §. 43. Wer künftig ohne Vorwissen des Regiments eine solche Theilung eigen=mächtig vornihmt, wird seines Theils ver=lustigt, und kan ein solches Gut einem Dritten vergeben werden. §. 44. Dannoch geben Wir Unseren Obristen dießfalls den Gewalt dergleichen Uebertrettern die Straff der Confiscation in eine andere Geld=Straff in die Sportul-Cassa zu verwandlen, auch wo dergleichen Theilungen vor diesem ge=schehen seynd, dabey wollen Wir es aus Gnaden bewenden lassen. §. 45. Niemand ist erlaubt durch Testament sein Grund=Stuck zu verschaffen, ausser denen es oh=ne dieß vermög gegenwärtiger Constitution ab intestato zukommen müste, dergestalten, daß dergleichen Legata, deren Grund=Stück, wann sie auch an eine Kirchen geschehen wollte, künftig ipso jure null und nichtig seyn sollen; indeme Wir schon bedacht seyn wollen, die arme Kirchen nach Befund selbsten zu dotiren. §. 46. Niemand ist er=laubt bey Leb=Zeiten sein Grund=Stuck zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst

zu

Nr.	Jahr	
616	1754	zu alienieren, auſſer daß ein ſolcher Lehen-Trager mehr Grund-Stücke als ein gantzes Militar-Lehen beſitze, in welchem Fall ihme zugelaſſen ſeyn ſolle, das ſuperplus an einen, ſo kein ganzes Lehen beſitzet, zu verkauffen, auch zu verſchenken, jedoch wird hierzu erfordert: 1. Daß dieſe Alienation cum onere ſervitiorum militarium geſchehe. 2. Daß ſolches mit Wiſſen und Willen des Regiments-Commendanten vorgenommen, auch ſolche Alienirung in das Grund-Buch eingetragen werde, widrigens wann dergleichen Verkauf geſchicht, ſolcher ungültig ſeyn ſolle. §. 47. Dieweilen Wir Unſeren Gränitz-Soldaten die beſitzende Grund-Stücke mit der Verbündlichkeit der zu leiſtenden Kriegs-Dienſten ſonſt frey genieſſen laſſen, als iſt billich daß jene, welche mehr dergleichen Grund-Stücke in Beſitz haben, auch ein mehrers zu Unſeren Dienſten beytragen. §. 48. Damit aber hierinfalls eine gewiſſe Maas, und Proportion gehalten werde, als ſollen in beeden Generalaten die Grund-Stücke in Tag-Bau, und Gränitz-Lehen eingetheilet, und hiernach die Dienſt-Leiſtung repartiret werden. §. 49. Ein Tag-Bau ſolle in der Länge 60., und in der Breite 40. Kafter enthalten. §. 50. Weilen aber die Grund Stücke nicht von gleicher Fruchtbarkeit und Güte, als ſollen die Tag-Bau in drey Claſſen eingetheilet, in deren erſte die beſte und fruchtbahreſte Grund-Stücke, in die anderte die mittlere, und in die dritte die ſchlechtere, jedoch Baufähige gerechnet werden. §. 51. Ein Gränitz-Lehen beſtehet aus einer gewiſſen Anzahl Tag-Bau, jedoch ſolle auch zwiſchen dem Carlſtädter- und Varasdiner-Generalat, dann in bee-

Nr.	Jahr
616	1754

den Orten zwischen einen Infanteristen=und Husaren = Lehen der Unterschied gemacht werden, weilen die Varasdiner=Gränitzer sich die Mondour selbsten anschaffen müssen, denen Carlstädtern aber solche aus Unserem Ærario abgereichet wird, gleicher Gestalten ein Husar zu Beyschaffung des Pferds, und im Varasdinischen der darzu gehörigen Rüstung ein mehrers als der Infanterist zu bestreitten hat. §. 52. Dahero solle in dem Carlstädter = Generalat zu einen completen Infanteristen = Lehen 8. Tag = Bau von der ersten Classe, 10. von der anderten, und 12. von der dritten Classe, in dem Varasdiner = Generalat aber 10 Tag=Bau von der ersten, und 12. von der andert=und dritten Classe gerechnet werden. §. 53. In solcher Proportion solle dem Carlstädter = Generalat ein completes Husaren = Lehen aus 12., und in dem Varasdiner=Generalat aus 16. Tag=Bau bestehen, und dies, wann die Tag = Bau von der ersten Classe genommen werden, wann aber selbe aus der andert = oder dritten Classe seynd, so ist nach obdeterminirter Proportion eine etwas grössere Anzahl zu nemmen. §. 54. Nach jetzt beschriebener Ausmessung solle auch der Dienst repartiret, und von jedem Infanteristen = Lehen ein Mann zu Fuß, jedoch von einem Haus nicht über drey Dienst=Männer, wann selbes auch mehr Grundstücke, als drey Gränitz=Lehen, zu genüssen hätte, gestellet werden. §. 55. Es sollen auch jene, welche weniger als eine ganzes Lehen besitzen, von Stellung eines Dienst = Mannes nicht befreyet seyn, sonderlich wann deren mehre re in einem Haus befindlich, weilen sie

Nr.	Jahr
616	1754

unte Unserem Schutz ihre freye Nahrung nicht allein von denen Grund-Stücken, sondern auch von Handel und Wandel ruhig sich erwerben können. §. 56. Auf gleiche Weis stellet ein completes Husaren-Lehen einen Mann zu Pferd, wann aber ein solches zwey oder mehr Husaren-Lehen an Grund-Stücken zu genüssen hätte, so hat selbes noch einen berittenen Mann, und in allen zwey Husaren, über diese Anzahl aber nicht mehr, vann es auch an Grund Stücken reicher wäre, zu stellen: zu der Infanterie aber nimals einigen Mann von dem Super plus de Grund-Stücke abzugeben. §. 57. Falls aber ein mit [illegible]len Grund-Stücke versehenes Husaren-Haus sich zur Stelung zweyer Husaren nicht bequemen wollte, solle es zu der Infanterie abgegeben, und also nach Maas ihres Terrains zu Diensten angeschrieben werden. §. 58. Es ist keinem Gränitzer erlaubt sein Grund-Stuck mit ewigwährenden Zinsen, oder Servitut zu oneriren, und wann es geschicht, so ist der Successor daran nicht gebunden. §. 59. Weilen aber sonst ein Gränitz-Soldat in der Noth und Unglücksfällen kein Mittel hätte sich zu helfen, als solle in solchen Fällen erlaubt seyn, ein Theil seiner Grund-Stücke auf gewisse Zeit gegen Geld, Getrayd oder Vieh zu versetzen, und dem Creditori dargegen die Nutz-Niessung zu überlassen, wobey aber Folgendes zu beobachten, das 1. Niemals über ein Drittel der Grund-Stücke in Versatz gegeben werden könne. 2. Der Debitor von denen übrigen sich und seine Familie noch einige Zeit nähren könne. 3. Solches allezeit mit Wissen und Consens der Vorgesetzten geschehen müsse. 4. Ein sol-

Nr.	Jahr
616	1754

ches versetzendes Stuck vorhero durch unpartheyische Nachbahren, worzu allzeit nebst ein Paar Ober-Officiers der Knes zuzuziehen, æstimirt, von dessen Ertragnuß ein Drittel für die Bearbeitung abgezogen, von denen andern zwey Dritteln das interesse auf das vorgestreckte Capital abgeführt, und was überbleibt, successive zur Abstossung des Capitals abgerechnet werden solle. 5. Solle ein solches Grund-Stuck nach dem Tod des Versetzers auf dessen Successorem zuruck fallen, und das Darlehen nicht mehr von dem Grund-Stuck, sondern allenig von des verstorbenen Debitoris Moßilien oder Vieh deductis fructibus perceptis gefordert werden. §. 60. Es ist nicht zugelassen ein Grund-Stuck gegen einm Darlehen an Geld, Vieh, Getrayd, oder andern dergestalten auf eine gewisse Zeit zu versetzen, daß nach dessen Verflüssung bey nicht Bezahlung des Capitals das Grund-Stuck dem Creditori verfallen seyn solle, und wann solches Pactum eingegangen seyn wird, so ist es ungültig, auch beede Contrahenten mit Straff zu belegen. §. 61. Es solle künftighin kein Commendant, oder Ober-Officier einiges Grund-Stuck an sich kauffen, noch sich ausser dem ohne dies zukommenden Successions-oder Erb-Recht, auf einig anderley Weis zueignen, doch wird solches denen Unter-Officiern, wann sie auch besoldet, mit Consens des Obristen zugelassen, wann sie á Proportione mehr Manns-Personen als Grund-Stücke bey dem Haus haben. §. 62. Jenen, so mehr Grund-Stücke als á proportione Manns-Personen bey ihrem Haus haben, ist erlaubt,

ei-

Nr.	Jahr	
616	1754	einen, oder mehr Unbegüterten, einen Antheil ihrer Grund-Stücke gegen gewissen Præstationen an Diensten, Geld, oder Früchten, auf Lebens lang zu überlassen, dergestalten, daß diese Præstationes nach des unbegüterten Tod aufhören, und dessen Kinder sothane Portion Grund-Stücke alsdann auf erhaltendes Patent, als ein eigenes Leben gegen Præstirung der Militar-Dienste genieſſen können. §. 63. Wer desertiret, daß ist: ohne Erlaubnuß sich aus dem Generalat absentiret, solle dreymal unter Trommel-Schlag citiret, und erscheinet er in der ihme vorgesetzten Zeit nicht, sein Weib fortgeschaffet, mit seinen Grund-Stücken aber folgender Massen gehalten werden, und zwar: §. 64. Wann er kein Kind, noch andere gemeinschaftliche Würtschafttreibende auf dem Grund-Stuck gelassen, solle selbes einem andern conferiret werden, dergestalten, daß, wann er nachgehends sich wieder einfindete, dieser in Ewigkeit nicht angefochten werden könne. §. 65. Verlaßt er aber ein, oder mehr Kinder auf dem Haus, und erscheinet nicht, alsdann werden so viel gleiche Theil, als nebst dem entflohenen Vater, Dienst-taugliche Kinder vorhanden, und wird des Vaters Antheil eingezogen. §. 66. Da aber lauter unmündige Kinder vorhanden wären, wird das Grund-Stück in zwey gleiche Theile getheilet, denen Kindern die Helfte, und das Haus überlassen und die andere Helfte einem anderen conferiret werden, auf gleiche Art wird gehalten, wann Dienst-taugliche, und unmündige Kinder verlassen werden, bekommt jeder Dienst-tauglicher seine Portion, und alle unmündige miteinander eine Portion.

§.

Nr.	Jahr	
616	1754	§. 67. Ist aber jemand mit mehr seinen Gebrüderen, Eltern, oder andern Befreundten in communione bonorum gestanden, und desertirt, alsdann solle die Anzahl der Portion nach denen Diensten tauglichen Köpfen gemacht, und des Desertirten Portionen nicht allein in Grund-Stücken, sondern auch an Mobilien eingezogen werden, nur daß die erste einem andern conferirt, die Mobilar-Portion aber nach Abzug der Unkosten in die Straff-Cassa gezogen wird. §. 68. Wer ein Deserteur in seiner würklichen Desertion ertoppet, und anhaltet, bekommt zum Lohn die Helfte seines mitführenden Viehs, und Mobilien. §. 69. Jene so in würklicher Kriegs-Zeit im Feld, oder auf dem Hin- oder Ruck-Marche desertiren, seynd nebst Einziehung ihrer Grund-Stücke, und Mobili nach obiger Maaß-Gebung, auch nach Schärffe der Kriegs-Articul, und Unserer dießfalls heraus gegebenen Verordnungen an Leib zu straffen. §. 70. Jene, so vor dem Feind ihre Schuldigkeit nicht thun, oder gar Feld-flüchtig werden, welches sträflicher ist als ein Deserteur, sollen nebst denen in denen Kriegs-Articuln vorgeschriebenen Straffen, auch nach obiger Anleitung an ihrem Vermögen gestraft werden. § 71. In Crimine læsæ Majestatis seynd die Grund-Stücke, und alle übrige unbewegliche Güter, welche desjenigen, so des Lasters schuldig, erkennet worden, der Confiscation unterworffen. §. 72. In übrigen Verbrechen, wann jemand auch zum Tod condemniret wird, ist mit denen Grund-Stücken zu halten, wie im Fall, da er des natürlichen Todes gestorben, ausser daß etwa von denen Mobilien

Nr.	Jahr
616	1754

nach rechtlicher Ausmessung etwas auf seine Atzung, und andere Gerichts-Unkosten appliciret werden könne. §. 73. Die Regiments-Commendanten sollen trachten, damit bey Abmessung, Transferirung, und Vergebung der Grund-Stücke nach jedes Orts Beschaffenheit, so viel möglich, in ganzen Lehen geschehe, damit allgemach die ganze Gränitz in solche Protiones, so man ganze Militar-Lehen nennet, abgetheilet werde. §. 74. Bevor ein Patent über ein Grund-Stuck vom neuen ausgefertiget wird, ist dessen Situation, wo es wegen Entlegenheit nicht durch den Syndicum selbst geschehen kan, durch den in loco befindlichen Officier mit Zuziehung des Knesen, und zwey aus dem Ort beyzuruffenden Zeugen, dann mit Citirung derjenigen, so anrainende Grund-Stücke besitzen, in Augenschein zu nehmen, dessen Rain, oder Mark-Stein zu bemerken, oder wo keiner von Menschen Händ, oder von der Natur gesetzet, von neuen zu setzen, damit ohne künftig besorgender Irrung das verleyhende Grund-Stuck in dem Patent mit möglicher Determination beschrieben werden. §. 75. Bey einem jeden Haus, und Lehen muß der Aeltiste als Capue Familiæ benennet, und die übrige darzu gehörige Manns Personen angemerket werden. §. 76. So oft das Haupt des Hauses; oder Principal-Lehen-trager mit Tod abgehet, muß bey dem Regiment dessen Successor in Prothocollo, wie auch auf dem Patent angemerket, hievon aber, wann kein Extraneus de novo succediret, keine besondere Taxa, sondern nur ein mäßige Schreib-Gebühr abgefordert werden. §. 77. Die denen Chargen anhaftende Grund-

Nr.	Jahr
616	1754

Stücke seynd keine Lehen, mithin können solche weder an die Erben transmittiret, noch weniger alieniret werden, diese wollen Wir denen dermaligen Nutz-Niessern auf Lebens lang, und so lang sie in dieser Charge stehen, geniessen lassen, so bald sie aber durch den Tod, oder andere Veränderung ihre Charge verlassen, solle der Nachfolger mit anderen von nemlichen Caracter in Gleichheit gesetzet werden. §. 78. Jene, welche von der Reforme als Porkulaben, Voyvoden, Knesen, oder Vice Knesen Pochasbine gehabt, und bey der neuen Einrichtung mit Abolirung dieser Chargen in einen andern Grad versetzet worden, sollen, wo es nicht schon geschehen, die diesen Chargen angeklebte Grund-Stücke nach Befund Unsers commandirenden Generaln, an ihre Nachfolger, wann es Knesen, oder Vice-Knesen, bey denen übrigen aber an andere Dienst-taugliche Gränitzer überlassen auf dessen Vollzug die Obristen, und Regiments-Commendanten jeder in seinem Numero nachzusehen haben. §. 79. Die dermalige Knesen, und Vice-Knesen behalten die so genannte Pochasbine Lebens länglich, welche nach ihrem Tod an ihre Dienst-Folger devolviren. §. 80. Dessen Vatter als Porkulab Voyvoda, Knes, oder Vice-Knes dergleichen Pochasbine innen gehabt, er aber als Gemeiner, und nicht mehr in seines Vatters Posto stehender solche annoch in Besitz hätte, ein solcher ist es schuldig dem Regiments-Commendanten anzuzeigen, welcher dem Besitzer, so viel dieser a proportione der Mannschaft weniger Grund-Stücke bey dem Haus hat, conferiren wird, wann

aber

Nr.	Jahr	
616	1654	aber der Besitzer ohne dis mit genugsamen Grund-Stücken versehen, selbe an einen anderen Dienst tauglichen Mann einraumen wird: diß verstehet sich auch, wann bey einem Haus andere Befreundte, die von einen Verstorbenen seiner Charge halber genossene Pochasbine annoch in Besitz hätten. §. 81. Denen Officiers ist erlaubt, auf denen ihnen zugetheilten Grund-und Boden nutzliche Handwerks-Leute zu halten., ihnen Wohnung zu bauen, jedoch daß ein solcher Handwerker kein Lehen besitzen könne, noch Kriegs-Dienste zu prælstiren schuldig seye. §. 82. Officiers-Kinder, welche nach dem Tod ihrer Eltern Lehen-Grund-Stücke besitzen, müssen nach Maaß derselben gleich allen übrigen Gemeinen die Militar-Dienste præstiren. §. 83. So oft künftig einiges Grund-Stuck von neuen verliehen wird, darüber solle ein von Unserem commandirenden Generalen unterschriebengedrucktes Patent, worinnen unter andern die Schuldigkeit der Dienst-Leistung inseriret seye, ertheilet werden. §. 84. Der freye Genuß der Grund-Stücke, und andere unter Unserem Schutz erwerbende Nahrung verbindet die Generalats-Innwohnere, nach der von Uns, und Unseren commandirenden General auf sie gemachten Repartition, sowol in denen Generalaten, als ausser denenselben die auskommende Kriegs-und andere Dienste mit schuldigen Gehorsam zu versehen. §. 85. Lieget ihnen ob, nicht allein die Gränitz-Wachten, sondern auch die Operas, oder die so genannte Labores gratuitus in ihren Regiments-Numero zur Erbauung, und Reparation der Militar-Gebäuden ohne End-Geld zu præstiren. §. 86. So bald sie aber ausser

dem

Nr.	Jahr
616	1754

dem Regiments-Numero in Generalat auf Garnisson, oder Arbeit commandiret werden, solle ihnen aus Unserem Ærario nebst dem Brod drey Kr. Löhnung gegeben werden. §. 87. Werden sie hingegen ausser dem Generalat commandirt, so sollen selbe wie die übrige regulirte Regimenter ihre Verpflegung zu empfangen haben. §. 88. Die Gränitz-Gage cessiret für die Officiers, so bald selbe im Feld die competente Gage geniessen, hingegen wollen Wir bey auskommenden Ausmarche in Erwegung, daß selbe durch viele Jahr in der Gränitz mit geringem Gehalt leben müssen, ihnen zur Equipirung drey Monat-Gelder als eine besondere Beyhülff bezahlen lassen.

Titulus V. Von letzten Willen, Erbfolge ab intestato Verlassenschafts-Abhandlungen: Pupillen, und Gerhaben. Der Zusammenhang dieser Sachen veranlasset selbige hier in einen Titl zusammen zu setzen.

§. 1. Ein jeder Haus-Vatter, und eine jede andere Person, welcher sonst von denen Rechten in freye Verwaltung ihres Hab, und Guts zugelassen ist, kan mit seinem Vermögen ausser dem Gränitz-Lehen durch Testament, oder andern letzten Willen nach Belieben disponiren. §. 2. Wie nun ein Gränitz-Soldat nicht befugt, das von ihme besitzende Gränitz-Lehen per Contractum zu alleniren, also kan er auch solches weder gantz, noch zum Theil vertestiren, weder ad pias causas legiren. §. 3. Wir ordnen auch, daß die von denen Gränitzern errichtete letztwillige Dispositiones, in Ansehen ihres übrigen Vermögens

nach

Nr.	Jahr
616	1754

nach denen Privilegiis Militaribus ihre Gültigkeit haben sollen, wann nur von dem Willen des Erblassers genugsame Gewißheit vorhanden. §. 4. Auch solle zur Gültigkeit eines jeden anderen in der Grätznitz gemachten Testaments, wann anderst der Erblasser Alters-, oder Condition halber des testiren fähig ist, gnug seyn, wann der Testator seinen letzten Willen vor zwey oder drey Zeugen ernstlich erkläret, und solchen nicht revociret hat. §. 5. Dahero zu Vermeidung so vieler täglich vorkommenden Strittigkeiten das gemeine Volk zu belehren ist, daß zur Güligkeit eines Testaments nicht genug seye, gleichwie bishero viele in der irrigen Meinung gestanden, seinen letzten Willen von dem Pfarrer, oder einem andern Geistlichen allein zu eröffnen, sondern daß nebst dem Pfarrer, oder andern Geistlichen wenigst noch ein anderer Zeug, zugegen seyn müsse, auch daß der Erblasser von zwey andern weltlichen Zeugen gültig testiren könne. §. 6. Wann der Testator des Schreibens kündig, und sein Testament selbst schreibet, unterschreibet, und das Datum beysetzet, hat es, wann auch kein Zeug unterschrieben, seine vollkommene Gültigkeit. §. 7. Dargegen, wann das Testament von Erblasser nicht geschrieben wird, wenigst zwey Zeugen zu dessen Gültigkeit erfordert werden. §. 8. Wann in dem Testamento nuncupativo der Testator einem Zeugen etwas legiret, so ist zur Güligkeit des Legati nöthig, daß ein dritter Zeug beygezogen werde: diese Zeugen seynd schuldig inner 1 Manats-Frist vor das Regimens-Gericht zu erscheinen, und ihre Aussagen zu Papier setzen zu lassen, auch solche zu beschwö-

Nr.	Jahr
166	1754

schwören, widrigens, und wann dieses in gehöriger Zeit nicht beobachtet wird, ein solches Testament nicht gültig seyn solle. §. 9. Sonsten wollen Wir von der Gültig-oder Ungültigkeit der Testamenten nicht nach ungewissen Gewohnheiten, und irrigen Meinungen, sondern nach denen geschriebenen in Unseren Erb-Ländern, und bey Unserer Armee recipirten Gesätzen judiciren lassen. §. 10. Wo kein Testament vorhanden, hat die Successio ab intestato Statt, und wollen Wir vor allen, daß in Ansehen der Gränitz-Lehen das jenige ohnabänderlich beobachtet werde, was von Uns in vorhergehenden Titl bey denen Grund-Stücken vorgeschrieben worden. §. 11. Die Wohnungen der Ober-Officiers gehören ebenfalls nicht zu ihren Eigenthum- oder Vermögen, damit also dieserwegen keine Irrungen, und Anstände nach dem Tod sothanen Ober-Officiers entstehen, oder doch solche geschwind, und verläßlich gehoben werden mögen, solle jeder Ober-Officier, wann er das für ihn gewiedmete Caracter-mäßige, und von dem gemeinen Gränitz-Stand zu erbauen kommende Quartier beziehet, dessen völligen Stand circumscriptive quittren, und die während seines Besitz und Genuß erforderliche kleinere Reparationen aus dem Seinigen bestreitten, wie dann, um daß es desto gewisser, und richtiger beschehe, die nach den Tod wiederholter Ober-Officiers sich zeigende Schadhaftigkeiten ihrer innen gehabten Quartier von derenselben Erbschaffts-Massen jedesmalen zu repariren seyn werden: welche Ersetzung jedoch nur von der durch Verschulden, oder Nachlässigkeit des verstorbenen Innwohners, keines Weegs aber

Nr.	Jahr
616	1754

von der durch Länge der Zeit, und natürliche Zufäll verursachten Deteriorirung zu verstehen ist. §. 12. In dem übrigen Vermögen, so unter dem Gränitz-Lehen nicht begriffen, als Geld, Vieh, Mobilien, ja auch Häuser, Mühlen, Wirths- und Lust-Häuser, jedoch ohne Grund-Stücken, solle die Successions Ordnung Weyl. Unsers Herrn Vatters Kayf. Majestät Glorwürdigster Gedächtnuß de Anno 1721, Zur Richtschnur genommen werden. §. 13. Gleichwie aber die Grund-Stücke Kraft Unser gegenwärtiger Satzung durch Erb-Recht nur auf gewisse Personen fallen, also solle dem Lehens-Folger auch so viel Zug-Vieh, und zum Acker-Bau gehörigen Geräthes, als zu Bebauung der mit würklicher Dienst-Leistung beladenen Grund-Stücke erforderlich, zugegeben, und in keine Theilung mit andern Erben gezogen werden. §. 14. Auch solle das vätterliche Gewöhr alleinig auf die Söhne, die mütterliche Kleydung, und Aufputz alleinig auf die Töchter fallen, und wo derer mehr vorhanden, die Theilung des Gewöhrs in so viel Portiones als Söhn, und der weiblichen Kleyder in so viel Theile, als Töchter, gemacht; folgends die Wahl dem Loos überlassen werden. §. 15. Die Testamenta seynd von dem jenigen Gericht zu publiciren, und zu exequiren, wie auch die Verlassenschafts-Abhandlung vorzunemmen unter dessen Jurisdiction der Erblasser gestanden. §. 16. Die Publication des Testaments ist von dem Auditor, oder Syndico in Gegenwart des Gerichtlichen Assessorii vorzunemmen, auch darunter der Tag der beschehenen Publication, dann die gegenwärtig geweste zu benennen, endlich

Nr.	Jahr
616	1754

lich auch seine Fertigung beyzurucken. §. 17. Was sonst in Sterb-Fällen von denen Gränitz-Gerichtern zu beobachten, ist hierunten in der Tax-Ordnung Titulo VII. von §. 57. bis 86. ausführlich vorgeschrieben, ist auch schon in dem Carlstädter-Generalat eingeführet, worauf Wir uns beziehen. §. 18. In Pupillar-und Gerhabschaft-Sachen solle in denen zwey Generalaten, und andern Militar-Gränitz-Districten die von Unserem Herrn Groß-Vattern Leopoldo I. glorwürdigster Gedächtnuß vorgeschriebene ausführliche Gerhabschafts-Ordnung de dato 18. Februar. 1669., in so weit solche mit der Verfassung des Gränitz-Systematis bestehen kan, zur Richtschnur genommen werden. §. 19. Damit aber dessen Application, und Ausübung wegen besonderer Beschaffenheit dieses Systematis keinen Zweiffel, oder Hindernuß finde, so haben wir wegen nachfolgend besonderer Beobachtung, beyzurucken nöthig. §. 20, Wann die Eltern selbsten ihren unmündig-oder minder-jährigen Kinderu durch Testament Gerhaben bestellet, seynd selbige, wann sie nicht rechtmäßige Entschuldigung für sich haben, ohnbedenklich zu confirmiren. §. 21. Daferne aber die Eltern keine solche Vorsehung gethan, so gebühret die Tutel denen nächsten Befreundten, als Vatter, Mutter, vogtbaren Brüdern, doch stehet es bey dem Commando, und dem Gericht einem Tutori legitimo einen Unter-Gerhaben beyzugeben. §. 22. Wo weder Befreundte vorhanden, noch von dem Verstorbenen die Benennung eines Gerhaben beschehen, solle von Commando, und Gericht aus, ein

Nr.	Jahr
610	1753

oder zwey nach dem Stand der Pupillen in einer perpetuirlichen Charge stehend, oder sonst bemittelt, selbst würtschaftlich, des Lesen, und Schreiben kündiger, in der Nachbarschaft, wo die Pupillen, und deren Vermögen befindlich, wohnhafter Gerhab aufgestellet werden. §. 23. Doch ist eben nicht nöthig, von dem nemlichen Regiment, unter welchen der Erblasser gestorben, auch die Gerhaben herzu nemmen, nur allein ist zu sehen, damit die Gerhaben nicht ausser dem Generalat, oder Gränitz; worunter sich der Erblasser, und Pupillen befindet, ernennet werden. §. 24. Obwohlen in übrigen Civil-Händeln die Regimenter ihre Jurisdiction haben, so wollen Wir jedoch, daß die Confirmation und Aufstellung der Gerhaben von der absterbenden Ober-und Staabs-Officiers Kinder immediate von dem commandirenden Generalen, und dessen beyhabenden Ober-Gericht geschehen, und besorget, denen Obristen aber die Vergerhabung deren in ihrem Numero absterbenden Gemeinen, und Unter-Officiers Kinder, wo solche nöthig befunden wird, überlassen werden solle. §. 25. Ingleichen solle dem Obristen, und dem Regiments-Gericht, unter dessen Jurisdiction der Pupillen Vater, oder Mutter gestorben, obliegen, die Verlassenschafts-Abhandlung zu pflegen, die Inventaria zu verfertigen, und bey dem commandirenden Generalen den, oder die jenige in Vorschlag zu bringen, welchen, oder welche sie zu Uebernemmung der Gerhabschaft tauglich glauben. §. 26. Auf solchen Vorschlag laßt der commandirende General die zur Tutel Benannte, oder auch schon von denen Eltern durch Testament Bestellte vor

das

Nr.	Jahr
616	1754

das Generalats-Gericht fordern, und wann sie prævia summariæ cauſæ cognitione kein gegründete Entſchuldigung haben, ihnen die Gerhabſchaft mittels eines von ihme commandirenden Generalen, und dem Ober-Auditor unterſchriebenen Tutel-Decret auftragen, zugleich ihnen durch den Ober-Auditor eine Schrift- und mündliche Inſtruction ertheilen, wie die angetrettene Gerhabſchaft adminiſtriret werden müſſe, damit gleich Anfangs allen Unordnungen und Unrichtigkeiten vorgebogen werde. §. 27. Damit aber die Pupillar-Sachen deſto richtig, und ordentlicher beſorget werden, ſo wollen, und ordnen Wir, daß in einem jeden Generalat dem Ober-Auditor zwey, wo nicht begüterte, doch ſonſt bemittelte, oder wenigſt nicht ſelbſt mit Schuld beladene, der Wirthſchaft verſtändige, des Leſens, und Schreibens kündige, auch wegen dieſer Function ohnweit von dem Ober-Gericht wohnhafte Officiers eigends zu dem Ende zugegeben werden, damit ſie nebſt ihme eine beſondere Pupillar-Commiſſion formiren, welche auf Delegation und mit Wiſſen des commandirenden Generalen alle Pupillar-Angelegenheiten beſorgen, die Rechnung der Gerhaben abnehmen, Abſolutoria ertheilen, und gleichſam als Ober-Gerhabſchaft in jenem Generalat, oder Gränitz angeſehen werden ſolle. §. 28. Der Ober-Auditor ſolle ohne dieſen zwey Officieren in Pupillar-Sachen nichts wichtiges vornemmen, ſondern ſowol die diesfällige Prothocolla, als Rechnungen und Abſolutoria, nebſt ihnen unterfertigen laſſen, damit bey Abſterbung, oder Transferirung eines Ober-Auditors,

Nr.	Jahr	
616	1754	keine Unrichtigkeit, oder Irrung zum Nachtheil der Pupillen zum Vorschein komme. Ersagte zwey Officers, und Membra der Pupillar Commission sollen von allen übrigen Gerichtlichen Civil- und Criminal-Sessionen befreyet bleiben. §. 30. Diese Pupillar-Commission haltet ein ordentliches Waisen-Buch, worinnen nach der Alphabetischen Ordnung, die Namen deren verstorbenen Eltern, und nachgebliebenen Kindern, der Tag, und Jahr, wann ersteré gestorben, deren letzteren Tauf-Namen, Alter, Ort ihrer Auferziehung, Standes, Vermögens, wo die Capitalien, und wie viel per Cento anliegen, wann die Verlassenschaft abgehandlet worden; auch ob, und mit weme, aus was Ursachen die Pupillen etwa im Steit noch stehen, der Namen, und Condition deren Gerhaben, und wann diese letztere ihre Rechnung erleget haben? durch den Gericht-Schreiber, als Actuarium commissionis umständlich eingetragen werden sollen. §. 31. Wann die Wohnung, Ort, oder Posto der aufgestellten Gerhaben von der Pupillar-Commission zu weit entfernet, und sie ohne zumachenden Reys-Unkosten, bey der Pupillar-Commission die Rechnung nicht erlegen könnten, so kan die Aufnehmung solcher Rechnung mit Wissen, und Delegation des commandirenden Generalen von dem nächsten Regiments-Gericht verfüret, die Rechnungen aber, und übrige Acta an die Commission eingeschickt werden. §. 32. Auf solche Art hat der commandirende General alle in jenem Generalat, oder Gränitz vorkommende Pupillar-Sachen gleichsam vor Augen, lasset sich von allen dahin einschlagenden Händeln rapportiren, last

Nr.	Jahr	
616	1754	sich alle halbe Jahr von der Pupillar-Commission eine Pupillen Tabelle, nach dem von Unserem Hof=Kriegs=Rath im Jahr A. 1742. herausgegebenen, am Ende sub litera A. anliegenden Formular übergeben, welche er hinwiederum alljährlich an Unser Hof=Kriegs=Räthliches Justiz-Collegium, zu weiterer Ersehung unter seiner Fertigung einsendet. §. 33. So lang die Pupillen mit dem grössern Theil ihres Vermögens unter der Jurisdiction des Generalats verbleiben, hat die Pupillar-Commission und die daselbstige Gerhaben über deren Gut, und Education Sorge zu tragen, wann sie aber etwa mit ihrer verwittibten Mutter auser dem Genaralat ziehen, oder zu ihren etwa in andern Landen wohnhaften Befreundten, zu ihrer beständigen Unterhalt=und Eziehung transferiret werden, alsdann hat der commandirende General solches an Unser Hof=Kriegs=Räthliches Justiz-Collegium zu berichten, und sich des ferneren Verhalts anzufragen. §. 34. Damit aber die Pupillen=Commission vor diese ihre besondere Arbeit einige Ergötzlichkeit überkomme, so wird ihr erlaubt, von dem Capital eines jeden Pupillen 1. per Cento, und dies nur einmal, bis zu erreichender Majorennität zu nemmen, dargegen sollen alle dabey vorfallenden Arbeiten gratis expediret werden. §. 35. Gedachte Douceur wird in 5. Theil getheilet, wovon dem Ober=Auditor $\frac{2}{5}$. in Ansehung seiner besonderen Bemühung, jedem Officier $\frac{1}{5}$., und dem Gericht=Schreiber $\frac{1}{5}$ zukommen solle. §. 36. Die Gerhabschaft endet sich mit Pupillen erreichender Majorennität, oder Vogtbarkeit, welche Wir in Unserem

un=

Nr.	Jahr	
616	1754	unterm 12. April 1753. publicirten Edict, in sammentlich Unseren Teutschen Erblanden sowohl bey mann-als weiblichen Geschlecht auf 24. Jahr gesetzet, und solche auch in dem Carlstädter-und Varasdiner Generalat determiniret haben wollen. §. 37. Was bishero von Anstellung der Gerhaben vorgeschrieben worden, ist meist von denen münder-jährigen Kindern zu verstehen, deren Vätter Officiers, oder andere in einer Charge gestandene, oder sonst ansehnliche Leute gewesen, sonderlich, wann die Vätter aus fremden Landen in die Generalat oder Gränitz gekommen, und allda verstorben, sie mögen Ober-und Unter-Officier gewesen seyn, dann jene Kinder deren Väter in communione bonorum mit andern nahen Befreundten gelebet, seynd nach dem alten hergebrachten Gebrauch der Obsorg ihrer Freunde überlassen, ausser es währe ein beträchtliches Vermögen vorhanden, und der Gefahr einer Dissipation ausgesetzet, welchen Falls auf Anzeige des Obristen die Vergerhabung geschehen kann. §. 38. Es lehret auch die Erfahrnuß, daß die Gerichte sich nur um jene Pupillen anzunemmen pflegen, denen von ihren Eltern einiges Gut zugefallen, jene aber, so blut und bettel-arm ihrem Elend überlassen werden, wo doch diese die mitleidige Vorsorg des Publici weit mehr als die Wohlhabende bedärfen: Wir versehen uns dahero gnädigst, daß wo Eltern, sonderlich fremde Officiers versterben, und ihren minderjährigen Kindern gar kein Vermögen hinterlassen, die Generalen, Obristen, wie auch übrige Staabs-und Ober-Officiers, nach Maas ihres aufhabenden Commando die Sorge tragen werden, damit deralei-

Nr. 616 | Jahr 1754

chen verwaiste arme Kinder nicht Hülf-los gelassen, sondern in ihren zarten Alter, und bis zu selbst gewinnenden Brod mit Nahr- und Kleidung versehen, auch in dem Christenthum, dann im Lesen und Schreiben, und anderen nutzlichen Künsten unterwiesen werden: Wir erlauben denen commandirenden Generalen auch für dergleichen völlig verlassene Waisen von denen Straff-Geldern, Gerichts und Sterb-Taxen, bis sie unterbracht, etwas verabfolgen zu lassen.

Titulus VI. Von dem Criminal-Processs-

Den Criminal-Proceſs haben die Laster der Menschen nothwendig gemacht, damit durch deren Bestraffung die Ubelthäter entweder gebessert, oder zur Sicherheit der Gerechten, aus der Zahl der Lebendigen gesetzet, zugleich durch Exempel, und Beyspiel andere von Ausübung der Lasterthaten abgehalten, und abgeschröcket werden. §. 1. Der Criminal-Proceſs pfleget entweder per viam accusationis, daß ist: auf vorkommend ordentliche Klag, oder per Inquisitionem, und von Amts-wegen abgeführet zu werden. §. 2. Es haben die Commandirende, und die Gerichte nicht zu erwarten, bis sich ein Kläger wider die Missethäter hervor thue, sondern, sobald eine begangene Malefiz-That zu ihrer Wissenschaft gelanget, haben sie alsobald auf die Thäter ex officio zu inquiniren, und wo solche ausfindig, in Verhaft bringen zu lassen, und gilt hier das Sprichwort nicht, wo kein Kläger, ist kein Richter §. 3. Ordentlicher Weis seynd zwar die auf Befehl des commandirenden Generalen,

und

Nr.	Jahr
616	1754

und respective deren Obristen, oder anderen das Commando habenden in Verhaft zu nemmen, doch wo ein notorie criminale That, als zum Exempel, eine Mordthat, Straffen-Raub, und dergleichen begangen werden, ist ein jeder Ober- und Unter-Officier befugt, ja, wo Periculum in mora, oder die Gefahr der Entweichung, auch schuldig, den Thäter so gut als möglich Hand-vest zu machen, dergestalten, daß hierzu dem Ober- oder Unter-Officier, ein jeder auch unter eine andere Compagnie gehöriger, unter Straff der Subordination zu helffen schuldig. §. 4. Wann sich findet, daß ein Ober- oder Unter-Officier von einer begangenen Malefiz-That, und dem Thäter Wissenschaft gehabt, zu dessen Arretirung aber, ohnerachtet es thunlich gewesen wäre, keine Vorkehrung gemacht, daß der Thäter Zeit gewonnen, sich mit der Flucht zu salviren, solchen Falls solle ein solcher Ober- oder Unter-Officier auf vorhergehendes Kriegs-Recht cassiret, ein Gemeiner aber willkührlich gestraffet werden. §. 5. Ein solcher gestalten arretirter Missethäter ist sogleich durch hinlänglich commandirte Mannschaft dem Obristen, und Regiments Commendanten, wo das Stock-Haus, und Regiments-Gericht, zu überliefern, vorhero aber bey seiner Arretirung, entweder von dem dabey gewesten Officier, oder wo thunlich, von dem nächsten Hauptmann, oder auch Staabs-Officier ein Species Facti über die begangene Missethat, und dessen Umstände aus dem Augenschein, und Aussagen deren dabey gewesten Personen aufzusetzen, zu unterschreiben, solche nebst dem Arrestanten an das Regiment einsenden, bey denen

Ent-

Nr.	Jahr
616	1754

Entleibungen auch das Gewöhr, oder anderes Instrument, womit solches geschehen an das Gericht mit zuschicken, nicht minder, bevor der entleibte begraben werde, über den Cörper mit Zuziehung des Regiments Chyrurgie, oder Compagnie-Feld-Feldscherers, auch ein Paar andern glaubwürdigen Zeugen über die Beschaffenheit der Wunden das Visum repertum aufzumuntern § 6 Wo aber die Malefiz-That liget, hingegen der Thäter nicht bekannt, da haben die Commandirende fleißige Nachfrag zu halten, und seynd diejenige, so eine Mit-Muthmassung, oder Verdacht wider jemand haben, solches dem commandirenden Generalen, oder Obristen, nebst denen Ursachen, worinn solche gegründet, umständlich zu eröffnen, welche nach vernünftiger Uberlegung, auch mit Einvernemmung des Auditors ermessen werden, ob sothane Indicia, oder Verdacht hinlänglich, den vermeinten Thäter arretiren zu lassen. §. 7. Es ist in einigen Gränitz-Districten vordessen schon die Gewohnheit gewesen, zu desto leichterer Entdeckung der unbewusten Uebelthäter, ein nach dero Lands-Sprach so genanntes Mustuluck, oder Denunciantem-Lohn, mit Verschweigung des Angebers zu versprechen, welches Wir in ärgerlich, Land-verderblichen-sonderlich wider die allgemeine Sicherheit lauffenden Versprechen noch ferners beybehalten lassen wollen, nur daß daraus kein Mißbrauch gemacht, nicht unschuldige Personen in Verhaft gezogen, sondern aus einer solchen heimliche Denunciation nur die Anleitung genommen werde, auf die Wahrheit der Sache, und mehrere Indicia unter der

Hand

Nr.	Jahr
616	1754

Hand zu inquiriren. §. 8. Findet sich die Denuntiation wahrhaft, so ist dem Denuntianten nebst Verschweigung seines Namens das versprochene Mustuluk entweder aus des condemnirten Ubelthäters Vermögen, oder, so er Mittel-los, von denen in die Gerichts-Cassa einfliessenden Straff-Geldern zu bezahlen. §. 9. Die jenigen, so einen flüchtigen, oder auf frischer That betrettenen Ubelthäter einfangen, sollen sich von seinen bey ihm gefundenen Gewöhr, Geld, oder anderer Habschaft nichts zueignen, sondern alles getreulich dem Gericht übergeben, welches darüber eine Specification verfassen, und sothane Sachen bis Ausgang des Processes in Verwahrung behalten, denen Seresanern aber, oder anderer Mannschaft, so sich des Ubelthäters bemächtiget, sogleich bey dessen Einlieferung die in der Tax-Ordnung ausgemessene Belohnung aus der Gerichts-Cassa bezahlet werden solle. §. 10. Die geringe nicht criminale Ubertrettungen, als Verbal-jurien, auch ohne Verwundung vorgegangene Rauff-Händel, geringe Feller, und Nachläßigkeit in Diensten, so nicht in das Criminale einschlagen, haben die Haupt-Leute, und Compagnie-Commendanten, nach Vorschrift Unsers Militar-Reglements, und üblichen Militar-Disciplin abzustraffen: wann aber der Hauptmann anstehet, ob die Sach criminal, oder nicht? soll er die Ubertrettung umständlich an den Obristen berichten, und Befehl erwarten. §. 11. Die Meuterey, und Aufruhr, Subordinations-Verletzung, Diebstähle sollen niemahls gering anzusehen, sondern der Ubertretter allzeit an das Regiment in Arrest, und zur Bestraffung eingelieffert werden.

§.

Nr	Jahr	
616	1754	§. 12. Wann eine Mordthat, Straffen-Raub verübet, Feuer angeleget, oder anderes Land-verderbliches Verbrechen begangen worden, wovon das Corpus delicti zwar am Tage liget, der Thäter aber nicht ausfindig gemacht werden kan, so müssen die nächst daran liegende Dörffer, und Communitäten, wann Ihnen auch sonst nichts zur Last geleget werden kan, in soweit darfür hafften, daß sie in Zeit eines ihnen ertheilend-Monatlichen Termin entweder den Thäter entdecken, und namhaft machen, oder widrigens 100 Ducaten in die Regiments-Cassa zu nutzlicher Verwendung, wie in der Tax-Ordnung vorgeschrieben stehet, erleget, und nöthigen Falls durch gehörige Zwangs-Mittel darzu angehalten werden sollen. §. 13. Zu Bezahlung der 100 Ducaten müssen alle diejenige, welche zwey Stund weit in der Circumferenz von dem Ort der geschehenen Lasterthat wohnen, ja auch diejenige, welche sich die Zeit der begangenen That in jetzt bestimmter Circumferenz befunden, was Standes, oder Condition sie immer seyn mögen, und zwar nicht nach Proportion der Grund-Stück, sondern alleinig nach Anzahl der Köpf, welche über 12 Jahr alt, contribuiren, damit sowol arme als reiche andurch aufgemuntert werden, auf die Lasterthaten ein wachtsames Aug zu tragen. §. 14. Solte nach erlegt sothaner Straff aber erst inner Jahr und Tag der Thäter entdecket werden, so wird das Straff-Geld der Communität, und denen jenigen, so es erlegen müssen, wieder zurück gegeben; wann aber der Thäter nach einer Jahrs-Frist, oder weiter hinaus bekannt wird,

Nr.	Jahr
616	1754

so hat die Communität alleinig von ihme Thäter, so weit er solvendo, sonst aber von niemand anderen einigen Regress zu suchen. §. 15. Wann zwey, oder mehr Mit-Schuldige, welche ein Verbrechen entweder principaliter miteinander ausgeübet, oder sonst mit Rath, und That darzu geholffen, gefänglich eingebracht werden, seynd selbe, so viel möglich, in besonderen Behaltnussen separirt zu verwahren, und durch genaue Bewachung ihnen alle Communication unter sich, als mit andern abzuschneiden, weilen die Erfahrung lehret, daß dem Richter andurch zur Erkundig- und Eruirung der That grosse Leichtigkeit verschaffet, hingegen durch Collusion, und Verabredung der Complicum, sonderlich in geheimen Lastern, und Comploten der Inquisitions-Process in Verwirrung, öfters auch in unendliche Weitläuffigkeiten versetzet werde. §. 16. Der Kriegs-Brauch bringet mit sich, daß die Ober-Officiers, und Personen von Distinction, welche ihnen gleich geachtet werden, vor dem Gericht, so lang sie nicht condemniret seynd, von unten am Tisch einen Stuhl zum sitzen bekommen, sie auch bis zur Publication des Sentenzes mit ihrem gehörigen Caracter, Hauptmann, Lieutenant &c. angeredet werden: die Gemeine aber, und Unter-Officiers, auch alle Personen, so ihnen gleich geacht werden, (ausser sie wären Alters, oder Schwachheit halber nicht im Stande) vor dem Gericht stehen müssen, auch ist gebräuchlich, daß denen geschlossenen Arrestanten, bevor sie vor daß Gericht tretten, vor der Gerichts-Stuben die Eysen abgenommen werden, ausser das Gericht hätte bey verzweifleten Bößwichten Ursach, sel-

Nr.	Jahr
616	1754

bige samt denen Eysen vorkommen zu lassen. §. 17. Was bey Verhören, und Kriegs-Rechten zu beobachten, und Wir in Unseren emanirten Militar-Reglement vorgeschrieben, solle auch bey Unseren Gränitz-Trouppen, und Gerichtern observiret werden: dahero befehlen Wir, daß in soweit Unser Militar-Reglement die Verhör, Kriegs-Recht, und andere gerichtliche Functiones betrift, heraus geschrieben, und denen Ober- und Regiments-Auditorn zu ihrer Direction mitgetheilet werde. §. 18. Es lasset aber die Gränitz-Verfassung nicht zu, daß die Verhör, und Kriegs-Rechte in des præsidirenden Officiers-Quartier (ein anders ist, wann die Trouppen im Feld stehen) gehalten werden, sondern hierzu ist bey jedem Regiment, nach Gelegenheit der Gebäu, eine eigene Gerichts-Stuben, entweder neben des Regiments-Commendantens Wohnung, oder auch in des Auditors Behausung vor beständig zu bestimmen. §. 19. Wie übrigens ein Criminal- oder Inquisitions-Process anzustrengen, fortzuführen, und zu vollenden? müssen die Auditors, und Syndici aus denen Kriegs-Articuln, und denen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen Caroli V. Ferdinandi III., und Josephi I., aus denen bey Unserer Armee löblichen hergebrachten Gewohnheiten, dann aus denen bewehrten Criminalisten schon unterrichtet seyn, jedoch, daß Unsere inländische Authores, und Commentarii denen Fremden, und die Catholische denen Protestantischen, sonderlich in Fällen, wo der Unterschied der Religion andere Verfahrung veranlasset, vorgezogen werden. §. 20. Wir befehlen vorzüglich,

und

Nr. Jahr

616 1754

und ernstlich Unseren das Commando habenden Generalen, Obristen, Regiments-Commendanten, Auditoren, und Syndicis, daß, so bald jemand wegen eines angeschuldigten Verbrechens in das Stock-Haus eingebracht worden, wider selben ohne Verschub das Gerichtliche Examen vorgenommen, und nach Befund auch das Kriegs-Recht angeordnet werde, damit, allenfalls der Arrestirte unschuldig befunden wird, derselbe des Arrests entlassen, oder so er schuldig, nach Maaß seines Verbrechens, durch Rechtlichen Ausspruch condemniret, und gestraffet werde. §. 21. Solte sich aber in decursu Processus zeigen, daß ein oder der andere wichtiger Umstand, von welchen die Condemnation, oder Absolution, Milder- oder Verschärfung des Urtheils abhanget, durch Zeugen, oder andere Beweiß, zu eruiren nöthig, alsdann ist mit dem Definitiv-Urtheil zwar innen zu halten, doch zu Einholung legaler Gewißheit, so bald möglich, das Nöthige vorzukehren. §. 22. Da bey Unseren Gränitz-Gerichtern, wie in Unseren übrigen Erbländern in Criminal-Sachen keine Advocaten zugelassen, sondern die Inquisiten sich persönlich von Mund in die Feder verantworten müssen, so sollen die Gerichte wol bedenken ihrer Pflicht, und Schuldigkeit zu seyn, bey denen Inquisitiones-Processen nicht allein das Amt eines. Richters, sondern auch Advocaten, und Anklägers zu vertretten, sie haben dahero nicht allein das jenige, was den Inquisiten graviret, sondern auch das jenige, was zu seiner Defension dienlich seyn kan, der Inquisit mag es selbst anführen, oder aus Unverstand einzuwenden unterlassen, mit all mög-

li-

Nr.	Jahr	
616	1754	lichem Fleiß in eine legale Gewißheit zu setzen, damit die Einfältige nicht aus Unwissenheit zu scharf verurtheilet, und die verschmützte Bößwicht durch ihre erdichte Schwenk aus Nachsicht nicht unbestraft gelassen werden. §. 23. So bald das Examen, oder Verhör vollendet, und der Auditor, oder Syndicus glaubet, das Factum hinlänglich erörtert zu seyn, hat er solches dem Obristen, und Regiments-Commendanten zu melden, auch jederzeit das unterfertigte Verhör demselben zum durchlesen zu præsentiren, welcher nach Befund auf den mündlich blossen Raport des Auditors das Kriegs-Recht anzuordnen, oder sonst das Nöthige zu befehlen hat, oder er durchgehet vorhero das Verhör, Falls er etwa noch ein, und anderes zu seines Information, oder Verbesserung der Gebrechen in Commando-Sachen zu untersuchen anordnet. §. 24. In welchem Fall ein Kriegs-Recht erforderlich, oder nicht? hat der Obriste des Gerichts, und Auditors Meinung zu attendiren, im Fall die Meinungen entzweyet, und der Auditor einen Rechtlichen Ausspruch nöthig, der Obriste vor unnöthig hielte, hat der Auditor gegen deme, daß der Obriste ihme seine diß-fällige Ordre schriftlich gebe, zu gehorsamen, und so er solches vor eine Verkürzung der Justiz haltet, kan er es ohne Verletzung der Subordination dem commandirenden Generalen wahrhaft berichten. §. 25. Es seynd aber alle jene Verbrechen durch Kriegs-Recht abzuurtheilen, welche ihre Beschaffenheit nach die Todes- oder andere gleich- oder nahe kommende schwere Straff auf sich haben, nicht minder solle

das

Nr.	Jahr	
616	1754	das Gassen-lauffen, 100 Stock-Streich, oder mehr, ein Jahr lang, oder darüber daurende Gefängnuß, und Schantz-Arbeit, Lands-Verweisung, Galleren, Namen-Anschlagung an Galgen, Benehmung aller, oder eines grossen Theils der Grund-Stücke ex causa Criminali, gleichmäßig zeitliche Entzieh- oder Benemmung der Gage mit Beybehaltung der Charge, und Caracters niemahls ohne gantz, oder wenigst halben Kriegs-Recht andictiret werden. §. 26. Dahero die Kriegs-Rechte, und dabey abzulegende Richter-Eyd in geringen Ubertrettungen, welche ex natura sua keine aus obigen Straffen auf sich haben, auch aus obigen Straffen zu erkennen erfordere, zu unterlassen, und darüber nur auf vorhergehende Umfrage ein Gerichtliches Gutachten abgefasset werden möge. §. 27. Es ist aber zu Anordnung eines Kriegs-Rechts eben nicht nöthig, daß ein Inquisit zu einer aus obrecensirten Straffen condemniret, sondern, wann nur das Verbrechen ex natura sua eine solche Bestraffung meritirt werde, wann man auch vorsehen kan, daß der Scntenz auf eine geringere Straff, oder gar zu völliger Absolution ausfallen würde, so ist die Haltung eines Kriegs-Rechts ad evidantum scandalum publicum nicht zu unterlassen, e. g. es hätte jemand seinen Agressorem cum moderamine inculpatæ tutelæ einleibet, solchen falls ist der Todschläger von aller Straff zu befreyen, ein Bigamus, welcher ob ignorantiam invincibilem, oder durch falschen Bericht geglaubet, daß sein erste Gemahl nicht mehr am Leben, wird gelinder gestraft, oder gar absolviret, und gleichwolen ist in beeden Fällen nöthig, daß solches durch ein

so-

Nr.	Jahr	
616	1754	solemnes Kriegs-Recht erkennet werde. §. 28. In Criminalibus ist zu Verurtheilung des Inquisiten allezeit zwey Haupt-Stücke zu erörtern nöthig, erstlich, das Corpus delicti, nemlich, daß das Verbrechen würklich begangen worden seye: andertens daß solches der inhaftirte Inquisit begangen habe; und sollen die Gerichte den allgemeinen Rechts-Satz vor Augen haben, daß in Criminalibus zur Condemnation des Delinquenten die Beweiß so klar, als das Sonnen-Licht am hellen Mittag seyn müssen. §. 29. Ist aber, daß Inquisit die Ubelthat laugnet, dessen auch nicht plene, oder vollkommen überwiesen, doch aber semiplena vel plus quam sumiplena probatio wider ihn streittet, alsdan hat das Gericht, wann alle von denen Rechten vorgeschriebene Requisita vorhanden, die Tortur, oder Schärffe vorzunemmen, als worinfalls Wir die Auditores, und Syndicos auf oballegirte peinliche Hals-Gerichts-Ordnungen, und bewehrte Criminalisten verweisen. §. 30. Uberhaupt muß die Tortur 1mo niemahls ohne hinlänglichen Indiciis, 2do niemahls in solchen Delictis, welche eine geringere Straff auf sich haben, als die Tortur selbsten wäre, 3tio niemahls, wann der Inquisit nebst eruirten delicti solches freywillig bekennet, oder dessen ohne dis schon plene überwiesen ist, 4to niemahls ohne vorhergehender Sententia interlocutoria vorgenommen werden. Zur Abfassung eines interlocutorischen Urtheils zur scharffen Frag ist gnug, daß solches von einem halben Kriegs-Recht durch eine Umfrag per vota majora abgefasset, und in contextu des Inquisitions-Protho-colli,

Nr.	Jahr
616	1754

colli, wie alle übrige Incidentia, klar inferiret werde. §. 32. Wobey der Unterscheid zu gebrauchen, das, wann die scharfe Frag an den Inquisiten durch den Freymann vollzogen werden solle, die Acta samt dem inserirten Sentenz ad Torturam jederzeit an den commandirenden Generalen, deme von uns das Jus gladii ausdrücklich verliehen ist, zur Ratification eingesendet, und bis dessen auf Vernemmung des Generalats-Auditors zu ertheilend-von ihme commandirenden-Generalen sowohl, als von dem Generalats-Auditors zu unterschreibenden Ratification oder anderer Verordnung mit dem weiteren Verfahren innen gehalten werden solle. §. 33. Da aber statt der infamirenden Tortur nur auf eine gewisse Anzahl Stock-Streiche erkennet wird, ist genug, daß solches Urtheil und die Acten durch den Regiments-Auditor, und zwey bey dem Verhör sitzenden Assessoren dem Obristen oder Regimentscommendanten vorgelesen, oder mündlich vorgestellet, und dessen auch mündliche Ratification eingehohlet, all dieses aber dem Inquisitions-Prothocoll kurz, und klar angemerket werde. §. 34. Ist aber der Inquisit ein Ober-Officier, und das Delictum so beschaffen, daß die Tortur durch den Freymann vorgenommen werden müste, alsdann ist das Urtheil durch ein ganzes Kriegs-Recht, wie sonst die Sententia definitiva, auf einen besonderen Bogen mit Unterschrift des Præsidis, und Auditorn abzufassen, und samt denen Acten durch den commandirenden General an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium einzusenden. § 35 Obwohlen nach Vorschrift der Land-Gerichts-Ordnungen die scharffe

Frag

Nr.	Jahr	
616	1754	Frag ordentlich durch den Freymann vollstrecket werden müsse, so wollen, und befehlen Wir doch, daß bey unseren Gränitz-Gerichtern in nachstehenden Fällen, anstatt der infamirenden Tortur, eine gewisse Anzahl-Stock-Streiche ad posteriora audictiret, und solche mit Daum-dicken Haslnuß-Stecken durch commandirende Gränitz-Soldaten, oder andere ehrliche Personen, in Beyseyn des Gerichts, abgemessen werden. §. 36. Erstlich kan, und soll in allen jenen Fällen, wo vermög gemeiner Rechten nur der erste Grad der infamirenden Tortur audictiret zu werden pfleget, statt dessen die Stock-Streiche bis 60. bey denen Robustisten nicht über 80. zuerkannt werden. § 37. Zweytens erlauben, und ordnen Wir, daß auch in Diebstählen, welche nicht über 100 fl. auftragen, in homicidiis ex iracundia aut tumultu commissis, (non præmeditatia, nec proditoriis,) dann in oppositione Militari, wobey keine Aufruhr, Meuterey, oder Entleibung unterloffen, wann sonst das Verbrechen ex natura sua auch die Lebens-Straf meretirte, und auf die ganze Fortur erkennet, werden könnte, statt dessen die Stock-Streich, welche für alle drey Gradus torturæ gelten sollen, und zwar dergestalten gebrauchet werden können, daß solche an der Zahl 200., und bey denen Robustisten Inquisiten nicht über 250., bey denen Schwächern auch unter 200 bestehen, und auf dreymahlen, nach Ermessung des Gerichts, eingetheilet werden können. §. 38. Bey denen Weibs-Personen sollen in Fällen, da nur der erste Grad der Tortur Platz greiffet, ihnen statt dessen

Nr.	Jahr	
616	1754	sen, durch eine ehrliche Mannsperson auf den Rucken über das Hembd mit einer kleinen Karbatsch, oder geflochtenen Riemen, aufs höchste bis 30. Streich gegeben werden. §. 39. Weilen aber sonderlich in denen Gränitz-Districten öfters so verböste, und erhartete Inquisiten einkommen, daß weder die in denen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen vorgeschriebenen Peinigungs-Arten, noch weniger die Stock-Streiche an ihnen etwas verfangen, so finden Wir nöthig, bey solchen hartnäckig, und robusten Delinquenten, von welchen man die Eludirung der ordinari Tor ur vorsehen kann, wann die atrocitas Criminis darzu kommt, als: Strassen-Raub, Rebellion, Aufruhr, heimliche Complot, Land-Verrätherey, Mord-Brennen, Meuchel-Mord, Sacrilegium, Kinder oder anderer Christen-Verkauf an den Erb-Feind, daß das sogenannte Bambergische Instrument in solchen Fällen auch bey Unseren Gränitz-Gerichtern eingeführet, und gebrauchet, doch Anfangs, was es für eine Würkung an denen hartnäckigen Delinquenten zur Bekanntniß der Wahrheit gemacht, jederzeit einberichtet werden solle; Das Bambergische Instrument ist eine starke 4 füßige Banck, worauf der Torquendus sitzend, an Händ, und Füssen gebunden, und über den blossen Buckel mit einer geflochtenen Peitschen, durch den Freymann gehauen wird, wie solches in der Figur zu sehen ist.

Das Bambergische Instrument. 1. Der auf der Bank sitzende Delinquent. 2. Die geflochtene Peitschen oder Karbatsch mit welcher selber über den blossen Rücken gehauen wird.

Nr. 616 Jahr 1754

§. 40. Jetzt beschriebene Peinigungs-Art, solle nur bey Manns-Personen gebrauchet, und die Anzahl der Peitschen-Streich in dem Bey-Urtheil exprimirt, solche nicht leichtlich über 40. Streich dictiret, nur bey denen Robustisten bis auf 36. erstrecket, bey andern aber nach Maaß ihrer Leibes-Stärke, und Beschaffenheit, auch unter 30. herunter gesetzet, und nach vernünftiger Ermessung des Gerichts, entweder auf einmal, oder intercalariter, mit zwey, oder dreymahligen Absetzen, angebracht werden. §. 41. Das Bambergische Instrument solle als der letzte, und schärffeste Grad

der

Nr. 616 | Jahr 1754

der Tortur zuerkannt, und folglich nach dem Schnüren, wann solches nicht verfangete, vorgenommen, auch solchen Falls die Folter, und alle übrige Peinigungs-Arten, ausser jetzt besagter Schnürung, ausgelassen werden. §. 42. Verstehet sich aber, daß die zuerkannte Anzahl Streiche nur damals complet abzumessen, wann der Inquisit nicht eher das Verbrechen bekennet, und nach diesen vor dem Gericht ratificiret, sondern bis auf den letzten Streich halsstärrig fort laugnet. §. 43. Wann ein Inquisit nach abgelgter Bekanntnuß seines eigenen Verbrechen freywillig, und ohne Suggestion seine Complices angegeben, und alles ausführlich angezeiget hat, ein solcher solle in Caput Complicis, zu Bekräftigung seiner Aussag, nicht torquiret werden. §. 44. Denen Inquisiten ist das Urtheil der zuerkannten Tortur, oder Schärfe keinesweegs von Wort zu Wort zu publiciren, damit sie weder den Grad derselben, noch die bestimmte Zahl der Stock-Streiche voraus wissen, sondern ist ihnen anzudeuten, daß, wann sie das Verbrechen wider die am Tag ligende Indicia noch länger halsstärrig zu laugnen fortfahren, man sie durch die von denen Rechten vorgeschriebene scharfe Mittel zur Bekanntnuß zu bringen wissen würde. §. 45. Es hat aber das Gericht wider die laugnende Inquisiten nicht sogleich zur Schärfe zu schreiten, sondern solle trachten, selbe mittels der Artificials-Beweise oder Stellung convincirenden Frag Stücke, oder durch Confrontation auch einschichtiger Zeugen, wo möglich, ohne Applicirung der Schärfe, sie zur Bekanntnuß zu bringen, auch bey der Schärfe

Nr.	Jahr
166	1754

nichts zu übereilen, und dem Inquisiten Zeit zu lassen, ob etwa die Forcht der weiteren Peinigung seine Halsstärrigkeit brechen möchte. §. 46. Damit aber zu Vollstreckung der zuerkannten Tortur nicht nötsig die Inquisiten mit Unkosten, und Beschwernus zu dem Ober-Gericht abzuschicken, so sollen an denen Orten der Regiments-Gerichte besondere Folter-Cammer bestimmet, und neu erbauet werden, allwo die peinliche Instrumenta aufbehalten, und die halsstärrige Inquisiten in Conformität des dießfalls ergangenen Urtheils zur Bekanntnuß angestrenget werden. §. 47. Wann das Gericht nöthig findet, zur Ueberweisung, oder zur Defension des Inquisiten ein, oder mehr Zeugen zu constituiren, hat der Auditor der Zeugen nomina, und den Tag, da sie erscheinen sollen, dem Obristen und Regiments-Commendanten zu übergeben, welcher zur Beförderung der Justiz die nöthige Ordres zu stellen hat. §. 48. Ingleichen hat nicht das Gericht die in dem Inquisitions-Process vorkommende Complices zu arretiren, sondern solches muß auf Anzeige des Gerichts durch Ordres der Commandirenden geschehen, ausser ein Inquisitions-Commission wäre hierzu specialiter authorisiret, oder periculum in mora, da ohne dies jedwedern die Arretirung der Missethäter obliget. §. 49. Sowol zu denen Verhören, als Kriegs-Rechten solle ein tüchtiger Fourier oder nach Wichtigkeit der Sachen, auch ein beeder Sprachen wol kündiger Ober-Officier als Dollmetsch commandiret werden, welcher, wann der Inquisit nur die Land-Sprach redet, und der Auditor, oder ei-

Nr.	Jahr	
616	1754	nige aus denen Assessoren der Land-Sprach nicht kündig seynd, die von dem Gericht stellende Frag-Stücke dem Inquisiten in der Land-Sprach vortraget, und dessen Antwort verteutschet, wo aber der Inquisit ein Teutscher, und einige Assessores der Teutschen Sprach nicht kündig, daß in Teutscher Sprach abhandlende in der Land-Sprach vorzutragen hat. §. 50. Weilen bey Unseren Gränitz-Trouppen fast kein Kriegs-Recht aus lauter Teutschen, oder lauter Lands-gebohrnen, oder aus lauter beeder Sprachen zugleich kündiges Assessoribus besetzet werden kann, mithin immer einige zu finden, so die andere Sprach, entweder gar nicht, oder nicht vollkommen besitzen, als ist erforderlich daß bey denen Kriegs-Rechten der Richter-Eyd Anfangs durch den Auditor auf Teutsch vorgelesen, und von denen Teutsch-Redenden nachgesprochen, folgends der nemliche Eyd in die Illyrische Sprach übersetzter durch den Dollmetsch, oder auch den Auditor, oder Syndico, wann sie der Land-Sprach kündig, vorgesprochen, und auf gleiche Art von denen Lands-Gebürtigen in ihrer Sprach abgeleget werde. §. 51. Damit gedachter Eyd für alle Religions-Verwandte, sowol Catholisch- als Protestanten, und die Græci ritus bindlich, und respectable seye, so solle dessen Schluß in denen Formalibus Substantialibus bestehen: So wahr uns Gott helfe, und sein heiliges Evangelium. §. 52. Obwohlen über diejenigen Maleficanten, welche nicht als würkliche Soldaten bey denen Regimentern zum Dienst einrolliret seynd, kein Kriegs-Recht sondern eigentlich ein peinliches Hals-Gericht gehalten werde, so ist jedoch die Anzahl

Nr.	Jahr
616	1754

zahl der Personen, der Richter-Eyd, und alle übrige Formalitäten auf einerley Art zu beobachten, doch bestehet darinn der Unterschied, daß die nicht enrollirte kein Delictum militare begehen, auch nicht zum Gassen Lauffen condemniret werden sollen, und für solche die Fähndrichs nicht zu bitten pflegen. Auch ist noch bey der Execution selbsten der Unterschied zu beobachten, daß diejenige, welche wegen eines Delicti pure Militaris, e. g. archibusirt, oder gehenket werden, nach Untergang der Sonnen begraben werden, wohingegen ob delicta communia die Justivicirte zum beständigen Schau-Spiel am Galgen, Rad oder Spieß gelassen werden. §. 53. Die Obristen seynd befugt, nicht allein die Verhör; sondern auch die Kriegs-Rechte anzuordnen, ohne vorhero den Consens des im Generalat, oder District commandirenden Generalen einzuhohlen, ausser über die Ober-Officiers, als welchen Falls sie vor Anordnung des Inquisitions-Process ein vorläuffiges Verhör, oder wenigst die Facti speciem einzusenden, und sich des weiteren Verhalts halber anzufragen haben: bey Anordnung der Kriegs-Rechte werden die Obristen die bekannte Kriegs-Gerichtliche Praxim beobachten, daß sie keinen von des Maleficanten Freundschaft Compagnie, oder in einiger Feindschaft stehenden Assessorem commandiren lassen. §. 54. Die Auditors, und Syndici sollen jederzeit Votum informativum mit denen Rationibus decidendi, auch milderend- und beschwerenden Umständen schriftlich, und unter ihrer Fertigung denen Acten beylegen, sothanes Votum informativum

Nr.	Jahr	
616	1754	in besetzten Kriegs-Recht von §. zu §. laut vorlesen, auch jeden §am zum hinlänglichen Begrif des Assessorii mit andern deutlichen, und ad captum auch des gemeinen Manns gerichten Worten erklären, oder durch den Dollmetsch erklären lassen. §. 55. Die Auditors, und Syndici, sollen in dem secundum vota majora vel ananimia abfassenden Sentenz, wo nicht ad pœnam ordiariam gesprochen wird, sich der Worte aus Gnad, Begnädigung, und dergleichen enthalten, massen das Gericht kein Gnad zu geben hat, sondern die Gesetze selbsten die Maaß der Bestraffung bestimmen, und solche nach denen in Actis vorkommenden Umständen, entweder lindern oder verschärfen, die Richter aber nur die Jura ad factum appliciren. §. 56. Es ist aber denen Gerichtern nicht verwehret, nach gesprochenen Urtheil ihre Meinung, und Ursachen, warum der Condemnirte entweder gelinder gestraffet, oder gar begnädiget werden könnte, münd-oder schriftlich vorzustellen, welches auch die Obristen, und Regiments-Commendanten, als welche in loco, was das Bonum publicum, Unser Dienst, und die Billichkeit erfordere, am besten einsehen können, an den commandirenden Generalen bey Einschickung des Urtheils einrathen können, wann nur dabey keine Neben-Absichten geheget werden. §. 57. Die Gränitz-Gerichte solle auf keine ohngewöhnliche Straffen sprechen, als da wären Nasen abschneiden, ins Gesicht Brandmarken, Zungen ausschneiden, Füß, und Händ abhauen, ausser Letzteres wurde als ein Accessorium zu Verschärfung der Todes-Straf zuerkannt. §. 58. Wir befehlen auch, daß kein Landes-

Nr.	Jahr	
616	1754	gebürtiger zum Wasser tauglicher Mann des Landes verwiesen, sondern statt dessen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, entweder zur zeitlichen Schanz-Arbeit, oder auf Unsere Galleren, wann dergleichen zu Trieste, oder Livorno gehalten werden, entweder Lebens-lang, oder auf gewisse Zeit condemniret werden sollen. §. 59. Wo in delictis Militaribus auf Gassen-Lauffen gesprochen wird, ist Unsere dißfalls an die sammentliche Regimenter ergangene Circular-Verordnung, de dato 20. Junii, 1752. &c. zur Richt-Schnur zu nemmen. §. 60. Obwohlen das Spiessen in denen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen nicht vorgeschrieben, sondern nur durch lange Gewohnheit wider die Uberlauffer zum Erb-Feind eingeführet ist, so wollen Wir diese Straff doch auch auf diejenige, so dem Erb-Feind zur Zeit, da mit selben Krieg geführet wird, zum Abbruch Unserer Trouppen, oder des Landes Kundschaftere abgeben, und dessen überwiesen werden: item an jene, so Christliche Kinder an die Türken verkauffen, wohl bedacht, und ausdrucklich extendiret haben. §. 61. Die in peinlichen Sachen durch Kriegs-Rechte gesprochene Urtheil sollen niemahls publiciret, noch exequiret werden, bevor solche nicht von dem jenigen, deme das Jus gladii von uns verliehen ist, schriftlich ratificirt worden. §. 62. Wir haben zu solchem Ende denen sowol in dem Carlstädter, als Varasdiner-Generalat das Commando habenden Generalen, damit durch Verschiktung der Acten die Administration der Justiz nicht gehemmet, oder allzulang hinaus trainiret wurde, das Jus gladii, nebst

Nr.	Jahr
166	1754

dem Jure aggratiandi mit nachfolgenden Limitationen anvertrauen wollen, daß A) Sothanes Jus alleinig auf sie in denen Generalaten, und Gränitzen dermahlen commandirende Generalen zu verstehen, keineswegs aber auf ihre Successores zu extendiren seye. B) Daß auch sie dermahlen das Commando führende Generalen alljährlich bey Antrettung des neuen Jahrs, um die Erneuerung, oder Prorogirung des Juris gladii, bey Unserem Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz-Collegio einkommen sollen. C) Sie commandirende Generalen nicht befugt seyn sollen, das Jus gladii denen Obristen respectu der anvertrauten Regimenter, weder auf eine kurze noch lange Zeit zu subdelegiren. D) Sie commandirende Generalen zu Zeit der weiteren Entfernung aus dem Generalat, es mag nun seyn bey einem Ausmarche ins Feld, oder andern Dienste, oder auch in eigenen Angelegenheiten, das ihnen anvertraute Jus gladii niemahls eigenmächtig dem ihnen subordinirten Generalen, oder ältisten Obristen zu delegiren befugt seyn, sondern demjenigen, deme während ihrer Abwesenheit das Jus gladii anzuvertrauen wäre, Unserem Hof-Kriegs-Räthlichen Justiz-Collegio voraus zeitlich vorschlagen, und von dar die Entschlüßung erwarten. E) Die das Jus gladii habende Generalen sollen kein Tod-Urtheil unterschreiben, es seye dann, daß sie die Process-Acta durch den Generalats- oder Ober-Auditor durchsehen, und von ihme ein schriftliches Gutachten, das der Sentenz denen Rechten gemäß verfasset seye, sich abstatten lassen. F) Sie Generalen sollen nicht befugt seyn, die durch Kriegs-Recht ausgesprochene Straf-

fe

Nr.	Jahr
616	1754

fe zu verschärffen, wohl aber zu verminderen, oder gar nachzusehen, nur daß dabey kein Mißbrauch unterlauffe. G) Sie commandirende Generalen können bey ersehenden Gebrechen, und Mängeln mit Einvernehmung des Generalats-oder Ober-Auditors ein neues Kriegs-Recht anordnen lassen. H) Das denen commandirenden Gränitz-Chefs conferirte Jus gladii erstrecket sich nicht auf die Ober-Officiers, so oft wider selbe auf eine pœnam capitalem, verlust der Ehr, oder Cassation gesprochen wird, dergleichen ausfallende Urtheil jederzeit an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium ad ratificandum, eingesendet werden solle. I) In sothanen Jure gladii seynd auch nicht begrieffen das Crimen Perduellionis, læsæ Majestatis divinæ & humanæ, und duelli formalis, als deren Aburtheil-und Bestraffung Wir Uns dergestalten reservirt haben wollen, daß die commandirende Generalen die Inquisition wider dergleichen Delinquenten zwar incaminiren zu lassen befugt, doch verbunden, davon ohngesaumt an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium Bericht zu erstatten, und von da Verhalts-Befehle zu erwarten, ob auf Unsere Delegation dergleichen Delinquenten durch das Generalats-oder ein Regiments-Gericht abgeurtheilet werden sollen: wovon der ausfallende Sentenz jederzeit an gedacht Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium ad ratificandum einzusenden. K) Obwohlen Wir das Jus gladii, und die Macht die peinliche Urtheil zu ratificiren, alleinig denen Gränitz-Generalen anvertrauet haben, so wollen Wir jedoch die Obristen, so würk-

Nr.	Jahr	
616	1754	liche Innhabere, und nicht bloſſe Commendanten deren Gränitz-Regimenter, auch in ſo weit authoriſiret haben, daß ſie in nachfolgenden Fällen die bey ihren unterhabenden Regimentern ausgefallene Kriegs-Rechtliche Sentenzen ohne weiterer Verſchickuug, oder vorhergehender Anfrag unterſchreiben, und exequiren laſſen können, als da iſt, das Gaſſen-Lauffen nicht ſchärffer als 6 mal ab durch 300 Mann, Stock-Streiche, Degradirung der Corporalen, und Gefreyten (nicht aber der primæ planæ,) ein jährige, oder noch kürzere Schanz-Arbeit, Benemmung der Grund-Stücke ex cauſa criminali, durch Kriegs-Rechtlichen Sentenz zuerkannt wird, wann aber das Urtheil auf eine ſchwerere, oder empfindlichere Beſtraffung hinaus lauffet, muß ſolches vor der Publication, und Vollziehung an die das Jus gladii habende Generalen eingeſendet werden. §. 63. Die Regiments-Commendanten aller ſollen dieſe Authorität nicht haben, auſſer daß ihnen ſolche bey Anweſenheit deren Regiments-Innhabern von dem commandirenden Generalen ſchriftlich anvertrauet werde, mithin ſo lang die Regiments-Commendanten einen ſolchen Gewalt von dem Commandirenden Generalen nicht überkommen, ſie indiſtincte alle Kriegs-Rechtliche Urtheil ad ratificandum einzuſenden verbunden ſeyn ſollen. §. 64. So bald das Kriegs-Recht nach der in Unſerem emanirten Militar-Reglement enthaltenen Vorſchrift vollendet, und die gewöhnlicher maſſen verpetſchirte Inquiſitions-Acta ſammt dem Urtheil dem Obriſten, oder Regiments-Commendanten eingehändiget werden, hat ſelber ſolche indiſtincte in allen Caſibus (auſſer es wäre aus beſonde-

Nr.	Jahr
616	1754

ren Ursachen die versiglete Einsendung anbefohlen,) die Acta zu entsiglen, und das Urtheil einzusehen, damit er sich allenfalls in Commando-Sachen darnach richten, und das Nöthige vorkehren könne. §. 65. Ist das Urtheil ratione pœnæ & delicti so beschaffen, daß selbes dem, das Jus gladii habenden commandirenden Generalen ad ratificandum eingeschicket werden müsse, so hat er ohne Aufenthalt den Sentenz samt allen Actis wieder verschlossen dahin durch sichere Gelegenheit, und nach erforderlichen Umständen, durch einen eigens commandirten Ober- oder Unter-Officier zu übersenden, auch deme sein Gutachten, und Motiva, warum der Sentenz nach seinen Inhalt zu vollziehen, oder zu lindern wäre, gewissenhaft, und ohne Neben-Absichten beyzufügen: übrigenn aber den Sentenz nicht etwa nachläßiger Weis von unbeschwornen Personen lesen zu lassen, damit, da die Richter, und Assessores bis zu dessen Publication die Geheimhaltung geschworen, dessen Inhalt nicht vor der Zeit public werde, und Unordnungen, oder Weitläuffigkeiten verursache. §. 66. Wann aber der Obriste, oder Regiments-Commendant aus dem Inhalt des Kriegs-Rechtlichen Urtheil findet, daß in seiner Authorität beruhet, solchen zu ratificiren, so schreibet er darunter: Fiat publicatio, & executio, mit seines Namens Unterschrift, und Beydruckung seines Pettschaft, solchenfalls stehet es bey ihme den Sentenz alsobald an das noch in loco versammlete Kriegs-Recht ad publicandum zu schicken, und selbes zu entlassen, folgends den Sentenz exequiren zu lassen. §. 67. Da aber

Nr.	Jahr
616	1754

zu Beschleinigung der Justiz in obbeschriebenen Fällen die Obristen den Sentenz ad ratificandum einzusenden nicht verbunden, ist andurch die Schuldigkeit, all solches an den coumandirenden Generaten zu rapportiren, nicht aufgehoben. §. 68. Wann ein ratificirter Sentenz nach Kriegs-Brauch publiciret, und dem Delinquenten das Tod-Urtheil ankündet wird, ist demselben alsobald ein Catholischer Priester, welcher ihn zum Tod disponiret, beyzugeben; mit was für Beobachtung aber denen zum Tod condemnirten Maleficanten Græci ritus ein Popp von seiner Religion sowol in das Gefängnuß zu kommen erlaubet, als bey der Execution zugelassen werden könne, ist in Unserer dißfalls de Anno 1746. ergangenen Declaration vorgeschrieben. §. 69. Bey denen Stand Rechten ist nicht allein dasjenige, was Unser herausgegebenes Militar-Reglement ausweiset, auch von denen Gränitz-Trouppen, sonderlich zu Felde, und auf dem Marche zu beobachten, sondern Wir wollen, und ordnen auch, daß solche in denen zwey Generalaten auch in Friedens-Zeiten, in nachfolgenden Fällen statt haben sollen, und zwar A) Bey Anfang einer ausbrechenden Aufruhr, wann eine vernünftige Hoffnung anscheinet, durch schleunige Hinrichtung eines, oder mehrer Tumultuanten, dem Ubel vorbauen, oder selbes dämpfen zu können. B) Bey würklich realer Opposition, wann einer, oder mehr sich dem Ober-oder Unter-Officier nicht nur allein mit Murren, oder stutzigen Worten, sondern mit der That das jenige, was ihnen befohlen wird, nicht vollziehen wollen, sich dem anbietenden Arrest, oder der Wacht mit Gewöhr wi-

Nr. 616 | Jahr 1754

widersetzen, jedoch daß solche Oppositiom in würklichen Dienst, als etwo auf der Wacht, bey dem Exerciren, oder auf dem Marche geschehe, ausser diesem gehöret der Casus zu einem ordinari Kriegs = Recht. C) Dann kan wider die offentliche Rauber, wann sie auf der frischen That ertappet, oder da sie sich denen Commandirenden mit bewaffneter Hand widersetzen, das Stand-Recht gehalten werden: wird aber erfordert, daß D) Das Verbrechen ohngezweifelt von denen Augen liege. E) Daß es frisch begangen, das ist: nicht über 24 Stund alt seye. F) Nur alleinig der Obriste, und wann dieser etwas entlegen, die übrige Staabs-Officiers, obwohlen sie das Jus gladii nicht haben, ein Stand-Recht anzuordnen befugt, solches aber in der Gränitz denen Hauptleuten, und andern subalternen Officieren nicht zugelassen seye. G) Bey einem solchen Stand-Recht wenigst drey Ober-Officiers zugegen seyn sollen, wann man auch die vorgeschriebene Anzahl Richter nicht haben könte. H) Solle derjenige Officier, mit welchem der Delinquent etwa einen Wort-Streitt gehabt, und daraus die Aufruhr, oder die Opposition erfolget, kein Mit-Richter seyn. I) Wann wegen Entfernung, oder Kürze der Zeit inner 24 Stund die Sache an die commandirenden Generalen, oder den Obristen nicht berichtet werden könte, der Staabs-Officier, so das Stand-Recht angeordnet, auch das Urtheil mündlich zu ratificiren, und exequiren zu lassen befugt seyn. K) Jedoch dem Delinquenten ein Geistlicher zugegeben werden solle. L) Wann kein Freymann vorhanden, ohnerach-

Nr.	Jahr
616	1754

achtet die Gesätze, oder das Urtheil eine andere Tods-Straff mit sich brächten, das Tods-Urtheil durch Archibusiren vollzogen, nach der Hand aber mit dem todten Cörper, was die Rechten mit sich bringen, vorgenommen werden könne. Gleichwie Unser herausgegebenes Militar-Reglement ohne dis mit sich bringet, daß, wo aus Mangel der Assessoren kein ganzes Kriegs-Recht besetzet werden kan, auch in Criminal-Sachen ein gültiges Urtheil durch ein halbes Kriegs-Recht geschöpfet werden möge, also lassen Wir es auch bey denen Gränitz-Trouppen geschehen, daß in einigen Fällen, welche entweder gar nicht criminal, oder aber nur auf eine geringe Bestraffung ausfallen können, oder wo nur ein Rechtliches Gutachten, nicht aber ein formaler Spruch nöthig ist, eine solche Handlung, oder Commission nur durch ein halbes Kriegs-Recht besetzet, und ohne Ablegung der sonst gewöhnlichen Richter-Eydes vorgenommen werden möge.

Titulus VII. Tax-Ordnung, vor die Regiments- und Ober-Gerichte des Carlstädter- und Varasdiner Generalats, und zwar: Für die Regiments-Gerichte.

§. 1. In Civil-Klagen, welche nicht über 20, jedoch wenigst 5, oder 6 fl. betragen, solle der Kläger gleich Anfangs des Processes als eine Process-Tax auf einmal erlegen vier Siebenzehner 1 fl. 8 kr. §. 2. Wann aber Summa litis über 20 fl. auch mehrer ausmachet, erleget der Kläger auf gleiche Art 2 fl. §. 3. So bald der Beklagte litem contestiret, erlegt derselbige mit obigen Unterschied eine gleiche

Pro-

Nr.	Jahr	
616	7754	Process-Taxa. §. 4. In Sachen, welche unter 5 fl. oder auch weniger betragen, wird keine Process-Tax erleget, es wäre dann die Klag eine offenbahre Muthwilligkeit wo bey dessen Entscheiduug auf die Ersetzung der Unkosten ohnedem anzutragen, und der Kläger darzu zu verurtheilen ist, welches auch von dem Beklagten, wann dieser als temere litigans befunden wird, zu verstehen ist. §. 5. Nach erlegt dieser Taxa haben die Partheyen in decursu Processus für die Verbscheidung, Citationes, Tagsatzungen, Definitiv=und Interlocutorische=Urtheil nichts zu zahlen. §. 6. Wann der Beklagte von der litis contestation den Kläger befriediget, behaltet das Gericht nur die Helfte der Gerichts=Taxa, welche, wann die Klag liquid, oder auf offenbahren Beweiß gegründet, der Beklagte zu tragen hat, wann aber die Klag nicht offenbahr erweißlich, sondern zweiffelhafft, und zur Prob von dem Kläger mehrere Beweisthum einzuhohlen, solchenfalls besagte Helfte dem Kläger zuruck behalten wird. §. 7. Wann sich die Partheyen von der Definitiv=Entscheidung, jedoch entweder gleich zu Anfang, oder Mitte des Streits gütlich verglichen, zahlen sie nur die Helfte der Process-Taxa, und sofern sie solche völlig erleget, wird ihnen die andere Helfte wieder zuruck gegeben, im Fall aber die Partheyen ihre Nothdurften beyderseits schon völlig angebracht, und ausgeführet, und dem Gericht andurch ebenfalls viele Mühe verursachet haben, sich aber kurz von dem gerichtlichen Ausspruch verglichen, wird die erlegte Process-Taxa von dem Gericht völlig behalten. §. 8. In jenen In-

Nr.	Jahr	
616	1754	Injurien-Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht criminaliter, sondern civiliter tractirt werden, hat Kläger, und Beklagter nach obiger Erklärung, und zwar in Injuriis atrocioribus jeder 2 fl. in levioribus aber, jeder 1 fl. 8 kr. zu erlegen, hierunter aber wird nicht begriffen die Mulcta, welche etwa dem Injurianten pro satisfactione publici dictiret werden kan. §. 9. In Bagatel-Sachen, das ist, welche unter 5 fl. oder weniger betragen, und wovon laut oben §. 4. keine Process-Taxa voraus abgefordert wird, gebühret dem Gericht bey deren Entscheidung nur decima pars summæ in litem deductæ nach Befund von dem Kläger, oder Beklagten, oder beeden zu bezahlen. §. 10. Und weilen in solchen Fällen kein ordentlicher Sententz verfasset, sondern alles de plano abgehandlet, und nur mit wenig Worten memoriæ causa dem Prothocollo inseriret wird, so seynd auch keine andere Gebühren zu bezahlen. §. 11. In Injurien Klagen hingegen, wann sie auch unter die Bagatellien zu rechnen, wird obige Tax §. 8. beobachtet. §. 12. Wird bey dem ersten Vorstand der Partheyen befunden, daß der Actor temere litigans, und dahero a limine judicii abzuweisen, so bleibt die von ihme erlegte Process-Taxa dem Gericht verfallen, und muß er noch dem Beklagten seine Unkosten, und Versaumnuß bezahlen. §. 13. Für Abhörung eines Zeugnuß inclusive des Juraments 30 kr. Für Abnehmung eines Juraments in causa partium, wobey kein Zeugen-Verhör 17 kr. §. 14. Die Partheyen, so wissentlich münd- oder schriftlich eine offenbahre, oder in continenti erweißliche Unwahrheit vorbringen,

Nr.	Jahr	
616	1754	sollen an der Stelle mit einer proportionirten, jedoch nicht über 4 fl. sich belaufenden Geld-Straf, ad Cassam beleget, und jene, so es nicht zu zahlen vermögen, mit Arrest, oder sonst gestraffet werden. §. 15. Geschähe es aber, daß eine Parthey, oder Zeug einen falschen Eyd schwörete, hat keine Geld-Straf platz, sondern wider einen solchen solle criminaliter verfahren werden. §. 16. Die bis anhero von §. 1. bis 14. specificirte Tax-Gelder seynd von dem Auditor, oder Syndico in facie des Gerichts einzufordern, zu prothocolliren, in die Gerichts-Cassa zu erlegen, zu b rechnen, und alsdann die ganze eingenommene Summa in 3 Theil zu repartiren, wovon 2 Theil dem Auditor, und Syndico, und zwar dem Auditor von diesen 2 Theilen $\frac{2}{3}$, und dem Syndico $\frac{1}{3}$ zukommen, der übrige 3te Theil aber der Cassa gebühren, so zu Bestreittung deren nothdürftigen Auslagen, jedoch nach vorläuffiger an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium von dem commandirenden Generalen von Zeit zu Zeit machender Anzeige verwendet werden solle, e. g. die Tax-Gelder betrageten 12 fl. hievon gebühren ad usus publicos 4 fl. von denen 8 fl. hingegen dem Auditor 5 fl. 20 kr., und dem Syndico 2 fl. 40 kr. §. 17. Nachfolgende Taxen, und Gebühren gehören dem amtirenden Auditor, oder Syndico, und werden nicht in die Gerichts-Cassa erleget. §. 18. Für einen, auf Begehren deren Partheyen heraus gebenden Sentenz 34 kr. §. 19. Für ein anderes Vidimus, so schon geschrieben vorgeleget wird, und nicht über ein Bogen ausmachet, 9 kr. §. Wann eine vi-

Nr.	Jahr	
616	1754	dimirende Schrift aus mehr zusammen geheften Bögen bestehet, wird der erste mit 9., und die übrigen mit 3 kr. für das Vidimiren bezahlet. §. 21. Wird aber eine solche Copia von dem Auditor, oder Syndico auch abgeschrieben, gebühret ihnen exclusive des Vidimus für den halben Bogen 6., und für den ganzen Bogen 12 kr. jedoch sollen in dergleichen Copiis die Wörter, und Zeilen nicht allzuweit auseinander gesetzet, und wenigst auf einer Seithen bis 30 Zeilen geschrieben werden. §. 22. Es stehet aber denen Partheyen frey, sich ihre zu vidimirende Schriften entweder selbsten, oder durch andere um etwas wenigers, jedoch correct abschreiben zu lassen, alsdann sie nur für das Vidimiren zu zahlen schuldig. §. 23. Für Verfaß- und Gerichtliche Ausfertigung eines Contracts, Vertrags, Kaufs-Heurath: Verzüchts-und Geburts-Brief, item Testament, und dergleichen Instrumenta 1 fl. §. 24. Für einen Gerichtlichen Schein, Attestat, für Ertheilung der Meld-, oder Apostel-Brief, dann in Appellations-, oder Revisions-Sachen an ein höheres Gericht erstattenden Bericht, oder andere Urkunden a 1 fl., hingegen wird für jene ordinari Berichte, welche die Obristen, oder Regiments-Commendanten von dem Auditor, oder Syndico etwa auf einkommende Beschwerde, oder sonst aus eigener Bewegnuß zu ihrer Information abfordern, nichts bezahlet, sondern selbe, wie alle übrige Raports-Schreiben, bey denen Regimentern ohnentgeltlich abgestattet. §. 25. Für ein Inventarium, item Theilungs-Libell, für jedes Original-Exemplar 1 fl. §. 26. Was den ersten Bogen des In-

Nr.	Jahr	
616	1754	ventarii übersteiget, für jeden Bogen extra 17 Kr. §. 27. Die Auditors, oder Syndici sollen in dorso eines jeden hinausgebenden vidimirt- oder Original-Instrumenti die bezahlte Tax annotiren. §. 28. Vorangemerkte Taxen seynd auf alle in dem Generalat Klagführende Partheyen ohne Unterschied zu verstehen, es wäre dann, daß dergleichen Personen unter eine solche Potenz, oder Gerichtbahrkeit gehörig, wo von denen hiesigen Innwohnern grössere Gerichts-Taxen abgefordert werden, alsdann ist Jure retorsionis von ihnen ein gleiches zu begehren. §. 29. Gleichwie die Türkische Unterthanen sich in unseren Erb-Ländern nach deren vorgeschriebenen Gerichts-Ordnungen halten müssen, also haben sie auch diese Taxen, wie andere Partheyen, ohne weiterer Ausnahm zu bezahlen, ausser daß ihnen das Gast-Recht zu statten komme, und ihre Sachen so viel es möglich, summarissime abzuhandlen seynd. §. 30. Hingegen seynd die notorie Armen, und personæ misserabiles, besonders so lang ihre Unvermöglichkeit dauret, von Bezahlung dergleichen Gerichtlichen Gebühren befreyet, in welchem Fall die ihnen hinaus gebende Documenta mit gratis zu bemerken. §. 31. So lang das Regiments-Gericht in loco judicii consueto eine obschwebende Recht-Sache abzuhandlen hat, seynd für die haltende Sessiones, und übrige Handlungen, ausser obspecificirten sonst keine andere Taxen zu bezahlen, da aber in einer solchen Recht-Sache das Gericht zu Einnehmung eines Augenscheins, Abmessung eines Terrains, einer Gerichtlichen Schätzung ꝛc. von dem

Nr.	Jahr
616	1754

Gerichts-Ort in ein anderes sich verfügen, oder verreisen, und andurch andere Verrichtungen verlassen muß, alsdann wird dem Auditor, und Syndico für jedem dergleichen Actu ein nach dem hierunten annectirten Schemate ausgemessenes Diurnum bezahlet, nemlich: Dem Auditor 2. fl. Dem Syndico 1 fl. §. 32. Ist aber, daß sie reisen, und wegen Weite des Wegs mehr Täg ausbleiben müssen, so wird ihnen nebst denen Diæten auch die Vorspann, oder das freye Reit-Pferd, oder statt dessen auf jede Station in Geld bezahlt 17 kr. §. 33. Obwohlen die Officiers, und Assessoren sich nach der Tour ihrer Dienste zu denen Gerichtlichen Sessionen ohne Entgeld einfinden, und denenselben, so lang solche in dem gewöhnlichen Ort des Regiments-Gerichts gehalten werden, ohne Diæten-Gelder beywohnen müssen, so kan man ihnen jedoch nicht aufbürden, daß sie in Sachen, welche Civil-Klagen, oder Verlassenschafts-Handlungen angeben, ausser ihrer Station, und Gerichts-Ort derley Verrichtungen auf sich nemmen, und mit eigenen Kösten leben sollen, es mag solches eine Parthey begehren, oder von Gericht aus zu Entscheidung der Sach vor nöthig befunden werden; als im welchem Fall ihnen gleich wie denen Auditorn, und Syndiciis die in gedachtem Schemate ausgeworffene Diæten-Gelder nebst der Vorspann, oder Reit-Pferd in natura, oder in Geld verabfolget werden: doch gebühret das Reit-Pferd nebst den Ober-Officiers sonst niemand als denen Feldwäbls, Führers, Fouriers, Feldscherers, und Knesen, diese Diæten, und Reis-Gelder werden auf eingereichte Specification deren Gerichts-

Per-

Nr.	Jahr	
616	1754	Personen, und Officiern entweder aus der Gerichts-Cassa anticipiret, oder von dem impetrirenden Theil voraus erleget, und hierauf von dem Succumbirenden, oder nach Befund, von beeden eingetrieben. §. 34. Wann die Auditors, Syndici, und übrige Diæten-Gelder ziehende Personen die Zeit müßig, und ohnnutz verzaudern, oder dabey nicht nach ihrer Instruction handlen, daß die Commission wiederhohlet werden müsse, können selben ihre Diæten-Gelder vermindert, oder gar benommen, und zu Bezahlung einer zweyten Commission verwendet werden. §. 35. Die Gerichts-Personen, und Commissarii sollen bey schwerer Verantwortung keine Honoraria von denen Partheyen weder directe, noch indirecte, weder vor, noch nach gehaltener Commission fordern, oder nemmen, sondern sich mit ihren Diæten, Vorspann, oder freyen Reit-Pferden begnügen. §. 36. Die abschickende Commissarii sollen auch bey Verlust ihrer Gebühr bey keiner Parthey logiren, noch essen, oder von denenselben Eß-Waaren annemmen. §. 37. Dieweilen einige aus denen neu-regulirten Regimentern in einen so grossen Bezirk ausgebreitet seynd, daß die klagende Partheyen von dem Regiments-Gericht etliche Meilen, ja über eine Tag-Reis entfernet seynd, folgsam die Rechts-Führungen ihnen etwas beschwersam, und kostbahr ankommen müssen, als wird der Obriste alle Jahr zweymal den Auditor, oder Syndicum in solche entfernte Commendantschaften abordnen, um mit Zuziehung des gewöhnlichen Assessorii die jenige Civil-Händel, welche die Partheyen zu Erspahrung

Nr.	Jahr
616	1754

rung der Zeit, und Unkosten selbsten bis dahin verschieben wollen, wie auch die Geringere nicht Criminal, doch strafbare Casus, welche sonst auch in wol regulirten Staaten an Geld gestraft zu werden pflegen, zu untersuchen, und abzuurtheilen. §. 38. Damit aber bey Andictirung der Geld-Straffen allen besorgend, und sonst im Schwung gegangenen Mißbräuchen vorgebogen werde, als solle dabey folgende Ordnung gehalten, und solche unter schwerer Verantwortung nicht überschritten werden. §. 39 Niemand solle sich unterfangen, unter was für einen Vorwand es seyn möge, ohne auf obbeschriebene Weis vorhergehenden Gerichtlichen Erkanntnuß einige Geld-Straffen abzunemmen, wann er solche auch in die Gerichts-Cassa erlegen wolte, viel weniger sich selbsten zuzueignen, weder auch denen Ubertrettern gegen Annemmung eines Geschenks durch die Finger zu sehen. §. 40. Und damit niemand Anlaß nemmen möge, dergleichen Geld-Straffen wider-rechtlicher Weis zu erpressen, oder zu erhöhen, als sollen von deren eingehenden Quanto weder die Commendanten noch Auditors, oder Syndici, noch jemand anderer einige Quotam, oder Ratam participiren, sondern solche zu denen von Uns, und Unseren Hof-Kriegs-Stellen gnädigst bestimmten nutzlich, und nothwendigen Ausgaben verwendet werden. §. 41. Weilen aber bey Haltung sothaner Straf-Rechten einige Personen nothwendige Reisen, besondere Bemühungen, und Ausgaben auf sich nemmen müssen, als wird ihnen zu einen Douceur, und Beyhülf Folgendes ausgemessen: §. 42. Dem Commendanten, welcher die strafbare Ca-

sus,

Nr.	Jahr	
§10	1753	sus, Klagen, und Denuntiationen in seinem Hand-Prothocollo angemerket, und auf dessen Posto die Straf-Rechten gehalten werden, gebühret für jeden annotirt- und Gerichtlich untersuchten Casu, es mag nun an der Straf viel, oder wenig, oder gar nichts ausgesprochen worden seyn 17 kr. §. 43. Dem dabey amtirenden Syndico, oder Auditor nebst der Vorspann, oder freyen Reit-Pferd auf die Reis die gewöhnliche Diæten-Gelder von dem Tag ihrer Abreis bis Zuruckkunft, wie oben §. 31. §. 44. Denen Officiers, und übrigen Assessoren, welche ohne dis nach ihrer Tour gleichwie zu denen ordinari Gerichts-Sessionen, und zwar aus denen nächst daran gelegenen Orten commandiret werden, gebühren bey denen Straf-Rechten keine Diæten, sondern wann der Commendant freywillig auf sich nemmen will, ihnen täglich eine anständige Mittags-Mahlzeit zugeben, wird ihme auf jeden Kopf, den Syndicum, und Auditorn mit darunter verstanden, dafür bonificirt 30 kr. welche 30 kr. Kost-Geld der Auditor, und Syndicus von ihren Diæten beyzutragen haben. §. 45. Auf die Person des Commentanten selbsten wegen der im Haus ohnumgänglich machenden Ausgaben extra täglich 1 fl. §. 46. Wäre aber der Commendant nicht anweisend, oder aus anderen Ursachen die Bewürthung des Assessorii nicht auf sich nemmen wolte, oder könte, da wird denen Ober-Officiers indistincte beygeleget zum täglichen Kost-Geld 30 kr. Denen Unter-Officiers ohne Unterschied des Characters durchaus 17 kr. §. 47. Diese respective Diæten, und Reis-Gelder werden ordentlich specificiret, von

Nr.	Jahr
616	1754

denen eingehenden Straf-Geldern ohne Ansehung der Summa, ob solche groß, oder klein, bey Endigung der Sessionen ohne weitere Anfrag bezahlet, und das Ubrige durch den Auditor, oder Syndicum in die Gerichts-Cassa gelieffert, auch dem Obristen, oder Regiments-Commendanten der Rapport abgestattet, folgends dem Regiment befindlichen Haupt-Prothocollo alle abhandlete Rechts-Sachen ordentlich eingetragen. §. 48. Ob zwar die halbjährige Abschickung des Auditors, oder Syndici an die von dem Regiments-Gericht entlegene Ortschaften meist wegen Haltung obgedachter Straf-Rechten geschehe, so können jedoch auf Anmeldung derer Partheyen, welchen zu dem Regiments-Gericht zu reisen beschwerlich, auch andere pure Civil-Rechts-Strittigkeiten ad cognitionem genommen, und entschieden werden, wovon die oben §. 1. & seq. ausgemessene Taxen, und Sportuln, und kein mehrers zu nemmen, jedoch daß solche nicht mit denen Straf-Rechten confundirt, sondern, so viel davon in die Gerichts-Cassa gehörig, unter einer besondern Rubrique eingetragen, und berechnet werden müssen. §. 49. Es können die Straf-Rechten für die nahe anligende Partheyen auch bey dem gewöhnlichen Regiments-Gericht, so oft sich der Casus ohnweit davon ereignet, gehalten, jedoch allzeit in dem Prothocollo von andern pur Civil-Processen separiret werden, wobey übrigens alles §. 38. Vorgeschriebenes in Acht zu nemmen, nur daß in Loco des Regiments-Gerichts keine Diæten-Reis-noch Kost-gelder gebühren. §. 50. Wann von dem Commendanten einige Ubertrettung, wodurch der Dritte lædiret wor-

den,

Jahr 1754

den, auf des Lædirten Klag, oder Anzeige in dem Hand-Prothocollo annotiret, indessen aber der Beklagte sich mit dem Lædirten verglichen, so kan ein solcher, wann die übrige Requisita ad mulctam vorhanden, gleichwohlen pro Satisfactione publica pecuniariter gestraft werden. §. 51. Geringe Injurien, oder dergleichen nur in privato zugefügte Schäden, und da wäre eine Abweidung, wann solche weder bey dem Commendanten, noch bey dem Gericht angezeiget, oder geklaget worden, und indessen dem Lædirten Theil der Abtrag geschehen, oder sonst darüber transigiret worden, solle das Gericht nicht mehr pecuniariter zu straffen befugt seyn, ausser es lauffete eine dergleichen vorhero nicht angezeigte Ubertrettung contra bonum publicum als falsche Maaß, und Gewicht, verbottene Verkauffereyen, wucherlicher Eigennutz, ohne Erlaub unternommene Ausreut, oder Abbrennung eines Stuck Walds, verbottene Abhauung der Bäumen, Beherbergung, und unterlassene Anzeigung deren von andern Orten dahin geflüchteten Rebellen, oder anderer liederlichen Leute, nicht minder der Türkischen Unterthanen, wann solche auch in guter Absicht herüber kommen, in solchen, und deraleichen Fällen erfordert utilitas publica die Ubertrettere, wo nicht hinlängliche Ursachen criminaliter zu verfahren, wenigst mit einer proportionirten Geld-Straf zu belegen. §. 52. Ein Commendant, oder anderer Officier, so dergleichen bey seinen Untergebenen vorgehende sträfliche Thaten nicht angezeiget, oder gar aus Eigennutz, und anderen Neben-Absichten verhöllet,

Nr.	Jahr
616	1754

solle extra ordinem zur Verantwortung gezogen werden. §. 53. Wo eine dergleichen Uebertretung, wann es auch auf Anzeige, oder Denuntiation geschicht, ex officio untersucht, und principaliter auf die Geld-Straf gesprochen wird, da wird ausser der Geld-Straf, keine andere Gerichts-Tax bezahlet, wann auch dabey accessorie auf die Ersetzung des Schadens erkennet wird. §. 54. Wann aber auf beschehende ordentliche Klag principaliter ad Interesse privatum geklaget, dabey aber ex officio accessorie auf einen Geld-Straf ad Cassam erkennet wird, da seynd auch die sonst gebührende Gerichts-Taxen zu bezahlen. §. 55. In Straf-Rechten hat kein Appellation statt, und eine von dem Gericht ausgesprochene Geld-Straf kan weder der Obriste, noch die ihme nachgesetzte Staabs-Officiers nachlassen, oder moderiren, dahero selber, wann er der Execution, oder all zu hohen Summa, oder des modi procedendi halber einiges Bedenken findet, kan solches dem General-Commando anzeigen, und ohne dessen Bescheid die Gerichtliche Aussprüche weder ändern noch alteriren, viel weniger durch eine Inhibitation hindern, sondern vielmehr zur Execution bringen zu lassen, auch ist der condemnirten Parthey, wann sie sich allzu sehr gravirt vermeinet, nach erlegter Geld-Straf an das General-Commando supplicando zu recurriren ohnbenommen, und wird bey dem commandirenden Generalen beruhen, nach befindenden triftigen Ursachen die dictirte Straf nachzulassen; oder zu moderiren. §. 56. Alle halbe Jahr solle von dem Auditor, oder Syndico ein Extract über alle bey dem Regiment eingegangene Straf-

Gel-

Nr.	Jahr	
616	1754	Gelder mit Benennung des Condemnirten, des Geld=Quanti, und der Ursach verfaſ=set, und ſolcher nicht allein von dem Au-ditor, oder Syndico ſondern auch von dem Obriſten, daß die bemerkte Straf=Gelder würklich in die Gerichts=Caſſa gekiefert, und berechnet worden, unterfertigter zu Anfang May, und Anfang November an den commandirenden Generalen eigeſendet werden. §. 57. In Sterb Fällen gebühret dem Auditor, oder Syndico für die Anle=gung der Sperr 1. fl. §. 58. Für deſſen Abnemmung gleichfalls 1 fl. §. 59. Für Publicirung eines Teſtaments 1. fl. §. 60. Die Sterb=Gebühr aber wird nach Abzug deren Paſſiv-Verlaſſenſchafts=Schulden von dem in die Abhandlung kommenden Ver=mögen mit folgenden Unterſchied genom=men, und in die Gerichts=Caſſa erleget. §. 61. Wo der Erblaſſer Weib, und Kin=der, oder eine Wittib allein, oder Kinder allein verlaſſet, welche in denen Generalat und andern Gränitzen wohnhaft, oder letz=tere nur pro tempore ſtudiorum vel alia causa ſich auſſer dem Generalat aufhalten, iſt die Sterb=Gebühr 2. per Cento, wann aber andere in denen Generalaten, und an=dern Gränitzen wohnhafte Befreundte, oder andere Erben ab Inteſtato vel ex Teſta-mento ſuccediren, iſt gedachte Gebühr 4. per Cento, wann aber die Verlaſſenſchaft auſſer Unſere Kayſerl. Königl. Erb=Lande gehet, ſo wird incluſive des Abfahrt=Gelds 10. per Cento abgezogen. Die auſſer dem Generalat jedoch in Unſeren Erb=Landen wohnhafte Erben zahlen indiſtincte 5 per Cento. §. 62. Dieſe Sterb=Gebühren wer=den unter beſonderer Rubrique in die Ge=richts=

Nr.	Jahr	
616	1754	richts-Cassa erleget, auch alle halbe Jahr berechnet, davon $\frac{2}{3}$. unter andern Erspahrungs-Geldern zu denen in dem Generalat vorkommend- und zu Beförderung Unserers Dienstes nothwendigen extra ordinari Ausgaben verwendet, die andere $\frac{2}{3}$. aber unter dem Auditor, und Syndico, wie oben §ho 16. in Ansehen der Process-Taxa vorgeschrieben ist, getheilet werden. §. 63. Ausser deme werden denen würklich amtirenden Auditor, oder Syndico, da ihr Antheil von der Sterb-Gebühr ohne dis gering ausfallet, bey Inventirung, oder anfohlenen Verkauf deren Effecten täglich gewöhnliche Diæten sogleich aus der Verlassenschafts-Massa passiret. §. 64. Hingegen haben die übrigen Officiers, welche zu dergleichen Inventirungen, oder Verkauf commandirt werden, gleichwie es bey allen andern Regimentern üblich ist, keiner Diæten, oder Gebühren zu gaudiren, ausser, da etwa die Verlassenschaft vermöglich, und die Officiers deshalben weitere Reisen vornemmen müssen, alsdann ihnen aus dergleichen triftigen Ursachen, und zwar auf ausdrücklich schriftliche Anweisung des Obristen, welche zu Justificirung dieser Ausgab der künftigen Rechnung beyzulegen ist, die gewöhnliche Diæten, und zwar von denen der Cassa zugefallenen $\frac{2}{3}$ der Sterb-Gebühr bezahlet werden können. §. 65. Bey Ausmessung der Sterb-Gebühr werden des Erblassers Grund-Stücke, von welchen die Kriegs-Dienste præstiret werden müssen, nicht mit gerechnet. §. 66. Hingegen werden die Legata mit computiret, von welchen der Universal-Erb die Taxam mortuariam pro rata abzuziehen befugt seyn solle, doch sollen die Le-

Nr.	Jahr	
616	1754	Legata pia von diesem Abzug befreyet bleiben. §. 67. Die Sperr, Inventur, oder Verkauffung der Verlassenschaft solle allzeit von dem Auditor, oder Syndico, aber niemahls ohne Vorwissen, und Befehl des Obristen, und nicht ohne Zuziehung wenigst ein Paar Officiers vorgenommen werden; doch kan bey ereignenden Tod-Fällen, wo von dem Erb-Lasser kein Weib, Kind, oder andere vertraute Personen vorhanden, und der Regiments-Staab entfernet, ob periculum dissipationis die Noth-Sper von dem nächsten Officier mit Zuziehung ein Paar glaubwürdiger Zeugen angeleget, solches aber so fort dem Regiment angezeigt werden, auch solle bey einer Noth-Sperr nichts eröffnet, noch nachgesuchet, sondern die Behaltnussen, oder auch ganze Zimmer versieglet, und was unentbehrlich heraus gelassen wird, aufnotiret werden. §. 68. Jedes Regiment ist berechtiget, und gewisser Massen verbunden, bey ereignenden Tod-Fall deren unter die Regiments-Jurisdiction gehörigen Personen, sonderlich der Ober-Officiers, die Sperr anzulegen, mithin, weilen die Staabs-Officieren nebst dem Regiments-Auditor, oder Syndico, wie auch alle Husaren Officiers bey dem Generalats-Gericht belanget werden müssen, bey deren Tod-Fällen die Sperr, und Abhandlung auch dem Generalats-Auditor zustehet, doch ist die Sperr, per consequens auch die Inventir- und übrige Verlassenschafts-Abhandlung zu unterlassen bey allen gemeinen Soldaten, wie auch bey denen im Land gebürtigen, und seßhaften Unter-Officieren, ausser es wurde solches

Nr.	Jahr
616	1754

von denen præsumptiven Erben, oder Creditoren eigends verlanget, oder von dem Obristen aus besonderen triftigen Ursachen anbefohlen, als da nach den Tod beeder Eltern bey einem Haus lauter unmündige Kinder vorhanden wären, in welchem letzten Fall zu Versorgung der gemeinen Pupillen alles gratis abzuhandlen, und keine Taxen, und Gebühren zu nemmen, obwohlen aber bey denen Gemeinen, und denen in denen Generalaten, und anderen Gränitzen gebürtigen Unter-Officieren die ordentliche Verlassenschafts-Abhandlung von keiner Nothwendigkeit seynd, so ist doch bey denen jenigen, welche einiges Vermögen nach sich lassen, ob sie schon keine Kinder haben, gleichwohlen zur künftigen Nachricht, und Sicherheit das Gericht selbsten sothanes Vermögen zu beschreiben. §. 69. Auf die Sperr folget die Inventirung des hinterlassenen Vermögens, welche nicht leichtlich zu unterlassen, weilen ohne derselben weder die Verlassenschafts-Massa ausgemessen, noch eine Theilung unter denen Erben zuvor gemachet, oder Erb-Portionen entworffen, noch die Sterb-Gebühr determiniret werden mag. Es ist aber bey, oder bald nach der Inventirung deren Effecten jederzeit auch eine ordentliche Tax beyzufügen, welche durch unpartheyische, der Sachen gnugsam erfahrne Männer, oder Schätz Leute geschehen, und von denenselben das Inventarium, worinnen die Schätzung zugleich ausgeworffen ist, mit unterschrieben werden solle. §. 70. Wann aber ein einziger Erb vorhanden, mithin keine Theilung nöthig, der Erb auch sine beneficio legis & Inventarii die Erbschaft an-

Nr.	Jahr	
616	1754	aazutretten verlanget, anbey die etwanige Creditoris, und Legatariös zu befriedigen hinlängliche Sicherheit stellet, auch sich wegen der Taxa mortuaria behörig abfindet, solchen Falls kann auf dessen Ansuchen die Inventur nachgesehen werden. Gleichwohlen ist von solchen die Verlassenschaft simpliciter antrettenden Erben, um die Sterb-Taxen reguliren zu können, eine gewissenhafte Vermögens-Specification die er allezeit zu beschwören sich getrauet, zu verfassen, und dem Gericht zuzustellen. §. 71. Wann die Erben abwesend, ohngewiß, oder sonst die Verlassenschafts-Effecten nicht in natura übernemmen können, seynd die Effecten an Meistbietende unter offentlichen Trommelschlag zu verkauffen, und das Geld an die sich legitimirende Erben zu übermachen: ein solcher Verkauf ist sonderlich nöthig mit jenen Sachen, welche sich nicht lang halten lassen, oder deren Unterhalt beschwerlich, und grossen Unkosten unterworffen. §. 72. Alle obrecensirte in Sterb-Fällen vorkommende Actus seynd von demjenigen Regiment vorzunemmen, unter dessen Jurisdiction der Erblasser gestanden. §. 73. Dahero auch bey denen abstehenden Officiers Frauen, und Officiers-Wittiben, wann sie in dem Regiments-Territorio wohnhaft gewesen, sie mögen ein grosses, oder mittelmäßiges-Vermögen hinterlassen, jederzeit die Abhandlung über derenselben Haabschaft als ein ohnvermeidentlicher Actus Jurisdictionis vorzunemmen, jedoch daß von denen erstern keine Taxa mortuaria genommen werde. §. 74. Gleichwie aber die Sperr, Inventur, und übrige Abhandlungen nicht

Nr.	Jahr	
616	1754	zur Last, sondern zum Nutzen, und Sicherheit deren Erben, sonderlich der unmündigen Kinder, dann deren etwanigen Creditoren, und Legatarien, und sonst zu Verhütung deren künftigen Irrungen eingeführt seynd, also sollen geringe Verlassenschaften, welche nicht über 200 fl. austraget, wo Weib, und Kinder, oder bey denen einheimischen andere in communione bonorum lebende Befreundte vorhanden, von Bezahlung der Taxæ mortuariæ befreyet bleiben, und wann auch in solchen Fällen eine Abhandlung nöthig befunden wird, ist nur allein dem Auditor, oder Syndico vor Verfassung des Inventarii obgemessene Gebühr zu bezahlen. §. 75. Derer Verlassenschaften, welche lachenden Erben, sonderlich ausser denen Generalaten, und andern Gränitzen zufallen, hat sich niemand eigenmächtig anzumassen, sondern deren Abhandlung ist durch die Regiments-Gerichter gegen die gewöhnliche Taxen vorzunemmen, auch wann Casus Caducitatis existiret, dergleichen Verlassenschaften in die Gerichts-Cassa, wie andere Erspahrungen, für die ad bonum publicum destinirte Ausgaben zu erlegen. §. 76. In dergleichen sich ereignenden Caducitäts-Fällen der Verlassenschaften ist die Vorsehung zu gebrauchen, und haben sonders die Auditors, und Syndici unter ihrer Verantwortung darob zu seyn, damit durch Edicta, oder auch auf andere thunliche Weis der Tod-Fall kund gemacht, und wenigstens ein Termin von 3. Monaten, inner welchen die Erbs- oder sonst, interessirte Partheyen sich melden, und ihre Sprüch darzeigen sollen, anberaumet werde, sollte aber gleichwolen über

Nr.	Jahr	
616	1754	kurz, oder lang, jedoch vor Verflissung deren in denen Rechten zur Verjährung ausgesetzten 32. Jahren jemand sich melden, und zum Erben legitimiren können wurde selber anzuhören, und ihme das Verlassenschafts-Capital samt denen etwa währender Zeit abgeworfenen Interessen zu verabfolgen seyn. §. 77. Bey denen geringen Verlassenschaften deren ohnbeweibten ausländischen Unter-Officiers ist genug daß solche bey der Compagnie samt denen Activis, & Passivis annotiret und der Aufsatz unter Fertigung des Hauptmanns nebst der Betragnuß dem Regiment zu weiterer Verfügung überantwortet werde. §. 78. Die Obristen und Regiments-Commendanten können die ausgesetzte Taxam mortuariam als ein Landsfürstliches Gefäll nicht nachlassen, noch moderiren, sondern wo solches aus triftigen Ursachen, als etwa zum besten der Pupillen geschieht, hierzu der schriftliche Consens des commandirenden Generalen erforderlich, durch welchen sich der Auditor, und Syndicus bey Berechnung dieser Gelder legitimiren müssen, der Nachlaß der Sterb-Taxa solle sich über 50 fl. nicht belauffen, und allenfalls cum motivis an Unser Hof-Kriegs-Räthliches Justiz-Collegium berichtet werden. §. 79. Wann einige in communione bonorum lebende Personen eine Gerichtliche Theilung ihres gemeinschaftlichen Vermögens vorzunemmen verlangen, alsdann ist der Auditor, oder Syndicus nebst ein Paar Officiers hierzu zu beordern, welchen die theilende Partheyen ihre Diæten, und Reys Gelder, auch wann sie ein schriftliches Theilungs-

Nr.	Jahr	
616	1754	Libell haben wollen, für dessen Verfassung dem Auditor, oder Syndico obausgesetzte Taxa zu bezahlen schuldig. §. 80. Ausser diesen aber seynd für jede solche Theilung in die Gerichts-Cassa zu erlegen 6 fl. §. 81. Weilen auch bey andern Unseren-Regimentern von denen absterbenden Ober-Officiers denen Regiments-Innhabern das Sterb-Pferd zukommt, als solle in denen Generalaten, und anderen Gränitzen denen Obristen so wirklich Regiments-Innhabere, wie auch dem Commendanten der Husaren Compagnien, wann ein Ober-Officier ohne Frau, und Kind abgehet, indessen, und bis nicht ein anders vorgeschrieben wird, nomine des Sterb-Pferds zu Aufhebung alles Zweiffels eine Monat-Gage zufallen, hingegen von denen Unter-Officieren dergleichen niemanden gebühret. §. 82. Bey Begräbnuß eines Staabs-Officiers bekommt der Wachtmeister-Lieutenant als ein gewöhnliches Accidens für den Sabel einen Dukaten, ideſt 4 fl. 12. Kr. §. 83. Der Regiments-Tambour für den Stock 2 fl. §. 84. Bey einen andern Ober-Officier der Wachtmeister-Lieutenant für den Säbel 2 fl. §. 85. Der Regiments-Tambour für den Stock 1 fl. Jedoch hat der Wachtmeister-Lieutenant, und der Regiments-Tambour die Gebühr nicht zu fordern, wann sie sich nicht bey der Begräbniß einfinden, §. 86. Die Criminal- und Inquisitions-Processe seynd ihrer Eigenschaft nach ex officio abzuführen, mithin von denen Delinquenten, und Inquisitis, wann sie es vermögen, keine andere Unkösten als auf ihre Aezung, Medicamenten, und Execution zu bezahlen. §. 87. Ist aber, daß ein Offi-

Nr.	Jahr
661	1754

cier in eine Inquisition verfallet, kan die Bezahlung der Inquisitions-Taxen, und des Assessorii Diæt-Gelder, auch übrige Unkosten allerdings gefordert, und in dem Sentenz darüber angetragen werden. §. 88. Wann bey einem Inquisitions-Proces etwa ein Augenschein, oder wegen einer Vormund-oder Entleibung ein Visum repertum in einen von dem Regiments-Gericht entferneten Ort eingenommen werden, und die Assessores, Medicus, und Chyrurgus dahin verreysen müssen, übrigens der Inquisit im Stand zu zahlen, alsdann seynd denen Assessoribus, Medicis, und Chyrurgis die Diæten, und Reys-Gelder zu bezahlen, welchem Falls dem Medico gleich einem Auditor, dem Regiments-Chyrurgo so viel als dem Syndico, und dem Feldscherer so viel als einem Feldwäbel gebühret, ist aber der Inquisit nicht solvendo, so müssen dergleichen Verrichtungen ex officio, und ohne End-Geld verrichtet werden. §. 89. In ohnpartheyischen, und erbettenen Kriegs-wie auch Civil-Rechten, welche auf Begehren eines Inquisiten, oder auch zweyer in eines Rechts-Strittigkeit verfallenen Partheyen aus Officiers von ein, oder mehr andern Regimentern besetzet werden, hat die Succumbirende, oder für schuldig erkennende Parthey denen Assessoribus die zuläßige Diæt-Gelder nach dem hieruntigen Schema zu entrichten, jedoch keine mehrere Civil-Proces-Tax zu bezahlen, in welchen Fällen auch die ansuchende Partheyen zu vorläuffigen Erlag, oder Versicherung der Diæt-Gelder billicher massen angehalten werden können. §. 90. Wann die Seresa-

ner

Nr.	Jahr
616	1754

ner einen flüchtigen Delinquenten einfangen, und an das Regiment überlieffern, solle ihnen für jeden solchen Delinquenten zu einen Douceur ein Cremnitzer-Ducateu, oder 4 fl. 12 kr. aus der Gerichts-Cassa bezahlet, und unter die mitkommende Seresaner in gleiche Theile repartiret, dabey aber dem Haram Bassa, oder jenen, so die Seresaner angeführet, doppelte Portion gegeben werden. §. 91. Es solle aber von denen Seresanern dem einbringenden Arrestanten nichts weggenommen, sondern alles bey ihm befindliche Gewöhr, Kleydung, Geld getreulich dem Regiments-Gericht übergeben, von selben bey der Übernahm specificiret, und bis Ausgang des Processes verwahret werden, falls sich die Seresaner eigenmächtig ein, und anderes zuzueignen unterstunden, sollen sie nicht allein obiger Belohnung verlustiget seyn, sondern auch exemplarisch gestraft werden. §. 92. Dem Regiments-Profosen gebühret von denen Arrestanten, welche unter seiner Obsicht in Arrest gesetzet, und geschlossen worden, das gewöhnliche Schlüß-Geld, damit aber dieser sothane Gelder nicht nach Belieben erhöhen, sondern eine genaue Maaß beobachtet werde, so solle ein jeder Arrestant bey Entlassung seines Arrests dem Profosen so viel zu bezahlen schuldig seyn, als ihme Arrestanten vermög seines Stands, und Caracters nach Ausweis der hierunten annectirten Schematis auf einen Tag an Diæt-Geld angewiesen ist, wer dahin ungeschlossen kommt, bezahlet die Helfte. §. 93. Wann aber jemand unschuldig zu dem Profosen geschlossen wurde, hat der Profos nichts zu prætendiren, hingegen solle er die Eysen, und Schlösser beyschaffen,

und

Nr.	Jahr	
616	1754	und im Stand erhalten. §. 94. Alle vermög Gericht=Prothocollen eingehende Proceſs-Taxen, Sportuln, Straf = Gelder, Sterb=und Theilungs = Gebühren ſeynd in die bey jedem Regiment zu haltende Gerichts=Caſſa zu erlegen, und von halb zu halb Jahr von einer eigend hierzu anordnenden Commiſſion zu berechnen, wobey dem Auditor, und Syndico ihr obangezeigter Antheil gelaſſen, das Ubrige aber als ein Lands Fürſtliches Gefäll zu denen ad bonum publicum deſtinirten Ausgaben nach des commandirenden Generals Anordnung baar extradiret werden ſolle. §. 95. Weilen beede, ſowol der Syndicus als der Auditor das Richter=Amt zu verſehen, mithin auch beede dergleichen Gelder einzunemmen haben, als ſollen auch beede in Solidum dafür haften, dahero einer ohne des andern Gegenwart nichts in die Gerichts=Caſſa legen, oder heraus nemmen, auch die Einlag, und Ausnahm in ihren Hand=Regiſtern von beeden unterſchrieben werden ſollen, und da einer aus ihnen auf längere Zeit abweſend, hat der anweſende zwar alles zu beſorgen, dem andern bey deſſen Zuruckkunft mittels Vorlegung derer Prothocollen, und des baaren Gelds den Caſſæ=Stand anzuzeigen. §. 96. Bis zu Erlegung der halb=jährigen Rechnung bleiben gedachte Gelder in der Gerichts=Caſſa, welche in des Obriſten, oder Regiments=Commendanten Quartier aufzubehalten, und worzu 3 Schlüſſel, nemlich der Obriſte einen, und der Auditor, dann Syndicus auch jeder einen haben ſollen, welche zwey letztere die eingehende Tax = Gelder alle Monat in die Caſſam erlegen,

auch

Nr.	Jahr
616	1754

auch monatlich darüber eine Berechnung dem Obristen, oder Regiments-Commendanten zustellen, dieser aber dem commandirenden Generalen einsenden solle. Vor erlegter halb-jähriger Berechnung solle kein Geld aus der Cassa genommen werden, es wäre dann, daß der commandirende General solches durch eine schriftliche Anweisung anbefehlete, welche bey der künftigen Rechnung zur Legitimation des Auditor, und Syndici beyzulegen. §. 97. Doch solle dem Obristen, und Regiments-Gerichtern ohnverwehrt seyn, die ordinari vorkommende ohnentbährlich geringe Ausgaben benanntlich Nachstehende ohne weitere Nachfrag aus der Gerichts-Cassa von dem jenigen Antheil, welcher ad expensas publicas zu bestreiten gehörig, als die Alimentation deren bedürftigen Arrestanten täglich 3 kr. das für die Arrestanten nöthige Stroh, Holz, wann diese Naturalien nicht sonst gratis zu haben, bey vorkommenden Executionen zu Verfertigung Galgen, Rad, Spieß, ꝛc. bey Inquisitions-Processen Post-Geld, Bothen-Lohn, oder Abholung ausser denen Generalaten, und andern Gränitzen, dann Holz zu Heitzung der Gerichts-Stuben, Reparirung deren Oefen, Fenster, Beyschaffung Tisch, Stühl, Bänk, bey denen Straf-Rechten die Diæten, und Kost-Gelder, das obgedachte Scresaner-Accidenz, und andere dergleichen unentbährliche Auslagen, welche der Auditor, und Syndicus zu specificiren, zu unterschreiben, und der Obrist, oder Regiments-Commendant, weilen er davon am leichtisten Wissenschaft haben, und sich erkundigen kan, zu corroboriren hat, sonsten dergleichen Ausgaben bey künftiger

Rech-

Nr.	Jahr	
616	1754	Rechnung nicht passiret werden. §. 98. Hingegen seyn die Auditors, und Syndici das Papier, Federkiehl, Tünten, Spanisch-Wachs, die Wachs-Kerzen zu Aufnemmung der Juramenten, nebst übrigen Canzley-Requisiten von ihrem Antheil der Process- und Sterb-Taxen beyzuschaffen schuldig. §. 99. Solte aber der Obriste, oder Regiments-Commendant zu einig nothdringender Ausgab, und damit der Herrn-Dienst nicht leide, eine grössere Geld-Summa aus der Gerichts-Cassa nöthig haben, und ob periculum in mora nicht Zeit wäre des commandirenden Generalens Consens einzuholen, alsdann hat selber an den Auditor, oder Syndicum eine schriftliche Ordre nebst der Quittung zu stellen, damit sie sich bey erlegender Rechnung legitimiren können. §. 100. Hingegen kan der Obrist, so oft er es nöthig findet, zu ungewisser Zeit, und gählings die Gerichts-Cassa, nicht minder die Gerichts-Protho-colla entweder selbst visitiren, oder durch andere visitiren lassen, sofern einiger Mangel, oder Unrichtigkeit befunden wurde, er solches dem commandirenden Generalen zu eröfnen hat, damit dieser mit Einvernemmung des Obristen eine andere für thunlich erachtende Vorsehung machen könne.

Für die Generalats- oder Ober-Gericht.

Diese haben in jenen Causis, welche daselbst in prima Instantia angebracht, und ventiliret werden, keine grössere Process-Tax zu nemmen, als oben für die Regiments-Gerichte ausgemessen worden. In Causis aber, welche per Appellationem dahin gedeyhen, erlegt der Appellant, wann

die

Nr.	Jahr	
616	1754	die Summa Appellationis nicht über 100. fl. betraget, auf einmal allenthalben 4 fl. als eine Appellations - Processs - Taxam, von 100 bis 200 fl. ist diese Taxa 6 fl., was 200 fl. übersteigt, die strittige Summa mag sich so hoch belauffen, als wolle, werden 8 fl. und nichts mehrers erleget. Der Appellant hat keine Processs - Taxam zu bezahlen. Ingleichen hat der Generalats-oder Ober-Auditor an Sterb-Taxen von denen unter das Generalats - oder Ober-Gericht gehörigen absterbenden Officiers, und anderen Personen kein mehreres abzunemmen, als oben für die Regiments-Gerichte vorgeschrieben worden. Die bey denen Generalats-oder Ober-Gerichtern sowol in prima als secunda Instantia eingehend, Processs-wie auch die Sterb-Taxen werden zwar in die Gerichts-Cassa erleget, doch davon, wie oben bey denen Regiments-Gerichten vorgeschrieben ist, $\frac{1}{3}$ ad usus publicos angewendet, und verrechnet, die andere $\frac{2}{3}$ aber zwischen dem Generalats- oder Ober-Auditor, und dem Gerichts-Schreiber dergestalten getheilet, daß davon ihme Generals-oder Ober Auditor $\frac{3}{4}$, und dem Gerichts-Schreiber $\frac{1}{4}$ zukommen solle. Für die auf Begehren deren Partheyen verfassend - und vidimirende Schriften, und Urkunden wird dem Generalats-oder Ober-Auditor um eine Helfte mehr, als oben für die Regiments-Gerichte ausgemessen ist, abzufordern, und zu nemmen zugelassen, zum Exempel, wo dem Regiments - Auditor für Auffsetzung einer Schrift 1 fl. ausgesetzet ist, davor kan der Ober - Auditor 1 fl. 30 kr., als die ihme gebührende Taxam, abnemmen. Von diesen letzt-beschriebenen Schreib-und Vidimirungs - Taxen

Nr.	Jahr
616	1754

wird, ohne etwas in die Gerichts-Cassa zu erlegen, $\frac{1}{4}$ dem Gerichts-Schreiber zugetheilet, und $\frac{3}{4}$ von dem Generalats- oder Ober Auditor behalten. Wann der Ober-Auditor, oder Gerichts-Schreiber auf Ansuchen deren Partheyen von ihrem Posto, und dem gewöhnlichen Gerichts-Ort auf Augenschein, oder andere Commissionen reysen, werden ihnen nebst der Vorspann, oder Reit-Pferd mit der für die Regiments-Auditors, und Syndicos vorgeschriebenen Beobachtung nach Ausweis des hierunter stehenden Schematis die Liefer-Gelder bezahlet.

Schema.

Nach welchem in denen Generalaten, und andern Gränitzen die Diæten-Gelder sowol bey denen Regiments-als bey denen Generalats-oder Ober-Gerichtern von denen Partheyen, und respective aus denen Gerichts-Cassen zu bezahlen kommen: Obrister 6 fl. Obrist-Lieutenant 5 fl. Obrist-Wachtmeister 4 fl. Generalats-Auditor, und Ober-Auditor 3 fl. 15 kr. sein Gerichts-Schreiber 45 kr. Hauptmann 2 fl. Regiments-Auditor 2 fl. Ober-Lieutenant 1 fl. Syndicus 1 fl. Unter-Lieutenant, und Fähndrich 45 kr. Feldwäbl, Führer, Fourir, Feldscherer, und Knes 24 kr. Corporal 18 kr. Besoldet-und unbesoldeter Gefreyter, und Gemeiner 12 kr. Der Staabs-Medicus soviel als der Regiments-Auditor, und der Regiments-Chyrurgus soviel als der Syndicus.

Schluß der Militar-Gränitz-Rechten.

Alle obstehende in gegenwärtiger Justiz-Norma enthaltene Satzungen sollen in dem

Nr.	Jahr	
		dem Carlstädter- und Varasdiner-Generalat genau beobachtet, und handgehabet werden: und ob gleich deren einige vorhin in denen zwey Generalaten noch nicht üblich gewesen, noch dermalen in anderen Unseren Erb-Ländern eingeführet seynd, so wollen Wir denenselben jedoch durchaus die Kraft, und Bindlichkeit Unserer Land-Fürstlichen Gesätze für widerholte zwey Generalate wolbedacht- und ausdrucklich beygeleget, Uns übrigens vorbehalten haben, daran aus etwa künftig vorfallenden Ursachen zu ändern, zu mindern, oder zu vermehren. Es geschiehet hieran Unser gnädigst-wohlgefällig- und ernstlicher Willen, und Meinung.
617	1754	Juny 25. Militär-Justitznorma dieselbe bezieht sich nicht bloß auf bürgerliche Streitigkeiten, sondern auch auf peinliche Sachen: Es sind dieser Norma auch verschiedene Formuln beygefüget.
618	1754	Juny 28. Abfahrtgeld im Lande ob der Ens 1) freyes Vermögen ist vollkommen freyzügig von einem in das andere Erbland. 2) Wenn es aber in ein vollkommen auswärtiges Land kömmt, ist davon das Abfahrtgeld a 10 Procento zu entrichten. 3) Sind jene Länder für fremde zu halten, welche das Oestr. Haus nicht wirklich der Zeit besitzen, mit Ausnahme allein des Landes Bayern, mit welchem eine besondere, jedoch nur auf die beyderseitige, das ist, Oestreichische und Bayrische adeliche Personen restringirte Einverständniß vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständniß zufolge, man sich auch fernerhin zubetragen, allübriges alldahin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtgeld pr. 6 kr. von Gulden, gleichwie in ein an-

Nr.	Jahr
618	1754

ders fremdes Land, und zwar das freye Vermögen, gleich einem andern freyen in ein auswärtiges Land ziehenden Vermögen Unserm Ærario zu zahlen hat. 4) Die Staaten Unsres geliebtesten Herrn Gemahls werden nicht unter die Fremden zu zählen seyn. 5) Freye Personen respectu des besitzenden unterthänigen oder bürgerlichen Vermögens sind Abfahrtgelds halber wie andre Bürger und Grundholden anzusehen. 6) Abfahrtgeld gebühret den Städten und Grundobrigkeiten von allem bürgerlichen oder unterthänigen Vermögen, welches im Lande von einem Herrn unter einen andern gebracht wird. 7) Ingleichen von jenem, welches in ein anderes Erbland gezogen wird. 8) Und von jenem, welches in ein wahrhaft auswärtiges Land kömmt. Was aber die Abnahme des auf solche Art ausgemessenen Hebgelds anlanget, hat es den fernern Verstand, daß, wenn irgend wer ein Hebgeld zu fodern nicht in Uebung und Possession wäre, ihm dieses Unser Patent zur Abtheischung desselben einiges Recht nicht ertheilen soll. 9) Von den Früchten, Einkünften, und Interessen wird kein Abfahrtgeld abgefodert. 10) Von dem beweglichen Vermögen eines Fremden wird das Abfahrtgeld abgegeben. Wird ausgenommen, wenn das Geld aus der Fremde in das Land eingebracht und angeleget wird. Von unbeweglichem Vermögen eines Fremden ist das Abfahrtsgeld bey der Veralienirung abzufordern. 11) Abfahrtsgeldabnahme in Fällen wenn der, Fremde im Lande ansessig, oder per decenium domicilitatus gewesen, nach seinem Tode aber das Vermögen hinaus zieht. 12)

Wie

Nr.	Jahr	
		Wie ingleichen, wenn der Fremde ein unbewegliches Gut im Lande erkaufet, und dasselbe wiedeum veräußert, und das Geld hinaus gebracht würde. 13) Zwischen Proprietatariis oder derselben Erben, Legatarien, und Creditoren ist kein Unterschied zu machen. 14) Abfahrtrecht, wenn einem das Vermögen dem Eigenthum nach, dem dritten aber der usus fructus zufällt. 15) Wenn Heuratsgüter außer Lande gehen, kömmt das Abfahrtgeld sogleich abzuführen, und mit selber nicht bis zur Hinausziehung der gänzlichen Erbschaft der ausheurathenden Kinder zuzuwarten; wie denn auch 16) Die außer Lands sich setzende, oder verheuratete Söhne und Töchter, ihnen hinnach erst zufallenden väterlichen oder mütterlichrn oder auch annern Erbschaften halber für auswärtige zu achten kommen. C. A. VI. 879.
619	1754	Sept. 13. bey der Landtafel sind fünf Bücher zu führen, als: Einlag = und Hauptbuch, Ein Buch für die Beylagen, Ein Hauptregister und ein Protokoll über alles, was in der Amtirung vorfällt. Jede Vormerkung ist der Willkühr des Gläubigers zu überlassen, das ist, er kann auf ein Gut des Schuldnes allein, oder auf alle Güter sich vormerken lassen.
620	1754	Sept. 26. Instruction für die Vormünder, Kuratores, Sequester, und Administratoren im Lande ob der Ens wegen Legung der Rechnungen, Erläuterungen derselben ꝛc. Formular einer Verzichtsquittung, welcher jeder als Majoren Erklärter der Gerichtsbehörde zu übergeben hat: Verzichtsquittung; Ich Urkunde und bekenne in Kraft gegenwärtiger Verzichts Quittung für mich, meine Erben, und Nach=

Nr.	Jahr
620	1754

Nachkommen, in optima juris ac consuetudinis forma, daß, nachdeme ich von meinen gerichtlich verordneten Gerhaben N. N. mein Vätterlich- oder Mütterlich- oder anderwärtiges Erbtheil, benanntlich N. N. nach dem Inventario und N. N. ausser des Inventarii nebst allen Herrschaften, Gütern, beweg- und unbeweglichen Stucken in quanto & quali, nach Ausweis derer ratificirten- und mir gelegten- auch richtig befundenen Beschluß-Raitungen, zusammen mit N. Capital, und N. Interessen, nicht weniger mit denen in Ersparr- oder Vermehrung gebrachten Posten, theils in Natura, theils baar ohne einigen Abgang empfangen habe, folgsam völlig und gänzlichen wegen der Vätterlich- oder Mütterlich anderwärtiger Verlassenschaft, auch derentwegen von obbenannten Herrn Gerhaben gelegten- aufgenommenen- erledigten- und sowohl gerichtlich, als von mir richtig befundenen Gerhabschafts-Raitung insonderheit aber vermög der Schluß-Raitung von N. Tag und Jahr vollständig rechtlichen, und zu meinen Genügen befriediget, auch sicher gestellet worden bin. Als thue hiemit wohl bedacht frey- und wissentlich quittiren- und ein hoblöbl. Landes-Hauptmannschaftliches Gericht allerdings, auch soviel von allgemeinen Rechten, und den Landesbrauch erforderlich ist, ledig und müßig sprechen, versicheren, und schadlos halten, dergestalten, daß von nun an zu ewigen Zeiten, weder ich, weder meine Erben und Nachkommen wegen vorbemeldter Vätterlich- oder mütterlich- oder anderwärtiger Erbschaft, und in Zeit der Gerhabschaft ersparrten- vermehrten- auch

son-

Nr.	Jahr	
		sonsten gefallenen Mitteln, unter was vor einen immer erdenklichen Vorwand, Weeg und Weis es seyn könnte oder möchte, nicht das geringste mehr forderen und prætendiren wolle und solle; wie ich dann auch durch gegenwärtigen Revers nicht allein all- und jeder ratione Paternæ vel Maternæ vel cujuscunque alterius hæreditatis gehabten Ansprüchen gänzlich und wahrhaft mich verzeihe, und begiebe, sondern auch all-ersinnlichen Privilegiis & Exceptionibus in genere: in specie autem non confecti & non completi Inventarii, Suplementi ad legitimam, non exhibitarum vel non dispunctarum rationum, persuasionis, metus reverentialis, non numeratæ pecuniæ, rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis enormis &c. und derley Ausflüchten, Vorschutz- oder Einwendungen hiemit ausdrücklich & generaliter renuncire. Alles getreulich und ohne Gefährde zu dessen wahren Urkund habe ich gegenwärtige Verzichts-Quittung mit eigener Hand-Unterschrift, und meinen gewöhnlichen Pettschaft bekräftiget. So geschehen Linz den N. Tag und N. Jahr. Samml. der Pat. Ed. und Circularbefehle, welche — 1740 — 1763 in den Erzh. Oest. ob der Ens emanirt sind.
621	1754	Oct. 3. Einführung einer Landtafel oder sogenannten Vormerkbuche im Lande ob der Ens: 1) — — 2) sollen bis jetzt (dieser Landtafel) noch nicht alle im Lande befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahme, sondern allein die im Landhause innliegende Herrschaften, Güter, und Gülten, auch Freyhäuser, und was sonst an Unbeweglichkeiten der Erkenntniß der Landeshauptmannschaft unterworfen ist, darun-

ter

Nr.	Jahr
621	1754

ter begriffen seyn, dieses aber dergestalt, daß gleichwie die Fürmerkung auf die Güter, Stücke, und Gülten selbst, also auch auf die mittelst der Fürmerkung darauf haftende Capitalien geschehen möge, massen in Ansehung der bürgerlichen, und andern im Lande befindlichen Gründe das Fürmerkungsgesetz über die diesfalls abfoderude Berichte, und Gutachten hernach ebenfalls ausgemessen, und eingeführet werden soll. Es kömmt aber wegen der Fürmerkungen auf die Capitalien weiters zu beobachten, daß, wenn der Gläubiger auf ein solches ordentlich fürgemerktes Darleihen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten so viel als das aufnehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die dießfällige Urkunde auf das eigene Grundstücke, worauf das Darleihen geschehen, gleichfalls fürmerken, und der Landtafel eintragen zu lassen habe. 3) Auch der Werth der immobilium wird auch der Landtafel einverleibet. 4) Ist zwischen den Gläubigern, die bey Gülten so Geistlichen, und den Gläubigern, so bey Gülten den Weltlichen zugehören, ihre Sicherheit suchen, der Unterschied hiemit festgestellet, daß die erstere untere Strafe der Ungültigkeit des Darleihens, jedoch unverletzt des Eigenthums der Stiftungsgüter, fürmerken zu lassen schuldig seyn sollen; Wie denn im Unterlaßungsfalle derley Gläubiger ihres Darleihens verlustigt würden. Wohingegen in der zweyten Willkühre stehet, die vorgeschossene Geldsumme fürmerken zu lassen, oder nicht, doch, daß eine spätere Post, so fürgemerket ist, der nicht fürmerkten frühern vorher zu gehen habe. 5) Onera auf

landa-

Nr.	Jahr	
621	1754	landtafelmäßigen Gründen sammt darzu gehörigen documenten sollen in den Fürmerkungsbüchern ausführlich eingetragen werden. Possessio Bonorum & Prioritas Crediti wird alleinig mittelst der Landtafel erlanget. Mithin cessiren die taci æ & Legales Hypothecæ, Credita Privilegiata, und dergleichen Vorzüglichkeiten. Von welcher Regel doch einzig und allein die im nachfolgenden 16ten und 18ten Artikel angeführte ein ganz besonders Vorzugsrecht zu genießen habende wenige Schuldner auszunehmen sind. 6) Der Fürmerkungsweg ist allen sowohl neu- als älteren Gläubigern offen. 7) Allen sowohl aus- als inländischen Gläubigern wird ein ganzes Jahr und sechs Wochen vom 1. November 1754. anzurechnen zum letzten Ziele bestimmet, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf eines oder anderns in der Landtafel eingetragenes fremdes Grundstück habenden Sprüchen, sie mögen mit einem besondern Vorrechte versehen seyn, oder nicht, bey dem in erst gesagter Unsrer Hauptstadt Linz aufzustellenden Landtafelamte also gewiß fürmerken zu lassen, als nach Verfließung sothaner Frist von einem Jahre und 6. Wochen der ältere nicht fürgemerkte gegen die jüngere fürgemerkte Gläubiger sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, im Verabsäumungsfalle haben die Vormünder, Stiftungsadministratores, auch allenfalls die Gerichte für den Schaden zu haften. 8.) Aeltere Creditores, welche in der bestimmten Zeit sich fürmerken lassen, erwerben unter sich kein neues Vorrecht. Die Fürmerkung erhält ihre Wirkung post publicationem legis. 9) Prioritas der Creditorum, die sie in tempore

Nr.	Jahr	
621	1754	sich fürmerken lassen, sie seyen älter oder jünger, haben das Vorrecht Item in Concursu 10. Ist diese Fürmerkung jeder säbig ohne Unterschied des Stands, und ist nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld oder Schuldforderung angehet, in die Fürmerkung einwilligen, sondern es stehet einem jeden Gläubiger auch ohne seiner Mitgläubiger, oder Schuldners Einwilligung frey, seine in Händen habende Schuldbriefe und Sprüche fürmerken zu lassen, und dieses zwar so gar auch in dem Falle, da der Schuldner die Forderung widersprechen sollte; Doch ist auch diesem unbenommen seinen Widerspruch in die Landtafel eintragen zu lassen, welchem hiernächst der etwann darüber erfolgende richterliche Ausspruch, oder gütige Vergleich ebenfalls einzuverleiben ist; 11. Bey Beschaffenheit der fürgemerkt werden mögenden Schuldforderungen ist zwischen den dermaligen, und künftigen nachfolgenden der Unterschied zu machen, daß alle landschadenbündige Schuldbriefe, oder sogenannte Instrumenta quarantigiata, so vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes errichtet werden, der Landtafel einverleibt werden mögen, für das künftige aber um derselben einverleibet werden zu können, erforderlich seyn, daß erstens das Grundstück, Gülten, oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet, und ausgedrücket, zweytens die Befugniß den Anspruch fürmerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, und endlich drittens die Urkunde von zwey Zeugen mitgefertiget werde; 12., Dem Debitori liegt das onus pro-

Nr.	Jahr	
621	1754	probandi keiner dargegen habenden rechtlichen Behelfe ob. 13. Auch wegen der einem Gut entweder bereits anklebenden oder künftighin beygelegt werden wollenden Eigenschaften und Beschwerden, die vornämlich in Fideicommissen und milden Stiftungen bestehen, eine Fürsehung zu machen erforderlich. Die Fideikommisse, sollen zwar noch fürohin dieselbe zu errichten frey seyn, doch derjenige, welcher es zu thun vor hat, zu mehrerer Versicherung seines Vorhabens verbunden seyn, es dem Gerichte zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Vertuschungsgefahr vorgebogen, und von ihm dem Gerichte, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Fürmerkung die gehörige Fürsorge getragen werden möge. Als in Ansehung der bereits errichteten Fideikommisse, hat, wer nur immer eines besitzet, dasselbe inner Jahr und 6. Wochen vom 1ten November anni currentis also gewiß der Landtafel einverleiben zu lassen, als im widrigen mit alleinigem Vorbehalt, für denselben er die Nutznießung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwarter einzutreten hätte, wäre es auch Sache, daß nach Verstreichung obgedachter Frist das bis dahin vertuschte Fideikommmiß von dem nicht nächsten Anwarter angezeiget würde, so soll diesem Anzeiger zur Belohnung die halbjährige Nutznießung desselben zukommen. Das eigene ist auch wegen der künftighin auf unbewegliche in die Landtafel eingetragene Güter und Gülten versichern wollenden milden Stiftungen zu beobachten, so viel aber die darauf bereits haftende milde Stiftungen anbelangt, so solle die Fürmerkung ebenmäßig inner Jahr und 6 Wochen vom

Nr.	Jahr	
616	7754	1ten November anni currentis anzurechnen, geschehen, sollte aber aus Schuld des Pfarrers, oder Beneficiaten, so darvon den Nutzen ziehet, unterbleiben, so solle er zwar nicht der ganzen Jahrsnutzung, sondern der Hälfte derselben verlustiget, und diese dem nachherigen Anzeiger zugetheilet werden. 14) Gerichtsstellen sollen jene letztwillige Dispositiones, welche Fideikommisse, Substitutionen, und Stiftungen in sich enthalten, dem Vormerkungsamte mittheilen. So ebenmäßig von den Erbvereinigungen zu verstehen. Auch in Fällen, wo außer letztwilliger Disposition das Gut in andre Wege oneriret wird. Verabsäumung wird angesehen wie im 6ten Artikel. 15) Zu verhüten, daß wegen Absonderung der Güter zwischen den Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den Gläubigern eines verschuldeten Erbens, des Vorzugs halber kein Streit entstehe; so soll den erstern ein sechs monatliche Zeitfrist vom Tage des erfolgten Erbschaftsantritts anberaumet, um auf des Erblaßers Güter die Fürmerkung erlangen zu können; 16) Landesanlagen allein von 3 Jahren haben das Vorzugsrecht. 17) Aerarii Rechnungsreste erhalten keinen Vorzug. 18) Privilegirte Posten und Gerichtsausgaben genießen das Vorzugsrecht. 19) Alle übrige hypothecæ legales werden aufgehoben. 20) Jedoch in Ansehen der bonorum mobilium an ihrer Kraft nichts benommen. 21) Jeder Anspruch kann noch vor der Verfallzeit fürgemerket werden. 22) Da durch die kindliche Ehrfurcht ein Kind sich abhalten lassen dürfte, zur Sicherheit des mütterlichen Vermögens zu dessen Fürmerkung auf die

Nr.	Jahr
166	1754

väterliche Güter zeitlich zu schreiten, so hat der Richter dafür zu sorgen, und die Sperre nicht ehender, als bis es geschehen, abzuthun, und wofern er es unterläßt, hat er darfür zu haften, und damit für das Vergangene, das eigene fürgekehret werden möge, so sollen die letztwillige Verordnungen von zwanzig Jahren her nachgeschlagen, und wo daraus ein solcher Fall, als obstehet, zu entnehmen wäre, von ihm dem Richter bey sonsten sich aufbürdender Verantwortung die nämlich Fürsehung geschehen. 23) Zu möglichster Verhütung der Streitigkeiten, welche über die Weiber Total- und Paraphernalsprüche entstehen können, sollen in dem Falle, da die sich verheurathende Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenige, welchen nach Bewandtniß dessen Obsorge oblieget, als Aeltern, Gerhaben, und Obergerhaben, der Fürmerkung halber die nöthige Fürsehung zu thun, noch mehr aber der Richter ein solches alsdann sich angelegen seyn zu lassen, gehalten seyn, wenn die sich verheurathende Person von dem Vermögen der Kinder erster Ehe etwas in Händen hätte, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigen Falls er den Kindern erster Ehe dafür zu haften hat 24) Längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung soll von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben werden, und dieser nebst dem Gerhaben, oder Obsorger das schon oben Vorgeschriebene beobachten, auch um es für das Vergangene thun zu können, die annoch unerledigte Rechnungen inner der den alten Schulden bestimmten Zeitfrist durch-

Nr.	Jahr	
		geben, und wenn sothane Zeit, um verläßlich zu wissen, was der seiner Obsorge anvertrauten Person gebühre, zu kurz wäre, dieselbe sodenn mittelst einer Generalfürmerkung für Schaden zu verwahren bedacht seyn soll; um damit aber auch wegen der Pupillengelder der Unterthanen, item der zu den Herrschaften erlegenden Depositen- und Wehrungsgelder die gehörige Versicherung verschaffet werde; Als werden sämmtliche Herrschaften von dem, was dermal bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationes längstens innerhalb acht Monaten, bey tausend Dukaten Pönnfalle, wovon die Hälfte dem elapso Termino sich hervorthuenden Denuncianten gebühret, einzuschicken haben, wo folglich der Betrag sothaner Specification gehörig fürzumerken seyn wird. Pro Futuro zur Sicherheit derley Schulden ist der achte Theil des Werths des Guts fürzumerken. 25) Wir verordnet, daß die mit einer persönlichen besonderen Befugniß versehene Schuldfoderungen dieselbe forthin genießen, hingegen unter sich keine vor der andern ein Vorzugsrecht haben; nicht minder die gesetzmäßige Pfandschaften bey den landtäflichen Grundstücken eigenes Vorrecht nicht zu genießen, denselben jedoch in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferner verbleiben soll. C. A. VI. 888.
622	1754	Nov. 7. die Realitäten bey der Landtafel sind nach dem landschaftlichen Gültenbuch einzutragen, und der Werth von jedem Gute nach der Dominikalfassion mit Abzug der Dominikalsteuer anzusetzen, zugleich die bestimmte quota für die Waisengelder offen zu lassen.

Nr.	Jahr	
623	1754	Dec. 21. Schimpf = und Injurienhändel zwischen der Miliz und dem Politicum, und so im Gegentheil gehören vor das Judicium delegatum militare mixtum C. A. VI. 921.
624	1755	Jän. 10. jene Landmänner, welche nicht begütert sind, gehören ad Judicium delegatum militare mixtum, die begüterten hingegen, wenn sie auch keine Landmänner sind, gehören ad Forum der begüterten Landleute.
625	1755	Febr. 15. Adeliche, welche in einem der k. k. Lande von dem Herren = oder Ritterstande, oder Landmänner sind, können überall (Kriminalfälle ausgenommen) Zeugnisse sub fide nobili ausstellen.
626	1755	März 14 von allen Testamenten, welchen Legaten für Arme überhaupt, und für Invaliden insbesondere enthalten, sind die vierteljährigen Extrakten einzusenden, und von den erstern die Hälfte, von den letzteren hingegen das Ganze zu erheben und zu verrechnen.
627	1755	Juny 2. die Desflorationen, Schwängerungen, Kindsbettsunkosten, Kindesunterhalts, und Ehescheidungsalimenten unterliegen der Entscheidung der weltlichen Obrigkeit.
628	1755	July 19. Sequestratio Fructuum hat in so lang zu dauern, bis der Landesanlagen Rückstand getilget ist; auch die Güter = und Gültenabschätzung cessirt. Wegen der Sequestrationsverhängniß ist sich an das Gesetz von 22. Aug. 1752 zu halten. C. A. VI. 1033
629	1755	Sept. 13. Erläuterung der neuen Exekutionsordnung in Betreff der Erhebung der Landesanlagen 1) in Rücksicht der al=

Nr.	Jahr	
629	1755	alten Rückstände, so noch vor Anno 1752 erwachsen, soll von denenselben das bis dahin üblich geweste Pœnale der 10. pro Cento eingebracht werden möge, und wird daher der Abschnitt von dem Tage der ergangenen ersteren Hauptresolution, nämlich vom 22. Augusti 1752 zu machen seyn. 2) Diese neue Executionsordnung ist den sämmtlichen Landesmitgliedern zu promulgiren. 3) Die eigentliche Zeit, wenn wider eine morose Parthey mit der wirklichen Sequestration vorzugehen sey, so hat es zwar bey dem sein Bewenden, daß jedem Restantiario, so durch 4 Quartale die Landesanlagen schuldig verbleibet, nach der ehehin ergangenen Vorschrift annoch 3 Monate zugewartet werden könne, jedoch befehlen Allerhöchst-dieselbe, daß, sobald ein Landesmitglied durch ein solches Jahr und drey Monate die Contribution anschwellen läßt, sodenn mit Sequestrirung der Einkünfte ohne weiters fürgegangen, auch die Sequestration nicht ehender aufgehoben werden soll, als bis der ganze Contributionsrückstand sammt dem aufgelaufenen Interesse vollends getilget ist. 4) Immittelst dörfen die Restantiarii gewarnet werden. 5) Dem Landschafts-Verordneten Befunde wird überlassen, Wem die Sequestrations-Administcirung aufzutragen sey. Allermaßen selbe unter den Verordneten zu stehen haben. 6) Es können auch einer Person ein oder mehrere derley Sequestrations-Verwaltungen anvertrauet werden. 7) Außer des Contributionalis haben sich die Sequestri in die Oekonomie nicht einzumischen. 8) Der Herr hat für seine Unterthanen in Linea Contributionali zu ste-

Nr.	Jahr	
		hen, wenn auch allenfalls die Collectur bey den Unterhanen ist. 9) Nur die wittibliche Unterhaltungen verdienen in gewissen Fällen einige Rücksicht. 10) Contributionsrückstände gehen vor allen andern Schulden. Geistlicher Stiftungen und Deputatenabfuhre wird nicht gehemmet. C. A. VI. 1055.
630	1756	März 6. Erläuterung des 4ten Titels des Tract. de Jur. inc. in Betreff des Todtenpfundgeldes 1) in jenem Fall, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, das ist, quoad personam derselben unterthänig gewesen, und die Grundobrigkeit mithin zugleich Abhandlungsinstanz dessen hinterlassenen Vermögens ist, gebührt ihr als Grundobrigkeit das Veränderungspfundgeld a 3 kr. vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigem unbeweglichem Gute, hingegen aber von eben diesem unbeweglichen Gute weiter, und Titulo des Sterbrechts ist nichts zu nehmen, worgegen sie die Erben, ohne ein weiteres Veränderungspfundgeld von ihnen nehmen zu mögen, an die Gewehr zu bringen haben wird. Weil aber die Grundobrigkeit in diesem Falle zugleich auch Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen ist, so soll derselben als Abhandlungsinstanz noch andere drey Kreuzer Titulo des Sterbfalls, jedoch diese nur von den hinterlassenen Mobilibus des Verstorbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonsten befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius ære alieno, keineswegs aber von dem Titulo Laudemii, das ist, mit dem Veränderungspfundgelde schon belegten,

Nr. | Jahr

630 | 1756 | oder einem anderen Immobili auch etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Abhandlungstaxe, oder unter was für Namen es seyn mag, zu nehmen gestattet seyn. 2) in jenem Fall, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern personaliter einer anderen Obrigkeit, oder Instanz untergeben gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über sein hinterlassenes Vermögen ist, gebührt der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, mithin mehr nicht, als drey Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Gut, jedoch ohne Abzug einiger Schulden zunehmen der Abhandlungsinstanz aber das Sterbrecht oder Todentaxe von dem alleinigen, jedoch sämtliche beweglichen Vermögen, mithin nur von den in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch all übrigen, obschon ausser ihrer Jurisdiction auf oder in einer anderen Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadel, Scheuern ꝛc. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Namen sie immer haben mögen, folgbar von allen in einem obschon einer andern Obrigkeit unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen, und so weiter ꝛc. jedoch deducto ære alieno, von dem unbeweglichen aber nichts abzunehmen zustehen solle. Wovon jedoch 3) der Stadt-Wienerische Burgfried, wo Casu mortis den in selbem liegenden Grundobrigkeiten von den Immobilibus kein Laudemium gebüh-

Nr.	Jahr	
630	1756	bühret, nachdem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbfundgeld Anno 1709. wiederum abgethan worden, mithin das Immobile von den in dem Stadt-Wienerischen Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten in casu mortis mit nichts beleget werden mag, ausgenommen, und die Abhandlungsinstanzien allhier auch von den in dem Burgfriede der Stadt Wien gelegenen Häusern und anderen unbeweglichen Sachen ihre Taxe, wie bishero, zu nehmen befugt seyn. 4) Da quoad quantum von dieser Taxe in den Städten und Märkten ohne daß nur meistens ein Kreuzer vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, so soll es hiebey noch ferner belassen, desgleichen auch auf dem Lande quoad quantum keine Abänderung gemacht werden; ausser daß obberührter maßen mehr, höchsteus drey Kreuzer, es möge die nämliche Herrschaft das Laudemium, und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtiget seyn, oder diese zweyerley Abgaben zweyen unterschiedenen Obrigkeiten nach obgesagter Regel zustehen, von der nämlichen Sache genommen werden solle. Ferner sollen alle von den Grundobrigkeiten den Partheyen wider dieses unser Pragmatikalgesetz etwa aufdringende Reverse nicht nur in jenem Falle, wo sowohl der Verkäufer, als Käufer keine wahre Grundunterthanen, das ist, ihrer Person halber der Grundobrigkeit nicht unterworfen sind, sondern auch, im Falle ein wahrer Grundunterthan, das ist, ein solcher, welcher auch seiner Person halber unter die Grundobrigkeit gehöret, einem solchem, dessen Person von der Grundobrigkeit in nichts abhanget, sein Grundstück verkaufet, mithin generaliter, und überhaupt

Nr.	Jahr	
		haupt sub clausula nullitatis für das Künftige verboten, und jene Reverse, welche etwa nach diesem Verbote von ein oder anderer Grundobrigkeit dem ungeachtet abgefordert werden dürften, für null, und nichtig ex nunc pro tunc hiemit erkläret haben. C. A. VI. 1109.
631	1756	Oct. 13. in Betreff des Todtenpfundgeldes: 1) in dem Fall, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch Abhandlungsinstanz desselben ist, kann dieselbe nebst den drey Kreuzern vom Gulden, welche sie titulo Laudemii, mithin ohne Schuldenabzug von dem Immobili nimmt, auch noch andere drey Kreuzer vom Gulden titulo Mortuarii, oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur, wie in oberwähnten Patente verordnet ist, von dem fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermögen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6 kr. das ist 3 kr. titulo Laudemii, oder als ein Veränderungspfundgeld und 3 kr. tutulo Morturaii, jedoch diese letztere, das ist, die Sterbtaxe nach Abzug aller richtigen Schulden, denn auch für diese, unangesehen etwa widriger Gewohnheit, oder auch eines etwann ersessenen Rechts, nicht mehr als drey Kreuzer zu nehmen berechtiget seyn. 2) Die 3 Kreuzer Sterbtaxe soll allein von des Verstorbenen Verlassenschaft und keinerdings von der überlebenden Conperson Gute genommen, auch 3) vor wirklicher Abnahme dieser Sterbtaxe die Abhandlung völlig gepflogen, die etwa vorhandene Pupillen vergerhabt, das Pupillarvermögen versichert, und die Abschriften davon den Partheyen ex=

Nr.	Jahr	
		extradiret werden. 4) Wenn die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen Verlassenschaft ist, gebührt ihr das alleinige Veränderungspfundgeld zu drey Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, dahingegen keine Sterbtaxe zu nehmen. 5) Der Grundobrigkeit, welche nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, gebühret kein Mortuarium. C. A. VI. 1157.
632	1758	Jän. 19. Fallitenordnung für das Litorale: Von der Handlung überhaupt. §. 1. Was eine Handlung sey? §. 2. Ætas major wird hiezu erfordert. §. 3. Eine jene neue Handlung soll sich vorläufig bey dem Mercantiltribunal anmelden. Articulus Secundus. Was für Umstände das Tribunal bey Ertheilung ihres Consenses zu einer neuzuerrichtenden Handlung zu beobachten habe? §. 1. Ueber die Erklecklichkeit des Fundi zu urtheilen, wird dem arbitrio Judicis überlassen. §. 2. Auch Mittellosse können neue Handlungen unter gewissen Begingnissen errichten. §. 3. Wie das Gerichtsprotocoll gehalten werden solle, in welches die neuen Handlungen einzutragen sind. §. 4. Die Anzeige bey Gerichte ist redlich zu machen. §. 5 Falsche Anzeigungen sind kriminaliter zu bestrafen. §. 6. Die Colludirende haften auch in Persecutione Civili. §. 7. Nur börsenmäßige Handlungen unterliegen diesem Gesetze. §. 8. Bereits stehende Handlungen sich bloß vorzumerken, ohne Untersuchung des Fundi. §. 9. Wie sich eine Handlung endigt. §. 10. Erben, so eine Handlung fortsetzen wollen, gebrauchen die Bestätigung des Gerichts. §. 11. Das Ende jeder Handlung

Nr.	Jahr	
632	1758	lung ist gleichfalls ad Protocollum zu tragen. Articulus Tertius. Was das Mercantiltribunal wegen der Eheweiber eines Handlungswerbers, oder auch eines sich verehlichen wollenden Handelsmanns zu beobachten habe. §. 1. Wie es mit den Heurathssprüchen bey Weibern jener Männer, die eine Handlung errichten wollen, zu halten sey. §. 2 Was zu thun, wenn sich bereits angenommene Handelsleute verehlichen wollen. §. 3. Was Vorrecht die Paraphernalsprüche der Handlungsehewei-ber überhaupt zu genießen haben. §. 4. Was bey den Heurathssprüchen von diesem Gesetz bereits verheuratheter Handelsleute zu beobachten sey. §. 5. Wie es mit den Schenkungen zu halten. Articulus Quartus. Von gesellschaftlichen Handlungen. §. Was ein Handlungssocietät sey? §. 2. Die Bilanz ist jährlich zu ziehen. §. 3. Wie der entspringende Nutzen zu berechnen. §. 4. Der bey einer redlichen Bilanz sich jährlich äußerende Nutzen gehöret den Theilnehmenden unwiderruflich zu, in sofern er 6 pro Cento nicht übersteiget. §. 5. Der Schaden inter Consocios wird eben nach Maß des Kapitals gerechnet. §. 6. Die operæ Sociales, bleiben von diesem letzteren verschonet. §. 7. Wenn nicht culpa, aut dolus unterläuft. §. 8. Was inter Socios apertos, & tacitos für ein Unterschied sey. §. 9. Die Vollendung oder Veränderung eine Handlungssocietät ist dem Gerichte jedesmal anzuzeigen. §. 10. Was das Gericht bey Beschließung einer Handlungssocietät zu thun habe. §. 11. Wie und wenn sich eine Handlungcompagnie endige. §. 12. Und zwar erstens tempore. §.

Nr.	Jahr
632	1758

13. Zweytens Libero arbitrio. §. 14. Drittens Morte. Articulus Quintus. Von den Handlungs-Büchern, Conti und Auszügeln. §. 1. Was Handlungsbücher in den Rechten für Probe machen. §. 2. Was bey Waarenconti, oder bey Handwerksauszügeln zu beobachten sey. §. 3. Anmahnung diesfalls an die Advocaten. Articulus Sextus. Von den fernern Pflichten eines Handelsmann. §. 1. Betrügereyen sind bey Kaufleuten schärfer, als bey andern zu strafen. §. 2. Was diesfalls das Mercantiltribunal zu beobachten habe. §. 3. Kaufleute, und besonders ihre Weiber sollen übermäßige Verschwendung meiden. §. 4. Der Kaufmann soll seine auch durch Unglück zugestoßene Unvermögenheit nicht verhöhlen. §. 5. Der Richter und vorzüglich das Mercantiltribunal soll bey erheblichen Inzichten eines Falliments ex officio inquiriren, und den Schaden bey Zeiten wenden. §. 6. Bey Verschwendern ist zeitlich auf Anstellung der Curatoren zu gedenken. §. 7. Wie die Untreue der Handlungsbediente zu bestrafen. Zweyter Theil. Von Fallimenten. Articulus Primus. Von den Fallimenten insgemein. §. 1. Diese Vorschrift ist bey Handlungs- und andern Fallimenten zu beobachten. §. 2. Wie viele Gattungen der Fallimenten es gebe? Articulus Secundus. Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen. §. 1. Was für Umstände ein unglückliches Falliment ausmachen? §. 2. Einderley Verunglückter soll zeitlich ad Cessionem bonorum schreiten, wenn er die davon abhangende Vortheile genießen will. §. 3. Was derley Vortheile seyen? §. 4. Was bey unter den Creditoren pflegenden

Ver-

Nr.	Jahr
632	1758

Vergleichskommissionen zu beobachten. §. 5. Sie hemmen aber keineswegs die Führende. §. 6. Minder die bereits geführte Exekution. §. 7. Wie es zu halten, wenn in Concurssachen nicht alle Gläubiger einstimmig. §. 8. Wenn den Creditoren die bedungene Pacta nicht gehalten werden, sind sie ferner an den Vergleich nicht gebunden. Articulus Tertius. Von den Moratoriis. §. 1. Was ein Moratorium seye. §. 2. Was für Umstände hierzu erforderlich. §. 3. Wie die Falsæ præces zu bestrafen. §. 4. Die Dauer des Moratorii ist arbitrarisch. Articulus Quartus. Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren. §. 1. Fallimente, die ex Culpa entspringen, sind a Judice ordinario zu bestrafen. Articulus Quintus. Von boshaften Fallimenten. §. 1. Was ein boshaftes Falliment sey. §. 2. Wenn wider welche derley Indicia obhanden sind, ist alsogleich a Judice ordinario zu inquiriren. §. 3. Wie boshafte Fallimenten zu bestrafen. §. 4. Die Mithelfer sind wie die Hauptschuldige anzusehen. Articulus Sextus. Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzet. §. 1. Derley Flüchtlinge genießen kein Asylum. §. 2. Wie das Gericht wider sie zu verfahren habe. §. 3. Wie der Processus Contumaciæ anzuordnen sey. Articulus Septimus. Was der Richter bey sich ergebendem Concursu zu beobachten habe. §. 1. Dreyfach ergiebet sich ein Concursus, per Cessionem bonorum voluntariam, necessariam, vel a Judice decretam, aut a Creditoribus petitam. §. 2. Die erste Sorgfalt des Richters soll seyn, den Verlaß in gesicherte Sperre zu setzen. §. 3. Sodenn sind

die

Nr.	Jahr	
		die Curatores ad Lites, & ad bona zu verordnen. §. 4. Wie nachgehends von den Sperr=nnd Inventurskommissarien die Inventur vorzukehren sey. §. 5. Sodenn ist das Edictum Convocatorium auszufertigen. §. 6. Wie die Liquidatio Creditorum fürzukehren sey. §. 7. Sodenn folget die Disputatio Prioritatis. §. 8 Endlich ist das Classificationsurtheil zu publiciren. Articulus Octavus. Von dem Vorrechte der Gläubiger unter sich. §. 1. In decernenda Prioritate ist grösstentheils auf die gemeine Rechte zu schauen. §. 2. Und sind sechs Klassen zu beobachten. §. 3. Welche Vorrechte den dem Ærario gebühren den Fordernissen zustehen. §. 4. Erklärung der zweyten und weiteren Klassen. Articulus Nonus. Vom dem Amte des Curatoris ad Bona. §. 1. Was ein Curator ad bona sey. §. 1. Vornämlich sollen diese auf Einbringung der Schulden herzu bedacht seyn. §. 3. Sie haben die Gültigkeit der Schulden hindann mit Zuziehung der Schulden des Curatoris ad Lites zu untersuchen. §. 4. Zu sorgen daß der Verlaß zu Geld gemacht. §. 6. Wie sie nach beschlossenem Concursu zur Hauptrechnung anzuhalten. §. Wie die Vertheilung des Vermögens zu machen. §. 8. Wie ihnen ihre Belohnung zu bestimmen sey. §. 9. Wie auf alles dieses der Richter ex officio zu wachen habe. Articulus Decimus. Von dem Amte des Curatoris Edicti, & ad Lites. §. 1. Der Curator ad Lites muß ein Rechtsgelehrter seyn, und was seyn Amt sey. C. A. VI. 1207.
633	1758	März 6. Vorschrift, wie in Kridefällen mit der Classificirung der Steuer-Regi-

Nr.	Jahr	
		giments-Zoll-und anderer Aerrarialgelder zu handeln sey. C. A. VI. 1230.
634	1758	Juny 22. zu Räthen und Sekretären bey Justizstellen sollen keine andere vorgeschlagen werden, als solche, welche durch ein von dem Director der juridischen Fakultät ausgestellten Zeugniß darthun können, daß sie über ihr vollendetes studium Juris den Calculum primæ classis, wo nicht cum nota eminentiæ erhalten haben.
635	1758	Nov. 24. Landtafel für das Land unter der Ens: 1) Sind in diese Landtafel nicht alle im Lande befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahme, sondern allein die im Landhause imliegende Herrschaften, Güter, und Gülten, auch Freyhöfe und Freyhäuser, und was sonst an Unbeweglichkeiten in dem ständischen Einlagbuche inlieget, mithin der Erkenntniß der Landrechte, und der landmarschallischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, der Landtafel einzuverleiben. Ferner wird verordnet, daß in das Künftige weder bey dem Regierungs- untermarschallamte, noch sonst an einem Orte auf einige Herrengülten, Freyhöfe, oder Freyhäuser einige Vormerkung mehr angenommen werde, noch gültig seye, sondern solche allein bey der Landtafel geschehen soll. Vor allem wird erfordert, daß der Schuldner, welcher sein Gut mit landtäflicher Fürmerkung beschweren will, sich zu dem Eigenthume gehörig legitimirt, und zwar sollen die dermaligen Besitzer, welche an die Gült stehen, ohne Weiters auch in die Landtag, eingetragen werden, in das Künftige aber soll keiner das Eigenthum, oder sichern Besitz, als mittelst der Landtafel überkommen. Die Vormerkung hat auch auf die auf Güter haftende Kapitalien

Nr.	Jahr	
635	1758	zu geschehen, nicht aber fremden Grundbüchern dienstbare Realitäten. Bey der Vormerkung auf die Kapitalien ist zu beobachten, das, wenn der Gläubiger auf ein solches ordentliches vorgemerktes Darlehen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten, so viel als das aufnehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die diesfällige Cessions-oder Verpfändungsurkunde ohne Unterschied, ob das vorgemerkte Kapital vollständig, oder nur zum Theil verschrieben worden, bey dem eigenen Immobili, worauf das erste Darlehen geschehen, gleichfalls vormerken, und der Landtafel eintragen zu lassen habe, wenn anderst jemand ein Jus reale auf das cedirte Kapital erhalten will. 2. Für die Sicherheit des vorgemerkten Darlehens hat jeder Creditor von selbst zu sorgen. 3) Onera auf landstäfliche Gründe und Veränderungen, samt ihren Documenten ausführlich einzutragen. Landtafel ertheilet das Vorrecht, mithin sind alle tacitæ & legales hypothecæ und Credita privilegiata aufgehoben. Welche jedoch von dieser Regel ausgenommen werden. 5) Alte und neue Creditores können sich vormerken lassen. 6) Zur Vormerkung der älteren Tacitarum wird eine gewisse Zeitfrist bestimmet. Nach Verfliessung derselben sind selbe nur als simple Hypothecæ zu achten. 7) Causæ piæ und Minorennes, welche hierunter verabsäumet worden, haben ihren Schaden von den Administratoren, und Vormündern, oder den Gerichtsstellen zu erholen. Die in tempore vorgemerkte ältere Tacitæ erlangen kein neues Vorrecht. 8) Daher geben der Tag und Stunde der Vormerkung das Vorzugs-

Nr.	Jahr
635	1754

recht zwischen den Hypothecis tacitis Antiquioribus & Junioribus, denn Expressis. 9) Jeder Creditor ist befugt sich vormerken zu lassen, auch sine Consensu seiner Concreditorum, oder des Debitoris. Doch muß letzterer seinen Widerspruch innerhalb drey Jahren und 18 Wochen bey der Landtafel einlegen, nach deren Verfließung erst sothane vorgemerkte Post für liquid zu halten. 10. Requisiten eines landtafelmäßigen Schuldscheins. 11) Das Grundstück, Gült, oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet, und ausgedrücket. b) Die Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, c) Der Schuldbrief von zween Zeugen mitgefertiget werden. Welche Forderungen nun sich auf einen dergleichen Schuldschein gründen, diese können der Landtafel alsogleich einverleibet werden, und haben sich die Partheyen lediglich bey dem Landtafelamts-Directore um die Auflage an die Landtafel zu melden, wegen aller übrigen auf eine nicht landtafelmäßige Obligation, Wechselbriefe, Auszügel, oder anderes Instrument sich gründenden Sprüchen hingegen, soll eine ordentliche Klage eingereichet, in selber zugleich die Vormerkung anverlanget, und die Klage dem Schuldner innerhalb 14 Tagen also gewiß zuexequiret werden, als im widrigen die geschehene Vormerkung ihre Kraft von selbst verlieren soll. Betreffend endlich jene Forderungen, welche dermalen in Lite verfangen sind, ist deren Vormerkung mitelst einreichenden besondern Anbringens, anzusuchen. Dem Debitori werden zwar alle Beneficia

Nr.	Jahr	
635	1758	vorbehalten, jedoch cum onere probandi. 12) Die Fidei-Commissen betreffend, soll soll zwar noch fürohin dieselbe zu errichten frey, noch derjenige, welcher es zu thun vorhat, zu mehrerr Versicherung seines Vorhabens verbunden seyn, es dem Gerichte zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Vertuschungsgefahr vorgebogen und von ihm dem Gerichte, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Vormerkung die gehörige Vorsorge, in Folge des unterm 2. October 1674. erlassenen Patents getragen werden möge. Wie zumal aber diese Vorsehung nur auf künftige Fälle gehet; in Ansehung der bereits errichteten Fidei-Commissen verordnet, daß, wer nur immer eines besitzet, dasselbe von 1. Januarii 1759. inner Jahr und 6 Wochen also gewiß der Landtafel einverleiben lassen solle, als im widrigem mit alleinigem Vorbehalte des nöthigen Unterhalts für denselben er die Nußnießung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwarter einzutretten hätte. 13) Der Landtafel sind alle Testamenta, Fideicommissen, Substitutionen, milde Vermächtnisse, Erbvereinigungen und s. w. mitzutheilen. Aufferachtlassung wird angesehen wie im Articulo 6to. 14) Creditoribus auf eines Erblassers Gute wird zur Vormerkung von dem Tage des Erbschaftsantritts ein Jahr anberaumet. 15) Landsanlagen von letztern drey Jahren behalten ihr Vorzugsrecht. 16) Ærarii-Reste haben keinen Vorzug. 17) Jedoch aber die sonst privilegirte Posten. 18) Ansonst sind alle übrige Tacitæ Hypothecæ legales in Immobilibus aufgehoben. 19) Respectu Mobilium aber ist sich mit der Vormerkung vorzusehen. 20) Jeder Anspruch soll

Nr.	Jahr	
635	1758	soll wenn gleich die Verfallungs- oder Zahlungszeit noch nicht vorhanden, nach der in §. 9. geschehenen Vorsehung vorgemerket werden. 21) Für die Sicherstellung der Pupillen Vermögen hat der Richter. 22) Denn der Majorennen jene, denn es obliget, die Vorsehung zu thun. 23) Was der Richter weiter zu mehrerer Versicherung der Pupillen Vermögens fürzusorgen habe. (S. Nr. 344) Wie die Pupillengelder der Unterthanen, Depositen- und Wehrungsgelder sicher zu stellen. (S. Nr. 344) 24) In wie weit die rechtliche Kraft der Creditorum privilegiatorum, und Hypothecarum legalium bey der Landtafel statt finde. 25) Wegen des Interesse wird verordnet, daß demselben, wenn der Gläubiger solches bey dem Schuldner durch längere Zeit, als durch drey Jahre freywillig hat anschwellen lassen, nur auf drey Jahre das Vorrecht gebühren soll, welches der Hauptsumme zu statten kömmt, wofern aber der Creditor nach Verlaufe der drey Jahr die Interessen gerichtlich einklaget, und an Fortsetzung der Execution seines Orts nichts hat erwiedern lassen, in diesem Falle behalten die auch durch mehrere Jahre ausständigen Interessen das Vorrecht gleich inner den drey Jahren angeschwollen sind. Hingegen das uneingeklagte über drey Jahre ausständige Interesse allen andern vorgemerkten Posten, und den davon durch drey Jahrgänge ausständigen Interessen nachzugehen, nach deren Bezahlung jedoch wiederum in die Ordnung, wie das Kapital vorgemerket ist, einzutreten hat, und weiter bezahlet werden so 26) Die Besorgung des Vormerkungsamts

Nr.	Jahr	
		wird besondern Personen aufgetragen. C. A. VI. 1282.
636	1759	Febr. 8. beym Absterben eines in kais. königl. Diensten gestandenen Generals, oder einer anderen Militärperson sind von dem judicio delegato militari mixto alle des Verstorbenen hinterlassene Schriften zu durchsuchen, und nicht allein die geheimen Ordres, Instructionen, Reglement, Fortifikations- und andere Plane, Correspondenzen u. s. w. sondern auch alle ins Publicium einschlagenden, und Privaten nicht wohl zulassenden Schriften zu versiegeln, und an den Hofkriegsrath abzugeben. Dieses Geschäft steht dem eben erwähnten judicio delegato auch damals zu, wenn von der Militärperson die Verlassenschafts-Abhandlung einer Civilstelle gebührt.
637	1759	Febr. 15. Instruction für den Director der Landtafel des Landes unter der Ens. C. A. VII. 6.
638	1759	July 11. Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten ꝛc. 1) solle alle und jede, sowohl geist- als weltliche Personen und Communitäten, in- und ausländische, von was Stande, Würde oder Wesen die immer seyn mögen, welchen vom ersten des bevorstehenden Monats Julii in Unsren obgemeldten deutschen Erbländern eine Erbschaft, Legat oder Geschenkniß sowohl inter vivos, als Mortis-causa zufällt, oder die sonst in den Genuß eines Vermögens eintreten, von diesem erlangenden neuen Vermögen, oder Genuße, jedoch über Abzug aller auf einem solchen Vermögen haftenden Schulden, auch Funeral- Gerichts- und andren rechtmäßigen Kosten, mithin allein von dem reinen übrig bleibenden Vermögen, nach

der

Nr.	Jahr	
638	1759	der Summa des Kapitalsanschlags, obgemeldte Steuer, nämlich zehen vom Hundert in die ständische Kasse eines jeden Landes baar abzuführen verbunden seyn; von welcher Steuer jedoch 2) gänzlich ausgenommen sind und verbleiben, alle Erbschaften, Legata und Geschenkniß, sowohl inter vivos, als Mortis causa, die von den eheleiblichen Aeltern auf ihre Kinder, oder von diesen auf jene in ab- oder aufsteigender Linie im ersten oder weitern Grade gelangen; wie auch der dritte Theil jener Erbschaft, oder Vermächtniß, so das Weib von dem Mann, oder der Mann von dem Weibe überkömmt. Weil anbey es sich zum öftern ereignet, daß ein Ehegatt den andern zum Erben oder Fruchtgenießer in dem ganzen, oder einem größern Theile des Vermögens, salva Liberorum Legitima einsetzet, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß hievon die hinterlassene Kinder standesmäßig erzogen und erhalten werden sollen, so wird in solchem Falle, und in billigster Rücksicht dieses aufhabenden Oneris noch ein Drittheil der Erbschaft frey zu lassen, folglich nur von einem Dritttheil der Erbschaft, oder des Fruchtsgenußes die Steuergebühr a 10 pro Cento abzuführen seyn. 3) sind gleichmäßig ausgenommen die kleinen Erbschaften, welchen über Abzug der Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben für einen, oder mehrere Erben nicht fünf hundert Gulden übersteigen, wie auch die gar kleine Legata, welche nicht ein hundert Gulden, oder bey angeordneter jährlichen Abführung, seu in annuis Legatis, nicht funfzig Gulden betragen; nicht weniger sollen ausgenommen seyn,

Nr.	Jahr	
638	1759	seyn, jene pia Legata und Stiftungen, welche auf heilige Messen, Jahrtage, zur Unterhaltung der Armen, wie auch auf Krankenbette vermachet werden, die Geschenknisse bey Lebzeiten aber, seu donationes inter vivos wollen Wir nur dermalen dieser Steuer unterwerfen, wenn selbe ganz freywillig sind, und über ein tausend Gulden, im Gelde oder Geldswerthe betragen. 4) wollen Wir zur Erleichterung der Erbschafts-Liquitation von gegenwärtiger Erbschaftssteuer ausgenommen haben, alle in einem Verlasse befindliche Hauseinrichtung, als Bilder, Bücher, Roß und Wägen, auch Leibskleider ꝛc. nicht weniger den Vorrath um Weine, Getreide und andren Viktualien, so von den Erben dem billigen Ermessen nach in einer Jahrsfrist verzehret werden kann, jedoch soll das baare Geld, Gold, Silber und Geschmuck darunter nicht verstanden, sondern nach einer billigen Schätzung (worzu §. 13tio die Maßregeln werden gegeben werden) zur Erbschafts-Massa geschlagen, und hievon die Steuer mit 10 pro Centum entrichtet werden. 5) weil die Verlassenschaften der Unterthanen, unterthänigen Gründe ohnedem mit andern grossen Gaben, als Laudemiis, Mortuariis, Abfarthgeldern, und dergleichen Gebührnißen beschweret sind; so wollen Wir gegenwärtige Erbschaftssteuer in jenem Falle auf die Hälfte gnädigst herabsetzen, wenn dergleichen unterthäniges Vermögen an abbemeldten Gaben mit Fünf pro Cento, oder darüber schon beleget ist. 5) Desgleichen wollen Wir auch die Erbschaftssteuer auf die Hälfte vermindert, wenn eine Erbschaft, Legat oder Donation aus Unsren Erbländern hinausgezogen, und hievon

Nr.	Jahr	
638	1759	von das Abfarthgeld a 10. pro Cento bezahlet wird. 6) versehen Wir Uns gänzlich, daß die Geistlichkeit von ihren zu den Erz-und Bisthümern, Commenden, Prälaturen, Klöstern, Pfarren, und andren geistlichen Beneficiis gehörigen, in obbemelt-Unsern deutschen Erbländern befindlichen ansehnlichen Güter, und Vermögen zu vorerwähntem Ende einen mäßigen Beytrag, unter dem Titel eines Erbschaftssteuer-Aequivalents, nicht werde verweigern wollen, oder können, maßen die zu dem dermaligen Kriege nothgedrungen gemachte grosse Schulden nicht weniger zum Schutze der Geistlichkeit, und ihres Vermögens, als des weltlichen Standts verwendet worden sind; Da Wir aber in mildeste Erwägung ziehen, daß es der Geistlichkeit allzuschwer fallen würde, bey jedmaliger Eintretung in den Genuß der geistlichen Güter die ganze Steuer zu entrichten, so wollen Wir bey den Geistlichen, und geistlichen Communitäten, Bruderschaften, und dergleichen, die ein weltliches Vermögen besitzen, die billige Erleichterung dahin ausmessen, daß jene, welche eine hohe oder niedere geistliche Würde und Amt regulariter auf ihre Lebenszeit, und unveränderlich antreten, von dem in das Kapital geschlagenen in Unsern deutschen Erbländern befindlichen Vermögen drey von hundert, jene aber, welche dem Instituto gemäß nur auf 2. 3. oder 4. Jahre einem Stifte, Kloster, Communität, oder Bruderschaft vorstehen, einen halben von hundert zu entrichten schuldig seyn sollen; wobey Wir noch dahin gnädigst nachgeben, daß jene Pfarrer, und geistliche Beneficiaten, welche

Nr.	Jahr
638	1759

che nicht mehr, als die in jedem Lande gewöhnliche sogenannte Congruam genießen, von dieser Steuer gänglich freygelassen werden sollen; Was aber ein Geistlicher in particulari ausser der ab- und aufsteigenden Linie, durch Erbschaft, Legat, oder Geschenkniß überkömmt, ist, wie das übrige weltliche Vermögen, dieser Steuer unterworfen; nichtweniger soll auch von allem demjenigen, so einem geistlichen Stifte, Kloster, oder Communitæt zufällt, oder von der in ein Stift, oder Kloster eintretenden Person, quocunque Titulo mitgebracht wird, die Erbschaftssteuer jedesmal a 10. pro Cento abgenommen werden, wenn schon die Erbschaft, Legat, oder Geschenkniß unter dem Titel, und sogenannten Repræsentanz eines in der geistlichen Communität befindlichen eheleiblichen Kindes bezogen wird, maßen eines theils ein solches geistliches Stift, Kloster und Communität für keinen wahrhaften Descendenten angesehen werden mag, und andern theils aus dem Kloster kein Rückfall auf eheleibliche Aeltern, oder andre Befreundte (worauf sich alles Erbrecht hauptsächlich gründet) geschehen kann. 7) wollen Wir wegen der Fideicommiss-Majorat- und Seniorat-Güter, wie auch wegen der Stammenlehen die ausdrückliche Erklärung hiemit gemacht haben, daß in Ansehen dieser Erbschaftssteuer, die Erbfolge nicht von dem ersten Fidei-Committenten, oder Acquirenten, sondern von dem letzten Possessor in Betracht zu nehmen sey, dergestalt, daß, wenn auch der erste Fidei-Committen, oder Acquirent kein ascendens in linea recta, wohl aber der letzte Possesior ein solcher gewesen wäre, der Fidei-Commiss-

Nr.	Jahr	
638	1759	oder Lehensſucceſſor von der Erbſchafts-Steuer gänzlich befreyet, dahingegen, wenn ein dergleichen Fideicommiſs- oder Lehenerbſchaft von einem Seitenfreund auf den andern fällt, obſchon der neue Succeſſor von dem erſten Fidei-Committenten, oder Lehens-Acquirenten in linea recta abſtammete, ſelber doch die Erbſchaftsſteuer zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle. 8) erkennen Wir gar wohl, daß es den Fidei-Commiſs- oder Lehens-Succeſſoren allzuhart fallen würde, die ganze Steuergebühr gleich bey Antretung dergleichen Güter zu entrichten; daher wollen Wir denſelben nachfolgende Erleichterungen in Gnaden geſtatten: 1. Daß der betreffende Steuerbetrag nicht auf einmal, ſondern in ſechsjährigen gleichen Ratis bezahlet werden möge, und 2. daß, wenn ein ſolcher Fideicommiſs- oder Lehens-Poſſeſſor vor Verfließung der 6 Jahre abſtürbe, und das Fideicommiſs oder Lehengut nicht auf ſeine Deſcendenten, ſondern wiederum auf einen Collateralen fiele, die ausſtändige Gebühr pro Rato temporis gänzlich aufgehoben werden ſolle. Nach ſothanen mehrfältig gemachten Abſätzen und Erläuterungen befehlen Wir demnach 9) Daß die Erbſchaftsſteuer von allen und jeden, denen eine dieſer Steuer unterworfene Erbſchaft, oder anderer Genuß zufällt, ohne mindeſter Nachtſicht eingebracht und bezahlet, auch vor Sicherſtellung ſolcher Gebühr (wie er in dem nachfolgenden §. reſpectu des Allodial-Vermögens gemeldet werden wird) keine Erbſchaft, oder anderer Vermögensgenuß eingeantwortet werden ſolle; zu dem Ende haben alle und jede, welche eine der Steuer unter-

Nr.	Jahr
638	1759

terworfene Erbschaft oder Vermögensgenuß antreten wollen, bey der Abhandlungs-Instanz, auch respective bey der geistlichen Gehörde eine Urkunde der bezahlten oder sichergestellten Gebühr aus dem landständischen Steuer-oder Einnehmeramte beyzubringen, widrigenfalls, und wenn ohne einer solchen Legitimation eine steuermäßige Erbschaft, Legat., oder anderer Genuß übergeben würde, den Landständen der Regress, sowohl bey dem Erbs-oder Vermögensbesitzer, als auch bey obgemeldter Abhandlungs-Instanz, oder geistlichen Gehörde in solidum vorbehalten bleiben soll. 10) wollen Wir zwar gnädigst zugeben, daß die Landstände bey habenden billigen Ursachen die Bezahlung der Erbschaftssteuer gegen genugsame Sicherheit in leidentliche Fristen eintheilen mögen, jedoch dergestalt, daß solche Fristen (ausser was bey den Fideicommiss-und Lehengütern statuiret worden ist) niemals über 2 Jahre erstrecket, auch von dem Anstande der landüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf pro Centum, und in dem zweyten Jahre mit sechs pro Centum angeschlagen, und eingebracht werden solle; Sofern aber die eingestandene, und verglichene Zahlungen nicht geleistet würden, ist mit der Execution unverschont fürzugehen, maßen Wir dieser Erbschaftssteuer auch alle diejenigen Vorrechte beylegen, welche den Landessteuern, und andren Unsren Landesfürstlichen Gefällen zusteben. 11) Soll diese Erbschaftssteuer von den Legatis tam simplicibns, quam annuis, so dieser Steuer unterworfen sind, unmittelbar von dem Erben abgefodert, und zugleich mit der übrigen Gebühr entrichtet werden, auch der

Erb

Nr.	Jahr	
638	1759	Erb dafür allein zu haften haben; welchem Erben hingegen die Befugniß eingeräumet wird, daß er von den Legatis simplicibus alsogleich den Steuerbetrag zurück halten, von den annuis aber alljährlich zehen pro Centum abziehen möge, wenn aber ein Erb in der ab- oder aufsteigenden Linie dergleichen Legata zu entrichten hat, ist er schuldig den Steuerbetrag von den Legatis simplicibus gleich bey derselben Abführung, von den annuis aber alljährlich die zurück behaltende zehen pro Centum in die landständische Kasse zu bezahlen, gleichwie auch alle andere, denen ein Fruchtgenuß durch letztwillige Disposition, oder Geschenkniß überlassen wird, die alljährliche 10. pro Centum von dem Genuße in die ständische Kasse unmittelbar zu entrichten verbunden sind. Was die übrige ex contractibus inter vivos entspringende Verlaß-Onera, als wittibliche Unterhaltungen, und dergleichen jährliche Abgaben anbelanget, kann zwar weder von dem Erben, noch von dem Percipienten eine Steuer abgefodert werden, jedoch ist der Erb damal den ganzen Steuerbetrag von dem Kapitals-Quanto zu bezahlen schuldig, sobald dergleichen zeitliche Onera, und Abgaben aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in der auf- oder absteigenden Linie an den Erben fällt. 12) Befehlen Wir gnädigst, daß alle Abhandlungsinstanzen die pflichtschuldigste Obsorge tragen sollen, womit bey Sterbfällen das ganze dieser Steuer unterworfene Vermögen ausfindig gemacht, der Billigkeit nach geschätzet, und in Anschlag gebracht werde, sofern aber wider Vermuthen hierbey eine

Nr.	Jahr
638	1759

Nachläßigkeit verspüret, oder von den Partheyen selbst eine Vertuschung des Vermögens oder eine geringere Erträgnißanzeige geschehen, und über kurz oder lang entdecket würde, wollen Wir in letzterm Falle ein solches verborgen gehaltenes Vermögen, und respective jenes Kapitals-Quantum, um solches durch vorsetzlich falsche Anzeige ein fruchtbringendes Gut merklich geringer geschätzet worden ist, hiemit als ein Commissum erklären, und der Confiscation unterwerfen, folglich über Abzug des einem Denuncianten (welcher allerdings verborgen gehalten werden soll) gebührenden Drittels zur landschäftlichen Schuldenkasse überlassen, im ersten Fall aber Unsren Landständen allen Regress, wie oben §. 9. geschehen ist, wider die Obrigkeit, und wider die Abhandlungs-Instanz, nach der Stände Auswahl, in solidum überlassen, die gleichmäßige Pœnam Commissi wollen Wir auch bey den freyen Geschenknißen dergestalt statuiret haben, daß im Falle eine solche freye Geschenkniß, welche obgemeldtermaßen 1000 fl. übersteiget, nicht längstens inner 14 Tagen von Zeit der Uebergabe, bey den Landständen angezeiget, und die Gebühr entrichtet wird, das ganze Quantum in die Confiscation verfallen, und die Einbringung desselben bey dem Donante oder Donatario den Ständen in solidum vorbehalten seyn solle. Damit aber

13) Bey der Schätzung des dieser Steuer unterworfenen Vermögens, um so weniger Anstände sich ergeben, und die Partheyen am mindesten beschweret werden mögen, ist Unsre gnädigste Willensmeynung, daß die fruchtbringende Güter nicht höher als nach der sicheren Erträgniß von 5 pro Cen-

to

Nr.	Jahr	
638	1759	to angeschlagen, die Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuaria nach jenem Quanto, wie sie leicht verkauft werden können, zum Kapitale angerechnet, denn das bey der Hauseinrichtung ausgenommene Gold und Silber allein nach dem innerlichen Werthe, und der Geschmuck dergestalt leidentlich geschätzet werden solle, wie solches um diesen Werth zur Stunde angebracht werden könne. Weil es sich aber auch zum öftern ergiebt, daß in einem Verlasse zweyfelhafte activa und passiva vorhanden sind, derer Austrag ein mehrere Zeit erfodert, so des Verlasses, wegen der zweyfelhaften Posten, die allenfalls zu bezahlen kommende Gebühr eventualiter in Sicherheit gestellet werde. 14) Wollen Wir Unsren getreuesten Ständen jedes Landes, die Einbringungsart dieser Erbschaftssteuer, wie sie solche am leichtesten und am sichersten, auch mit den mindesten Kosten zu veranstalten wissen, gänzlich überlassen haben, jedoch, daß obgemeldte Unsre vorgeschriebene Maßregeln weder zur Beschwerde der Partheyen überschritten, noch hierinnen zum Nachtheile des Schuldenfunds etwas nachgegeben werde; und sofern sich bey diesem Erbschaftssteuergefälle Streittigkeiten ereigneten, soll durch eine von den Landständen zusammengesetzte Commission die erste billige Erkenntniß geschöpfet, die hierdurch beschwert zu seyn vermeynende Partheyen aber ihren Recurs längstens inner 14 Tagen an jene Instanz zu machen schuldig seyn, welche in jenem Lande zu gerichtlicher Erörterung der übrigen landesfürstlichen Gefällssachen bestimmet ist; widrigenfalls ein solche Parthey nicht mehr an-

Nr.	Jahr	
		gehöret, sondern die erste Erkenntniß zur Execution gebracht werden soll; Wobey Wir ihnen Ständen auch die Freyheit einräumen, ob sie zu gerichtlicher Vertretung dieses Gefälls Unsern jeden Orts haltenden Kammer-Procuratorem, oder Fiscalen zu gebrauchen, oder aber einen eigenen Fiscum anzustellen für gut befinden werden. Schlüßlich befehlen Wir allen und jeden Unsren nachgesetzten hohen und niederen Stellen, Gerichten und Abhandlungsinstanzen, auch geistlichen Obrigkeiten, daß selbe Unsren Landständen in diesem Erbschaftssteuergeschäfte getreulich an die Hand gehen, alle Bevortheilung des Gefälls möglichst zu verhinderen trachten, auch so oft und so viel es die Noth erfodert, die unweigerliche Assistenz leisten sollen, so lieb einem jeden ist Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade zu verdienen, oder Ungnade zu vermeiden. Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. C. A. VII. 54.
639	1759	Oct. 23. vor der Justizbankodeputaten gehören: 1) alle Fiscalationen, 2) alle unter der Administration des Banko stehenden Gefälle; ferner Jägerey, Post, Bothen-Pulver- und Salpetersachen. C. A. VII. 69.
640	1759	Nov. 17. Oestr. Advocaten, welche die Praxin Bohemicam, Moravicam et Silesicam nicht habrn, sollen dergleichen Rechtsfälle nicht annehmen; ein gleiches haben die Böhmischen Advocaten in Hinsicht der Oestreichischen Rechtsfälle zu beobachten. C. A. VII. 71.
641	1759	Commentarii theoretico-practico-pratici in Jus statutarium tyrolense P. I. Ant. Thom.

Nr.	Jahr	
		Thom. Hermanin de Reichenfeld J. U. D. in univ. oenip. in Fol.
		* In dieses Jahrzehent — — fällt die Verbesserung des Juridischen Studiums an den hohen Schulen in den Oestreichischen teutschen Staaten. Die Männer die in dieser Zeit den Grund zu einer gereinigten Rechtslehre geleget haben, waren vorzüglich Martini, und Riegger. Man sehe die Namen dieser würdigen Männer in den folgenden Schlagworten (Leitworten) wie auch unter dem Worte: Juridisches Studium.
642	1760	Febr. 23. Aufstellung eigener Fideicommissionen = Ihre Maj. haben befohlen, daß in Dero gesammten deutschen Erbländern zu Besorgung der Fideicommiss-Angelegenheiten, wo es nicht schon geschehen, einige Commissionen aufgestellet, das dießfällige Personale und zwar mit Beyrückung des Dati und Jahrs der Anstellung bey den ehehin angeordneten derley Commissionen nacher Hofe angezeiget, auch ohne Dero Vorwissen nicht abgeändert, annebst von sothanen Commissionen die Sessionsprotokolla auf gleich Art, wie es in Stiftungssachen zu geschehen hat, monatlich an jene Stellen, welchen sie Commissionen subordiniret sind, überreichet, von diesen aber solche nebst einem Extractu der bey ihnen selbst das Monat hindurch vorgekommenen Fideicommiss-Sachen weiter nacher Hofe begleitet werden sollen.
643	1760	März 1. Ihre Maj. haben auf eine von der N. De. Justitzbancodeputation geschehene allerunterthänigste Anfrage, ob die über das landesfürstliche Abfahrtgeld und

Nr.	Jahr	
		in puncto usurariæ pravitatis entstehende Strittigkeiten bey ihr Justitzbancodeputation, oder aber bey der N. De. Regierung zu erörtern, und zu entscheiden seyen, zu resolviren geruhet, daß in Fällen, wo es um ein streitiges Abfahrtgeld, und also um ein unmittelbares Cammeralgefäll zu thun ist, die entstehende Rechtsirrungen bey der Justitzbancodeputation entschieden, in allen andern Sachen aber, so wucherliche Contracte, oder andere von Uebertretung der landesfürstlichen Patente berührende Fiscalitäten und Pönalien betreffen, der Kammerprocurator mit seiner Instanz an die Regierung verwiesen werden soll.
644	1760	März 8. Stammlehengüter haben 6 jährigen Termin, die Erbsteuer zu bezahlen, und entrichten mittlerzeit 5 pro Cento Interesse, sollte aber der Besitzer in erstem oder zweitem Jahre sterben; so hat der Nachfolger wegen des Rükstandes nichts mehr zu bezahlen.
645	1760	May 14. zur Civil = Delinquenten, welche nicht zu Schanz=Arbeit verurtheilet sind, sind aus der Fortifications=Casse weder Verpflegung noch Transport=Kösten zu bestreitten, diejenigen Delinquenten aber, welche zum Festungsbau verurtheilet sind, haben ihre Verpflegung bey der Fortifikations=Kasse zu bekommen, die Transportirungs=Kösten zu bestreitten, liegt den Landgerichten ob.
646	1760	May 15. zur ordentlichen Behandlung der Verlassenschaften, und zur Sicherheit der Erbs=Interessenten wird eine eigene k. k. Abhandlungs=Commission aufgestellet.
647	1760	May 24. die untern 16ten September 1758. im Lande ob= und unter der Ens eingeführte Septima Litis wird aufgehoben.

Nr.	Jahr	
648	1760	Oct. 14. bey jedem in Erbsteuer-Sachen sich ergebenden Falle ist die Anzeige an die aufgestellte Erbsteuerhofkommission zu machen, in Unterlassungs Fall der etwa verursachte Schaden zu ersetzen.
649	1760	Dec. 15. diejenigen, welche eines Verbrechens wegen gestrafet worden sind, welches die Unehre (Infamiam per se) mit sich zieht, haben nach vollbrachter Strafzeit zur Herstellung ihrer Ehre bey der höchsten Behörde das Gesuch zu machen.
650	1760	Dec. 15. die Landgerichte haben ihre vierteljährigen Berichte jedesmal besonders einzusenden, und sind solche mit dem Streif- und anderen Berichten nicht zu vermengen.
651	1760	Dec. 15. alle Offiziers, welche sich eigenmächtig von dem Dienste entfernen, Regiments-Gelder angreifen, zu dem Feinde übergehen, und sonst eine unanständige Aufführung treiben, sind ohne alle Rücksicht nach den bestehenden Kriegs-gesetzen zu behandlen.
652	1760	Dec. 17. Errichtung eines Staatsraths für die inländischen Staatsgeschäfte.
653	1761	Sept 26. Erbsteuerpatent Erläuterung Erstens ad §hum 1mum des unter dem 6. Juny 1759. publicirten Erbschafts-Steuer-Patents wird gestattet, daß, wofern jemand bey Errichtung des Inventarii, oder gepflogener Verlassenschafts-Abhandlung etwa ein oder andere Passiv Schuld anzusagen, und in Abzug zu stellen übersehen, oder hievon noch nicht gewußt, mithin von solchem Quanto diese Steuer bezahlet hätte, selber nachhin, wenn einige wahre Creditores, auch nach ein- oder mehrern Jahren zum Vorschein kommen, bey Unsrer in Erbschafts-Steuer-Sachen angeordne-ten

Nr.	Jahr
653	1761

ten Hof-Commission sich zu melden, und die wegen nicht geschehener Ansage dieses Passivi über die Gebühr bezahlte Steuer-Quotam nach geschehener Liquidation aus der Ständischen Kasse zurückzufodern berechtigt sey: Nicht minder Andertens: Gleichwie die Erbsteuer-Fundus jene Kosten zu tragen hat, welche bloß zur Einbringung des Erbsteuer-Betrags verwendet werden müssen, also bewilligen Wir auch gnädigst, daß, wenn alleinig in Ansehung der auszumessenden Erbsteuer den Partheyen die Schätzung der Immobilien so wohl, als des Golds, Silbers, Geschmucks oder sonstiger derowegen zu schätzen kommenden Effekten auferleget wird, solche aufwendende Schätzungskosten, oder in andere Wege dießfalls erfoderliche Auslagen ebenfalls von dem Erbsteuer-Fundo bestritten, dahergegen von dem Erben, so diese bezahlet, selbe an dem Erbsteuerbetrag selbst anwiederum in Abzug gebracht werden können. Drittens: Haben wir den §. 2dum gedachten Patents in Ansehung dessen, was von dem Vermögen eines mit Tode abgehenden Ehegattens dem überlebenden Theile durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, dahin mildest zu erläutern befunden, daß nicht der dritte Theil dessen, was ein Ehegatt von dem andern durch Testament überkömmt, sondern der dritte Theil der ganzen Substanz, oder des sämmtlichen nach Abzuge der Schulden und Funeralien von dem verstorbenen hinterlassenden reinen Verlassenschaftsvermögen von der Steuer befreyet bleibe, und nur dasjenige, was ein Theil von dem andern über das Drittel, an Eigenthume oder Fruchtgenuße mehrers erhält, der Steuer unterliege, der-

Nr.	Jahr	
653	1761	gestalt, daß, wenn der verstorbene Ehegatt nach Abzug der Funeralien, & Passivorum 80000. fl. reines Vermögen hinterließe, und dem überlebenden Theile daraus nicht mehr denn 10000 fl. zukämen, davon nichts zu entrichten, was aber demselben über sothane 10000 fl. auf ein oder andere Art sub Titulo einer Vermächtniß zuflösse, mit 10 pro Cento zu versteuern wäre, ausgenommen, wenn von dem verstorbenen Ehegatte die vorhandene Kinder zu Erben eingesetzt, und dem überlebenden Theile gegen Erziehung der Kinder, der Fruchtgenuß von dem ganzen Vermögen verschaffet würde, der ganze Fruchtgenuß aber kaum zu Erziehung der Kinder erfleclich wäre, in welchem Falle die Verlassenschaft von der Erbsteuer gänzlich frey zu lassen wäre. Wie imgleichen Viertens: In Betreff der zwischen Eheleuten in den Heurathsbriefen öfters bedungenen Communionis bonorum universalis bey dem unterthänigen Bauernvolke das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft solchen Heurathscontracts zufällt, von der Erbschaftssteuer gänzlich befreyet seyn, außer dem Bauernstande aber die überlebende Eheperson von zwey Dritteln der Hälfte des gesammten Vermögens, mithin wenn zum Bey piele das Total-Vermögen 1200 fl. beträge, von 400 fl. die Erbsteuer entrichten soll, welches auch in jenem Falle, wenn in den Ehepackten die Communio bonorum nur auf den acquaestum oder was währender Ehe erworben, erobert, oder ererbet werden wird, auf gewisse Maß verstanden, folgsam bey sich ereignendem Todsfalle das von beyden Theilen erober-

Nr.	Jahr
653	1761

te, oder ererbte Gut zusammen geschlagen, die dem überlebenden Theile davon Kraft Heurathbriefes eigenthumlich zugehörige Hälfte von der Erbsteuer freygelassen, die andere Hälfte aber in die Massam der Verstorbenen gezogen, und wenn sodenn von dem ganzen Vermögen des Erblassers mehrers, als der dritte Theil dem überlebenden Ehegatte zuflösse, von diesem superplus die Erbsteuer bezahlet werden soll. Fünftens: Sind jene Geschenkniße unter den Brautpersonen, wovon sie alsogleich das Eigenthum erlangen, von der Erbsteuer frey zu halten, wie auch das Heurathgut oder die blosse Dos, wenn gleich selbes der überlebenden Ehegattinn zurückfällt, oder dem überlebenden Ehegatt ex pactis dotalibus verbleibet, niemalen der Erbsteuer unterlieget; jene Schenkniß hingegen, welche allererst nach eines Ehegatten Tode dem andern eigenthumlich zufällt, ob sie schon in dem Heurathscontracte als eine Widerlage auf Ueberleben oder als ein freyeigenes Gut bedungen worden, hat der Erbschaftsteuer in so weit zu unterliegen, als solche entweder allein, oder mit Einrechnung dessen, was der überlebende Ehegatt sonst durch Vermächtniß überkömmt, den dritten Theil des von dem Verstorbenen hinterlassenden Vermögens übersteiget, jedoch werden die wittiblichen Unterhaltungen ex pactis dotalibus, welche vermög §. 11. des Erbsteuer-Patents bereits frey erkläret worden, dießfalls in keine Aufrechnung zu bringen seyn, wohl aber jene Unterhaltung, oder Genuß, so der Wittb durch letztwillige Disposition, oder sonstige Schenkniß zugedacht wird. Wobey Wir auch Sechstens: Allergnädigst gestatten, daß alle Geschenkaniße,

Nr.	Jahr
653	1761

nisse, welche außer der eigenen Aeltern den Brautpersonen geschehen, nicht weniger, die außer der eigenen Aeltern der Brautpersonen constituirende Heurathgüter, Wiederlage, wittibliche Unterhaltung, oder andere zu Bestreitung des Hauswesens zusagend jährliche Beyträge, in soweit als solche, wenn sie von den eigenen Aeltern geschähen, die Befreyung genießen, gleichermaßen von der Erbsteuer freygelassen werden sollen. Maßen auch bey den Aeltern sich Zufälle ereignen können, daß solche Verschreibungen nicht beständig befreyet seyen: Nicht minder Siebentens: Ad §hum 3tium des Patents jenes Quantum, welches die Kirchen von ihren Pfarrern ex lege, aut statuto dergestalt ererben, daß der Pfarrer mit solchen anderst zu disponiren aicht berechtiget war. Wie nicht weniger Achtents: Die ad pias imaginas & Loca religiosa specifice in pretiosis blos zur Zierde vermachende Legata von der Erbsteuer befreyet verbleiben. Neuntens: Werden auch jene kleine Legata, so zwar 100. oder mehreren Gulden verschaffet worden, wovon aber nach Abzuge der abzunehmenden Sterbtaxe oder Abfahrtsgelds dem Legatario effective nicht 100 fl. zukommen, von der Erbsteuer freygelassen. Und zumal Zehentens: Ad §hum 4tum die in einer Verlassenschaft befindliche Hauseinrichtung, wie auch der ausgemessene Antheil an Victualienvorrathe von dem Abtrage der Erbsteuer allda bereits ausgenommen worden ist, so wollen Wir dießfalls ferner gnädigst verordnet haben, solche von der Erbsteuer befreyte Effecten, und Mobilien oder freygelassene Victualienantheile der-

Nr.	Jahr	
653	1761	gestalten anzusehen, als wenn selbe, oder auch das durch deren Verkauf erlöste Geld in der Verlassenschaft niemal befindlich gewesen wäre, folgsam hat kein Erb, wenn die ihm zufallende Verlassenschaft nicht ausser dem das patentmäßige Quantum erreichet, eine Erbsteuer abzuführen: weder sind ermeldte ausgenommene Effecten bey Verfassung der Erbsteuerconsignation in Empfang dem Statui activo beyzusetzen. Wir wollen auch Eilftens: ad §hum 5tum des osterwähnten Patents verordnet haben, daß das Unterthänige schon mit 5 pro Cento anderer Abgaben belegte Verlassenschaftsvermögen nicht allein in jenem Falle, wenn welches von wirklichen Unterthanen, sondern auch, wenn derley unterthänige Realitäten, welche den Rusticalprästationen unterliegen, zur Zeit von Herrschaften selbst besessen werden, in Betreff der Erbsteuer nur mit 5 pro Cento beleget werde. Wie imgleichen Zwölftens: Von dem nicht unterthänigen Vermögen, wenn von selbem das Jurisdictionsabfahrtgeld mit 5. pro Cento, oder darüber bezahlet werden muß, die Erbsteuer ebenfalls nur zur Hälfte abgenommen, dabey aber sothanes Abfahrtgeld, weil die Erbsteuergebühr erst nach Abzuge aller auf dem Vermögen haftenden Onerum Platz haben kann, jedesmal vorher, und sodenn erst nach dessen Abzuge von der übrig verbleibenden Verlassenschaft die ausfallende Erbsteuergebühr mit 5. pro Cento eingebracht werden solle. Ansonsten wird Dreyzehentens: Ad §hum 7mum von dem zufallenden Majorat - oder Fideicommiss - Silber und Geschmucke, weil die Successores hievon keinen Nutzen beziehen, sondern nur den Gebrauch ohne Einkommen,

und

Nr. | Jahr

653 | 1761 und solches ohne Veräußerung anwiederum sogestalt zugelassen haben, keine Erbsteuer abzunehmen seyn. Annebens Wir Vierzehentens: Diejenige Senioratgüter, welche ex instituto jederzeit der älteste de familia nur ad dies vitæ genießet, in Erwägung, daß solche niemal, oder doch selten auf die Descendentes, sondern meistens Collaterales, und zwar jene Subjecta zu fallen pflegen, welche die ältesten ex familia sind, mithin dergleichen Senioratgüter oft sehr kurze Zeit genießen, mit dem Erbsteuerbeytrage auf die Hälfte, das ist, auf 5. pro centum herabgesetzet, und den Seniorat-successoren anbey die den Fideicommiss-Erben zugestandene Beneficia mit gleicher Proportion (nach welcher nämlich der ausfallende Steuerbetrag in dreyjährigen gleichen Ratis zu bezahlen, und der Seniorat-inn-haber vor Verfließung der drey Jahre verstürbe, die rückständige Gebühr pro rato temporis auszuheben sey) allergnädigst zugewendet haben. Weiter haben Wir in Betreff der Behebung und Abführung der Erbsteuer Fünfzehentens: Ad §hum 9num weder Unsren landesfürstlichen Fiscum von dieser Abgabe befreyet, sondern gnädigst gerordnet, daß auch dieser von den zufallenden Erbschaften die Erbsteuer entrichten soll. Sechzehentens: Solle diese Erbsteuer von allen von dem Verstorbenen hinterlassenen Kapitalien, so auch in einem andern Lande, als wo die Hauptabhandlung der Verlassenschaft vorgenommen wird, landtäflich versichert, oder sonst radicirt, oder in andere Wege anliegend sind, in loco der pflegenden Abhandlung gezogen, folgsam solche Kapitalien von dem Erben ad

sta-

Nr.	Jahr
653	1761

statum activum bey der Abhandlungsinstanz angegeben, von den unbeweglichen Gütern aber die Abnahme der Erbsteuer nur in loco rei sitæ vorgenommen werden. Wo jedoch ansonst auffer der beziehenden Erbsteuer der von 24. November 1753. in Ansehung der Verlassenschaftsabhandlungen der aus Unsren Erbländern anher nach Wien beruffenen Räthe, und Kanzleyverwandten ergangenen Resolution, und der hierüber unterm 9. April 1757. weiter erfolgten Declaration keinerdings derogiret ist. Siebenzehentens: Haben Wir ad §hum 10mum bey Abnehmung der Erbsteuer gnädigst erlaubet, daß jedermann zur Abführung derselben die ständische Anticipationsobligationen, welche von anno 1756 anzufangen, ausgestellet worden, anstatt baaren Gelds in solutum, jedoch nur in jenem Falle, wenn diese landständische Schuldscheine in der Verlassenschaftsmassa des Verstorbenen sich befinden, übergeben, und mittels Einlegung und Zurückgebung solcher Schuldscheine seine Erbsteuerquotam bezahlen. möge. Uebrigens wollen Wir Achtzehentens: Das in diesem §pho 10mo der Erbsteuer ertheilte Vorrechte, wenn solche mittels der wider derselben Schuldner ergreiffenden Execution eingebracht werden müßte, dahin gemäßiget haben, daß solches Jus prælationis in bonis debitoris nur post anteriores hypothecarios tabulares Platz greifen soll. Neunzehentens: Ob schon vermög §phi 11mi diese Erbsteuergebühr auch für die Legaten von dem Erben zu entrichten kömmt, so haben Wir doch in Ansehung der der Erbsteuer unterliegenden legatorum speciei gnädigst resolviret, daß von diesen den Steuerbetrag nicht der Erb,

Nr.	Jahr	
653	1761	sondern der Legatarius selbst abzuführen, jedoch der Erb das Legatum speciei dem Legatario unter eigener Dafürhaftung nicht ehevor zu übergeben, oder erfolgen zu lassen, bis nicht letzterer die geschehene Entrichtung der Erbsteuer durch Quittung erwiesen habe. Weiter aber Zwanzigstens: In Betreff eines Legati annui dem Erben freygestellet wird, oder er in Folge §phi 11mi des vorhin unterm 6. Junii 1759. emanirten Erbschaftssteuer-Patents den alljährig von dem anno zu beziehenden Erbsteuerbetrage in das ständische Obereinnehmeramt abführen, und erst bey aufhörenden annuo legato, die Steuergebühr von dem Kapitale, wenn dieses auf keinen Descendenten oder Ascendenten fällt, abführen, und immittels sicher stellen, oder aber ob er alsogleich von dem Kapitale den Erbsteuerbetrag entrichten wolle, bey welchem letzteren Falle der Erb die von dem legato annuo jährlich abzuziehende 10 pro Cento für sich zurück zu behalten berechtiget, und keinerdings in die ständische Cassam zu übergeben schuldig ist, weil schon das Kapital selbst zerstreuet worden ist. Einundzwanzigstens: Wofern jemand sein Vermögen zum Theile, oder ganz einem andern in Lebzeiten mit Vorbehaltung der Nutznießung abträte, wäre nach Absterben des schenkenden Erblassers die Erbsteuer zu bezahlen und solche nach Innhalte des Patents einzubringen; wessentwegen auch im jenem Falle, da jemand vor Publicirung des unterm 6. Junii 1759. emanirten Patents, ein derley Pactum oder Heurathsbrief, worinn v. g. ein frey eigenes Gut stipuliret ist, errichtet hätte, dahingegen

Nr.	Jahr
653	1761

ein solches steuermäßiges Vermögen erst anjetzo durch Ableiben des Donatoris dem andern Theile zufiele, solches erst anjetzo nach publicirtem Patente effective zukommende Vermögen der Erbsteuer allerdings unterlieget. Zweyundzwanzigstens: Haben Wir ad §phum 13tium, so viel die Schätzung einiger corporum anbelanget, weiter allergnädigst verordnet, daß, wenn ein usus fructus von einer Realität verschaffet worden, es sey bey den prædiis rusticis oder urbanis, sothane Realität, oder das immobile billiger Dingen nachgeschätzet, und von dem usufructuario von so viel, als die Interessen zu 5. pro cento von dem Schätzungswerthe betragen, die jährliche Erbsteuer abgefodert werden soll. Anneben Dreyundzwanzigstens: Lassen Wir es wegen der zu schätzen kommenden Frey- und bürgerlichen Häuser lediglich bey dem Innhalte des Patents de dato 6. Junii 1759. dergestalt bewenden, daß bey den baufälligen Häusern in der vornehmenden Schätzung auch auf die Baufälligkeit reflektiret, und um so viel, als solche derowegen minder an den Mann zu bringen seyn dörften, an dem nach der Ertragniß ausfallenden Kapitale in Abschlag gebracht werden solle. Wohingegen Vierundzwanzigstens: Wegen der Häuser in Unsern landesfürstlichen, oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, zumal dabey sich eine sichere Ertragniß zu 5 pro cento nicht wohl eruiren läßt, jenes Quantum, wie das Haus in dem Verkaufe leichtlich angebracht werden könnte, bey der Schätzung zur Richtschnur zu nehmen ist. Fünfundzwanzigstens: Bey den in der Einlage befindlichen Landgütern, und Gülten fund

zu

Nr.	Jahr
653	1761

zu Hindannhaltuug vieler Kosten, und Weitläuftigkeiten die Schätzung nach dem bey der Landesrectification in dominicali ausgefallenen Werthe mit Beyziehung derjenigen Stücke, und Hülten, welche secundum regulas directivas in die Fassionen nicht einzutragen gewesen, als des Tazes, Umgelds und der erkauften Steuerdrittel vorgenommen werden; jedoch wird demjenigen, welcher durch den Rectiffications-werth beschweret zu seyn glaubte, unbenommen seyn, auf seine Kosten eine gerichtliche Schätzung nach Vorschrift des Erbschaftssteuer-Patents auf sichere Erträgniß zu 5. pro cento anzubegehren. Sechsundzwanzigstens: Der in den Verlassenschaften einkommende Vorrath an Weine, Getreide und ander Victualien ist nicht nach dem Anschlage, wie die Güter verkaufet werden, sondern nach demjenigen Werthe zu schätzen, wie sie selbes Jahr in dem gemeinen Preise gehen, und folglich ein so anderes sicher an den Mann gebracht werden mag. Wobey Wir allergnädigst erlauben, daß, weil die Erben sich nicht in gleichen Umständen befinden, sondern bey einer Familie, oder Gute mehr oder weniger für die jährliche Nothdurft erfodert wird, und damit dem Erben der freye Vorrath nicht öfter zu Guten gerechnet werde, die Abhandlungsinstanz in jedem Falle, was dem Erben zur Verzehrung in einem Jahre an den Victualien von der Erbsteuer frey zu lassen sey, de æquo & bono arbitriren, und hiernach die in Erbsteuersachen aufgestellte Hofcommission das Weitere determiniren möge. Uebrigens Siebenundzwanzigstens: In Betreff der zu schä-

Nr.	Jahr	
653	1761	tzen kommenden Voluptuariorum, wie auch des Goldes, Silbers und Geschmucks oder anderer pretiosorum, Wir es bey dem Innhalte des Patents allerdings belassen, anbey aber gnädigst verordnen, daß bey den pretiosis zu Erhebung des Werths die gerichtliche Schätzung, wie auch sonst in allen Fällen, wo diese nöthig scheinet, vorgenommen, und von den gerichtlichen Schätzleuten ein und anderes in Folge des Patents dergestalt leidentlich geschätzet werden soll, wie solches um den an Hand gebenden Werth zur Stunde angebracht werden könnte. Achtundzwanzigstens: Haben Wir auch allergnädigst gewilliget, daß die von Uns in Erbsteuersachen aufgestellte Hofcommission bey vorkommenden zweifelhaften, oder wohl gefährlichen activis zur Vermeidung der den Partheyen etwa beschwerlich fallenden Sicherstellungen, und mehreren Weitläuftigkeiten den Erbschaftssteuerbetrag nach billigem Ermessen auf ein Pauschquantum mit der Parthey vergleichen könne. Damit nun aber auch ad §phum 14tum in Betreff der Modalität das Verlassenschaftsvermögen in Absicht auf die Erbsteuer gründlich auszuweisen, und respectu der dießfälligen Einbringungsart das erfoderliche dem Publico zu wissen gemacht, wie auch von jeder Abhandlungsstelle, oder Obrigkeit in dem Lande gleichförmig in den Erbsteuerfällen mit der Liquidation vorgegangen werden möge; Als haben Wir Neunundzwanzigstens: Nicht nur zu geschwinderer und sicherer Einbringung des hierländigen Erbsteuergefälls eine eigends authorisirte Hofcommission sub præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, Obristhofmeisters und Landmar-

Nr. | Jahr

653 | 1761 | marschalls in Oesterreich unter der Enns Fürsten von Trautson zusammen gesetzet, und dergestalt aufgestellt, daß von dieser Hofcommission all und jedes, was das hierländige Erbsteuergefäll betrifft, und bisher den Ständen zu respiciren obgelegen ware, privative besorget werden soll, sondern auch Dreyßigstens: Weiterhin gnädigst verordnet, daß von allen Abhandlungsinstanzen, maßen von denselben der verläßig und wahre Vermögensstand, oder die deducenda untereinstens bey der Abhandlung der Verlassenschaft mit leichterer Mühe ausfindig gemacht werden mögen, der Erbsteuerbetrag gleich bey vornehmender Abhandlung nach vorläufig mit gehöriger Sorgfalt untersuchtem Verlassenschaftsvermögen zwar pflichtmäßig ausgemessen, hiebey aber in allem und jedem die in dem vorhinigen und gegenwärtigem Patente vorgeschriebene Maßregeln, wie auch Unsre in Sachen ergangene, oder etwa ferner von Zeit zu Zeit ergehende allerhöchste Resolutionen genau beobachtet, hierwieder niemand verschonet, dargegen auch wider die festgestellte Richtschnur die Erben, oder Nachfolger, oder wer immer solche Steuer abzuführen haben wird, keinerdings beschweret werden solle. Einunddreyßigstens: Solchen Endzweck desto sicherer zu erreichen, um zugleich die Abhandlungsinstanzen mit Ausweisung der Verlassenschaft, und des Steuerbetrags nicht zu beschweren, soll bey jenen Abhandlungsinstanzen, welche als förmliche Dicasterien und formata Judicia aufgestellet sind, zur Zeit der pflegenden Abhandlung von den Partheyen nebst dem von denselben ohne-

dieß

Nr.	Jahr	
653	1761	dieß beybringenden Inventario, oder Vermögen und Funeralien auch über andere deducenda jederzeit zu verfassen pflegenden Specification eine besondere Consignation und Ausweisung über den Steuerbetrag mit Auswerfung der sich zeigenten Steuerquotâ, und zwar von dem Universalerben gefertigter nach Art des hierunter folgenden Formularis in duplo eingeleget, diese Consignation bey der Abhandlungstagsatzungen, ob selbe über den Vermögenstand patentmäßig eingericht sey, genau durchgegangen die Parthey hierüber constituiret, allenfalls zur Abänderung angehalten, sohin in Conformitate derselben bey schöpfender Abhandlungssentenz die Steuerquota bestimmet, oder nach Befund den Abhandlungsinstanz abgeändert, jedoch das in ein so anderm Falle ausmessende Quantum in dem Abhandlungsverlaße nicht ausgedrückt, sondern unmittelbar an die in Erbsteuersachen verordnete Hofcommission, und zwar von Unsrer N. Oe. Regierung, dem landmarschallischen Gerichte, und dem Judicio delegato mixto in Militaribus mittelst einer erlassenen Nota, von allen übrigen untern Stellen aber durch ein an gedachte Hofcommission abzugebenden Bericht gehörig, und unverlängt angezeiget, annebens eine von der Parthey gefertigte Originalconsignation beygeschlossen, das Duplicat aber bey der Abhandlungsinstanz aufbehalten werden. Zweyunddreyßigstens. Wenn nun die Abhandlungsstelle die von den Partheyen eingelegte oder abgeänderte Consignation, als richtig erkennet, wäre solches von derselben in der respective abgebenden Nota, oder Berichte samt dem ausgemessenen

Nr.	Jahr	
653	1761	Steuerquanto nur anzumerken. Falls aber jene die von der Parthey auswerfende Steuerquotam, oder deducenda abzuändern befände, dessen Ursache anzuführen, wie auch wo ansonst einige Anstände oder Zweifel sich ergäben, und in solchem letzteren Falle die Vermögensspecification, oder Inventarium, oder sonstiges Instrument, so zu solchem Anstande den Anlaß gegeben, in orginali beyzulegen, um hierüber von Seiten der Hofcommission die erforderliche Einsicht zu überkommen, wo sodenn über vorermeldte von der Abhandlungsstelle geschehene Anzeigung alsobald die Erbsteuerquota von der aufgestellten Hofcommission determiniret, und festgestellet, auch dem Universalerben zu dessen Wissenschaft, und gehöriger Abführung mit einem Termine von 14 Tagen, binnen welchem der etwa beschweret zu seyn vermeynende Erb den Recurs ergreifen könnte, per decretum erinnert werden solle. Dahingegen Dreyunddreyßigstens: Bey den landesfürstlichen oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, auch allen übrigen allhier in Wien sowohl, als im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Grundobrigkeiten, die Steuerquota bey pflegender Verlassenschaftsabhandlung, oder veranlassendem Erbvertrage, nach vorläufig genauer Untersuchung des Vermögenstandes zwar ebenfalls ausgemessenen jedennoch auch der Abhandlungssentenz, oder Vertrag samt etwa vorhandenem Heirathsbriefe, und Testamente, denn das Inventarium, oder Vermögens und Ausgabenspecification, wie auch Schätzung, nicht weniger die ebenfalls verfassende, und von dem Erben, oder anstatt dessen des Schreibens

Nr.	Jahr	
653	1761	benß etwa unkündigen von zwey glaubwürdigen Zeugen zu unterschreiben kommende Consignation, wie vorerst bey andern Stellen erwähnet worden, gleich nach vollendeter Abhandlung mittelst ihres Berichts nebst der alldarinnen enthaltenen Ausmessung der Steuerquotä an die Hofcommission zur Einsicht eingeschicket werden sollen. Vierunddreyßigstens: Nachdem Wir nunmehr oben angeführtermaßen zur Einbringung des hierländigen Erbsteuergefälls eine eigends autorisirte Hofcommission niedergesetzet haben, so wollen wir auch hiemit gnädigst verordnen, daß nicht nur von derselben in allen vorkommenden Erbsteuerfällen die Steuerquota determiniret, und über dessen Betrag erkennet, sondern auch in Folge §phi 14ti des unterm 6. Junii 1759. emanirten Patents, sofern sich bey diesem Erbschaftssteuergefälle Streittigkeiten ereigneten, hierüber die erste Erkenntniß geschöpfet werde, die hierdurch beschweret zu seyn vermeynende Partheyen aber sollen längstens inner 14 Tagen von Zeit des ihnen der zu bezahlenden Steuergebühr halber, von gedachter Hofcommission wegen zugestellten Decreti, als a tempore scientiæ, und längstens bis auf den Tag, der ihnen aufgetragenen Abführung des Steuerquanti bey der Hofcommission selbst hierwegen die geziemende Vorstellung machen, und nach bewandten Umständen um die ihnen vermeyntlich gebührende Moderirung des dießfälligen Betrags anlangen; wenn jedoch auch über den von der Hofcommission sodenn erhaltenden weitern Bescheid jemand sich graviret zu seyn erachten dörfte, so wollen Wir hiemit gnädigst gestatten, daß ein solcher Erb über die eins

Nr.	Jahr
653	1761

gereichte Gravamina, und die von der Hofcommission hierauf erfolgt weitere Veranlassung annoch inner den nächsten darauf folgenden weiteren 14. Tagen seinen Recurs per Modum gravaminis an Uns nehmen möge. Um aber hieben alle Weitläuftigkeit zu vermeiden, wird selber diesen seinen Recurs an Uns zwar zu stylisiren, jedoch bey dem Hofcommission mittels eines besondern an dieselbe zu rubricirenden Anbringens zu überreichen, und darinn um die Beförderung nach Hofe das Ansuchen zu machen haben; wobey Wir gnädigst verordnet haben, daß von der Hofcommission die solchergestalt erhaltende Recursus mit Beyfügung der in Determinirung der Erbsteuer gehabten Beweggründen jedesmal unverlängt anher, und zwar zu Händen unsrer Obristen Justizstelle befördert werden sollen, dahingegen werden Wir allerdings bedacht seyn, daß die sich ungegründet und unbilliger Weis ad Revisorium wendende Partheyen nach beschaffenen Umständen im Gelde, oder andere Wege bestrafet werden. Und gleichwie Fünfunddreyßigstens: In den Decreten, mittels deren ihnen die determinirte Steuerquota von der Hofcommission intimiret wird, ein Termin von 14. Tagen untereinstens zu Abführung der Gebühr eingestanden, und beygerücket wird, also soll nach deren Verfließung wider die Partheyen nebst dem alsogleich anfangenden Laufe der Interessen der Execution, außer es hätte immittelst die Parthey um die Moderirung der Steuerquotä bey der Hofcommission angelanget, oder daß man derselben in Folge §phi 10mi des Patents leidentliche Zahlungsfristen gegen geleisteter Sicherheit eingestanden hätte, durch Un-

fern

Nr.	Jahr
653	1761

sern N. De. Fisci-Adjunctum ergriffen, und die sogestalte Executionsklagen bey der N. De. Regierung der Ordnung nach abgeführet werden. Wir denn imgleichen in jenem Falle, wo die Parthey um die Moderirung des Erbsteuerbetrags bey der Hofcommission anbelanget, von derselben bey vermeyntlicher Beschwerung ihre Recurs-Schrift binnen 14 Tagen von der Zeit der diesfalls ergangenen Verordnung oberwähntermaßen also gewiß eingereichet, wie im widrigen selbe nicht mehr angehöret, sondern die letztere Erkenntniß, oder Verordnung ad Executionem gebracht werden soll. Sechsunddreyßigsteus. Es will aber auch zur Sicherheit und schleunigen Einbringung der Erbsteuer erforderlich seyn, daß nicht nur die Abhandlungsinstanz nach Thunlichkeit gleich bey dem Todfalle durch gehörige Vorkehrung die Abhandlung betreibe, und auf die Sicherheit der Erbsteuer den Bedacht nehme, sondern auch die aufgestellte Hofcommission jeden Fall ehender, als bis die gepflogene Abhandlung angezeiget wird, in Erfahrenheit bringe, auf daß nicht etwa von den Partheyen die Abhandlung länger verschoben, und immittels das in Händen habende Vermögen verzogen, oder verzehret, sondern damit bey solcher anscheinenden Gefahr, oder wo die Erbschaft vielleicht in Strittigkeit verflochten wird, die leistende Sicherstellung besorget werden möge. Derohalben alle Abhandlungsstellen bey Anlegung der Jurisdictionssperr einige pretiosa oder Schuldscheine in die Sperr, und Verwahrung von den Erben, oder sonstigen Verlassenschaftsinnhabern, sonderlich, wo fremde oder nicht wohl bekannte Erben vorhan-

Nr.	Jahr	
653	1761	handen sind, abfodern, auch in andern Fällen der Gefährlichkeit, auf herstellende Sicherheit der in Hinkunft abzuführenden Erbsteuergebühr nach erheischenden Umständen vorzüglich bedacht seyn sollen. Nicht weniger Siebenunddreyßigstens: werden dieselbe, sobald in casu testati ein Testament publiciret, in welchem ein Erbsteuer Casus vorfällt, oder in Casu intestati die Erbserklärung von einem Erben, welcher dem Erblasser weder in ab- noch aufsteigender linie verwandt ist, eingereicht wird, oder sonst der Casus einer Erbsteuer, es mag die Erbschaft selbst, oder auch nur ein Legat, oder anderen Genuß, oder vorkommende Schenkniß inter vivos, wie auch durch Eintretung in ein Kloster und Orden, oder ansonst durch Uebertragung des Vermögens ex causa lucrativa betreffen, sich zeigen würde, sogleich den Namen, und Stand des Erblassers, oder Donantis, und des Erbens, oder Percipienten, auch den Tag der Testamentspublicirung, oder eingereichten Erbserklärung in ein besonders hierüber von einer eigenen hierzu bestellten Kanzleyperson führendes Protocoll aufzumerken, und ohne Rücksicht, daß die Verlassenschaft noch nicht abgehandelt worden, hievon eine Specificatiou, und zwar die ordentlichen Dicasterien und Gerichtsstellen allhier allmonatlich zu Händen der Hofcommission zu überreichen, sohin aber über diese in der überreichten Specification, als steuermäßig enthaltene Todesfälle, bey der vornehmenden Abhandlung entweder die Ausmessung der Steuerquotä, nebst Beyschließung der Steuerconsignation, wie oben bereits erwähnet worden, der Hofcommission gehörig anzuzeigen, oder aber, wo-

fern

Nr.	Jahr	
653	1761	fern sich erst bey solcher Abhandlung geäußert hätte, daß etwa wegen nicht zukommendem patentmäßigen Quanto keine Erbsteuer abzuführen sey, auch solches mit Beysetzung der Ursache solcher Befreyung zu erinnern haben, damit solcher vorhin als steuermäßig der Hofcommission in der übergebenden Specification angemerkte und allda protocollirte Sterbfall nicht als ausständig angesehen, sondern in dasigem Protocolle anwiederum abgethan werden möge. Dahingegen Achtunddreyßigstens: Von Unsern landesfürstlichen oder anderen herrschaftlichen Städten und Märkten, auch übrigen sämtlichen Grundobrigkeiten und Herrschaften alle 6. Monate eine dergleichen verfaßte Specification der Hofcommission eingeschicket, in dieser aber nicht nur die steuermäßige Erbschaften, Schenknisse, oder sonstige Erbsteuerfälle, sondern ohne Ausnahme alle vorkommende Sterbfälle, mit Beyrückung: ob, und wann hievon keine Erbsteuer gebühre, oder ob solche gebühre? ausgedrucket, jedennoch aber, so oft eine Abhandlung vollendet, und das Erbsteuerquantum ausgemessen wird, solches jederzeit, besonders nebst beylegender Consignation und übrigen Documenten obberührtermaßen, mittels ihres erstatteten Berichts alsobald an die Hofcommission erinnert werden solle. Und zwar werden die in diesem §pho benamste Obrigkeiten dieser Verordnung bey 12. Rthl. Pönfalle nachzukommen, besonders aber alle Magistrate die der Geistlichkeit zufallende Güter, nämlich, wenn jemand männlichen oder weiblichen Geschlechts in ein Stift, Kloster, oder Orden eintrete, mithin von dem dahin einbringenden Vermögen die Erb-	

Nr.	Jahr	
653	1761	steuer zu entrichten kömmt, solche Vorfälle der Hofcommission unverzüglich und also= gewiß anzuzeigen haben, wie im widrigen sie zur Strafe so viel, als in gedachtem Falle die Erbsteuer beträgt, zu erlegen ver= halten werden, das Stift und Kloster aber dem ungeachtet, von dem, was von dem einbringenden Gute zu entrichten kömmt, nicht entlediget seyn würde. Neununddrey= ßigstens: Damit die Partheyen mit weitern beschwerlichen Kosten verschonet bleiben, werden die Abhandlungsinstanzen, und Ob= rigkeiten für die Expeditionen der Intimi= rungen, an die Hofcommission, mittels der dieselbe den Steuerbetrag, oder andere in Erbsteuersachen machende Erinnerungen an gedachte Hofcommission einberichten, keine ansonst in anderen Fällen abzunehmen ge= wöhnliche Berichts=und derley Taxen ab= fodern, sondern solche Expeditiones ex Officio mithin gratis erlassen, mit alleini= ger Ausnahme, der etwa unentbehrlichen Postspesen, oder Einschickungskosten, wel= che jedoch bey dem Verlassenschaftsquanto gleich andern passirlichen Auslagen in Ab= zug gebracht werden mögen. Wie wir denn auch derowegen Vierzigstens: Gnädigst ver= ordnen, daß alle in alleinigem Anbetrach= te der Erbsteuer, und zu diesfälliger lei= stenden Sicherstellung zu den Abhandlungs= instanzen, als Depositа necessaria, einle= gende Gelder, oder Obligationes von Un= serem aufgestellten Universaldepositenamte über nachhin abgeführten Steuerbetrag oh= ne Abnahme eines Depositengeldes, den Partheyen anwiederum erfolget werden sol= len. Einundvierzigstens: Nachdem es in den Sterbfällen mit der Liquidation der Erbsteuer auf zweyerley Fälle ankömmt, näm=

Nr.	Jahr	
653	1761	nämlich, wenn solche von der Erbschaft selbst, und ganzen Verlassenschaft, oder aber nur von den Legatis entrichtet werden muß, also sind nur in Betreff des Ersteren Zufalls alle angeführte Maßregeln zu beobachten, und zu solchem Ende beygehendes Liquidationsformular entworfen, auch zu mehrerer Erläuterung die Anmerkungen beygefüget worden, wohingegen, wofern nur von einigen Legatis die Steuergebühr zu entrichten kömmt, wären von dem Erben nur die steuermäßige Legata nach dem Betrage oder Werthe, aus dem Testamente oder Codicille zu extrahiren, und hierüber eine Specification mit Beyrückung des Namens des Testatoris, Erbens und Legatarii unter des Universalerbens Fertigung in Duplo bey der Abhandlung beyzubringen, und ein Exemplar mit der an die aufgestellte Hofcommission mittels der oben bereits vorgesehenen Correspondenz geschehenden Intimirung beyzulegen, ausgenommen, daß auch in diesem Falle von den Grundobrigkeiten, und nicht formirten Dicasterien die letztwillige Verordnungen der Erblasser, worinn solche Legata verordnet sich befinden, oder sonstige zur Erörterung der Erbsteuerquotä gehörige Documenta beygeschlossen werden müssen. Entlichen Zweyundvierzigstens: Hat es in allem übrigen bey dem in Erbschaftssteuersachen unterm 6. Junii 1759. emanirten Patent allerdings sein Verbleiben, sonderlich aber werden die Abhandlungsstellen und Obrigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, kein Verlassenschaftsvermögen, oder sonstigen Genuß, den Erben, oder andern Percipienten ehender einantworten, oder auf andere Art überlassen, bevor nicht die diesfällige Erb-

steuer-

Nr.	Jahr	
635	1758	steuergebühr abgeführet, oder sichergestellet zu seyn mittels Beybringung der respective Quittung von dem landständischen Obereinnehmeramte und Legitimationsurkunde über die vollkommen gepflogene Richtigkeit dargethan seyn wird. Wie wir denn auch Schlüßlich: allen und jeden Unsern nachgesetzten hohen und niederen Stellen, Gerichten und Abhandlungsinstanzen, auch geistlichen Obrigkeiten dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit ernstlich anbefehlen, daß selbe den, in gegenwärtigem sowohl, als vorhinigen Patente festgestellten Maaßregeln, und sonstigen in Erbsteuersachen eingehenden Resolutionen den genauesten Vollzug leisten, in allem gehorsamst nachleben, und andurch die Einbringung der eingeführten Erbsteuer nach äußersten Kräften zu befördern sich eifrigst angelegen seyn lassen sollen. Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung.

Liquidationsformular über eine der Erbsteuer unterliegende Verlassenschaft. Consignation.

Zur Liquidirung des Erbsteuerbetrags über die Verlassenschaft des, oder der N. (allhier werden gesetzt der Namen und Caracter des Verstorbenen) so den N. (der Tag, das Jahr und das Ort des erfolgten Hinscheidens) verstorben, und zu Erben vermög Testaments (oder ab intestato als nächste Verwandte) hinterlassen hat, den, oder die N.' N. (hier setze man die Namen der Erben, deren Stand und Caracter, wie auch wo selbe ihren Aufenthalt und Wohnung haben) Activ-Stand. Rubrica

Nr.	Jahr	
653	1761	rica 1ma. An Immobilien nach vorgenommener Schätzung a 5. pro Bentum. 1mo. Die Herrschaft oder das Gut N., oder Freyhof N. im Viertel N. liegend, nach eingelegter landschäftlichen Fassion vermög Urkund von der landschäftlichen Buchhalterey sub A. oder nach vorgenommener Schätzung a 5. per 100. angeschlagen an Capitali auf. 2do Ein Freyhaus N. genennt, liegend in der Gasse N. nach beykommender Schätzung B. geschätzet auf. 3tio. Ein Haus bey dem v. g. goldenen Adler genannt, liegend zu N. so dienstbar ist in das Grundbuch N. und vermög Schätzung C. am Werthe beträgt. 4to. 5. Joch Urbeländäcker zu N. liegend dienstbar unter die Grundobrigkeit N. laut Schätzung D. Rubrica 2da. An Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptuariis. 1mo. Ein Lusthaus zu N. liegend, und dienstbar unter das Grundbuch N. vermög Schätzung oder Verkaufskontracts. 2do. Ein Ziergarten oder Baumgarten zu N. dienstbar in das Grundbuch N. laut Schätzung oder Verkaufscontracts. 3tio Eine Jagd zu N. so am Werthe beträgt, wie sie leicht vermög Verkaufscontracts, oder Urkunde verkauft werden könnte. Rubrica 3tia. An andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten. 1mo. Ein großer oder kleiner Zehent zu N. so vermög landschäftlicher Fassion angeschlagen wird auf. 2do. Der Taz und Umgeld bey der Herrschaft N. so geschätzet wird vermög jährlicher Erträgniß, oder Verkaufscontracts N. 3tio. Die verkaufte Drittelsteuer bey der Herrschaft N. angeschlagen vermög Verkaufscontracts auf. Rubrica 4ta. Vorrath an Weine, Getreide und andern Victualien auf der Herr=

Nr.	Jahr	
653	1761	Herrschaft N. nach Abzuge einer ganzjährigen Erforderniß des Erben. 1mo. Befinden sich auf der Herrschaft N. an Weine N. N. Eimer, wovon zu des Erbens ganzjähriger Erfoderniß abgezogen werden, so viel N. N. Eimer, wornach verbleiben N. N. Eimer a - fl. so betragen. 2do. An Korne, Weizen, Gerste, Haber ꝛc. solle, wie vorerst, von dem Weine specifice die Aussetzung geschehen. Rubrica 5ta, An Golde, Silber und Geschmucke. 1mo. An Silber befinden sich N. N. Mark oder Loth, das Mark oder Loth a - fl. laut Schätzung, und Zeugenschaft der geschwornen Schätzleute sub. N. beträgt zusammen. 2do. Eine goldene Uhr oder Etuit laut Schätzung N. 3tio. Ein brillantener Ring ꝛc. vermög Schätzung N. Rubrica 6ta. An baarem Gelde. Zur Zeit des Erblassers Ableiben waren an baarem Gelde vorhanden. Rubrica 7ma. An Activ = Schuld-Posten. 1mo. Die nach Ableiben des Erblassers ausständig gewesene Dienstbesoldung oder Pension, so er bey N. zu empfangen gehabt, beträgt. 2do. Eine Bankoobligation auf N. lautend dd. N. per. Davon das ausständige Interesse dd. N. bis auf den Sterbtag beträgt. Und also sind weiterhin die Obligationes und Activa zu specificiren. Beträgt demnach der ganze Activ = Stand der Verlassenschaft. Summa des Activ=Standes. Wenn verschiedenes Vermögen an Allodial-Fidei-Commiss oder Seniorat vorhanden ist, kömmt allhier separatim anzumerken, wie viel das Allodial-oder Fidei-Commiss-Gut beträgt? Passiv = Stand. An Funeralien. Die Funeralia sammt Krankheitskosten betragen laut

Nr.	Jahr
653	761

laut belegter Specification N. Rubrica 2da. An Passivis. 1mo. Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Urkunde oder Auszügel. Die davon vom N. ausständige Interessen bis auf den Sterbtag betragen. 2do. Imgleichen ꝛc. Rubrica 3tia. An den ex Contractibus inter vivos entspringenden Verlassenschafts-Oneribus. 1mo. Ist der Wittwe die wittibliche Unterhaltung jährl. mit 1000 fl. in den Ehepacten verschrieben, welches zu 5. per Centum im Kapitale beträgt per. 2do. Imgleichen dem N. ꝛc. Rubrica 4ta. An Legatis, so von der Erbsteuer befreyet sind. 1mo. Das von dem deducto ære alieno, & funeris impensis verbleibenden Vermögen pr. N. dem überlebenden Ehegatten freygelassene Drittel pr. 2do. Das im Testamente §. N. auf H. Messen vermachte Legat per. 3tio Das den Armen §. N. verordnete Legat pr. 4to. Das dem N. vermachte Legat pr. 100 fl. so nach Abzuge des Mortuarii pr. N. oder des Abfahrtsgelds pr. N. nicht 100. fl. beträgt, wird allhier in totum angesetzet mit 5to. Imgleichen ꝛc. Rubrica 5ta. An den uneinbringlichen Activis. 1mo. Ist die Schuld-Forderung wider den N. laut Urkunde N. N. gänzlich verloren, und uneinbringlich, mithin in Abzug zu bringen mit. 2do. Imgleichen ꝛc. Rubrica 6ta. An zweifelhaften Activis. 1mo. Die Schuldfoderung an den N. ist dermalen zweifelhaft, wie viel an Kapitali, und Interesse einstens zu erholen seye? maßen die Massa des Schuldners in eine Cridam verfallen ꝛc. mithin wird dermalen diese Schuldpost in Abzug gebracht mit. 2do. Imgleichen ꝛc. An Gerichts- und andern Kosten. 1mo. die Sterbtaxe, welche über Ab-

Nr.	Jahr
653	1761

zug der von der Erbsteuer frey gelassenen passivorum und legatorum von dem übrigen Vermögen zu bezahlen kömmt, beträgt. 2do. Die Sperrsgebühr. 3tio. Die übrige Schätzungs = und Gerichtskosten laut Specification N. Summa des ganzen Passiv-Standes. Wenn nun von obigem Activ-Stande pr. Abgezogen wird der Passiv-Stand pr. so beträgt, das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen. Erbschafts-Steuer-Betrag, welcher sogleich in totum abzuführen ist. 1mo. Von dem Erben und Legatatriis quantitatis zufallenden Allodial-Vermögen pr. fl. kr. pf. kommen an Erbsteuer zu 10. pr. Centum zu bezahlen. 2do. Dahingegen von dem den Erben verbleibenden Hause zu N., oder von dem den N. legirten N. wegen bezahlten Abfarths-gelds, oder Mortuarii pr. N. kömmt die Erbsteuer nur zu 5 pro C. von dem Residuo des Kapitals oder Werths pr. N. abzuführen mit. 3tio. Der N. hat von dem ihm vermachtem Legata speciei pr. N. an Erbsteuer zu bezahlen. Erbschafts-Steuer-Betrag, welcher in 6 jährigen Ratis zu bezahlen ist. 1mo. Von dem Fideicommiss N. so dem Erben oder Legatariis N. zufällt pr. fl. kr. pf. a 10. pr. C. die jährliche Quota pr. N. durch 3 Jahre. Erbschaftssteuerbetrag, welcher zu versichern kömmt. 1mo. Wegen des bey N. anliegenden, und wegen vorhandener Crida oben als zweifelhaft angesetzten Kapitals pr. N. ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit. 2do. Imgleichen wegen des von dem N. bey dieser Verlassenschaft forderenden Kapitals pr. N., so oben unter den passivis angesetzet worden, aber annoch in lite ste-

Nr	Jahr	
653	1791	het, desselben Steuerbetrag mit. 3tio. Wegen des der Wittwe N. jährlich als wittibliche Unterhaltung abzureichenden Quanti pr. fl. kr. pf. ist eventualiter auf den Fall der expirirenden Abreichung zu versichern der Steuerbetrag von dem Kapitale pr. N. mit. 4to. Imgleichen wegen des von dem Erblasser dem NN. ex Contractu ad dies vitæ zu reichen gehabten und von dessen Erben weitershin abzureichenden jährlichen Quanti pr. fl. kr. pf. ist von dem Kapitale pr. N. auf den Rückfall ebenfalls die Erbsteuer zu versichern pr. Von dem N. vermachten legato annuo pr. fl. kr. beträgt jährlich die Erbsteuer. Wenn nun das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen, beträgt. 2do. Jenes, wovon die Steuer in Ratis zu bezahlen, 3tio. Der in Betreff der Erbsteuer angesetzte Passiv-Stand, und diese Quanta zusammengezogen werden; so zeiget sich das oben bey dem statu activo angemerkte ganze Activ-Vermögen pr. Das der Activ- und Passiv-Stand dergestalt sich befinde, mithin die Erbsteuergebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des NN. erklärten Universalerben zu entrichten sey, bekennen wir hiemit durch Unsre Fertigung. Wien den L.S. **Anmerkungen. Zu dem entworfenen Liquidationsformular, oder Consignation über den Erbsteuerbetrag einer Verlassenschaft.** Präliminariter verstehet sich von selbsten, daß nicht bey jeder Verlassenschaft in der verfassenden Consignation alle Rubriquen des statis activi & passivi, wenn auch

Nr.	Jahr
653	1761

auch von solcher Gattung nichts in der Erbschaft vorfindig wäre, angesetzet, sondern in solchem Falle jene Rubriken, worinn nichts anzumerken ist, auch gänzlich ausgelassen werden sollen.

Ad Statum Activum.

Ad Rubricam 1mam. Prima: Unter diese Rubrike gehören alle Fideicommiss- Seniorat- Lehen- oder Allodial- Herrschaften und Güter, Freyhöfe, Burgerrecht und andere eigenthumlich quoad Dominum directum, oder utile sub Emphiteusi irrevocabili besitzende Höfe, Häuser, Mühlen, oder andere auf des Erblassers Erben jure successionis übergehende Realitäten und Grundstücke, welche zur Verlassenschaft gehörig sind, und in Oesterreich, als dem Lande der Abhandlung sich befinden. Secundo: Sind derley Immobilia, jedes specifice in der Liquidationsconsignation zu benennen, deren Werth beyzusetzen und die patentmäßige Schätzung beyzulegen, wie oben in Formulari angezeiget worden. Tertio: Weil aber solche Immobila nicht jederzeit der Abhandlungsinstanz, sondern einer andern, und verschiedenen Real- und Grundobrigkeiten Jurisdictionen unterstehen, als soll in solchem Fall die besondere Schätzung von gehöriger Realinstanz über jedes Immobile, und den allda befindlichen Vorrath an Weine, Getreid und andere Victualia, oder sonstige die Erbsteuer unterliegende Effecten, von den Erben jederzeit beygebracht, allenfalls auch die Realinstanz hierumen gehörig respective ersuchet, oder hiezu schleunig angehalten, soden solche Schätzungen über sämmtliche allhier im

Lan-

Nr.	Jahr	
653	1761	Lande befindliche Immobila sammt Effecten zur Abhandlungs-Instanz nur eine Liquidation über das ganze Verlassenschaftsvermögen gebracht werden, wohingegen die auser Lands befindliche Immobila keinerdings in die Liquidation, und hierländische Verlassenschaft anzusetzen sind, sondern hievon ist die Erbsteuer in loco rei sitæ, von den Kapitalien aber in loco der Abhandlung, allwo selbe in Betreff der Steuer zur Bekenntniß, und ad Inventarium gebracht werden müßen, abzunehmen, wessentwegen die sämmtliche Kapitalien, wo, und wie sie immer anliegend seyen, bey der Abhandlung, und in dieser Liquidation mit dem Beysatze und Darthuung, ob, wie, und wo selbe auf Realien radiciret seyen, angemerket werden sollen. Quarto: Die Schätzung belangend, werden die Güter und Dominicalia auf dem Lande Junhalt des Patents nach der Fassion anzuschlagen, und hierüber die Urkunde beyzubringen, oder die anbegehrte Schätzung beyzulegen, andere Grundstücke aber, wie auch die in Städten und Märkten befindliche Häuser vermög der unterm 6. Junii 1759. emanirten Patents ordentlich zu schätzen, und solche Schätzung beyzubringen seyn. Ad Rubricam 2dam. Unter die allhier in Anschlag zubringende Lustgebäude, Gärten, Jagden, und dergleichen Voluptaria werden nur jene gerechnet, welche nicht als ein Appertinens einer Herrschaft, oder Guts angesehen werden, sondern als ein abgesöndertes Gut oder Gerechtigkeit zu betrachten kommen, mithin auch separatim verkauft zu werden pflegen, in welchem letzterem Falle nur dieselbe ad hanc Rubricam anzusetzen, und nach Vorschrift

Nr.	Jahr	
653	1761	des §phi. 13. des Erbsteuerpatents zu taxiren sind. Ad Rubricam 3tiam. Hier sind alle fruchtbringende Rechte und Herrlichkeiten zu specificiren, und in Anschlag zu bringen, welche nicht schon mit dem Corpore immobili, v. g. mit der Herrschaft als ein Appertinens in Anschlag gebracht worden, und dem Erblasser dergestalt zugehörig waren, daß solche auf des verstorbenen Erben Jure Successionis gelangen, als Taz und Umgeld, und die erkaufte Drittelsteuer, welche in der landschäftlichen Fassion und Rectification nicht einkommen. Ad Rubricam 4tam. Die Schätzung des Weins, Getreids, und anderen Victualien ist, wie bereits in dem Patente enthalten ist, vorzunehmen. Nachdem sich aber öfters ereignet, daß in einer Verlassenschaft, besonders bey höheren Standespersonen, mehrere Güter und Herrschaften sich befinden, dahingegen die einem Erben von jedem Vorrathe derley Victualien patentmäßig eingestandene ganzjährige Nothdurft ihm nicht auf jedem Orte, mithin doppelt, oder mehrmalen zu Guten kommen kann, dahero erforderlich ist, daß solche ganzjährige Nothdurft nicht alsogleich in Abzug gebracht, sondern bey vorhandenen mehreren Herrschaften die vorgefundene Victualien von jedem Orte nach lediglichem Abzuge des fundi instructi, dessen Betrag jedoch in der Consignation zu benennen ist, vollständig in diese Rubricam angesetzet werde, maßen nachher eine Abhandlungsinstanz bey verfassender Liquidation über den Erbsteuerbetrag erst arbitriren wird, wie viel dem Erben hieran bey jeder Herrschaft auf eine ganzjährige Nothdurft in Abzug zu pas=

Nr.	Jahr	
653	1761	passiren sey? Ad Rubricam 5tam. Das Gold und Silber ist nach dem Gewichte und Probe mit dem innerlichen Werthe anzusetzen; unter dem Geschmucke wird nur der gute, nicht aber falsche Geschmuck verstanden. Ad Rubricam 6tam. Unter dem baren Gelde sind auch die Denk- und dergleichen Münzen ihrem innerlichen Werthe nach anzusetzen. Ad Rubricam 7man. Primo: Sind alle und jede Activa cujuscunque generis, auch die zweyfelhafte, oder gar von verlohren angebende mit Namen des Debitoris von Post zu Post sammt dem bis zum Tage des Erblassers Ableiben ausständigen Interesß specifice anzusetzen, annebens die zur darthuenden Uneinbringlichkeit, oder Gefahr des Verlusts dienende Documenta beyzubringen, damit man, ob die als Uneinbringliche, und verlohren Angegebene de Notorio, und wahrhaft also bestellet seyen, untersuchen, und erkennen, oder von den zweifelhaften das im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlende, und immittels zu versichern kommende Erbsteuerquantum determiniren, oder allenfalls auf ein billiges Pauschquantum arbitriren möge. Secundo: Machet nichts zur Sache, daß ein oder anderes Activum außer Landes anliegend sey, massen auch diese, ob sie schon in einem Lande, wo die Erbsteuer nicht eingeführet ist, anlägen, jedennoch in Betreff der Erbschaftssteuer mit dem Beysatze, wie oben ad Rubricam 1mam bereits gemeldet ist, ob solche Kapitalien auf ein Immobile radiciret seyn; von der Abhandlungsinstanz ad Liquidationem gebracht werden müßen, worüber sodenn die aufgestellte Hofcommission erkennen wird, ob von derley in einem Lande, wo die Erb-

Nr.	Jahr
653	1761

steuer nicht eingeführet ist, anliegenden Kapital der Erbsteuerbetrag abzuführen sey. Schlüßlichen kömmt bey dem Activ-Stande noch dieses zu bemerken, daß nach gezogener Summa des ganzen Activi sogleich die Anmerkung geschehen soll, ob das liquidirte Activum ein blosses Allodium, oder zugleich ein Fideicommiss- oder Seniorat-gut enthält; in welchem letzterem Falle klar auszudrücken wäre, wie viel das Activum am Allodio, oder Fideicommisso beträgt? um zu ersehen, was der Erb von dem Allodio alsogleich integraliter, oder von dem Fideicommiss in 6. jährigen Ratis an der Gebühr zu entrichten habe? Annebens ist nicht jederzeit nöthig, in der Liquidations-consignation bey jeder Rubrik die vorkommenden Posten specifice zu benennen, sondern wenn solche in dem Inventario oder Vermögensbekenntniß specifice mit der betragenden Summa oder Schätzung bereits ausgesetzet worden, kann man in der Consignation kürzer halber das ganze Quantum auf einmal ansetzen, v. g. an baarem Gelde, oder an Weine, oder an Activis vermög Inventarii oder Vermögensbekenntniß beträgt das ganze Quantum fl. kr. Ad Statum Passivum. Ad Rubricam 1mam. Die Funeralauslagen sind durch Quittungen, oder andere Wege specifice richtig auszuweisen, und nicht etwa durch Pausch anzusetzen. Ad Rubricam 2dam. Die Passivam sind von Post zu Post specifice, oder, wenn sie bereits im Inventario oder Vermögensbekenntnisse dergestalt ausgesetzet sich befinden, mit dem ganzen allda vorkommenden Quanto anzumerken, wie im Statu activo oben zu Ende erwähnet

Nr.	Jahr	
653	1761	net worden ist; annebens müssen die Passiva nicht bloßhin angesetzet, sondern mit glaubwürdigeo Documenten, Zeugschaft, oder sonstigem Beweisthume dargethan werden, wie denn auch das bis zu dem Tage des Erblassers Ableiben versessene Interesse so, wie bey den Activis, angemerket werden mag. Die zweifelhafte Passiva sind als solche ebenfalls specifice anzuzeigen. Ad Rubricam 3tiam. Hierher gehören die wittibliche Unterhaltungen, und überhaupt alle jene Onera, so jährlich zu entrichten der Erblasser per Contractum übernommen, und daher sich und seine Erben verbindlich gemacht hat, welche jährliche Abgaben nach 5. per 100. zu Kapital geschlagen, und das diesfällige Kapital in dieser Rubrike angesetzet werden solle, jedoch kömmt von diesem Kapitale, wenn solches nach erlöschender jährlichen Abgabe jemand andern, als des Erblassers auf=oder absteigenden Anverwandten zufällt, der Erbsteuerbetrag immittels zu versichern, wie oben in der Rubrike des Erbsteuerbetrags, so zu versichern ist, bereits angedeutet worden. Ad Rubricam 4tam. Allhier sind nicht nur jene pia Legata, so vermög Patents von der Erbsteuer freygelassen sind, sondern auch jene, wovon das dem Legatario effective zukommende Quantum nicht 100 fl. beträgt, mit dem Quanto des vermachten Legati in Abzug anzusetzen, dahingegen alle übrige Legata, wovon die Erbsteuer zu bezahlen kommt, in der Liquidationsconsignation bey der Rubrike des Erbsteuerbetrags, welcher sogleich in totum abzuführen ist, specifice anzusetzen ganz unnöthig wäre, weil der Erb außer den freygelassenen Posten für den ganzen übrigen Betrag der

Nr.	Jahr	
653	1701	Erbsteuer von der Verlassenschaft zu haften hat, und diesem sodenn die jedes Legat betreffende Steuergebühr von jedem particularr abzuziehen, oder zurückzubehalten bevorstehet, ausgenommen des Legati speciei, wessentwegen auch bereits solches specifice oben angemerket worden ist. Ad Rubricam 5tam. Die uneinbringliche Activa sind ebenfalls von darum specifice anzusetzen, damit man aus den beyzubringenden Documenten ermessen möge, ob solche wahrhaftig in totum, oder nur pro parte uneinbringlich, oder etwa nur zweyfelhaft seyen, maßen, wenn selbe wahrhaft uneinbringlich dargethan werden, solche gänzlich in Abzug ohne einige leistende Sicherheit gebracht werden mögen. Ad Rubricam 6tam. Die zweifelhafte Activa müssen abgesönderter von den uneinbringlichen specifice angegeben werden, weil hiervon im Falle, da selbe in totum, vel pro parte eingehen, die Erbsteuer abgeführet, und diese immittels sicher gestellet werden muß. Gleichwie nun aber in dem Activ-Stande die zweifelhaften Activa sammt ausständigem Interesse eingezogen werden, also kommen im Gegensatze auch selbe sammt dem Activ-Stande angesetzten Interesse, von darum allhier bey der Rubrike des Passiv-Stands anwiederum abzuziehen, weil die Ordnung erfodert, daß jene Activa, wovon in Ansehung des Zweifelhaftigkeit (gleichwie auch bey den verlohrnen Activis nicht gleich gehalten, sondern durch Einverleibung in den Passiv-Stand anwiederum gleichsam per Ausgab gestellet werden müßen. Ad Rubricam 7mam. Die bestrittene Kosten müssen mit Quittungen, oder durch andere recht-

Nr.	Jahr
653	1761

rechtliche Wege dargethan werden, wenn anderst selbe nicht ohne dieß auf andere Art bekannt sind. Weil aber auch nach der vorgenommenen Liquidation, oder Richtigstellung der Erbsteuer einige Gerichtskosten von dem Erben zu bestreiten kommen, so können auch solche vorläufig in der Liquidation eingesetzet werden. Die bezahlte Sterbtaxe und Abfahrtgelder müssen nur von jenem Vermögen, und Quanto abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird. v. g. wenn ein Vermögen, per 60. tausend fl. vorhanden, wovon die Sterbtaxe genommen wird, wenn von diesen 60 tausend Gulden dem lebenden Ehegatt 20 tausend Gulden zukommen, wovon keine Erbsteuer bezahlet wird, so kann in Betreff der Erbsteuer nicht die ganze bezahlende Sterbtaxe von 60 tausend fl. sondern nur jenes Quantum der Sterbtaxe, so mit Ausschluße des freyen Drittels per 20 tausend fl. von den übrigen 40 tausend fl. zu bezahlen ist, in Abzug gebracht werden. Nach dem Passiv-Stande befinden sich in der Consignation beygesetzet die Rubriken der unterschiedenen Steuerbetrags, nach welchen der Erb das Activum zu unterscheiden, und pro diversitate, ob von dem Verlassenschaftsvermögen die Steuergebühr auf einmal integraliter, oder alle Jahre, oder nur in 6jährigen Ratis, nach Ausmessung des Patents zu entrichten, oder aber nur in eventum zu versichern, in diese, oder jene Steuerbetragsrubrike die Gebühr auszuwerfen hat.

A. (B.

T A

Wie alle Gerhaben, und Coratores, oder derſel
und deren Vermögen zu Ende jedwelchen Jahrs
liche Nachricht, und Auskunft

Deren Eltern Namen, Zunamen, Stand, und Ort, wo ſie mit, oder ohne Teſtament geſtorben.	Kinder, wie viel ſich nachgelaſſen mit Namen, Alter, und Geſchlecht, auch wann die Minorennen ihre Majorennität erreichet.	Erziehung derenſelben wo beſchiehet, von wem, was jeder lehrne, auch zur jährlicher Unterhaltung in allen gebrauche.

BELLA,

den Bestelte über die ihnen anvertraute Pupillen, dem Kaiserl. Königl. Hof-Kriegs-Rath verläß- umständlich erstatten sollen.

Ob, und wo die Verlassenschaft abgehandlet worden, ob, und mit wem die Puppillen, auch aus was Ursachen in Process stehen, und wer sie vertrette?	Worinnen das ganze Vermögen bestehe, wo die Capitalien, ob zu 5. oder 6. pro Cento anligen, wie selbe versichert? zu was Zeit die Interessen verfallen? und wo die Obligationes befindlich seynd?	Wer Gerhab, oder Curator, wann, und von wem er bestellet worden?	Wann die letzte Gerhabschafts-Rechnung geleget, ob, und wie weit selbe ratificirt, auch das Absolutorium ertheilet worden seye?

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Justitzcodex

Bd.: 2

Wien (1793)

J.austr. 36-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543035-0
VD18 80362966-001